

**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** - (2000)

**Rubrik:** Nr. 12, 20. Dezember 2000

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## Bernische Amtliche Gesetzesammlung (BAG)

---

Nr. 12 20. Dezember 2000

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-88	Verordnung über die politischen Rechte (Änderung)	142.112
00-89	Verordnung über die Errichtung eines Inventars	214.431.1
00-90	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK) (Änderung)	152.221.131
00-91	Lotterieverordnung (LV) (Änderung)	935.520
00-92	Sport-Toto-Verordnung (Änderung)	437.63
00-93	Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV)	661.261
00-94	Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand (VBA)	661.312.21
00-95	Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) (Änderung)	661.312.51
00-96	Verordnung über die Berufungskosten (Berufungskostenverordnung; BKV)	661.312.56
00-97	Verordnung über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben (VV)	661.312.57
00-98	Abschreibungsverordnung (AbV)	661.312.59
00-99	Verordnung über die Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (NBV)	661.312.60
00-100	Quellensteuerverordnung (QSV)	661.711.1
00-101	Verordnung über den Bezug von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung; BEZV)	661.733
00-102	Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV)	668.11
00-103	Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VRV)	668.21

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-104	Verordnung über die pauschale Steuerrechnung (VPS)	669.721
00-105	Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika (VRV-USA)	669.791
00-106	Verordnung über den geschäftsmässig begründeten Aufwand (VgA)	661.312.58
00-107	Verordnung über die Aufhebung von steuerrechtlichen Erlassen (EAV)	Nicht in BSG
00-108	Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) (Änderung)	841.111
00-109	Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) (Änderung)	841.311
00-110	Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV)	842.111.1
00-111	Kinderzulagenverordnung (KZV) (Änderung)	832.711
00-112	Verordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV)	435.111
00-113	Verordnung über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung; DPV)	426.411
00-114	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
00-115	Allgemeine Energieverordnung (AEV) (Änderung)	741.111
00-116	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN) (Änderung)	152.221.171
00-117	Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Finanzdirektion (DelV FIN) (Änderung)	152.221.171.1
00-118	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)	430.250
00-119	Gesetz über die Bernische Pensionskasse (BPKG) (Änderung)	153.41
00-120	Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung)	430.261
00-121	Gesetz über die Einführung von Teilzeitrichter- und Teilzeitprokuratorstellen	Nicht in BSG
00-122	Dekret über die Einführung von Teilzeitrichter- und Teilzeitprokuratorstellen	Nicht in BSG

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
00-123	Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz; DPG)	426.41
00-124	Steuergesetz (StG)	661.11
00-125	Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (EschG)	662.1
00-126	Gesetz über die Steuerrekurskommision (StRKG)	661.611
00-127	Energiegesetz (Änderung)	741.1
00-128	Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret; BewD) (Änderung)	725.1
00-129	Dekret über die Förderung der Erwachsenenbildung (Änderung)	434.11
00-130	Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)	151.211.1
00-131	Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG) (Änderung)	433.11
00-132	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung) (Habkern)	215.126.1
00-133	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung) (Schwanden)	215.126.1
00-134	Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)	151.211.1
00-135	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)	842.11
00-136	Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)	435.11
00-137	Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung)	435.11
00-138	Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung)	430.250
00-139	Mitteilungen	

18.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über die politischen Rechte (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf die Artikel 67 und 78 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über  
die politischen Rechte (GPR),  
auf Antrag der Staatskanzlei,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

*Titel:*

### **Verordnung über die politischen Rechte (VPR)**

Protokollie-  
rung und  
Weiterleitung  
der Protokolle

**Art. 40** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Hierauf sendet er das Protokoll der Staatskanzlei ein. Bei Grossrats- und Nationalratswahlen sind die Protokolle dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zu übermitteln.

<sup>3-6</sup>Unverändert.

**Art. 42** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Die Zettel werden für jede Kategorie gesondert verpackt, versiegelt und, die Nationalratswahlen ausgenommen, bei der Gemeindeverwaltung an einem sicheren Ort aufbewahrt. Nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden können die Zettel vernichtet werden.

<sup>4</sup> Die Zettel zu den Nationalratswahlen werden von den Gemeinden dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zuhanden der Staatskanzlei übergeben.

### **II.**

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über die Errichtung des Inventars**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 59, 61 und 65 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Artikel 215 des Steuergesetzes vom 22. November 1999,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Voraus-  
setzungen

**Art. 1** <sup>1</sup>Ein Inventar wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung errichtet,

- a wenn eine im Kanton Bern unbeschränkt steuerpflichtige Person stirbt (Steuerinventar),
- b in den Fällen der Artikel 490 und 553 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Artikels 60 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Erbschaftsinventar),
- c in den Fällen der Artikel 398 Absatz 3 und Artikel 580 des Zivilgesetzbuches sowie der Artikel 63 bis 71 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (öffentliches Inventar).

<sup>2</sup> Ein Erbschafts- oder öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

Ausnahmen,  
Verzicht

**Art. 2** <sup>1</sup>Ein Steuerinventar wird nicht aufgenommen, wenn eine Person stirbt, die zur Zeit des Todes von der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt wurde oder wenn eine vormundschaftliche Schlussrechnung vorliegt.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann auf die Errichtung des Inventars verzichten,

- a wenn offenkundig ist, dass die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen kein oder ein Rohvermögen von weniger als 100 000 Franken besessen haben, sofern
  - 1. die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und
  - 2. klare Vermögensverhältnisse vorliegen.
- b wenn die verstorbene Person seit mindestens 10 Jahren verbeistandet war und eine das gesamte Vermögen umfassende Beistandschafts-Schlussrechnung vorliegt.

<sup>3</sup> Das Rohvermögen gemäss Absatz 2 Buchstabe a setzt sich zusammen aus sämtlichen Aktiven der verstorbenen Person, wobei die Passiven unberücksichtigt bleiben.

<sup>4</sup> Wird auf die Aufnahme eines Inventars verzichtet, so gibt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter den erbbe-rechtigten Personen unverzüglich davon Kenntnis und teilt ihnen mit, dass sie über den Nachlass verfügen können.

<sup>5</sup> Beim Tode exterritorialer Personen haben die Siegelungs- und Inventarisationsbehörden die Weisungen der Finanzdirektion einzu-holen.

Örtliche  
Zuständigkeit

**Art. 3** Das Inventar wird am letzten Wohnsitz und, wo ein solcher im Kanton Bern fehlt, am letzten Aufenthaltsort der verstorbenen Person angeordnet.

Zuständige  
Organe  
1. Regierungs-  
statthalterin  
oder  
Regierungs-  
statthalter

**Art. 4** Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde und hat insbesondere folgen-de Aufgaben:

- a die Siegelungsprotokolle entgegenzunehmen,
- b abzuklären, ob das öffentliche Inventar, das Steuer- oder das Erbschaftsinventar zu errichten ist, und die Vorschläge der erbbe-rechtigten Personen hinsichtlich der Urkundsperson oder der Massaverwalterin oder des Massaverwalters einzuholen,
- c die Urkundsperson mit der Aufnahme des Inventars zu beauftra-  
gen, soweit nicht eine andere Behörde dafür zuständig ist,
- d die Inventaraufnahme zu überwachen und während des Verfah-  
rens die erforderlichen Massnahmen zu treffen,
- e über die mit Siegelung und Inventar betrauten Personen die Auf-  
sicht auszuüben, soweit sie nicht einer besonderen Diszipli-  
naraufsicht unterstellt sind,
- f die ihr oder ihm übertragenen Massnahmen bei der Errichtung  
eines öffentlichen Inventars zu treffen.

2. Urkunds-  
person

**Art. 5** <sup>1</sup>Das Inventar wird durch eine Notarin oder einen Notar (Urkundsperson) aufgenommen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt für die Verurkundung die Notariatsgesetzgebung.

3. Massa-  
verwalterin  
oder Massa-  
verwalter

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Aufgaben der Massaverwalterin oder des Massaver-  
walters richten sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes  
zum Zivilgesetzbuch.

<sup>2</sup> Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter steht unter der Aufsicht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthal-  
ters. Über Beschwerden gegen die Massaverwalterin oder den  
Massaverwalter entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der  
Regierungstatthalter.

<sup>3</sup> Gegen den Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Fristen

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Urkundsperson hat ein Steuerinventar oder ein Erbschaftsinventar innert sechs Monaten, seitdem es angeordnet wurde, abzuschliessen. Für das öffentliche und das vormundschaftliche Inventar gelten besondere Vorschriften.

<sup>2</sup> Wird die Frist überschritten, so hat die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

## 2. Siegelung

Fälle

**Art. 8** <sup>1</sup>In jedem Todesfall ist ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen, das nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aufschluss gibt über Aktiven und Passiven der verstorbenen Person sowie der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten.

<sup>2</sup> Das Siegelungsorgan kann Wertgegenstände, Wertschriften, Belege und andere Vermögenswerte soweit tunlich in vorläufige Verwahrung nehmen.

<sup>3</sup> Auf das Anlegen von amtlichen Siegeln kann verzichtet werden, wenn die Vermögensverhältnisse übersichtlich sind und wenn das Vermögen gegen unrechtmässige Veränderungen oder Verschleierungen anderweitig gesichert werden kann.

<sup>4</sup> Jede voraussichtlich erbberechtigte Person kann das Anlegen von Siegeln ausdrücklich verlangen.

Siegelungs-  
organ

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder ein Mitglied des Gemeinderates ist für die Siegelung zuständig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Siegelung auch einem anderen Organ übertragen.

Veranlassung  
der Siegelung

**Art. 10** <sup>1</sup>Bekannt gewordene Todesfälle sind von den Zivilstandsämtern unverzüglich der zuständigen Gemeinde zu melden. Kann der Todesfall durch Zustellung der amtlichen Meldung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so hat das Zivilstandsamt ihn vorläufig mündlich anzugezeigen.

<sup>2</sup> Das Siegelungsorgan bescheinigt den genauen Zeitpunkt der Zustellung. Diese Meldung wird dem Siegelungsprotokoll beigefügt.

Zeit der Siegelung

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Siegelung ist spätestens innert sieben Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.

<sup>2</sup> Die Siegelung soll, wenn kein Anlass zur Annahme besteht, dass dadurch ihr Zweck vereitelt wird, ohne ausdrückliche Zustimmung der erbberechtigten Personen nicht vor 8 Uhr und nicht nach 20 Uhr und nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgeführt werden.

Auskunfts-  
pflicht,  
Rechtsbeleh-  
rung

**Art. 12** <sup>1</sup>Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsorgan wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihr Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen.

<sup>2</sup> Das Siegelungsorgan macht sie in angemessener Weise auf diese Pflicht und auf die Folgen einer Verletzung aufmerksam.

Siegelungs-  
protokoll

**Art. 13** <sup>1</sup>Das Siegelungsorgan hat über die Siegelung ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind die beobachteten Förmlichkeiten, der Ort der Aufbewahrung von Gegenständen sowie die Namen der Personen zu erwähnen, die dem Verfahren beigewohnt haben. Erbberechtigte Personen und deren Vertreterinnen oder Vertreter, die an der Siegelung teilnehmen, haben das Protokoll zu unterzeichnen. Weigert sich jemand, zu unterzeichnen, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

<sup>2</sup> Im Protokoll ist zu erwähnen, wenn sich bei der Siegelung nur solche Gegenstände vorfinden, die dem persönlichen Gebrauch der verstorbenen Person gedient haben, und wenn diese kein Einkommen gehabt hat.

Gegenstand  
der Siegelung

**Art. 14** <sup>1</sup>Das Siegelungsorgan vermerkt im Protokoll, ob Liegenschaften, Gegenstände, Wertpapiere oder andere Dokumente irgendwelcher Art vorhanden sind, die sich auf Vermögen oder Einkommen der verstorbenen Person, der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten oder der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen beziehen, wie zum Beispiel:

- a Spar-, Einlage-, Depositen- oder Kontokorrentguthaben,
- b Depotscheine,
- c Bankauszüge,
- d Schuldscheine,
- e Faustpfandverträge,
- f Quittungen über Vorempfänge,
- g Lebens- und Unfallversicherungspolicen,
- h Bargeld,
- i Sammlungen oder Einzelgegenstände von besonderem Wert,

- k* Abtretungsverträge,
  - l* Gesellschaftsverträge,
  - m* Schlüssel von Kassenschränken oder Tresorfächern,
  - n* Geschäftsbücher,
  - o* Briefe oder andere Aufzeichnungen.
- <sup>2</sup> Schlüssel von Kassenschränken, Tresorfächern und dergleichen, die sich in Verwahrung Dritter befinden, hat das Siegelungsorgan zu behändigen und unter Siegel zu legen oder in Gewahrsam zu nehmen. Den Dritten teilt sie mit eingeschriebenem Brief mit, dass bis zur Aufnahme des Inventars über die bei ihnen aufbewahrten Vermögensgegenstände nicht verfügt werden darf.
- <sup>3</sup> Allfällige Guthaben und Depots der verstorbenen Person, der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten und der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen sind zu sperren, soweit und solange dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist.
- <sup>4</sup> Letztwillige Verfügungen, welche das Siegelungsorgan vorfindet, sind unverzüglich der Eröffnungsbehörde zu übermitteln.
- <sup>5</sup> Für die Siegelung ist ein amtliches Siegel zu verwenden.

#### Aufbewahrung

**Art. 15** <sup>1</sup>Das Siegelungsorgan bringt die vorgefundenen Wertpapiere, Wertsachen, Dokumente, Sammlungen und Schlüssel, soweit dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist, in einem geeigneten Behältnis oder Raum unter und legt sie unter Siegel oder nimmt sie in Gewahrsam.

<sup>2</sup> Bei der Auswahl der Behältnisse oder Räume ist dem Wunsche der Hinterbliebenen Rechnung zu tragen, sofern dadurch der Zweck der Siegelung nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Räume und Behältnisse, die zu öffnen die anwesenden Hinterbliebenen sich weigern, sind auf jeden Fall zu siegeln.

<sup>4</sup> Das Siegelungsorgan ist für die sichere Aufbewahrung von behändigten Wertsachen verantwortlich.

#### Ausnahmen von der Aufbewahrung

**Art. 16** <sup>1</sup>Policen über Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen sind den Berechtigten und den erbberechtigten Personen zur Geltendmachung ihrer Versicherungsansprüche zu überlassen, wenn Bestand, Umfang und Personalien im Siegelungsprotokoll festgehalten sind.

<sup>2</sup> Den Hinterbliebenen, für welche die verstorbene Person sorgte, sind die Vermögenswerte freizugeben, soweit sie für den Unterhalt von drei Monaten benötigt werden. Das Siegelungsorgan sorgt dafür, dass weitere Vermögenswerte sicher aufbewahrt werden. Diese Massnahmen sind im Siegelungsprotokoll zu erwähnen.

<sup>3</sup> Würde der Weiterbetrieb eines Gewerbes oder Geschäftes dadurch erschwert, dass Geschäftsbücher versiegelt werden, so kann die Siegelung durch andere zweckmässige Massnahmen ersetzt werden, wie die Aufnahme eines genauen Protokolls über Gestalt, Umfang und wichtigsten Inhalt der Bücher.

Übermittlung  
des Protokolls

**Art. 17** <sup>1</sup>Das Siegelungsorgan hat das Protokoll in der Regel binnen 24 Stunden nach der Siegelung der Gemeinde zuhanden der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters zuzusenden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leitet das Protokoll mit den Angaben aus dem Steuerregister ohne Verzug an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter weiter.

Siegelungs-  
register

**Art. 18** Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die Siegelungen. Das Register muss das Datum des Todestages, der Siegelung und der Versendung des Protokolls enthalten.

Anordnung  
des Inventars  
1. Mitteilung  
an die erb-  
berechtigten  
Personen

**Art. 19** <sup>1</sup>Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, teilt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter dies den bekannten erbberechtigten Personen schriftlich mit. Gleichzeitig sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie berechtigt sind, binnen der gesetzlichen Frist das öffentliche Inventar oder das Erbschaftsinventar zu verlangen, und werden eingeladen, eine Urkundsperson vorzuschlagen, die das Inventar errichten soll.

<sup>2</sup> Wenn die erbberechtigten Personen nicht binnen zehn Tagen die Aufnahme eines öffentlichen Inventars oder eines Erbschaftsinventars verlangen, ordnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Aufnahme des Steuerinventars an, es sei denn, es liege eine Voraussetzung für die Aufnahme des Erbschaftsinventars von Amtes wegen vor.

<sup>3</sup> Ist ein Erbschaftsinventar aufzunehmen, so überweist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Akten der zuständigen Gemeindebehörde zur Anordnung des Inventars und zur Bezeichnung der Urkundsperson nach Anhörung der bekannten erbberechtigten Personen. Die Gemeinde eröffnet ihre Anordnung den bekannten erbberechtigten Personen, der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter und der Urkundsperson.

<sup>4</sup> Ist ein öffentliches Inventar aufzunehmen, nachdem ein Steuer- oder Erbschaftsinventar schon angeordnet, begonnen oder errichtet wurde, so gelten die getroffenen Inventarisationsmassnahmen auch

für das öffentliche Inventar, wenn dessen besondere Erfordernisse nachträglich noch erfüllt werden.

2. Auftrag an die Urkundsperson

**Art. 20** <sup>1</sup>Schlagen die erbberechtigten Personen nur eine einzige Urkundsperson vor, so erteilt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bzw. die Gemeinde ihr den Auftrag, das Inventar aufzunehmen, wenn nicht wesentliche Gründe gegen ihre Ernennung sprechen. Schlagen die erbberechtigten Personen keine oder mehrere Urkundspersonen vor, so wird sie von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter bzw. von der Gemeinde bezeichnet. Der Urkundsperson sind die Akten, insbesondere das Siegelungsprotokoll, zuzustellen.

<sup>2</sup> Wird ein öffentliches Inventar angeordnet, so teilt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter der Urkundsperson den Namen der Massaverwalterin oder des Massaverwalters mit.

<sup>3</sup> Gegen die Verfügung der Regierungsstatthalterin, des Regierungsstatthalters oder der Gemeinde kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdebefugnis steht auch der kantonalen Steuerverwaltung zu.

3. Bestimmung von Ort und Zeit

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Urkundsperson hat das Inventar ohne Verzögerung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Sie teilt den erbberechtigten Personen der verstorbenen Person mindestens drei Tage vorher Zeit und Ort der Inventaraufnahme mit und lädt sie ein, am Verfahren teilzunehmen.

<sup>3</sup> Erscheinen die erbberechtigten Personen nicht und lassen sie sich nicht vertreten, so kann das Inventar ohne ihre Teilnahme errichtet werden.

<sup>4</sup> Das Inventar wird in der Wohnung der verstorbenen Person, in den Geschäftsräumen und überall da aufgenommen, wo die Vermögensgegenstände an Ort und Stelle ermittelt werden können.

Auskunfts-  
pflicht,  
Rechtsbeleh-  
rung  
1. Grundsatz

**Art. 22** <sup>1</sup>Bei Beginn der Inventaraufnahme macht die Urkundsperson die anwesenden erbberechtigten Personen und die zur Vertretung berechtigten Personen darauf aufmerksam, dass sie verpflichtet sind, über jeden ihnen bekannten Gegenstand und Vermögenswert der verstorbenen Person oder der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen sowie der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle Behältnisse und Räume zu öffnen.

<sup>2</sup> Die gleiche Pflicht obliegt Dritten, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft erteilen können oder

Vermögensstücke von ihr aufbewahren. Handelt es sich um Dritte, für welche die Wahrung eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses in Frage kommt, so haben die erbberechtigten Personen ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Urkundsperson macht Dritte und die erbberechtigten Personen auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die Straffolgen im Falle ihrer Verletzung aufmerksam.

3. Folgen der Auskunftsverweigerung

**Art. 23** <sup>1</sup>Weigern sich anwesende Personen, Auskunft zu erteilen oder die Behältnisse zu öffnen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter und der Steuerverwaltung einzusenden.

<sup>2</sup> Kann das Verfahren nicht zu Ende geführt werden, so hat die Urkundsperson neuerdings siegeln zu lassen.

<sup>3</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Massnahmen, damit das Inventar den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend errichtet werden kann.

<sup>4</sup> Gegen die Verfügung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Entsiegelung

**Art. 24** <sup>1</sup>Das Siegelungsorgan nimmt vorerst die Siegel ab. Sie stellt darüber eine Bescheinigung aus, in der festgestellt wird, ob die Siegel zur Zeit, da sie abgenommen wurden, noch unbeschädigt waren. Die Bescheinigung ist dem Inventar beizufügen.

<sup>2</sup> Sind die Siegel erheblich beschädigt, so hat das Siegelungsorgan unverzüglich zu untersuchen, von wem und unter welchen Umständen sie beschädigt worden sind. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so ist wegen Siegelbruchs Strafanzeige zu erstatten.

<sup>3</sup> Das Siegelungsorgan wohnt der weiteren Inventaraufnahme nicht bei.

Umfang des Inventars

**Art. 25** <sup>1</sup>Das Inventar soll den Nachlass sowie das Vermögen der von der verstorbenen Person in der Steuerpflicht vertretenen Personen und der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten vollständig darstellen.

<sup>2</sup> Die Urkundsperson führt die zur Ermittlung des Vermögens erforderlichen Erhebungen durch.

<sup>3</sup> Im Inventar wird festgestellt, wer die Barschaft, Wertschriften, Münzen und Sammlungen nach Aufnahme des Inventars verwahrt.

<sup>4</sup> Stirbt eine verheiratete Person, so trifft die Urkundsperson im Inventar die für die güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlichen Feststellungen.

Grundeigetum

**Art. 26** Die Grundstücke werden nach den Angaben des Grundbuches und mit dem amtlichen Wert aufgenommen.

Hausrat,  
besondere  
Vermögens-  
werte

**Art. 27** <sup>1</sup>Der übliche Hausrat ist mit dem Verkehrswert im Inventar aufzunehmen. Ausserdem ist im Vorbericht der Versicherungswert anzugeben.

<sup>2</sup> Antiquitäten, Sammlungen, wie Briefmarken-, Bilder-, Münzensammlungen, sowie besonders wertvolle Gegenstände sind zum Verkehrswert in das Inventar aufzunehmen. Ergeben sich bei der Schätzung Schwierigkeiten, so sind Sachverständige beizuziehen.

Guthaben und  
Edelmetalle

**Art. 28** <sup>1</sup>Bargeld, ausländische Münzen oder Banknoten sind in Anwesenheit der am Inventarverfahren teilnehmenden Personen nach Gattung und Wert gesondert aufzuführen.

<sup>2</sup> Post- und Bankguthaben sind durch Saldobescheinigungen mit Angabe des Marchzinses per Todestag zu bestimmen.

<sup>3</sup> Bei Edelmetallen sind das Gewicht und die Feinheit festzustellen.

Wertschriften

**Art. 29** Wertschriften sind im Verzeichnis einzeln, unter Angabe von Schuldnerschaft, Nennwert und Kurswert oder Forderungsbetrag, einschliesslich Marchzinsen, und, soweit möglich, Titelnummer aufzuführen.

Vermögens-  
werte in  
Gewahrsam  
von Dritten

**Art. 30** <sup>1</sup>Sind Wertschriften und andere Werte im Gewahrsam von Dritten, so haben die erbberechtigten Personen die Behältnisse vor der Urkundsperson zu öffnen. Befinden sich die Behältnisse ausserhalb des Kantons Bern, so ist die zuständige ausserkantonale Behörde zu ersuchen, der bernischen Urkundsperson die Inventaraufnahme zu gestatten oder sie durch ihr zuständiges Organ vornehmen zu lassen.

<sup>2</sup> Verwaltet eine Drittperson solches Vermögen, so sind die erbberechtigten Personen aufzufordern, von ihr ein genaues Verzeichnis sämtlicher von ihr verwalteter oder verwahrter Wertschriften und anderer Wertgegenstände mit allen für die Inventarisierung erforderlichen Angaben beizubringen. Die Drittperson hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass das Verzeichnis vollständig ist. Das Verzeichnis ist zu den Akten zu legen.

Geschäfts-  
vermögen

**Art. 31** Das Geschäftsvermögen ist anhand der Buchhaltung oder der Geschäftsbücher festzustellen.

Versicherungs-  
ansprüche

**Art. 32** <sup>1</sup>Im Inventar werden sämtliche Versicherungsansprüche vermerkt. Aufzunehmen sind die Art der Versicherung, die Nummer der Police, die Höhe der Versicherungsleistung und des Rückkaufswertes, das Abschluss- und Fälligkeitsdatum, Name und Adresse des Versicherers sowie der versicherten oder begünstigten Person.

<sup>2</sup> Bestehende und anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherungen, aus beruflicher Vorsorge und Selbstvorsorge sowie aus Gruppenversicherungen sind im Inventar mit folgenden Angaben aufzunehmen und zu bewerten:

- a Art der Versicherung,
- b Name und Adresse des Versicherers, der versicherten und der begünstigten Personen,
- c Datum des Abschlusses und des Beginns der Versicherung und eines allfälligen Rückkaufwertes.

Anteile an  
Gesellschaften  
und Gemein-  
schaften

**Art. 33** <sup>1</sup>Die der verstorbenen Person zustehenden Anteile am Vermögen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft werden anhand der Bilanz, des Gesellschaftsvertrages und der ergänzenden Vereinbarungen festgestellt.

<sup>2</sup> Anteile der verstorbenen Person oder der von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen, der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten an Gemeinschaften sind auszuscheiden und im Inventar mit ihrem Betrag aufzuführen.

Schenkungen  
und Vor-  
empfänge

**Art. 34** <sup>1</sup>Hat die verstorbene Person vor ihrem Tode den erberechtigten Personen Vermögenswerte zugewendet, so sind im Inventar Name und Adresse der Empfängerinnen und Empfänger, Betrag oder Gegenstand und Datum der Zuwendung genau aufzuführen. Schenkungen, welche die verstorbene Person in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tode ausgerichtet hat, sind ebenfalls zu erwähnen.

<sup>2</sup> Im Inventar ist zu vermerken, wenn bestritten ist oder nicht abgeklärt werden kann, ob und in welchem Umfang Vorempfänge bzw. Schenkungen ausgerichtet worden sind.

## Nutzniessung

**Art. 35** Wenn Vermögen mit einer Nutzniessung zu Gunsten Dritter belastet ist oder wenn zum Vermögen eine Nutzniessung an fremdem Eigentum gehört, so ist es im Inventar gesondert aufzuführen.

## Schulden

**Art. 36** <sup>1</sup>Die Schulden sind nach ihrem Bestand am Todestag zu ermitteln. Das Inventar hat die Art der Schuld, den Namen und Wohnort der Gläubiger, Schuldgrund, Schuldbetrag, Zinssatz und Fälligkeit sowie die für die Schulden geleisteten Sicherheiten zu enthalten. Im Weitern sind die durch die verstorbene Person eingegangenen Bürgschaften und Drittverpflichtungen aufzunehmen.

<sup>2</sup> Erweist sich ein Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars als wünschbar, so beantragt die Urkundsperson diese Massnahme der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter.

Abschluss

**Art. 37** <sup>1</sup>Die Urkundsperson sendet der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter eine Kopie des Inventars mit Beilagen zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung.

<sup>2</sup> Jede erbberechtigte Person kann auf ihre Kosten eine Kopie verlangen.

<sup>3</sup> Erbteilungsstreitigkeiten unter erbberechtigten Personen hindern den fristgemässen Abschluss des Inventars nicht. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Nachtrag zum Inventar.

<sup>4</sup> Wurde von der Vormundschaftsbehörde ein Erbschaftsinventar angeordnet, ist dieser eine Kopie des Inventars zuzustellen.

#### **4. Besondere Vorschriften betreffend das öffentliche Inventar**

Zuständigkeit

**Art. 38** <sup>1</sup>Die Urkundsperson errichtet das öffentliche Inventar.

<sup>2</sup> In Vormundschaftsfällen tritt an Stelle der Massaverwalterin oder des Massaverwalters eine mit der Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft betraute Person.

Fristen

**Art. 39** <sup>1</sup>Die Urkundsperson hat das öffentliche oder vormundschaftliche Inventar innert 60 Tagen seit der Anordnung abzuschliessen.

<sup>2</sup> Wird die Frist überschritten, so hat die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Errichtung des Inventars

**Art. 40** <sup>1</sup>Die Urkundsperson hat zur Aufnahme eines vormundschaftlichen öffentlichen Inventars die Vormundschaftsbehörde, die mit der Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft betraute Person und das Mündel, sofern es urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt ist, einzuladen.

<sup>2</sup> Zur Aufnahme des erbrechtlichen öffentlichen Inventars hat die Urkundsperson die Massaverwalterin oder den Massaverwalters und die erbberechtigten Personen einzuladen.

<sup>3</sup> Die Massaverwalterin oder der Massaverwalters sowie die mit einer Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft betraute Person haben bei der Inventaraufnahme mitzuwirken und der Urkundsperson vollständige Einsicht in die Verhältnisse des Erbschafts- oder Mündelvermögens zu gewähren und alle nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

## Rechnungsruf

- Art. 41** <sup>1</sup>Die Urkundsperson erlässt den Rechnungsruf gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.
- <sup>2</sup> Ist die Eingabefrist abgelaufen, so händigt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Eingaben der Urkundsperson aus.
- <sup>3</sup> Die Bürgschaftsschulden und die Kosten des Inventars sind besonders aufzuführen.

Abschluss des Verfahrens  
1. Auflage des Inventars

- Art. 42** <sup>1</sup>Sobald das Schuldenverzeichnis erstellt ist, wird das Inventar abgeschlossen. Alle Akten sind mit einem Verzeichnis dem Inventar beizulegen.
- <sup>2</sup> Inventar und Beilagen werden während eines Monates im Büro der Urkundsperson aufgelegt und können von den Beteiligten eingesehen werden.
- <sup>3</sup> Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen die Urkundsperson Kopien und Auszüge aus dem Gesamtinventar auf ihre Kosten aushändigt.

## 2. Ablieferung des öffentlichen Inventars

- Art. 43** <sup>1</sup>Ist die Auflagefrist abgelaufen, so stellt die Urkundsperson eine Kopie des Inventars mit sämtlichen Beilagen der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu.
- <sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter fordert jede erbberechtigte Person unverzüglich auf, sich innert Monatsfrist über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist wird der kantonalen Steuerverwaltung eine Kopie des öffentlichen Inventars mit einem entsprechenden Vermerk über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zugestellt.
- <sup>3</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter führt eine Kontrolle über die öffentlichen Inventare, die sie oder er angeordnet hat.

**5. Kosten**

## Inventarkosten

- Art. 44** <sup>1</sup>Die Kosten des Steuerinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Der Kanton trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen 25 000 Franken nicht übersteigt.
- <sup>2</sup> Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die erbberechtigten Personen, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag der erbberechtigten Personen angeordnet, so trägt die Gemeinde die Kosten.

<sup>3</sup> Die Kosten des vormundschaftlichen öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB trägt das Mündel. Reicht das Vermögen nicht aus, trägt die Gemeinde die Kosten.

<sup>4</sup> Die Kosten des erbrechtlichen öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 580 ZGB trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die erbberechtigten Personen, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.

Siegelungskosten

**Art. 45** Die Gemeinde erhebt für die Siegelung eine Gebühr nach Massgabe ihres Gebührenreglementes.

Übrige Gebühren

**Art. 46** Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erhebt für die Tätigkeit Gebühren.

Massaverwalterin oder Massaverwalter

**Art. 47** <sup>1</sup>Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter erhält die Auslagen vergütet und bezieht eine angemessene Entschädigung. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bestimmt sie nach dem Arbeitsaufwand und dem Umfang des reinen Vermögens.

<sup>2</sup> Die Auslagen und Entschädigungen sind Bestandteil der Kosten des öffentlichen Inventars.

Amtliche Kostenfestsetzung

**Art. 48** Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter, die erbberechtigten Person, die mit einer Vormundschaft, einer Beiratschaft oder einer Beistandschaft beauftragte Person, die Vormundschaftsbehörde und, sofern der Kanton die Kosten zu tragen hat, die kantonale Steuerverwaltung können bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter die amtliche Kostenfestsetzung verlangen.

## 6. Schlussbestimmungen

**Art. 49** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-,  
Gemeinde- und Kirchendirektion  
(Organisationsverordnung JGK; OrV JGK)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK) wird wie folgt geändert:

**Art. 5** <sup>1</sup>Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind die folgenden, durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten ständigen Kommissionen zugeordnet:

- a* unverändert,
- b* aufgehoben,
- c* bis *g* unverändert.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 11** <sup>1</sup>Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

- a* unverändert;
- b* betreut das Notariatswesen;
- c* bis *i* unverändert.

<sup>2</sup> Greift die Abteilung Informatik auf Daten der Gerichtsverwaltung zu, sind ihre Zugriffe dem Obergericht mit einer Begründung schriftlich zu melden. Die Abteilung Informatik führt ihrerseits eine Kontrolle der Zugriffe auf die Daten der dezentralen Gerichts- und Justizverwaltung.

**Art. 14** Das Rechtsamt

- a* bis *g* unverändert;
- h* aufgehoben.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

## **Lotterieverordnung (LV) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Lotterieverordnung vom 26. Januar 1994 (LV) wird wie folgt geändert:

**Art. 37** <sup>1</sup>Die Guthaben des Lotteriefonds und des Fonds für kulturelle Aktionen werden gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank verzinst. Weist ein Fonds einen negativen Saldo aus, so sind Passivzinsen gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kredit-Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank geschuldet.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

## **Sport-Toto-Verordnung (Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Sport-Toto-Verordnung vom 16. März 1994 wird wie folgt geändert:

**Art. 5** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Guthaben werden gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank zuzüglich zwei Prozentpunkte verzinst. Weist der Fonds einen negativen Saldo auf, so sind Passivzinsen gemäss dem für den Kanton Bern gültigen Kredit-Kontokorrentsatz der Berner Kantonalbank geschuldet.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 111 Buchstabe a des Steuergesetzes vom 21. Mai  
2000 (StG)<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

### **1. Geltungsbereich**

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Befreiung juristischer Personen von der Steuerpflicht gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben *d, e, f, g, h, i* und *m* des Steuergesetzes.

### **2. Steuerbefreite juristische Personen**

Landeskirchen,  
Kirchgemeinden  
und jüdische  
Gemeinden

**Art. 2** <sup>1)</sup>Die anerkannten Landeskirchen, die Kirchgemeinden und die israelitischen Gemeinden (Art. 121 Abs. 1, Art. 125 und Art. 126 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993)<sup>2)</sup> sind für den Gewinn und das Vermögen, die unmittelbar der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Sinne der Kirchengesetzgebung dienen, von der Steuerpflicht befreit. Artikel 13 Absatz 3 ist analog anwendbar.

<sup>2)</sup> Der übrige Gewinn und alles übrige Vermögen bzw. Kapital unterliegen der Gewinn- bzw. der Kapitalsteuer.

Steuerbefreite  
Vorsorge-  
einrichtungen  
1. Grundsatz

**Art. 3** <sup>1)</sup>Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit, sofern ihr Gewinn und das Vermögen bzw. Kapital ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienen.

<sup>2)</sup> Die Befreiung gilt nicht für die Grundstücksgewinn- und die Liegenschaftssteuer.

2. Umschreibung  
der beruflichen  
Vorsorge

**Art. 4** <sup>1)</sup>Die berufliche Vorsorge umfasst die Deckung der Risiken Alter, Invalidität und Tod.

<sup>1)</sup> BSG 661.11

<sup>2)</sup> BSG 101.1

- <sup>2</sup> Sie kann ausserdem die Unterstützung der Vorsorgenehmerin und des Vorsorgenehmers oder ihrer bzw. seiner Hinterlassenen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, vorsehen.
- <sup>3</sup> Als Unterstützungsleistungen im Sinne von Absatz 2 gelten Leistungen, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes dienen.
- <sup>4</sup> Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge dürfen zusammen mit den übrigen Leistungen aus bundesrechtlich geordneten Sozialversicherungen in der Regel 100 Prozent des letzten Erwerbseinkommens nicht übersteigen. Kapitalleistungen dürfen den entsprechenden Barwert der Renten nicht übersteigen.
- <sup>5</sup> Das beitragspflichtige Einkommen darf in der Regel das Erwerbseinkommen nicht übersteigen. Sind Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer in verschiedenen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge versichert, ist das beitragspflichtige Einkommen gesamthaft zu würdigen.

3. Begünstigtenordnung

**Art. 5** Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a im Erlebensfall die Vorsorgenehmerin bzw. der Vorsorgenehmer;
- b im Falle des Todes des Vorsorgenehmers die gesetzlichen Erben, die geschiedene Frau sowie Personen, die vom Vorsorgenehmer unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

4. Vorsorgetätigkeit

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Vorsorgeeinrichtung hat ihre Tätigkeit sofort nach der Errichtung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Bei Abschluss von Versicherungen oder bei Eintritt in bestehende Versicherungen muss die Vorsorgeeinrichtung sowohl Versicherungsnehmerin als auch Begünstigte sein.

5. Statuten und Reglemente

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten aller Vorsorgenehmerinnen, Vorsorgenehmer und Begünstigten müssen statutarisch oder reglementarisch festgelegt sein.

<sup>2</sup> Leistungen nach Ermessen der Organe der Vorsorgeeinrichtung sind nur im Rahmen der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 4 zulässig.

<sup>3</sup> Statuten und Reglemente müssen für alle betroffenen Vorsorgenehmerinnen, Vorsorgenehmer und Begünstigten in gleicher Weise Gültigkeit haben. Insbesondere dürfen nicht für einzelne Vorsorgenehmerinnen, Vorsorgenehmer oder Begünstigte sachlich nicht begründete Sonderregelungen getroffen werden.

6. Gemeinsame  
Vorsorge-  
einrichtungen  
verschiedener  
Unternehmen

7. Mehrere  
Vorsorgeeinrich-  
tungen oder  
-pläne

Steuerbefreiung  
wegen Gemein-  
nützigkeit oder  
öffentlichen  
Zweck  
1. Gemeinnützig-  
keit

2. Öffentlicher  
Zweck

3. Gemeinsame  
Bestimmungen

**Art. 8** <sup>1</sup>Gemeinsame Vorsorgeeinrichtungen verschiedener Unternehmen haben die Beitragsreserven und das freie Stiftungsvermögen nach den einzelnen Unternehmen rechnungsmässig klar abzugrenzen.

<sup>2</sup> Die ein bestimmtes Unternehmen betreffenden Beitragsreserven und das freie Stiftungsvermögen dürfen nur für die Begünstigten des entsprechenden Unternehmens verwendet werden.

**Art. 9** <sup>1</sup>Ein Unternehmen kann je für bestimmte Gruppen seines Personals besondere Vorsorgeeinrichtungen begründen oder für solche Gruppen innerhalb einer Einrichtung besondere Vorsorgepläne mit unterschiedlichen Leistungssystemen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Aufteilung des Personals in verschiedene Gruppen hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

**Art. 10** <sup>1</sup>Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht befreit, soweit Gewinn und Kapital ausschliesslich diesen Zwecken gewidmet sind.

<sup>2</sup> Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn die Leistungen juristischer Personen der Allgemeinheit zukommen und uneigennützig, d.h. unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten, das Wohl dritter Personen fördern.

**Art. 11** <sup>1</sup>Juristische Personen, die öffentliche Zwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht befreit, soweit Gewinn und Kapital ausschliesslich diesen Zwecken gewidmet sind.

<sup>2</sup> Ein öffentlicher Zweck ist gegeben, wenn die juristische Person eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

<sup>3</sup> Die Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn der Übertragung der öffentlichen Aufgabe ein öffentlich-rechtlicher Akt zu Grunde liegt.

**Art. 12** <sup>1</sup>Eine juristische Person hat nur Anspruch auf eine Steuerbefreiung, wenn sie auch tatsächlich im Sinne des gemeinnützigen oder öffentlichen Zweckes tätig ist.

<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung erfolgt nur, wenn die Statuten sicherstellen, dass im Falle einer Auflösung Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen.

<sup>3</sup> Die blosse Kapitalansammlung stellt keine Tätigkeit im Sinne des gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks dar.

<sup>4</sup> Dient die Verfolgung des gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks auch Erwerbs- oder Selbsthilfzwecken oder ist die Tätigkeit einer

juristischen Person auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet, verfolgt sie einen unternehmerischen Zweck und kann nicht von der Steuerpflicht befreit werden.

Burgergemeinden und  
burgerliche Korporationen  
1. Grundsatz

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen sind von der Steuerpflicht befreit für den Gewinn und das Vermögen, soweit diese

- a durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschaftspflege gewidmet sind;
- b durch Gesetz oder Gemeindereglement der Armenpflege gewidmet sind, d.h. für die dauernde oder vorübergehende Unterstützung Bedürftiger sowie zur Bekämpfung der Ursachen der Armut verwendet werden;
- c als burgerlicher Stipendienfonds der Unterstützung Bedürftiger dienen;
- d in einer andern Form dazu dienen, öffentliche Aufgaben von Kanton oder Gemeinden zu erfüllen;

<sup>2</sup> Gewinn und Vermögen sind nur soweit von der Steuer befreit, als sie in dem Zeitraum, für den die Steuerbefreiung beansprucht wird, zur Erfüllung des betreffenden Zweckes jederzeit bereitstehen und auch ohne weiteres verwendet werden, wenn die Voraussetzungen zur Erbringung von Leistungen gegeben sind.

<sup>3</sup> Nicht zum steuerbaren Gewinn der Burgergemeinde gerechnet wird der Naturalertrag des von der Burgergemeinde selbst landwirtschaftlich genutzten Grundeigentums. Dagegen gehören die für eine solche Nutzung erhobenen Taxen und Pachtzinsen zum steuerbaren Gewinn.

2. Aufwand

**Art. 14** <sup>1</sup>Alle auf Ausscheidungsverträgen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Einwohner- und Burgergemeinden beruhenden Leistungen an Einwohnergemeinden oder Dritte stellen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Diesen Zuwendungen gleichgestellt sind wiederkehrende reglementarische Leistungen, sofern sie der Unterstützung von Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

<sup>2</sup> Zuwendungen im Sinne von Absatz 1 geben gleichzeitig Anspruch auf einen verhältnismässigen Abzug vom Vermögen. Zur Berechnung des Abzuges werden diese steuerfreien Aufwendungen mit soviel Prozenten kapitalisiert, als der Betrag des steuerpflichtigen Gewinns zuzüglich der steuerfreien Aufwendungen Prozente des Vermögens ausmacht. Der Kapitalisationssatz beträgt mindestens ein und höchstens sechs Prozente. Er wird auf eine Dezimale, ohne Berücksichtigung der zweiten, berechnet.

<sup>3</sup> Die aus dem allgemeinen, grundsätzlich steuerbaren Burervermögen erbrachten Leistungen an den Kanton, an Gemeinden (Art. 247

StG) oder Gemeindeverbände sowie an Institutionen, die durch den Kanton oder die Gemeinden in erheblichem Masse unterstützt werden, gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Sie berechtigen aber nicht zu einem Vermögensabzug im Sinne von Absatz 2, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Steuer-  
Befreiung-  
wegen Kultus-  
zweck

**Art. 15** <sup>1</sup>Juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, werden von der Steuerpflicht befreit für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

<sup>2</sup> Dient die Verfolgung des Kultuszweckes auch Erwerbs- oder Selbshilfezwecken, hat die juristische Person keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Politische  
Parteien

**Art. 16** <sup>1</sup>Politische Parteien sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit, soweit sie als Verein konstituiert sind, im Kanton Bern Sitz haben und dort ihre Tätigkeit ausüben. Aus den Statuten und dem Parteiprogramm muss ersichtlich sein, dass der Zweck und die Tätigkeit ausschliesslich auf die dauernde, demokratische Teilnahme am politischen Leben ausgerichtet ist.

<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Partei während vier aufeinanderfolgenden Jahren weder an kantonalen noch an Gemeindewahlen Kandidaten gestellt hat.

<sup>3</sup> Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn sich ein Verein nur im Hinblick auf Einzelthemen, Sachentscheide oder Volksabstimmungen konstituiert hat.

### 3. Verfahrensvorschriften

Steuer-  
Befreiungs-  
gesuch

**Art. 17** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über die Steuerbefreiung einer juristischen Person auf Gesuch hin.

<sup>2</sup> Während des Gesuchsverfahrens wird das Veranlagungsverfahren sistiert.

<sup>3</sup> Vorsorgeeinrichtungen haben dem Gesuch einen Nachweis beizufügen, dass die Statuten und das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Änderung der  
Statuten und  
Reglemente;  
Auskunftspflicht

**Art. 18** Die steuerbefreiten juristischen Personen sowie das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht haben jede genehmigte Änderung der Statuten und Reglemente der kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen.

Dauer der  
Steuerbefreiung

**Art. 19** <sup>1</sup>Der Entscheid über eine Steuerbefreiung gilt unter Vorbehalt eines neuen, abweichenden Entscheides auch für die folgenden Steuerjahre.

<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung fällt dahin, wenn die juristische Person die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt oder ihnen zuwiderhandelt. Die kantonale Steuerverwaltung ist berechtigt, jederzeit das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überprüfen.

<sup>3</sup> Die kantonale Steuerverwaltung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde vom Entzug der Steuerbefreiung von Stiftungen Kenntnis zu geben.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Aufhebung von  
Erlassen

**Art. 20** Folgende Erlasse werden aufgehoben und aus der BSG entfernt:

1. Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV; BSG 661.261)
2. Verordnung vom 21. Dezember 1988 über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeeinrichtungen (VEV; BSG 661.262)

Inkrafttreten

**Art. 21** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über die Besteuerung nach dem Aufwand (VBA)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 74 Buchstabe *a* des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Bemessungs-  
grundlage

**Art. 1** <sup>1</sup>Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen berechnet. Sie beruht mindestens auf

- a* dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung für steuerpflichtige Personen, die einen eigenen Haushalt führen,
- b* dem Doppelten des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung für die übrigen steuerpflichtigen Personen und
- c* der Vermögenssteuer auf der Basis der amtlichen Werte der bernischen Grundstücke.

<sup>2</sup> Ergibt sich nach der Kontrollrechnung (Art. 16 Abs. 3 Bst. *a* bis *f* StG) ein höherer Steuerbetrag, so geht dieser vor.

Kontrollrechnung

**Art. 2** <sup>1</sup>Bei der Kontrollrechnung nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben *a* bis *f* StG können abgezogen werden:

- a* die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften nach der Verordnung vom 12. November 1980 (VUBV)<sup>2)</sup> über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken und
- b* die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.

<sup>2</sup> Andere Abzüge, insbesondere für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, sind nicht zulässig.

Berechnung

**Art. 3** <sup>1</sup>Das nicht unter Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben *a* bis *f* StG fallende Einkommen der steuerpflichtigen Person bleibt für die Feststellung des Steuersatzes ausser Betracht.

<sup>2</sup> Sozialabzüge (Art. 40 und 64 StG) sind nicht zulässig.

<sup>1)</sup> BSG 661.11

<sup>2)</sup> BSG 661.312.51

Modifizierte  
Pauschal-  
besteuerung

**Art. 4** <sup>1</sup>Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn diese Einkünfte in der Schweiz allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert werden, so muss die steuerpflichtige Person neben den in Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben *a* bis *f* StG bezeichneten Einkünften auch alle aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat versteuern. Artikel 2 ist anwendbar.

<sup>2</sup> Die Steuer auf diesen Einkünften ist zum festen Satz von zwei Prozent zu berechnen.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 5** Die Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Pauschalbesteuerung von Ausländerinnen und Ausländern (BSG 661.312.21) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 6** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten  
von Grundstücken (VUBV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe f des Steuergesetzes vom 21. Mai  
2000 (StG)<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 12. November 1980 über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup>Zu den Kosten des Unterhalts gehören:

*a bis f* unverändert;

*g* (neu) die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

<sup>2</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

*a* wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und Verbesserungen von Grundstücken; wertvermehrende Umbaukosten liegen vor, wenn sie entweder den Gebrauchswert der Liegenschaft erhöhen oder die jährlichen Betriebskosten senken. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt Richtlinien für die Abgrenzung dieser Aufwendungen;

*b* unverändert.

<sup>3</sup> (neu) In den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb einer im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft sind die Kosten gemäss Artikel 1 Buchstabe *a* bis *f* nur zur Hälfte abziehbar. Beim unentgeltlichen Erwerb gemäss Artikel 131 StG und beim Erwerb vom Ehegatten gemäss Artikel 134 Buchstabe *b* StG ist der volle Abzug zulässig, sofern dieser auch der Rechtsvorgängerin bzw. dem Rechtsvorgänger zugestanden hätte.

<sup>1)</sup> BSG 661.11

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai  
2000 (StG)<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

### **1. Einleitung**

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Abzugsmöglichkeit der Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit und legt die dafür geltenden Pauschalen und Teilpauschalen fest.

<sup>2</sup> Beiträge der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an die Berufskosten sind im Lohnausweis aufzuführen und von der steuerpflichtigen Person in der Steuererklärung anzugeben.

Berufskosten

**Art. 2** <sup>1</sup>Als steuerlich abziehbare Berufskosten gelten jene Aufwendungen, die für die Erzielung von Erwerbseinkünften des gleichen Steuerjahres erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen.

<sup>2</sup> Als Berufskosten abziehbar sind nebst den in Artikel 31 StG explizit aufgeführten Kosten insbesondere die notwendigen Mehrkosten der Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt.

<sup>3</sup> Nicht als Berufskosten abziehbar sind:

- a Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie;
- b der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Mehraufwand;
- c die Ausbildungskosten;
- d Kosten, die von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber oder einer Drittperson übernommen wurden.

### **2. Wahlrecht**

Grundsatz

**Art. 3** Die steuerpflichtige Person kann entweder den Pauschalabzug vornehmen oder die tatsächlichen Kosten geltend machen. Das Wahlrecht kann in jeder Steuerperiode neu geltend gemacht werden.

<sup>1)</sup> BSG 661.11

Ehegatten

**Art. 4** <sup>1</sup>Ehegatten können unabhängig voneinander entscheiden, ob sie einen Pauschalabzug oder die tatsächlichen Kosten geltend machen möchten.

<sup>2</sup> Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist ein Berufskostenabzug nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht und hierüber mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

### 3. Pauschalabzug

**Art. 5** <sup>1</sup>Der Pauschalabzug beträgt 20 Prozent des Nettolohnes, jedoch höchstens 7 000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Finanzdirektion passt den maximal zulässigen Abzug entsprechend an, sobald die Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 verändert werden.

<sup>3</sup> Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind daneben keine weiteren Berufskosten abziehbar.

### 4. Tatsächliche Kosten

Grundsätze

**Art. 6** <sup>1</sup>Abziehbar sind die im Folgenden umschriebenen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder die entsprechenden Teilpauschalen.

<sup>2</sup> Die Teilpauschalen bestimmen sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen.

<sup>3</sup> Die Teilpauschalen sind entsprechend zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

Fahrkosten

**Art. 7** <sup>1</sup>Als notwendige Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel die tatsächlich entstehenden Auslagen abgezogen werden.

<sup>2</sup> Bei Benützung privater Fahrzeuge sind als notwendige Kosten nur die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.

<sup>3</sup> Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer berufsnotwendiger Kosten bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag ist der Fahrkostenabzug auf die Höhe des vollen Abzugs für auswärtige Verpflegung beschränkt.

**Art. 8** <sup>1</sup>Mehrkosten für Verpflegung liegen vor:

- a wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann; oder
  - b bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit.
- <sup>2</sup> Abziehbar sind die Kosten gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers eingenommen werden kann.
- <sup>4</sup> Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze unterschreitet oder wenn sich die steuerpflichtige Person zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen.
- <sup>5</sup> Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.
- <sup>6</sup> Die Anzahl Tage mit Schicht- oder Nachtarbeit ist von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber im Lohnausweis anzugeben.

**Art. 9** <sup>1</sup>Als übrige Berufskosten können die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw. abgezogen werden.

- <sup>2</sup> Die Kosten für ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung sind abziehbar, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:
- a am Arbeitsort besteht keine zumutbare Möglichkeit, die Berufsarbeiten zu erledigen,
  - b in der privaten Wohnung ist für die Berufsarbeiten ein Arbeitszimmer ausgeschieden,
  - c das Zimmer wird hauptsächlich und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten benutzt.

<sup>3</sup> Abziehbar sind die Kosten gemäss der Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

**Art. 10** Abziehbar sind die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht.

Weiterbildungs- und Umschulungskosten

- Art. 11** <sup>1</sup>Abziehbar sind Weiterbildungskosten, sofern sie
- a von der steuerpflichtigen Person selber getragen werden und
  - b der Auffrischung oder der Vertiefung von Kenntnissen dienen, die mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen.
- <sup>2</sup> Umschulungskosten, die entstehen, weil die steuerpflichtige Person durch äussere Umstände veranlasst worden ist, einen Berufswechsel vorzunehmen, sind abziehbar.

Auswärtiger Wochen- aufenthalt

- Art. 12** <sup>1</sup>Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (sog. Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die freien Tage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.
- <sup>2</sup> Die Mehrkosten für Verpflegung können gemäss den Teilpauschalen nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar.
- <sup>4</sup> Als notwendige Fahrkosten sind die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz und die Fahrkosten nach Artikel 7 abziehbar.

Nebenerwerb

- Art. 13** Für die mit einer unselbstständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Berufskosten kann eine Teilpauschale nach Artikel 6 Absatz 2 abgezogen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

## 5. Sitzungsgelder

**Art. 14** 80 Franken pro Sitzung gelten als Unkostenersatz.

## 6. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 15** Die Gewinnungskostenverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.56) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 16** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben (VV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 74 Buchstabe *d* sowie Artikel 111 Buchstabe *b* des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Verlustanrech-  
nungsperiode

**Art. 1** <sup>1</sup>Geschäftliche Betriebe können die Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abziehen, soweit diese Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens oder Gewinns nicht bereits berücksichtigt worden sind.

<sup>2</sup> Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören auch die Verlustüberschüsse, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind, zu den abziehbaren Verlustüberschüssen. Der Umfang der anrechenbaren Verluste wird gemäss Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 berechnet.

<sup>3</sup> Bei Verlustüberschüssen aus mehreren Perioden sind vorab jene anzurechnen, die aus der frühesten Periode stammen.

Geltendmachung  
und Nachweis

**Art. 2** <sup>1</sup>Die verrechenbaren Verlustüberschüsse sind von der steuerpflichtigen Person geltend zu machen und nachzuweisen.

<sup>2</sup> Der Steuerverwaltung steht für die beanspruchten Verluste aus Vorperioden ein Überprüfungsrecht zu. Sie kann einen ursprünglich falsch ermittelten Verlustvortrag im Zeitpunkt der Anrechnung korrigieren, sofern er nicht nach Artikel 175 Absatz 2 StG eröffnet worden ist.

Verlustvortrag  
und Grundstück-  
verluste

**Art. 3** <sup>1</sup>Sind die nach Artikel 35 Absatz 4 und Artikel 93 Absatz 4 StG abziehbaren Verluste aus der Veräußerung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, grösser als die Gewinne aus geschäftlicher Tätigkeit, so kann der Verlustüberschuss vorgetragen werden, bei natürlichen Personen nur soweit, als er noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet worden ist.

<sup>2</sup> Fallen neben den abziehbaren Grundstückverlusten Verluste aus geschäftlicher Tätigkeit an, so kann der Gesamtverlust vorgetragen

<sup>1)</sup> BSG 661.11

werden, bei natürlichen Personen nur soweit, als er noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet worden ist.

Verlustvortrag  
und Grundstück-  
gewinne

**Art. 4** <sup>1</sup>Die mit steuerbaren Gewinnen auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, nach Artikel 143 Absatz 2 StG verrechenbaren Verluste geschäftlicher Betriebe umfassen auch die vorgebrachten Verlustüberschüsse.

<sup>2</sup> Ist der steuerbare Gewinn auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, kleiner als der verrechenbare Geschäftsverlust, so kann der verbleibende Verlustüberschuss vorgetragen werden, bei natürlichen Personen nur soweit, als er noch nicht mit übrigem Einkommen verrechnet worden ist.

Natürliche  
Personen:  
Berechnung des  
massgebenden  
Verlustüber-  
schusses der  
Steuerperiode

**Art. 5** <sup>1</sup>Der Geschäftsverlust einer Steuerperiode ist zuerst mit Grundstücksgewinn im Sinne von Artikel 143 Absatz 2 StG zu verrechnen. Ein verbleibender Verlustüberschuss wird mit übrigem Einkommen verrechnet. Ist danach immer noch ein Überschuss vorhanden, so kann dieser auf die folgenden Steuerperioden vorgetragen werden.

<sup>2</sup> Das übrige Einkommen ist vor der Verrechnung mit dem Geschäftsverlust um die Aufwendungen zu kürzen, die mit seiner Erziehung unmittelbar zusammenhängen. Ein Überschuss der Aufwendungen über das übrige Einkommen kann nicht auf spätere Steuerperioden vorgetragen werden.

Aufhebung eines  
Erlasses

**Art. 6** Die Verordnung vom 12. November 1980 über den Verlustvortrag bei geschäftlichen Betrieben natürlicher Personen (BSG 661.312.57) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

## Abschreibungsverordnung (AbV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe e und Artikel 111 Buchstabe c des  
Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

### 1. Zweck

**Art. 1** <sup>1)</sup>Diese Verordnung regelt die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe.

### 2. Abschreibungen (Art. 33 und 91 StG)

Zulässigkeit

**Art. 2** <sup>1)</sup>Abschreibungen müssen geschäftsmässig begründet sein und dürfen nur auf Vermögensgegenständen vorgenommen werden, die zum Geschäftsvermögen gehören.

<sup>2</sup> Als Geschäftsvermögen von natürlichen Personen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 21 Abs. 2 StG) sowie Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

<sup>3</sup> Die Abschreibungen sind bei ordnungsmässiger Buchführung getrennt nach Bilanzpositionen nachzuweisen. Erfolgt die Bemessung des Einkommens auf Grund von Aufstellungen, so sind die Abschreibungen durch eine fortlaufende Abschreibungstabelle nachzuweisen.

<sup>4</sup> Auf Vermögensgegenständen, die nicht in der Buchhaltung beziehungsweise in Abschreibungstabellen enthalten sind, darf nicht abgeschrieben werden.

Art der  
Abschreibung

**Art. 3** <sup>1)</sup>Die Abschreibungen können vom Buchwert oder vom Anschaffungswert vorgenommen werden. Die einmal gewählte Art der Abschreibung ist über einen längeren Zeitraum beizubehalten.

<sup>1)</sup> BSG 661.11

<sup>2</sup> Wird vom Anschaffungswert abgeschrieben, so betragen die Ansätze die Hälfte der in den Artikeln 4, 5, 7 und 8 festgesetzten Abschreibungssätze. Die Abschreibungen sind in diesem Falle durch Staffelinventare zu belegen.

<sup>3</sup> Einlagen in Abschreibungs-, Amortisations-, Erneuerungs- oder Tiligungsfonds (indirekte Abschreibungen) sind den Abschreibungen gleichgestellt.

Geschäftliche Betriebe

**Art. 4** <sup>1</sup>Für geschäftliche Betriebe (ohne Landwirtschaft) sind unter Vorbehalt der Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Wohngebäude.....	4%
2. Gewerbliche Gebäude .....	10%
3. Fahrnisbauten, Einrichtungen.....	25%
4. Transportmittel und Fahrzeuge aller Art.....	50%
5. Maschinen und Geräte .....	50%
6. Werkzeuge, Geschirr, Wäsche .....	100%
7. Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens .....	50%
8. Immaterielle Werte .....	50%
9. Programmkosten (System- und Anwendersoftware).....	100%

<sup>2</sup> Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.

<sup>3</sup> Als Fahrnisbauten und Einrichtungen (Abs. 1 Ziff. 3) gelten namentlich Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Geleiseanschlüsse, Kühl anlagen, frei stehende und transportable Tanks, Ölbrenner, frei stehende Backöfen, Warenaufzüge, Büro- und Arbeiterbaracken, Container, Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden sowie technische Installationen wie Klimaanlagen, Telefonanlagen, Belüftungs- und Lärm bekämpfungseinrichtungen für den eigenen Betrieb.

<sup>4</sup> Für Gebäude, die der gewerbsmässigen Tierhaltung und dem Pflanzenbau dienen, gelten die Abschreibungssätze für landwirtschaftliche Betriebe.

<sup>5</sup> Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäude ist auf der gesamten Liegenschaft ein Abschreibungssatz von 7 Prozent zulässig.

Landwirtschaftliche Betriebe

**Art. 5** <sup>1</sup>Für landwirtschaftliche Betriebe sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Abschreibungen vom Buchwert zulässig:

1. Gebäude		
Wohnhäuser des Geschäftsvermögens .....	4%	
Gesamtsatz für alle Gebäude oder für Bauernhäuser .....	6%	
Ökonomiegebäude, Jauchebehälter .....	8%	
Jauchebehälter, die auch der Abwasserbeseitigung dienen und nicht subventioniert sind		
a im Erstellungs- und im Folgejahr .....	25%	
b später .....	8%	
Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, Silos, Bewässerungsanlagen, Foliengewächshäuser .....	20%	
2. Mechanische Einrichtungen, die fest mit den Gebäuden verbunden und nicht in den Gebäudewerten inbegriffen sind (z.B. bei Gesamtsatz) .....	20%	
3. Meliorationen, Erschließungen, Rebmauern .....	20%	
4. Pflanzen, Obstanlagen, Reben ab Vollertrag .....	20%	
Ausgangswert sind die bis zum Zeitpunkt des Vollertrags aktivierten Kosten		
5. Fahrzeuge und Maschinen .....	50%	
<sup>2</sup> Auf Grund und Boden sind keine ordentlichen Abschreibungen zulässig.		
<sup>3</sup> Vieh kann direkt auf den Einheitswert abgeschrieben werden.		
<sup>4</sup> Mangels buchhalterischer oder tabellarischer Ausscheidung von Land und Gebäuden ist auf dem gesamten Betrieb ein Abschreibungssatz von 5 Prozent zulässig.		

Elektrizitätswerke

**Art. 6** <sup>1</sup>Für Abschreibungen vom Erstellungswert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. folgende Sätze zulässig:

1. Bei Elektrizitätswerken, die der allgemeinen Stromversorgung dienen:		
auf Anlagen der Wasserkraftwerke .....	3,5%	
auf den Verteilanlagen .....	4,5%	
auf den Anlagen der Kernkraftwerke .....	6,5%	
2. Bei Industriekraftwerken, die neben der Stromerzeugung für den eigenen Bedarf auch der allgemeinen Stromversorgung dienen:		
auf den Anlagen der Wasserkraftwerke .....	4%	
auf den Verteilanlagen .....	5%	
3. Bei Industriekraftwerken, die für den eigenen Bedarf Strom erzeugen und an die allgemeine Stromversorgung keine oder nur unwesentliche Energiemengen abgeben:		
auf den Wasserkraftanlagen .....	5%	
auf den Leitungsanlagen .....	6%	

4. Anlagen zur Stromverteilung

Bei Anlagen mit ausgedehnten Sekundärnetzen oder grossen Unterstationen mit komplizierten Apparaten sowie bei Anlagen im Gebirge können die Sätze für Verteilanlagen beziehungsweise für Leitungsanlagen um 0,5 Prozent erhöht werden.

<sup>2</sup> Werden die Abschreibungen nicht vom Erstellungswert, sondern vom Buchwert vorgenommen, sind die Ansätze zu verdoppeln.

<sup>3</sup> Die nach den Konzessionsbedingungen berechneten Einlagen in den Heimfallfonds sind zusätzlich abzugsfähig, soweit sie geschäfts-mässig begründet sind.

<sup>4</sup> Bei Kraftwerken, die keine Fonds für ihre heimfallpflichtigen Anla-gen äufnen, dafür aber grössere Abschreibungen auf den Anlagen vornehmen, kann der Abschreibungssatz für Wasserkraftanlagen gemäss Absatz 1 um 1 Prozent erhöht werden.

Luftseilbahnen

**Art. 7** Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

1. Auf Luftseilbahnen (Pendel- und Umlaufbahnen)

Grundstücke und Rechte .....	6%
Gebäude .....	10%
Mechanische und elektrische Einrichtungen.....	20%
Zwischenstützen und Fundamente .....	8%
Tragseile .....	20%
Zug-, Gegen- und Hilfsseile	
– von Pendelbahnen .....	40%
– von Umlaufbahnen .....	60%
Spannseile .....	60%
Seiltrag- und Druckrollen	
– von Pendelbahnen .....	30%
– von Umlaufbahnen .....	50%
Fernmelde- und Sicherungsanlagen .....	40%
Kabinen, Sessel und Hilfswagen	
– von Pendelbahnen .....	20%
– von Umlaufbahnen .....	40%
Warentransportbehälter .....	50%
Mobiliar.....	50%
Geländefahrzeuge, die besonderem Verschleiss ausge-setzt sind.....	50%
Maschinen .....	50%

2. Auf Skiliften

Entweder sind alle Anlageteile zum pauschalen Satz von 24 Prozent abzuschreiben oder aber die einzelnen Anlageteile zu den für Umlaufbahnen geltenden Ab-

schreibungssätzen gemäss Ziffer 1. In diesem Fall können Skiliftbügel zu 70 Prozent abgeschrieben werden.

**3. Pisten und Wege**

Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen usw.

– auf eigenem Grund und Boden oder im Baurecht.....	40%
– auf fremdem Boden können direkt abgeschrieben werden.	

Pistenfahrzeuge.....	50%
----------------------	-----

Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.).....	50%
--	-----

Baumaschinen.....	50%
-------------------	-----

**4. Nebenbetriebe (Hotels und Restaurants)**

Gebäude .....	10%
---------------	-----

Installationen.....	50%
---------------------	-----

Maschinen .....	50%
-----------------	-----

Mobiliar.....	50%
---------------	-----

**Schifffahrt**

**Art. 8** <sup>1</sup>Die bisher gestattete Sonderabschreibung von 20 Prozent auf den seit Juni 1950 gekauften oder in Bau gegebenen Hochsee- und Rheinschiffen ist weiterhin zulässig. Auf dem um diese Sonderabschreibung verminderten Buchwert sind die in Absatz 2 aufgeführten Abschreibungssätze anwendbar.

<sup>2</sup> Für die Abschreibung vom Buchwert sind unter Vorbehalt von Artikel 9 ff. pro Jahr folgende Sätze zulässig:

**1. Hochseeschifffahrt**

Frachtschiffe .....	18%
Tankschiffe .....	24%

**2. Rheinschifffahrt**

Quaianlagen, Stützmauern, Lagerhallen, Getreidesilos...	6%
Frachtschiffe ohne Motor.....	10%
Unterirdische Tankanlagen, Personentransportschiffe, Tankschiffe ohne Motor .....	12%
Verladeanlagen, Schlepper, Motorfrachtschiffe.....	18%
Krane, Motortankschiffe .....	24%
Pumpenlager an Land.....	30%

**3. Binnenschifffahrt**

Kanal- und Hafenanlagen.....	6%
Personenschiffe, Schwimmdocks.....	12%
Landungsanlagen .....	18%
Ledischiffe und Baggerschiffe .....	24%

**Besondere Abschreibungssätze**

**Art. 9** <sup>1</sup>Höhere Abschreibungen als die in den Artikeln 3 bis 8 aufgezählten sind nur gestattet, wenn die steuerpflichtige Person nach-

weist, dass die in der Bemessungsperiode eingetretene Wertverminderung grösser ist als die Abschreibungssätze dieser Bestimmungen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Abschreibungen sind auch auf Grund und Boden sowie auf Beteiligungen zulässig, wenn und soweit der Verkehrswert unter den Buchwert sinkt.

<sup>3</sup> Auf Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie auf Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können Abschreibungen bis zu 50 Prozent vom Anschaffungswert vorgenommen werden.

Pflichtlager **Art. 10** <sup>1</sup>Bauten, die für die Unterbringung von Pflichtlagern (Art. 19) erstellt werden müssen, können im Erstellungsjahr auf den amtlichen Wert und von da an jährlich mit 10 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Für Tankanlagen, die zur Aufnahme der Pflichtlagermengen an flüssigen Treib- und Brennstoffen bestimmt sind, gelten besondere Weisungen der Steuerverwaltung.

Umweltschutz **Art. 11** <sup>1</sup>Auf Anlagen für den Gewässerschutz, für die Reinhaltung der Luft und für die Lärmbekämpfung gegenüber der Anwohnerschaft kann im Jahre der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie usw. können im Jahr der Erstellung und im nächsten Jahr je bis zu 50 Prozent und in den folgenden Jahren bis zu 40 Prozent vom Buchwert abgeschrieben werden.

Gastgewerbliches Inventar **Art. 12** Ist das gesamte Inventar eines Gastwirtschaftsbetriebes in nur einem Konto enthalten, so ist eine Pauschalabschreibung von 40 Prozent vom Buchwert zulässig.

Sofort-abschreibungen **Art. 13** <sup>1</sup>Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter nach Artikel 8, dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird.

<sup>2</sup> Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.

Nachholung

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Nachholung von Abschreibungen ist bei natürlichen und juristischen Personen für die fünf der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäftsganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung der Frage, ob ein schlechter Geschäftsgang vorlag, wird bei den natürlichen Personen das Privateinkommen nicht miteinbezogen. Abschreibungen dürfen später nicht zu Lasten des Privateinkommens nachgeholt werden.

<sup>3</sup> Die Nachholung ist durch Staffelinventare darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchführung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

### 3. Rückstellungen und Wertberichtigungen

(Art. 34 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 StG)

Rückstellungen

**Art. 15** <sup>1</sup>Rückstellungen sind zulässig für Verpflichtungen, die im Geschäftsjahr bestehen, deren Höhe aber noch nicht genau bekannt ist (z.B. Schadenersatzverpflichtungen, Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen, Wiederherstellungspflichten).

<sup>2</sup> Für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, sind Rückstellungen zulässig, soweit in den Folgejahren Vermögenseinbussen wahrscheinlich sind (z.B. drohende Verluste aus Abnahme- und Lieferungsverpflichtungen oder aus Bürgschaftsverpflichtungen).

<sup>3</sup> Rückstellungen, die in der kaufmännischen Bilanz nach Artikel 669 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR)<sup>11</sup> vorgenommen werden müssen, sind auch für die Steuerbilanz zulässig.

<sup>4</sup> Für Garantie- und Gewährleistungspflichten nach Absatz 1 sind ohne nähere Prüfung folgende Rückstellungen auf dem garantiepflichtigen Umsatz zulässig:

<i>a</i> in den Steuerperioden 2001 und 2002 .....	1 %
<i>b</i> ab der Steuerperiode 2003.....	2%

Höhere Rückstellungen sind nur gegen Nachweis möglich.

<sup>5</sup> Als garantiepflichtiger Umsatz nach Absatz 4 gelten Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse, für die erfahrungsgemäss Garantieleistungen erbracht werden müssen, sowie der Umsatz aus Werkverträgen. Von der Pauschalisierung ausgenommen sind Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren, der Erbringung von Dienstleistungen und der Abwicklung von Aufträgen.

<sup>6</sup> Für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften (Erneuerung von Fassaden, Dächern, Lift- und Heizungsanlagen, Fenstern usw.) sind grundsätzlich keine Rückstellungen zulässig. Sind solche Erneue-

<sup>11</sup> SR 220

rungsarbeiten jedoch in den nächsten Jahren tatsächlich vorgesehen, so ist für die mutmasslichen Kosten jährlich eine Rückstellung von höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Die Rückstellungen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rückstellung zu belasten und allfällige wertvermehrende Aufwendungen auszuscheiden und zu aktivieren. Eine nach Beendigung der Massnahmen nicht benötigte Rückstellung ist erfolgswirksam aufzulösen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der Arbeiten verzichtet wurde.

Wertberichtigungen  
1. Forderungen

**Art. 16** <sup>1</sup>Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird die Bildung einer Wertberichtigung (Delkredere) zugelassen.

- <sup>2</sup> Diese Wertberichtigung beträgt ohne nähere Prüfung höchstens
- |  |     |
|--|-----|
| a auf Inlandguthaben.....  | 5%  |
| b auf Auslandguthaben (fakturiert in Schweizer Franken) .....    | 10% |
| c auf Auslandguthaben (fakturiert in ausländischer Währung)..... | 15% |

<sup>3</sup> Besonders gefährdete Forderungen, deren Verlustrisiko mit der Pauschale nicht gedeckt wird, können von der Pauschalberechnung nach Absatz 2 ausgenommen und einzeln berichtigt werden. Die Höhe der Wertberichtigung bemisst sich in diesem Fall nach dem Grad der Gefährdung der einzelnen Forderungen. Die so geltend gemachten Wertberichtigungen sind mit einem Verzeichnis, das den Namen und den Grad der Gefährdung enthält, der Steuerverwaltung unaufgefordert nachzuweisen.

<sup>4</sup> Die Wertberichtigungen sind in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.

2. Warenlager

**Art. 17** <sup>1</sup>Das Warenlager ist wert- und mengenmäßig vollständig aufzunehmen. Es ist zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten (Art. 51 Abs. 2 StG).

<sup>2</sup> Auf dem Wert des Warenlagers nach Absatz 1 werden 35 Prozent als Wertberichtigung zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch diese Wertberichtigung auf höchstens 35 Prozent des neuen Inventarwertes.

- <sup>3</sup> Eine Wertberichtigung ist nicht zulässig auf
- |  |
|--|
| a Liegenschaften;  |
| b Erzeugnissen, die im festen Auftrag Dritter hergestellt werden (angefangene und fertige Arbeiten); |
| c Vorräte, die im eigenen Betrieb erzeugt und zum Eigenverbrauch bestimmt sind;                      |
| d Viehhabe.  |

- <sup>4</sup> Die Wertberichtigung ist in der Jahresrechnung oder im entsprechenden Einlageblatt auszuweisen.
- <sup>5</sup> Nicht vorschriftsmässig gebildete und ausgewiesene Wertberichtigungen können nachträglich nicht mehr privilegiert werden und sind als steuerbar aufzurechnen.
- <sup>6</sup> Die Wertberichtigung ist zu versteuern, wenn sie realisiert, aufgelöst oder sonstwie ihrem Zweck entfremdet wird sowie im Falle einer Liquidation oder bei Verlegung des Geschäftes ins Ausland.

#### 3. Wertschriften

**Art. 18** <sup>1</sup>Banken und Sparkassen dürfen auf ihrem Wertschriftenbestand eine Wertberichtigung von 12 Prozent auf dem Kurswert (Art. 49 Abs. 1 StG) oder auf dem Verkehrswert (Art. 48 StG) bilden.

<sup>2</sup> Die stillen Reserven, die auf Kurssteigerungen zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung nicht angerechnet.

#### 4. Pflichtlager

**Art. 19** Für Pflichtlager, die durch einen Vertrag mit der Eidgenossenschaft gebunden sind, gelten die folgenden Bewertungsansätze:

1. Für obligatorische Pflichtlager wird eine Unterbewertung bis zu 50 Prozent des Basispreises ohne besonderen Risikonachweis zugelassen.
2. Für freiwillige Pflichtlager ist eine Unterbewertung bis auf 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise des niedrigeren Marktwertes zulässig.
3. Für Waren, die neu der obligatorischen Pflichtlagerhaltung unterstellt werden, kann die Steuerverwaltung Weisungen erteilen.

#### 4. Rücklagen (Art. 34 Abs. 2 und Art. 92 Abs. 2 StG)

#### Forschung

**Art. 20** <sup>1</sup>Geschäftliche Betriebe dürfen steuerfreie Rücklagen für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung bilden, jedoch pro Jahr höchstens bis zu 10 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes.

<sup>2</sup> Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 StG beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG. Für die Berechnung gemäss Absatz 1 wird auf das Jahresergebnis der Steuerperiode abgestellt.

<sup>3</sup> Der Gesamtbestand der Rücklagen für künftige Forschung und Entwicklung darf 20 Prozent des buchmässigen Eigenkapitals natürlicher Personen beziehungsweise des steuerbaren Kapitals juristischer Personen nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Die Steuerverwaltung kann den Nachweis der Begründetheit der Rücklagen für jede Steuerperiode neu verlangen. Nicht mehr begründete Rücklagen sind aufzulösen und zu versteuern.

<sup>5</sup> Die Rücklagen sind in der Bilanz offen unter den Passiven auszuweisen.

Umstrukturierung, Umweltschutz

**Art. 21** <sup>1</sup>Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist.

<sup>2</sup> Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden. Die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.

<sup>3</sup> Der nicht verwendete Teil ist im Jahre der Beendigung der Massnahmen über die Erfolgsrechnung auszubuchen. Ebenso ist nach fünf Jahren eine Ausbuchung vorzunehmen, wenn auf die Ausführung der vorgesehenen Massnahmen verzichtet wurde.

<sup>4</sup> Als steuerlich massgebender Reingewinn gilt der Bruttoertrag, vermindert um die Abzüge nach Artikel 32, 33, 34 Absatz 1 und 35 beziehungsweise Artikel 90, 91, 92 Absatz 1 und 93 StG.

Unversteuerte Reserven

**Art. 22** <sup>1</sup>Unversteuerte Reserven auf Waren und Wertschriften von Banken und Sparkassen, Rückstellungen, Wertberichtigungsposten, Kundenguthaben, angefangenen Arbeiten und dergleichen, die in der Veranlagungsperiode 1969/1970 im Rahmen der Amnestie deklariert wurden, sind, soweit noch vorhanden, im Vermögen oder steuerbaren Eigenkapital erneut anzugeben.

<sup>2</sup> Ihre Besteuerung im Einkommen oder Gewinn erfolgt erst im Falle der buchmässigen Aufwertung beziehungsweise Realisierung.

## 5. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 23** Die Abschreibungsverordnung vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.312.59) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 24** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Andres*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über die Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem  
Bauland (NBV)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe *i* des Steuergesetzes vom 21. Mai  
2000 (StG)<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

Geltungsbereich

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Gründe und die zeitliche und sachliche Bemessung der Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs. 2 und 3 StG).

Gründe für die  
Nachbesteuerung

**Art. 2** <sup>1</sup>Fallen die Voraussetzungen für eine Besteuerung von Bauland zum Ertragswert weg, so findet eine Nachbesteuerung statt.

<sup>2</sup> Eine Nachbesteuerung erfolgt insbesondere in den folgenden Fällen:

- a* Veräußerung, wenn die künftige Nutzung die Voraussetzungen nach Artikel 58 Absatz 2 StG nicht mehr erfüllt;
- b* Betriebsaufgabe oder beachtliche Reduktion des Betriebes;
- c* Nutzungsänderung des Grundstückes;
- d* parzellenweise Verpachtung;
- e* Veräußerung des landwirtschaftlichen Gewerbes ohne das Bauland.

Steuerpflichtige  
Person

**Art. 3** <sup>1</sup>Steuerpflichtig ist diejenige natürliche oder juristische Person (Art. 75 Abs. 1 Bst. *b* StG), die im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen Eigentum oder Nutzniessung am Bauland besitzt.

<sup>2</sup> In Steuerumgehungsfällen ist auch die Rechtsvorgängerin oder der Rechtsvorgänger steuerpflichtig.

Zeitliche  
Bemessung

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Nachbesteuerung erfolgt rückwirkend für jene Jahre, während denen die steuerpflichtige Person das Bauland zum Ertragswert versteuert hat.

<sup>2</sup> Sie umfasst längstens zehn Jahre.

Sachliche  
Bemessung

**Art. 5** Die Nachbesteuerung des Vermögens bzw. des Kapitals bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Ertragswert und dem

<sup>1)</sup> BSG 661.11

amtlichen Wert auf Grund der für das jeweilige Jahr massgebenden Bewertungsnormen.

Verfahren

**Art. 6** <sup>1</sup>Das Verfahren zur Nachbesteuerung wird sinngemäss nach den Bestimmungen zum Nachsteuerverfahren (Art. 208 StG) durchgeführt.

<sup>2</sup> Soweit in den Bemessungszeitraum der Nachbesteuerung Steuerperioden mit noch nicht rechtskräftigen Vermögenssteuer- oder Kapitalsteuerveranlagungen fallen, wird für diese Steuerperioden die Wertdifferenz im Veranlagungsverfahren der periodischen Steuern erfasst.

Verjährung

**Art. 7** Das Recht zur Nachbesteuerung verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in welcher die Voraussetzungen für eine Besteuerung des Baulandes zum Ertragswert wegfallen.

Rechtsmittel

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Anfechtung von Verfügungen richtet sich nach Artikel 189 ff. StG.

<sup>2</sup> Die Festsetzung des Wertes für Land in der Bauzone kann mit Wirkung für die Nachbesteuerung auch dann gerügt werden, wenn der amtliche Wert bereits rechtskräftig veranlagt wurde.

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 9** Die Verordnung vom 10. Oktober 1990 über die Nachbesteuerung von ertragsbesteuertem Bauland (NBV; BSG 661.312.60) wird aufgehoben. Sie findet weiterhin Anwendung auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2001 ereignet haben.

Inkrafttreten

**Art. 10** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

## Quellensteuerverordnung (QSV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 125 und 246 Absatz 2 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1)</sup> und Artikel 25 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG)<sup>2)</sup>,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

### 1. Einleitung

Zweck

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Berechnung und den Bezug der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer an der Quelle.

Geltungsbereich

**Art. 2** <sup>1)</sup>Die Verordnung ist anwendbar auf die im Kanton Bern steuerpflichtigen Personen, deren Einkommen nach Massgabe von Artikel 112 bis 123 StG an der Quelle besteuert werden.

<sup>2)</sup> Sie ist auch anwendbar auf Personen, die in einem anderen Kanton steuerpflichtig sind, wenn das an der Quelle zu besteuende Einkommen von einer bernischen Schuldnerin oder einem bernischen Schuldner der steuerbaren Leistung ausgerichtet wird.

### 2. Steuerberechnung

Steuertabellen  
1. Anwendbarkeit

**Art. 3** <sup>1)</sup>Für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 112, 116, 122 und 185 Abs. 2 StG) sind Steuertabellen anwendbar.

<sup>2)</sup> Für Nebenerwerbseinkommen sowie direkt ausbezahlte Ersatzentkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung gilt ein fester Steuersatz von 9 Prozent.

2. Berechnung

**Art. 4** <sup>1)</sup>Die Steuertabellen berücksichtigen Pauschalen für Berufskosten und die in Artikel 114 Absatz 2 StG genannten gesetzlichen Abzüge für

*a* Alleinstehende,

*b* Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist, und

<sup>1)</sup> BSG 661.11

<sup>2)</sup> BSG 415.0

- c Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind, so genannte Zweiverdiener.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Pauschalen fest.

3. Zweiverdiener

**Art. 5** Für das satzbestimmende Erwerbseinkommen von verheirateten quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird ein Bruttolohnverhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau von 3:2 angenommen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Regierungsrat setzt Mindest- und Höchstbeträge fest.

4. Gemeinde-  
steuer

**Art. 6** Das gewogene Mittel der Steueranlagen von Gemeinden mit quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechnet sich auf Grund des Anteils dieser Gemeinden an den insgesamt im Kanton nach Steuertabellen besteuerten Personen. Stichtag ist der 31. Mai des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

5. Kirchensteuer

**Art. 7** Das gewogene Mittel der Kirchensteueranlagen (Art. 24 KStG) für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer im Kanton Bern als Landeskirche anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, berechnet sich sinngemäss nach Artikel 6.

6. Nachträgliche  
ordentliche  
Veranlagung

**Art. 8** <sup>1</sup>Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellenbesteuerten Person in einem Kalenderjahr mehr als 120 000 Franken, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet oder erstattet.

<sup>2</sup> In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen auch dann durchgeführt, wenn die Limite von 120 000 Franken vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

<sup>3</sup> Bei einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden die ordentlichen Verfahrensbestimmungen sowie die Steueranlage der Wohnsitzgemeinde Anwendung.

Künstler,  
Sportler,  
Referenten

**Art. 9** <sup>1</sup>Zur Berechnung der Tageseinkünfte sind die Bruttoeinkünfte durch die Anzahl der Auftrittstage unter Hinzurechnung der am Auftrittsort für Proben oder Training aufgewandten Tage zu teilen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt des Nachweises höherer Kosten beträgt der Abzug für die Berufskosten 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

<sup>3</sup> Ist bei grösseren Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht oder nur schwer zu ermitteln, sind für die Bestimmung des Steuersatzes die durchschnittlichen Tageseinkünfte pro Kopf massgebend.

Register

### 3. Verfahren

Mitwirkungs-  
pflichten  
1. Abklärungen

2. Meldung

3. Steuerabzug

**Art. 10** <sup>1</sup>Die anspruchsberechtigte Gemeinde führt das Register der quellenbesteuerten Personen.

<sup>2</sup> Sie teilt der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung den Steueranspruch mit und stellt, soweit nötig, die anwendbare Steuertabelle sowie Anmeldungs- und Abrechnungsformulare zu.

**Art. 11** Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 185 f. StG) ist verpflichtet, die für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen. Insbesondere hat sie bzw. er vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung festzustellen, ob die Quellensteuerpflicht besteht und welche Steuertabelle anwendbar ist.

**Art. 12** <sup>1</sup>Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, der anspruchsberechtigten Gemeinde zu melden:

- a ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 112, 116, 122 und 185 Abs. 2 StG) innert fünf Tagen nach Stellenantritt;
- b Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler oder Referentinnen und Referenten (Art. 117 StG) spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung;
- c Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung (Art. 118 StG) innert fünf Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit;
- d Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger (Art. 119 StG) innert fünf Tagen nach Errichtung des Pfandrechts;
- e Empfängerinnen und Empfänger von Vorsorgeleistungen (Art. 120 und 121 StG) spätestens fünf Tage vor der ersten Auszahlung einer Rente; bei Kapitalleistungen ist die Meldung mit der Abrechnung spätestens fünf Tage vor Auszahlung der steuerbaren Leistung zu erstatten;
- f Ersatzeinkünfte (Art. 3 Abs. 2), die direkt ausbezahlt werden, fünf Tage vor der erstmaligen Auszahlung der steuerbaren Leistung.

<sup>2</sup> Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der quellenbesteuerten Person, die zur Anwendung einer anderen Steuertabelle führen, sind mit der nächsten Quellensteuerabrechnung zu melden.

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuer von der steuerbaren Geldleistung im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung abzuziehen. Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Bei anderen Leistungen, namentlich bei Naturalleistungen und Trinkgeldern, ist die geschuldete Steuer zu berechnen und bei der quellenbesteuerten Person einzufordern.

4. Abrechnungs-  
ort

<sup>3</sup> Für jeden Steuerabzug sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung massgebend.

5. Abrechnungs-  
frist

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Schuldnerin oder der Schuldner der Leistung ist verpflichtet, die Abrechnung über die Quellensteuer jeder quellenbesteuerten Person bei der jeweils anspruchsberechtigten Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann für bestimmte Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung einen abweichenden Abrechnungsort bestimmen.

<sup>3</sup> Ist strittig, mit welcher Gemeinde abzurechnen ist, bestimmt die kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde.

6. Ausnahmen

**Art. 15** <sup>1</sup>Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 112, 116, 122 und 185 Abs. 2 StG) monatlich abzurechnen.

<sup>2</sup> Liegt die Summe der in einem Monat abgezogenen Quellensteuer unter 3000 Franken, kann quartalsweise abgerechnet werden. Ab einem Betrag von 3000 Franken ist vom folgenden Quartal an monatlich abzurechnen.

<sup>3</sup> Erreicht das Total den Betrag von 3000 Franken in einem Monat nicht mehr oder nicht regelmässig, kann die kantonale Steuerverwaltung der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung die quartalsweise Abrechnung bewilligen.

<sup>4</sup> Die Abrechnung ist innert zehn Tagen nach Monatsende respektive Quartalsende einzureichen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde überwacht die Abrechnungsfristen. Werden die Abrechnungsfristen missachtet, kann die kantonale Steuerverwaltung eine Schuldnerin oder einen Schuldner der steuerbaren Leistung verpflichten, monatlich abzurechnen.

Rechnungs-  
stellung

**Art. 16** <sup>1</sup>In allen anderen Fällen (Art. 117, 118, 119, 120 und 121 StG) ist die Abrechnung innert zehn Tagen nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung einzureichen.

<sup>2</sup> Erreichen die steuerbaren Bruttoeinkünfte das Bezugsminimum nicht (Art. 18), ist die Abrechnung mit Null zu erstellen.

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Rechnung über die zu bezahlende Quellensteuer, die bei Abrechnung innert 15 Tagen um die Bezugsprovision (Art. 186 Abs. 3 StG) gekürzt wird.

- <sup>2</sup> Bei verspäteter Zahlung wird die Bezugsprovision bei der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nachgefordert.
- <sup>3</sup> Die kantonale Steuerverwaltung bezeichnet die zuständige Inkassostelle.
- <sup>4</sup> Die Absätze 1 und 2 sind auch anwendbar, wenn gegen die Verfügung Einsprache nach Artikel 189 Absatz 2 StG erhoben wurde.

**Bezugsminima**

- Art. 18** Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als
- a 300 Franken je Verpflichtung für Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler oder Referentinnen und Referenten (Art. 117 StG);
  - b 300 Franken im Kalenderjahr für Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung (Art. 118 StG) sowie Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger (Art. 119 StG);
  - c 1000 Franken im Kalenderjahr für Renten (Art. 120 und 121 StG);
  - d 10 Franken pro Tag bei an der Quelle besteuerten Ersatzeinkünften (Art. 3 Abs. 2).

**Auskunftspflicht**

- Art. 19** Für die Auskunftspflicht der quellenbesteuerten Person, der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung und Dritter gelten sinngemäss die Artikel 167 ff. StG.

**Vergütung**

- Art. 20** <sup>1</sup>Die Gemeinden erhalten für die Mitwirkung beim Steuerabzug an der Quelle eine Vergütung. Sie wird nach dem Umfang der von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen abgestuft.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Vergütung nach Anhörung der Gemeinden fest.

#### **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Aufhebung eines Erlasses**

- Art. 21** Die Quellensteuerverordnung vom 19. Oktober 1994 (QSV; BSG 661.711.1) wird aufgehoben.

**Inkrafttreten**

- Art. 22** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über den Bezug von Abgaben und anderen zum  
Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungs-  
erleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge  
Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 160 und 168 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>1)</sup>, Artikel 246 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>2)</sup>, Artikel 35a und 53 des Gesetzes über den Finanzhaushalt vom 10. November 1987 (FHG)<sup>3)</sup> sowie Artikel 9 der Verordnung über die Organisation und Aufgaben der Finanzdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV FIN)<sup>4)</sup>,

auf Antrag der Finanzdirektion,  
*beschliesst:*

## **1. Geltungsbereich**

**Art. 1** Diese Verordnung gilt für sämtliche dem Kanton zum Inkasso übertragenen Steuern, Gebühren, Bussen und anderen Forderungen unter Einbezug von Zahlungserleichterungen, Steuererlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit, soweit nicht die Bundesgesetzgebung eigene Normen vorsieht.

## **2. Steuerbezug**

**Art. 2** Die Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern der natürlichen Personen werden wie folgt fällig:

- a* die erste Rate am 10. Juni,
- b* die zweite Rate am 10. September und
- c* die dritte Rate am 10. Dezember des Steuerjahres.

Fälligkeit  
1. Raten

2. Akonto-  
zahlungen

**Art. 3** Für juristische Personen werden die wiederkehrenden Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern mit Akontozahlungen im Abstand von vier Monaten, erstmals vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, fällig.

<sup>1)</sup> SR 642.11

<sup>2)</sup> BSG 661.11

<sup>3)</sup> BSG 620.0

<sup>4)</sup> BSG 152.221.171

## 3. Ausnahmen

Provisorische Steuer-rechnungen  
1. Periodische Steuern

## 2. Grundstück-gewinnsteuer

## Rückerstattung

## Verrechnung

Verzugs- und Vergütungszins  
1. Geltungs-bereich

## 2. Grundsätze

**Art. 4** Steuerbeträge, die den von der Finanzdirektion festgesetzten Mindestbetrag für die Rechnungsstellung nicht erreichen, sind vom Steuerbezug in Raten ausgenommen.

**Art. 5** <sup>1</sup>Der provisorische Steuerbezug stellt bei den periodischen Steuern auf die aktuellsten verarbeiteten Daten ab.

<sup>2</sup> Sofern die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, kann der mutmasslich geschuldete Betrag festgelegt und der provisorischen Rechnung zugrunde gelegt werden.

**Art. 6** Bei der Grundstückgewinnsteuer bildet die bei der Grundbuchanmeldung abgegebene Selbstdeklaration oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag gemäss Meldung des Grundbuchamts Grundlage für den provisorischen Bezug.

**Art. 7** <sup>1</sup>Ein bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Steuerbetrag wird der steuerpflichtigen Person nebst Zins zurückerstattet.

<sup>2</sup> Eine Rückzahlung erfolgt nur bei fehlender Verrechnungsmöglichkeit.

<sup>3</sup> Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung wird von der Finanzdirektion bestimmt.

<sup>4</sup> Rückzahlungsbeträge, die den Mindestbetrag nicht erreichen, verfallen, sofern eine offene, verrechenbare Gegenforderung fehlt.

**Art. 8** <sup>1</sup>Rückzahlbare Steuerbeträge können mit sämtlichen Gegenforderungen verrechnet werden, für deren Bezug die Inkassobehörden zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Verrechnung erfolgt zunächst mit gleichen Gegenforderungen.

<sup>3</sup> Verbleibende Überschüsse werden an Gegenforderungen aus direkten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern angerechnet.

<sup>4</sup> Die weiteren Verrechnungen erfolgen vorrangig mit Forderungen aus der direkten Bundessteuer vor den übrigen der Inkassobehörde zum Bezug übertragenen Gegenforderungen.

**Art. 9** Die Regelung der Verzugs- und Vergütungszinspflicht und der Zinsberechnung gilt für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie die an der Quelle erhobenen Steuern.

**Art. 10** <sup>1</sup>Für Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die gleichen Berechnungsregeln.

<sup>2</sup> Verzugszinsen stellen steuerlich abzugsfähige Schuldzinsen, Vergütungszinsen dagegen steuerbaren Vermögensertrag dar.

3. Zinspflicht

**Art. 11** Die Zinspflicht besteht nur für in Rechnung gestellte Steuerbeträge.

4. Festsetzung  
des Zinssatzes

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Regierungsrat setzt die Höhe der Verzugs- und Vergütungszinsen jeweils für ein Steuerjahr fest.

<sup>2</sup> Für die darauf folgenden Steuerjahre gelten diese Zinssätze unter Vorbehalt eines anders lautenden Beschlusses weiter.

<sup>3</sup> Der Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

5. Betroffenes  
Steuerjahr

**Art. 13** Der vom Regierungsrat festgesetzte Zinssatz für Verzugs- und Vergütungszinsen bleibt für das betreffende Steuerjahr unverändert.

6. Entscheid

**Art. 14** Unter einem Entscheid im Zusammenhang mit der Zinsberechnung ist jede Festsetzung und Veränderung der dem Bezug zugrunde gelegten Steuerdaten zu verstehen.

Berechnung  
1. Allgemein

**Art. 15** Die Verzugs- und Vergütungszinsen berechnen sich nach der Staffelverzinsung; bei jeder Saldoveränderung wird der Zinsbetrag neu ermittelt.

2. Unterschied-  
liche Beträge

**Art. 16** <sup>1</sup>Bei unterschiedlichen Beträgen von Schlussrechnung und letztem Entscheid dient der niedrigere Betrag als Berechnungsgrundlage für die Ratenverzinsung.

<sup>2</sup> Für die Zinsberechnung nach der Schlussrechnung bestimmt der letzte Entscheid den geschuldeten Steuerbetrag.

3. Saldo-  
veränderungen

**Art. 17** <sup>1</sup>Saldoveränderungen zugunsten der steuerpflichtigen Person wirken sich mit ihrem Eintritt aus. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungsfrist gemäss Artikel 22 Absatz 3 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Änderungen zu ihren Ungunsten entfalten erst vom 31. Tag an nach Fälligkeit ihre Wirkung.

4. Mindest-  
beträge

**Art. 18** Die Finanzdirektion legt die Mindestbeträge fest, bis zu denen Verzugszinsen nicht eingefordert werden und für Vergütungszinsen keine Rückzahlung erfolgt.

5. Verspätete  
Zahlung

**Art. 19** Auf den nicht oder verspätet bezahlten Steuerbeträgen wird vom 31. Tag an nach Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.

6. Ruhen der  
Zinspflicht

**Art. 20** Während der Zahlungsfrist der Schlussrechnung und des letzten Entscheides ruht die Verzugszinspflicht.

7. Tilgung der  
Steuerschuld

**Art. 21** Eine Steuerschuld gilt mit der Gutschrift auf dem Konto der Bezugsbehörde als bezahlt.

8. Vergütungszins

- Art. 22** <sup>1</sup>Der Vergütungszins wird für die Zeit von der Zahlung des Steuerbetrages, frühestens von der Fälligkeit der ersten Rate an, ohne Unterbrechung bis zum Datum des letzten Entscheides berechnet.
- <sup>2</sup> Bei einer Verrechnung berechnet sich der Vergütungszins ab deren Vornahme.
- <sup>3</sup> Erfolgt eine Rückerstattung nicht innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung, so werden Steuerbeträge vom Zeitpunkt der Verfügungseröffnung bis zur Rückerstattung verzinst.
- <sup>4</sup> Begründet ein Entscheid eine Steuerschuld, berechnen sich vorher entstandene Vergütungszinsen bis zum Ablauf der in diesem Entscheid festgelegten Zahlungsfrist.

Sonderfälle

1. Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Art. 23** Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Zinssatz des Jahres massgebend, in dem die Steuer veranlagt wird.

2. Verrechnungssteuer

- Art. 24** Verrechnungssteuerguthaben werden nicht verzinst, auch wenn sie erst bei der Schlussabrechnung angerechnet werden (Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer; VStG)<sup>1)</sup>.

3. Bussen, Gebühren und Kosten

- Art. 25** <sup>1</sup>Bussen, Gebühren, Einsprache-, Rekurs- und Gerichtskosten sowie Zinsen unterliegen keiner Verzinsung.

- <sup>2</sup> Mit Ausnahme der obligatorischen Gemeindesteuer werden die dem Kanton zum Bezug übertragenen Gemeindeabgaben ohne Zinsen fakturiert.

4. Quellensteuer

- Art. 26** <sup>1</sup>Auf Quellensteuerbeträgen, die der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung in Rechnung gestellt werden, ist vom 31. Tage an nach Fälligkeit (Rechnungsdatum) ein Verzugszins geschuldet.

- <sup>2</sup> Der Zins darf von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nicht auf die steuerpflichtige Person überwälzt werden.

### 3. Zahlungserleichterungen

Ziel und Zweck

- Art. 27** Zahlungserleichterungen sollen zeitlich beschränkte, erhebliche Zahlungsschwierigkeiten beheben, die das wirtschaftliche Fortkommen gefährden.

Anspruch

- Art. 28** Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf Zahlungserleichterungen. Die

<sup>1)</sup> SR 642.21

nach Artikel 30 zuständige Behörde entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuchs.

Gesuch	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup>Das Gesuch um Zahlungserleichterungen ist bei der zuständigen Inkassostelle einzureichen und zu begründen (Haushaltbudget auf Verlangen).</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde kann im Einzelfall auf die Schriftlichkeit verzichten.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup>Für Zahlungserleichterungen ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig. Die Finanzdirektion kann diese Kompetenz mit den nötigen Weisungen an die Inkassostellen delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde wird zur Stellungnahme eingeladen, wenn der Anteil der Gemeinde am Betrag, für den um eine Zahlungserleichterung ersucht wird, pro Steuerjahr mehr als 20 000 Franken beträgt. Die Gemeinde kann einen höheren Grenzbetrag bestimmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid über Zahlungserleichterungen betreffend die Kants- und Gemeindesteuern ist endgültig.</p>
Gegenstand	<p><b>Art. 31</b> Gegenstand des Gesuchs können Steuerforderungen, Zinsen, Gebühren oder Bussen sein, die rechtskräftig festgesetzt sind.</p>
Gründe	<p><b>Art. 32</b> Zahlungserleichterungen sind zu gewähren,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a wenn die steuerpflichtige Person einen geschuldeten Steuerbetrag im Zeitpunkt des Steuerbezugs ohne Gefährdung ihres wirtschaftlichen Fortkommens oder ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen kann oder</li><li>b wenn die steuerpflichtige Person glaubhaft macht, dass sie in absehbarer Zeit eine verrechenbare Gegenforderung geltend machen kann oder die Möglichkeit besteht, dass die geschuldete Steuer herabgesetzt wird.</li></ul>
Auflagen	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup>Bei längerfristigen Zahlungserleichterungen sind nach Möglichkeit Teilzahlungen zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>3</sup> Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Auflagen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p> <p><sup>4</sup> Wurde hinsichtlich der Steuerforderung, für die eine Zahlungserleichterung beantragt wird, die Betreibung eingeleitet und dagegen Rechtsvorschlag erhoben, so wird die Behandlung des Gesuchs in der Regel vom Rückzug des Rechtsvorschlags abhängig gemacht.</p>

#### 4. Steuererlass

Ziel und Zweck

**Art. 34** <sup>1</sup>Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugute zu kommen.

<sup>2</sup> Das Steuererlassverfahren ersetzt nicht das Rechtsmittelverfahren. In diesem Verfahren kann eine rechtskräftige Veranlagung nicht auf ihre Gesetzmässigkeit und materielle Richtigkeit überprüft werden.

Anspruch

**Art. 35** <sup>1</sup>Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf Steuererlass.

<sup>2</sup> Für den Steuererlassentscheid ist es unter Vorbehalt der Ausschlussgründe von Artikel 45 dieser Verordnung unerheblich, aus welchem Grund die steuerpflichtige Person in die geltend gemachte Notlage geraten ist.

<sup>3</sup> In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Steuererlassgesuch einreichen. Der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung steht dieses Recht nicht zu.

Grundlage

**Art. 36** <sup>1</sup>Die Steuererlassbehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend ist in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten.

<sup>2</sup> Die Behörde prüft überdies, ob für die steuerpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären.

<sup>3</sup> Einschränkungen gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die Lebenshaltungskosten das betreibungsrechtliche Existenzminimum (Art. 93 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG)<sup>1)</sup> übersteigen.

<sup>4</sup> Wäre der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen, so ist dies im Erlassentscheid zu berücksichtigen.

Zuständigkeit  
1. Kantons-  
steuern

**Art. 37** <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für den Erlass von Kantonssteuern richtet sich nach Artikel 240 Absatz 3 StG.

<sup>2</sup> Massgebend ist der pro Steuerjahr geschuldete Kantonssteuerbetrag, um dessen Erlass ersucht wird.

<sup>1)</sup> SR 281.1

2. Gemeinde-  
steuern

**Art. 38** <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für den Erlass von Gemeindesteuern richtet sich nach Artikel 240 Absatz 4 StG.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bezeichnet in einem Gemeindereglement das zuständige Organ.

3. Verzugszinsen

**Art. 39** <sup>1</sup>Über das Gesuch um Erlass von Verzugszinsen, das nicht bereits zusammen mit einer Steuerforderung beurteilt wurde, entscheidet die kantonale Steuerverwaltung endgültig.

<sup>2</sup> Sie kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Steuererlassbehörden delegieren.

Gegenstand

**Art. 40** <sup>1</sup>Es dürfen nur rechtskräftig veranlagte Steuern erlassen werden.

<sup>2</sup> Bezahlte Steuerbeträge werden nur erlassen, sofern die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebenden Vorbehalt geleistet worden ist oder eine Quellensteuerforderung vorliegt.

<sup>3</sup> Mit dem erlassenen Steuerbetrag werden auch die darauf entfallenden Zinsen erlassen.

<sup>4</sup> Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Einreichungs-  
ort, Form und  
Wirkung

**Art. 41** <sup>1</sup>Erlassgesuche sind schriftlich, begründet und unter Beilage der notwendigen Beweismittel wie Haushaltbudget bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde veranlasst die Registrierung des Erlassgesuchs.

<sup>3</sup> Sie fordert allenfalls ergänzende Auskünfte und Belege ein und  
<sup>a</sup> entscheidet über das Erlassgesuch im Rahmen ihrer eigenen und an sie delegierten Zuständigkeiten,  
<sup>b</sup> holt bei vorhandenen Ansprechergemeinden deren Stellungnahme ein,  
<sup>c</sup> leitet das Gesuch mit den Unterlagen, je nach Delegation der Erlasskompetenz an den Kanton mit oder ohne Gemeindesteuерentscheid, an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

<sup>4</sup> Das Gesuch hindert den Bezug der Steuern nur bei Anordnung durch die Inkassostelle.

Steuererlass-  
gründe

**Art. 42** Eine Steuer ist insbesondere in den folgenden Fällen ganz oder teilweise zu erlassen:

<sup>a</sup> bei offensichtlicher Härte der gesetzlichen Ordnung oder stossender Ungerechtigkeit des Einzelfalles, die vom Gesetzgeber weder vorausgesehen noch beabsichtigt worden waren;

- b bei Belastung mit ausserordentlichen Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen, durch welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person wesentlich eingeschränkt wird, sodass die Bezahlung der Steuern sie in eine Notlage bringen würde;
- c wenn die Bezahlung des geschuldeten Steuerbetrages für die steuerpflichtige Person ein Opfer darstellen würde, das in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit steht und ihr daher nicht zugemutet werden kann. Ein solches Missverhältnis kann vorliegen, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum (Art. 93 SchKG) in absehbarer Zeit nicht volumnäßig beglichen werden kann;
- d bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten von selbstständig Erwerbstätigen und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der Unternehmung und Arbeitsplätze gefährdet sind. Vorausgesetzt wird dabei ein teilweiser Forderungsverzicht der anderen gleichrangigen Gläubiger;
- e bei hohen Krankheits- und Pflegekosten, die nicht von Dritten getragen werden, soweit sie für die steuerpflichtige Person eine Notlage herbeiführen und nicht bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden;
- f bei einer für die steuerpflichtige Person unzumutbaren Belastung oder Verwertung des Vermögens zur Tilgung der Steuerschulden, insbesondere wenn es sich dabei um einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt. Dabei ist das Vermögen zu seinem Verkehrswert einzusetzen. Liquidationsgewinnsteuern sind stets aus der Vermögenssubstanz zu entrichten.

Grundstücksgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer

**Art. 43** <sup>1</sup>An einen Erlass von Grundstücksgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern werden erhöhte Anforderungen gestellt. Diese Steuern sind grundsätzlich aus der Vermögenssubstanz oder bei der Grundstücksgewinnsteuer aus dem Erlös zu entrichten.

<sup>2</sup> Die erhöhten Anforderungen können im Zusammenhang mit einer Sanierung oder bei einer Schenkung in der Form einer existenzsichernden Unterstützungsleistung erfüllt sein.

Auflagen

**Art. 44** Wird eine Steuerforderung teilweise erlassen, so können Auflagen über die noch zu bezahlenden Beträge damit verbunden werden.

Ausschlussgründe

**Art. 45** Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise absehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

- a ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (wie Nichteinreichen der Steuererklärung oder einverlangter Belege);

- b die zur Beurteilung des Steuererlassgesuchs einverlangten Belege nicht einreicht;
- c überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigern zugute kommen würde, es sei denn, die anderen Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen;
- d sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kanton und Gemeinde nachzukommen;
- e verstorben ist und Steuererlassgründe bei den Erben nicht vorliegen.

## 5. Steuererlass im Liquidations- und Zwangsvollstreckungsverfahren

Steuererlass  
im Betreibungs-  
verfahren

**Art. 46** <sup>1</sup>Auf ein Steuererlassgesuch wird nur eingetreten, wenn betriebene Steuerforderungen unbestritten sind und ein allfälliger Rechtsvorschlag zurückgezogen wird.

<sup>2</sup> Nach eingeleiteter Fortsetzung der Betreibung wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.

Nachlassvertrag,  
Liquidation  
und Konkurs

**Art. 47** <sup>1</sup>Befindet sich die steuerpflichtige Person im Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren, wird auf ihr Steuererlassgesuch nicht eingetreten.

<sup>2</sup> Zur Ermöglichung einer Sanierung im Konkursverfahren kann eine Stundung der Steuerforderungen vorgesehen werden. Ihre Dauer wird begrenzt (Art. 293 ff. SchKG).

<sup>3</sup> Beim Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrags gilt der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags als erlassen.

Aussergerichtli-  
cher Nachlass-  
vertrag

**Art. 48** <sup>1</sup>Einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag kann zugesagt werden, wenn die Gesamtheit der gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt. Der nicht gedeckte Teil des Steuerbetrags gilt als erlassen.

<sup>2</sup> Einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen (Art. 333 SchKG) kann wie beim aussergerichtlichen Nachlassvertrag zugesagt werden.

Rückkauf von  
Verlustscheinen

**Art. 49** <sup>1</sup>Für den Rückkauf von Verlustscheinen ist die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden dabei keine Anwendung.

<sup>2</sup> Eine Stellungnahme der Gemeinde wird analog zu Artikel 30 Absatz 2 dieser Verordnung eingeholt.

## 6. Steuererlassverfahren

Eröffnung

**Art. 50** <sup>1</sup>Die Entscheide für Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern werden gemeinsam eröffnet. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die nötigen Weisungen.

<sup>2</sup> Bei übereinstimmendem Steuererlassentscheid gilt die Begründung für Kantons- und Gemeindesteuern.

<sup>3</sup> Wird das Steuererlassgesuch nur von der Gemeinde abgewiesen, so kann die steuerpflichtige Person eine schriftliche Begründung bei der Gemeinde verlangen.

Gesuchs-entscheid

**Art. 51** <sup>1</sup>Der Entscheid über ein Steuererlassgesuch betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern ist endgültig (Art. 240 Abs. 5 StG).

<sup>2</sup> Eine nachträgliche Veränderung der dem Steuererlass zugrunde liegenden Veranlagung führt zu einer Neubeurteilung des Erlassgesuchs.

## 7. Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit

**Art. 52** <sup>1</sup>Die Inkassostellen stellen die Uneinbringlichkeit von Kantonssteuern fest und schreiben diese ab. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen.

<sup>2</sup> Steuern, Zinsen, Bussen, Kosten oder Gebühren sind abzuschreiben bei

- a Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins,
- b Vorliegen eines Konkursverlustscheins,
- c Forderungsuntergang durch Nachlassvertrag,
- d ausgeschlagener Erbschaft,
- e vermögenslosem Nachlass,
- f voraussichtlich ergebnisloser Betreibung,
- g Wegzug ins Ausland oder unbekanntem Aufenthalt,
- h Abtretung der Forderung an die Gemeinde,
- i Untergang der Forderung oder Wegfall der Haftung,
- k Bussenumwandlung.

<sup>3</sup> Es sind ferner abzuschreiben

- a nicht vollstreckbare Zinsdifferenzen,
- b nicht belastbare Betreibungskosten.

## 8. Steuerfremde Forderungen

**Art. 53** Für Höhe des Zinssatzes, Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen im Rahmen der den Inkassostellen zum Bezug übertragenen Forderungen des Kantons und seiner Anstalten gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.

## 9. Entschädigung

**Art. 54** <sup>1</sup>Bei gegenseitiger Aufgabenerfüllung im Bezugsbereich durch Kanton und Gemeinden wird der Aufwand in Form eines fallbezogenen Pauschalbetrages vergütet.

<sup>2</sup> Der Pauschalbetrag wird von der Finanzdirektion festgelegt.

## 10. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
von Erlassen

**Art. 55** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Berechnung der Verzugs- und Vergütungszinsen vom 28. Oktober 1981 (BSG 661.733)
2. Verordnung über Erlass und Stundung von Steuern vom 19. Oktober 1994 (BSG 661.741.1)

Inkrafttreten

**Art. 56** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Andres*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 104 des Gesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>1)</sup>, Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993<sup>2)</sup> und auf die Artikel 1 Absatz 3 sowie Artikel 271 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>3)</sup>,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und die Amtsführung der kantonalen Vollzugsbehörden für die direkte Bundessteuer.

Zuständige Behörde

**Art. 2** Die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne von Artikel 104 DBG ist die kantonale Steuerverwaltung.

Verfahren

**Art. 3** Soweit das Bundesrecht nicht abweichende Bestimmungen aufstellt, gelten die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Steuergesetzes.

Aufgaben

**Art. 4** <sup>1)</sup>Die kantonale Steuerverwaltung

- a leitet den Vollzug der direkten Bundessteuer, insbesondere die Registerführung, die Veranlagung und den Bezug der Steuer, und überwacht die einheitliche Anwendung des Gesetzes (Art. 104 DBG);
- b verkehrt direkt mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und dessen Abteilungen, den Bundessteuerbehörden der anderen Kantone sowie dem Schweizerischen Bundesgericht;
- c leistet Amtshilfe gemäss Artikel 111 DBG;
- d gewährt der steuerpflichtigen Person Akteneinsicht oder verweigert diese mit einer anfechtbaren Verfügung (Art. 114 DBG);
- e übt das der kantonalen Verwaltung zustehende Beschwerderecht (Art. 141 und Art. 146 DBG) und andere allfällige Parteirechte aus, vertritt den Kanton in Rekurs- und Strafverfahren sowie in der Zwangsvollstreckung;

<sup>1)</sup> SR 642.11

<sup>2)</sup> BSG 101.1

<sup>3)</sup> BSG 661.11

- f gibt die allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine und die kantonalen Einzahlungsstellen öffentlich bekannt (Art. 163 Abs. 3 DBG);
  - g ergreift die notwendigen Massnahmen zur Zwangsvollstreckung von Steuerforderungen, die in der Kompetenz des Kantons liegen (Art. 165 DBG);
  - h entscheidet über Steuererlassgesuche, soweit sie in der Kompetenz des Kantons liegen (Art. 167 Abs. 3 DBG);
  - i erteilt auf Anfrage der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers die Zustimmung zur Löschung einer juristischen Person im Handelsregister (Art. 171 DBG);
  - k erteilt auf Anfrage die Zustimmung zum Eintrag einer neuen Eigentümerin oder eines neuen Eigentümers im Grundbuch (Art. 172 DBG);
  - l verfolgt Steuerhinterziehungen sowie Verletzungen von Verfahrenspflichten und erstattet nötigenfalls Strafanzeige (Art. 182 und 188 DBG);
  - m kann dem Eidgenössischen Finanzdepartement Untersuchungsmaßnahmen beantragen (Art. 190 ff. DBG);
  - n rechnet mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den übrigen Kantonen über die eingegangenen Steuerbeträge ab (Art. 89, 101, 196 und 197 DBG);
  - o bezeichnet die kantonale Vertreterin oder den kantonalen Vertreter in der Eidgenössischen Erlasskommission (Art. 102 DBG);
  - p entscheidet über die Steuerbefreiungsgesuche (Art. 56 DBG).
- <sup>2</sup> Sie trifft unter Vorbehalt der Artikel 5, 9 und 10 Absatz 2 alle übrigen Massnahmen für die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer, für die der Kanton zuständig ist.

Inventare

**Art. 5** Inventare (Art. 159 DBG) werden von den Notarinnen und Notaren auf Grund der Bestimmungen des Steuergesetzes und der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars<sup>1</sup> aufgenommen.

Natürliche Personen

## 2. Steuerveranlagung

**Art. 6** <sup>1</sup>Für die Veranlagung des Einkommens natürlicher Personen gelten die gleichen Zuständigkeiten wie bei der Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt und besteuert auch das Einkommen der Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und dort auf Grund eines Vertrages oder völkerrechtlicher Übung von den

<sup>1)</sup> BSG 214.431.1

direkten Steuern befreit sind, soweit das Bundesrecht den Kanton Bern für deren Besteuerung zuständig erklärt (Art. 3 Abs. 5 DBG).

<sup>3</sup> Die direkte Bundessteuer vom Einkommen wird gemäss Artikel 208 ff. DBG festgesetzt und erhoben.

<sup>4</sup> Für den Übergang zur jährlichen Veranlagung sind die Artikel 272 ff. StG sinngemäss anwendbar.

Juristische Personen

**Art. 7** Die juristischen Personen werden von der kantonalen Steuerverwaltung veranlagt.

Quellensteuern

**Art. 8** Quellensteuern (Art. 83 ff. DBG) werden im gleichen Verfahren veranlagt und bezogen wie die Quellensteuern des Kantons und der Gemeinden.

### 3. Rechtsmittel

**Art. 9** <sup>1</sup>Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 140 ff. DBG sowie nach dem Gesetz vom 23. November 1999 über die Steuerrekurskommission (StRKG)<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die kantonale Rekurskommission beurteilt als einzige kantonale Instanz die Beschwerden, für die sie nach Bundesrecht zuständig ist.

### 4. Steuerbezug

**Art. 10** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die direkte Bundessteuer. Sie kann Bezugsaufgaben den Gemeinden übertragen.

<sup>2</sup> Die an der Quelle erhobene, um die Bezugsprovision (Art. 88 Abs. 4 DBG) gekürzte Steuer ist von der Schuldnerin oder vom Schuldner der steuerbaren Leistung der zuständigen Inkassostelle abzuliefern.

### 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 11** Die Verordnung vom 19. Oktober 1994 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BSG 668.11) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 12** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Andres*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 661.611

18.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VRV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)<sup>1)</sup> und die Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV)<sup>2)</sup>,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

### **1. Allgemeines**

Zweck

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sowie alle übrigen Punkte, welche der Kanton nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer als Vollzugsbehörde zu regeln hat.

Behörde

**Art. 2** Die kantonale Steuerverwaltung ist die zuständige Behörde für alle dem Kanton übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten. Sie führt die Aufsicht über das Verfahren und erlässt die erforderlichen Weisungen.

Verrechnung  
mit direkten  
Steuern

### **2. Ordentliche Rückerstattung**

**Art. 3** <sup>1)</sup>Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen wird den natürlichen Personen durch Verrechnung mit den Steuern auf Einkommen und Vermögen zurückerstattet.

<sup>2)</sup> Gestützt auf den gestellten Antrag wird die Verrechnungssteuer mit der definitiven oder provisorischen Schlussabrechnung für das Steuerjahr, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig geworden ist, verrechnet.

<sup>3)</sup> Die Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt anteilmässig.

<sup>1)</sup> SR 642.21

<sup>2)</sup> SR 642.211

## Rückzahlung

**Art. 4** <sup>1</sup>Eine Rückzahlung an die steuerpflichtige Person erfolgt im Zeitpunkt der Schlussabrechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern, soweit der Rückerstattungsanspruch höher ist als

- a die verrechenbaren Steuern im Sinne von Artikel 3,
- b weitere fällige Steuerforderungen des Kantons und der Gemeinden,
- c Verlustscheine für frühere Steuerforderungen des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Ist die Verrechnung mit Kantons- und Gemeindesteuern nicht möglich, weil über diese Steuern bereits abgerechnet wurde, so ist die ganze Verrechnungssteuer zurückzuzahlen.

## Antrag

**Art. 5** Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist auf amtlichem Formular geltend zu machen. Als Antragsformular dient das Wertschriftenverzeichnis.

## Einreichung

**Art. 6** <sup>1</sup>Der Rückerstattungsantrag ist in der Regel mit der Steuererklärung einzureichen.

<sup>2</sup> Eine Verrechnung mit laufenden Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt erst nach Einreichung des Antrages.

## Fristverlängerung

**Art. 7** Eine für die Einreichung der Steuererklärung gewährte Fristverlängerung gilt auch für den Rückerstattungsantrag; die Verwirkungsfrist gemäss Artikel 32 VStG kann jedoch in keinem Falle verlängert werden.

## Verfahren

**Art. 8** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung prüft die eingereichten Anträge und eröffnet den Entscheid zusammen mit der Veranlagungsverfügung.

<sup>2</sup> Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, begründet die kantonale Steuerverwaltung ihren Entscheid.

### 3. Vorzeitige Rückerstattung

## Voraussetzung

**Art. 9** Die vorzeitige Rückerstattung kann in den Fällen von Artikel 29 Absatz 3 VStG verlangt werden.

## Antrag und Verfahren

**Art. 10** <sup>1</sup>Der Anspruch auf vorzeitige Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann schon im Jahre, in dem die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte fällig werden, geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Der Antrag ist auf amtlichem Formular zu stellen und bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup> Von der gleichen berechtigten Person kann in der Regel nur einmal im Jahr ein Antrag auf vorzeitige Rückerstattung gestellt werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5 und 8 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

#### **4. Rechtspflege**

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Anfechtung von Entscheiden über die Verrechnungssteuer richtet sich nach Artikel 189 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die kantonale Rekurskommission beurteilt als einzige kantonale Instanz die Beschwerden, für die sie nach Bundesrecht zuständig ist.

#### **5. Abrechnung mit Bund und Gemeinden**

Bund

**Art. 12** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung führt über alle bewilligten Rückerstattungen eine Buchhaltung und erstellt die vorgeschriebenen Register sowie die für die periodische Rechnungsstellung beim Bund erforderlichen Abrechnungen.

<sup>2</sup> Das dem Kanton zustehende Recht zur verwaltungsrechtlichen Klage gegen eine von der eidgenössischen Steuerverwaltung angeordnete vorsorgliche Kürzung (Art. 58 Abs. 4 VStG) wird durch die Finanzdirektion ausgeübt.

Gemeinden

**Art. 13** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung rechnet mit den Gemeinden, deren direkte Steuern der Kanton einzieht, für jedes Steuerjahr aufgrund eines Verzeichnisses der Verrechnungssteuerberechtigten und der verrechneten Beträge ab.

<sup>2</sup> Gemeinden, welche die direkten Kantonssteuern einziehen, haben jährlich ein entsprechendes Verzeichnis für den Kanton zu erstellen.

<sup>3</sup> Der Kanton überweist den Gemeinden ihren Anteil an den Verrechnungssteuern, die im Steuerbezugsverfahren verrechnet worden sind.

#### **6. Widerhandlungen**

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Kantons- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, jede Widerhandlung im Rückerstattungsverfahren, von der sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, der kantonalen Steuerverwaltung anzuzeigen. Sie leitet die Anzeigen an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter.

<sup>2</sup> Zur Ausfällung von Bussen bis zu 500 Franken für Ordnungswidrigkeiten (Art. 67 Abs. 3 VStG) ist die kantonale Steuerverwaltung

<sup>1)</sup> BSG 661.11

zuständig. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften über die Widerhandlungen im Steuergesetz.

## 7. Schlussbestimmungen

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 15** Die Verordnung vom 25. Oktober 1966 über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (BSG 668.21) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 16** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (als Aufsichtsbehörde über die Verrechnungssteuer) genehmigt am ...*

18.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (VPS)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Zuständigkeit

**Art. 1** Zuständig für die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung ist die kantonale Steuerverwaltung.

Antrag auf  
Anrechnung

**Art. 2** Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung ist auf einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt pauschale Steueranrechnung) zusammen mit den entsprechenden Belegen der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Barrückerstat-  
tung und  
Verrechnung

**Art. 3** <sup>1)</sup>Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird den berechtigten Personen in bar zurückerstattet.

<sup>2)</sup> Bei Steuerausständen (Kantons- und Gemeindesteuern) kann mit diesen verrechnet werden.

Abrechnung  
zwischen  
Kanton und  
Gemeinden

**Art. 4** Soweit nach Belastung des Bundes gemäss Artikel 20 der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung ein pauschal anzurechnender Betrag verbleibt, wird er dem Kanton und der Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person nach Massgabe der Steueranlagen belastet.

Organisation  
und Verfahren

**Art. 5** Im Übrigen finden auf die Organisation und das Verfahren die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VRV)<sup>2)</sup> Anwendung.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 6** Die Verordnung vom 29. Dezember 1967 über die pauschale Steueranrechnung (BSG 669.721) wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> SR 672.201

<sup>2)</sup> BSG 668.21

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (als Aufsichtsbehörde  
über die Verrechnungssteuer) genehmigt am ....*

18.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuer-  
rückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika  
(VRV-USA)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung der eidgenössischen Verordnung vom 15. Juni 1998  
zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen  
vom 2. Oktober 1996<sup>1)</sup>,

auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

Rückzahlung und  
Verrechnung

**Art. 1** <sup>1)</sup>Der zusätzliche Steuerrückbehalt USA wird der berechtigten Person von der kantonalen Steuerverwaltung zurückbezahlt.

<sup>2)</sup> Bei Ausständen von Kantons- und Gemeindesteuern kann mit diesen verrechnet werden.

Antrag

**Art. 2** <sup>1)</sup>Die Rückerstattung ist von der berechtigten Person auf einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt USA) zu beantragen. Das Formular ist zusammen mit den entsprechenden Belegen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

<sup>2)</sup> Das Antragsformular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Organisation  
und Verfahren

**Art. 3** Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Rückerstattung der Verrechnungssteuer (VRV)<sup>2)</sup> finden sinngemäß Anwendung.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 4** Die Verordnung vom 17. Juni 1952 über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts Vereinigte Staaten von Amerika (BSG 669.791) wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> SR 672.933.61

<sup>2)</sup> BSG 668.21

Inkrafttreten

**Art. 5** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (als Aufsichtsbehörde  
über die Verrechnungssteuer) genehmigt am ...*

18.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über den geschäftsmässig begründeten Aufwand (VgA)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 74 Buchstabe d und Artikel 111 Buchstabe b des  
Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1)</sup>,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

### **1. Einleitung**

**Art. 1** Diese Verordnung regelt den Abzug des geschäftsmässig begründeten Aufwandes gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstaben c bis e und Artikel 90 des Steuergesetzes.

### **2. Natürliche Personen**

Grundsatz

**Art. 2** <sup>1)</sup> Als geschäftsmässig begründet gilt der Aufwand, welcher im Zusammenhang mit der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit entsteht. Die steuerpflichtige Person hat den Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

<sup>2)</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören die Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens.

Arbeitgeber-  
beiträge an  
Vorsorge-  
einrichtungen

**Art. 3** <sup>1)</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören die Arbeitgeberbeiträge, die an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen oder an steuerbefreite Finanzierungseinrichtungen bezahlt werden.

<sup>2)</sup> Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren stellen nur dann geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, wenn und soweit die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber durch das Vorsorgereglement zu deren Finanzierung verpflichtet ist.

Eigene Beiträge  
an Vorsorge-  
einrichtungen

**Art. 4** <sup>1)</sup> Selbstständig erwerbstätige Personen können die Hälfte ihrer eigenen Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung des Personals oder ihres Berufsverbandes oder an die Auffangeinrichtung gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche

<sup>1)</sup> BSG 661.11

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>1)</sup> als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen. Beträgt der Anteil der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für das Personal mehr als die Hälfte, so kann der Erfolgsrechnung ein entsprechend höherer Anteil belastet werden.

<sup>2)</sup> Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren stellen nur in dem Umfang geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, in welchem die selbstständig erwerbstätige Person durch das Vorsorgereglement zur Finanzierung der Einkäufe ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet ist.

Zinsen auf Geschäftsschulden

**Art. 5** Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch die in der Steuerperiode (Art. 70 StG) angefallenen Zinsen auf Geschäftsschulden und die in der Steuerperiode fällig gewordenen Zinsen auf Darlehen zur Finanzierung von Beteiligungen nach Artikel 21 Absatz 2 StG.

Beiträge an Berufsverbände

**Art. 6** Selbstständig Erwerbstätige können die von ihnen an Berufsverbände geleisteten Beiträge der Erfolgsrechnung belasten.

Bestechungsgelder

**Art. 7** Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

### 3. Juristische Personen

Grundsatz

**Art. 8** <sup>1)</sup>Als geschäftsmässig begründet gilt der Aufwand, welcher durch die Tätigkeit der juristischen Person entsteht.

<sup>2)</sup> Aufwand, der mit Tätigkeiten, die nach Artikel 83 StG von der Steuerpflicht befreit sind, zusammenhängt, gilt nicht als geschäftsmässig begründet.

<sup>3)</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören die Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens.

<sup>4)</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören die Steuerbussen und die Zollbussen. Sie gelten als Gewinnverwendung.

Vereine

**Art. 9** <sup>1)</sup>Mitgliederbeiträge an Vereine werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

<sup>2)</sup> Von den steuerbaren Erträgen der Vereine kann der zur Erzielung dieser Erträge erforderliche Aufwand in vollem Umfang abgezogen werden.

<sup>1)</sup> SR 831.40

<sup>3</sup> Aufwand, der mit der Vereinstätigkeit anfällt, muss vorab mit den Mitgliederbeiträgen verrechnet werden. Ein Überhang kann vom steuerbaren Ertrag abgezogen werden.

**Art. 10** Arbeitgeber können diejenigen Beiträge vom Gewinn abziehen (Art. 90 Bst. *b* StG), die sie aus dem Geschäftsergebnis der Steuerperiode (Art. 108 StG) an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen oder an steuerbefreite Finanzierungseinrichtungen bezahlt haben.

<sup>2</sup> Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren stellen nur dann geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, wenn und soweit die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber durch das Vorsorgereglement zu deren Finanzierung verpflichtet ist.

**Art. 11** Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

#### 4. Inkrafttreten

**Art. 12** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Andres*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über die Aufhebung von steuerrechtlichen Erlassen  
(EAV)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Folgende Erlasse werden aufgehoben und sind aus der BSG zu entfernen:

1. Verordnung vom 19. Oktober 1994 über den Abzug von Vergabungen (AVV; BSG 661.312.55)
2. Verordnung vom 10. Oktober 1990 über die Steuerermässigung bei Grundstückverkauf an Mieter oder Pächter (VMP; BSG 661.751.1)

Die aufgehobenen Verordnungen finden auf alle Sachverhalte, die sich vor Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet haben und noch nicht rechtskräftig beurteilt worden sind, Anwendung.

**II.**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 18. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über die Ausgleichskasse des Kantons Bern  
und ihre Zweigstellen (AKBV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 4. November 1998 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) wird wie folgt geändert:

**Art. 22** <sup>1</sup>«zwei Jahre» wird ersetzt durch «vier Jahre».  
<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über Ergänzungsleistungen zur Alters-,  
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 20. Dezember 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELVK) wird wie folgt geändert:

<b>Art. 1</b>	Der allgemeine jährliche Lebensbedarf beträgt für	Fr.
a	Alleinstehende .....	16 880.–
b	Ehepaare .....	25 320.–
c	Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, .....	8 850.–

<b>Art. 3</b>	Als Mietzins einer Wohnung und damit zusammenhängende Nebenkosten werden jährlich höchstens anerkannt, für	
a	Alleinstehende .....	13 200.–
b	Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern .....	15 000.–

**Art. 4** Bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern in Heimen und Heilanstalten erhöht sich der Vermögensverzehr auf einen Fünftel.

**Art. 6** <sup>1</sup>Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist mündlich oder schriftlich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz der Ansprecherin oder des Ansprechers geltend zu machen.

<sup>2</sup> Stellvertretung ist zulässig, falls die Ansprecherin oder der Ansprecher ihre oder seine Interessen nicht selber vertreten kann.

<sup>3</sup> Die AHV-Zweigstelle macht die Ansprecherin oder den Ansprecher auf die Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht aufmerksam.

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Ansprecherin oder der Ansprecher hat über ihre oder seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu

geben sowie alle zur Feststellung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

<sup>2</sup> Die AHV-Zweigstelle prüft die Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, nimmt in der Regel eine Vorberechnung des möglichen Anspruchs vor und leitet die Akten zusammen mit ihrem Antrag an die AKB weiter.

**Art. 8** <sup>1</sup>Die AKB prüft den Antrag der AHV-Zweigstelle und eröffnet der Ansprecherin oder dem Ansprecher den Entscheid mit Verfügung.

<sup>2</sup> Sie überweist die Ergänzungsleistungen grundsätzlich auf ein Bank- oder Postcheckkonto. In einzelnen Fällen kann sie die Ergänzungsleistungen bar über die Post oder die AHV-Zweigstelle auszahlen und die Auszahlung mit Auflagen verbinden.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können auch auf Antrag der Bezügerin oder des Bezügers die Ergänzungsleistungen bar ausbezahlt werden.

Verrechnung

**Art. 8a (neu)** Rückforderungen von geleisteten Prämienverbilligungen auf Grund der kantonalen Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000<sup>1)</sup> (KKVV) können mit fälligen Ergänzungsleistungen verrechnet werden.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 842.114

25.  
Oktober  
2000

## Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf das Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)<sup>1)</sup>

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
*beschliesst:*

### I. Gegenstand

**Art. 1** Diese Verordnung regelt die Durchführung der Versicherungspflicht (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung<sup>2)</sup> [KVG]) und die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 65 KVG) sowie den Zahlungsverzug der Versicherten (Art. 9 der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung<sup>3)</sup> [KVV]).

### II. Versicherungspflicht

Befreiung und  
Unterstellung

**Art. 2** <sup>1)</sup>Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) nimmt auf Gesuch hin Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 2 Absätze 2 bis 5 KVV erfüllen, durch Verfügung von der Versicherungspflicht aus.

<sup>2)</sup> Es unterstellt Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 3 oder Artikel 6 KVV erfüllen, auf Gesuch hin durch Verfügung der Versicherungspflicht.

Zuweisung an  
einen Versicherer

**Art. 3** <sup>1)</sup>Bei der Zuweisung an einen Versicherer nimmt das ASVS auf die persönlichen Verhältnisse der zu versichernden Person Rücksicht und achtet auf eine angemessene Verteilung der zu versicherten Personen auf die im Kantonsgebiet tätigen Krankenversicherer.

<sup>2)</sup> Spätestens 30 Tage nach Erlass der Verfügung hat der Versicherer der zuständigen Stelle der JGK den Anschluss zu bestätigen.

### III. Prämienverbilligung

Persönliche  
Verhältnisse

**Art. 4** <sup>1)</sup>Als Kinder gelten Versicherte bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie ihr 18. Altersjahr vollenden.

<sup>1)</sup> BSG

<sup>2)</sup> SR 832.10

<sup>3)</sup> SR 832.102

<sup>2</sup> Jugendliche sind Personen ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden, bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.

<sup>3</sup> Als Erwachsene werden alle übrigen Personen bezeichnet.

Familiäre  
Verhältnisse

**Art. 5** <sup>1</sup>Zur Familie zählen Personen, die am 1. Januar des Kalenderjahrs das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im Jahr ein Erwerbseinkommen von weniger als 18 000 Franken netto erzielen oder ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus eigenen Mitteln bestreiten.

<sup>2</sup> Zur Familie zählen auch Kinder, Jugendliche und Personen nach Absatz 1, die nicht im Kanton wohnen.

<sup>3</sup> Bei allein stehenden Eltern bilden Kinder, Jugendliche und Personen nach Absatz 1 zusammen mit der Mutter eine Familie, es sei denn, sie wohnen beim Vater oder haben vor Begründung des eigenen Wohnsitzes beim Vater gewohnt.

<sup>4</sup> Nicht zur Familie zählen Personen, welche das 18. Altersjahr überschritten haben und Anspruch auf eine Invalidenrente haben.

Finanzielle  
Verhältnisse

a Definition des  
Einkommens und  
des Vermögens

**Art. 6** <sup>1</sup>Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das reine Einkommen und fünf Prozent des reinen Vermögens heranzuziehen.

<sup>2</sup> Das reine Einkommen bestimmt sich nach Artikel 30 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1)</sup>. Es sind jedoch

- a steuerbefreite Einkünfte und Gewinne dazu zu zählen;
- b für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Werts zuzulassen;
- c freiwillige Geldleistungen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben i und l StG nicht anzurechnen;
- d die Auslagen für den auswärtigen Wochenaufenthalt nicht zu berücksichtigen;
- e Verlustüberschüsse im Sinne von Artikel 35 StG dazu zu zählen und
- f der Zweiverdienerabzug im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 StG nicht zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das reine Vermögen bestimmt sich nach Artikel 48 ff. StG. Nutzniessungsvermögen wird der berechtigten Person zugerechnet. Liegenschaften sind zum Verkehrswert einzusetzen, der sich auf Grund der Regeln über die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen ergibt.

<sup>1)</sup> BSG 661.11

<sup>4</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton (Art. 8 StG) ist das gesamte Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.

*b* Ermittlung des Einkommens und des Vermögens

**Art. 7** Das reine Einkommen und das reine Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

*c* Sonderfälle

**Art. 8** Geben die Steuerdaten die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder, werden für deren Ermittlung die Vermögensentwicklung und die tatsächlich aufgewendeten Mittel für die Lebensführung berücksichtigt.

Sozialabzüge

**Art. 9** <sup>1</sup>Vor der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist der Mehraufwand auf Grund der persönlichen und der familiären Verhältnisse zu berücksichtigen und vom reinen Einkommen abzuziehen für

<i>a</i> verheiratete Personen .....	12 500.–
<i>b</i> allein stehende Personen, die mit einem oder mehreren Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, die im Sinne von Artikel 5 zur Familie zählen, in gemeinsamem Haushalt wohnen, .....	5 700.–
<i>c</i> allein stehende Personen mit eigenem Haushalt .....	2 200.–
<i>d</i> jedes Kind und für jeden Jugendlichen wie für jeden Erwachsenen, der im Sinne von Artikel 5 zur Familie zu zählen ist, .....	8 500.–

<sup>2</sup> Vom reinen Vermögen sind für jedes Mitglied der Familie 17 000 Franken abzuziehen.

Höhe der Prämienverbilligung  
*a* Grundsatz

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Prämie kann höchstens bis zu ihrem vollen Umfang verbilligt werden.

<sup>2</sup> Die Höhe der Verbilligung richtet sich nach derjenigen Gemeinde:

<i>a</i> in welcher die anspruchsberechtigte Person am 1. September vor dem Kalenderjahr gewohnt hat, für welches die Prämienverbilligung ausgerichtet wird;
<i>b</i> in welche die anspruchsberechtigte Person nach dem 1. September neu in den Kanton zugezogen ist beziehungsweise
<i>c</i> in welcher die Eltern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nach Artikel 5 zur Familie zu zählen sind, nach Buchstabe <i>a</i> oder <i>b</i> gewohnt haben.

<sup>3</sup> In den Gemeinden Bern, Biel, Bolligen, Bremgarten, Ittigen, Köniz, Muri, Ostermundigen und Zollikofen werden im Monat folgende Verbilligungen ausgerichtet:

<b>a</b>	<b>Erwachsene</b>	Fr.
1.	mit einem anrechenbaren Einkommen unter 18 000 Franken .....	155.–
2.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 18 001 und 24 000 Franken .....	100.–
3.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 24 001 und 33 000 Franken .....	60.–
<b>b</b>	<b>Jugendliche</b>	
1.	mit einem anrechenbaren Einkommen unter 18 000 Franken .....	100.–
2.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 18 001 und 24 000 Franken .....	65.–
3.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 24 001 und 33 000 Franken .....	60.–
<b>c</b>	<b>Kinder</b> .....	55.–
<sup>4</sup>	In den Gemeinden Aarberg, Burgdorf, Leubringen, Hindelbank, Kirchberg, Kirchlindach, Lyss, Nidau, Oberbalm, Oberburg, Steffisburg, Stettlen, Thun, Vechigen und Wohlen werden im Monat folgende Verbilligungen ausgerichtet:	
<b>a</b>	<b>Erwachsene</b>	Fr.
1.	mit einem anrechenbaren Einkommen unter 18 000 Franken .....	135.–
2.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 18 001 und 24 000 Franken .....	85.–
3.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 24 001 und 33 000 Franken .....	50.–
<b>b</b>	<b>Jugendliche</b>	
1.	mit einem anrechenbaren Einkommen unter 18 000 Franken .....	90.–
2.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 18 001 und 24 000 Franken .....	55.–
3.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 24 001 und 33 000 Franken .....	50.–
<b>c</b>	<b>Kinder</b> .....	50.–
<sup>5</sup>	In den übrigen Gemeinden werden im Monat folgende Verbilligungen ausgerichtet:	
<b>a</b>	<b>Erwachsene</b>	Fr.
1.	mit einem anrechenbaren Einkommen unter 18 000 Franken .....	130.–
2.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 18 001 und 24 000 Franken .....	80.–
3.	mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 24 001 und 33 000 Franken .....	50.–
<b>b</b>	<b>Jugendliche</b>	
1.	mit einem anrechenbaren Einkommen unter 18 000 Franken .....	80.–

	Fr.
2. mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 18 001 und 24 000 Franken .....	50.–
3. mit einem anrechenbaren Einkommen zwischen 24 001 und 33 000 Franken .....	50.–
c Kinder .....	50.–

b Sozialhilfe

**Art. 11** Bei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen oder im Rahmen der Jugendrechtspflege unterstützt werden oder Zuschüsse nach dem Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen<sup>1)</sup> (Zuschussdekret; ZuD) erhalten, wird die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vollumfänglich verbilligt.

c Ergänzungs-  
leistungen

**Art. 12** <sup>1)</sup>Den Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV wird die Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Rahmen der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten durchschnittlichen Prämie vollumfänglich verbilligt.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine vollumfängliche Verbilligung entsteht mit dem Anspruchsbeginn auf Ergänzungsleistungen. Erhält eine anspruchsberechtigte Person rückwirkend Ergänzungsleistungen, werden die für diesen Zeitraum bereits ausgerichteten Prämienverbilligungen mit den Ergänzungsleistungen verrechnet.

<sup>3</sup> Die Verbilligung wird in die Ergänzungsleistung eingerechnet und mit dieser ausgerichtet.

Feststellen  
des Anspruchs

**Art. 13** <sup>1)</sup>Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird alljährlich und in der Regel von Amtes wegen festgestellt.

<sup>2</sup> Folgende Personen müssen die Verbilligung der Prämien beantragen:

- a Personen, welche ihr Einkommen zur Hauptsache aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen;
- b an der Quelle besteuerte Personen,
- c ledige Personen, die am 1. Januar des Kalenderjahrs das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben und ein Erwerbseinkommen von weniger als 18 000 Franken erzielen,
- d Personen, die im Laufe eines Kalenderjahres in den Kanton zugezogen oder aus diesem weggezogen sind.

<sup>3</sup> Der Antrag kann jederzeit, aber nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

<sup>4</sup> Für die versicherte Person kann die Verbilligung beantragt werden

<sup>1)</sup> BSG 866.1

- a von der Ehegattin, vom Ehegatten oder von einer verwandten Person,
- b von Dritten oder von einer Behörde, welche die versicherte Person betreuen oder finanziell unterstützen, oder
- c von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber.

Eröffnen  
des Anspruchs

**Art. 14** <sup>1</sup>Der Beginn der Verbülligung und deren Höhe wie Änderungen derselben und das Ende der Verbülligung der Prämien sind der anspruchsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die anspruchsberechtigte Person kann jederzeit eine Verfügung verlangen.

Beginn und Ende  
des Anspruchs

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Anspruch auf Prämienverbülligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beginnt am 1. Januar. Bei Zuzug in den Kanton beginnt er am 1. des Monats nach dem Zuzug, falls die berechtigte Person nicht schon eine Prämienverbülligung vom Wegzugskanton erhält oder erhalten hat.

<sup>2</sup> Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung der Prämienverbülligung dahinfallen.

Neubeurteilung  
des Anspruchs

**Art. 16** <sup>1</sup>Der Anspruch auf Prämienverbülligung ist während des Jahres neu zu beurteilen, wenn sich

- a die familiären Verhältnisse der versicherten Person geändert oder
- b die aktuellen finanziellen Verhältnisse erheblich und dauernd verändert haben.

<sup>2</sup> Die Neubeurteilung wirkt ab Einreichen des Antrags, bei neuen familiären Verhältnissen ab Eintritt des Ereignisses.

Einstellen  
der Prämien-  
verbülligung

**Art. 17** Die Verbülligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist einstweilen einzustellen oder herabzusetzen, wenn

- a sich auf Grund der eingereichten Steuererklärung ergibt, dass der Anspruch auf Verbülligung dahinfallen oder sich reduzieren wird;
- b für die vorletzte Steuerperiode nicht einmal eine provisorische Steuerveranlagung vorliegt.

Ausrichten  
der Prämien-  
verbülligung

**Art. 18** <sup>1</sup>Die Prämienverbülligung wird grundsätzlich dem Versicherer ausgerichtet.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Verbülligung direkt an die versicherte Person auf ein von ihr zu bezeichnendes Bank- oder Postcheckkonto überwiesen werden. Die Verbülligung wird dann vierteljährlich und nachschüssig ausgerichtet und kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass die anspruchsberechtigte Person keine Prämienausstände für die obligatorische Krankenpflegeversicherung hat.

<sup>3</sup> Bei Familien ist die Verbilligung auf ein gemeinsames Bank- oder Postcheckkonto zu überweisen. Ehegatten können für sich eine getrennte Auszahlung verlangen.

<sup>4</sup> Den Bezügerinnen und den Bezügern von Leistungen der Sozialhilfe kann die Prämienverbilligung über die zuständige Stelle der Gemeinde ausgerichtet werden.

#### **IV. Zusammenarbeit mit Dritten**

Gemeinden

**Art. 19** <sup>1</sup>Das ASVS kann den zuständigen Stellen der Gemeinden ihm Rahmen der Durchführung der Versicherungspflicht und der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, insbesondere betreffend die Abrechnung von Prämienverbilligung an Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe, Weisungen erteilen.

<sup>2</sup> Die für die Einwohnerkontrolle zuständigen Stellen der Gemeinden stellen dem ASVS zur Durchführung der Versicherungspflicht und der Prämienverbilligung kostenlos die folgenden Daten aller Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Name und Vorname der Eltern und der Pflegeeltern, Name und Vorname der Kinder, AHV-Nummer, Zivilstand, Zeit und Ort des Zu- oder Wegzugs.

<sup>3</sup> Die zuständigen Stellen der Gemeinden melden dem ASVS Personen, die Sozialhilfen empfangen.

Kantonale Steuerverwaltung

**Art. 20** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem ASVS für den Vollzug der Versicherungspflicht die folgenden Daten aller im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen in einem Abrufverfahren zur Verfügung:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, kantonale Identifikationsnummer, AHV-Nummer, Zivilstand, Datum des Zuzugs in bzw. des Wegzugs aus dem Kanton, Haushaltsstruktur sowie Angaben über Kinder, die ausserhalb des Kantons wohnen.

<sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung stellt dem ASVS für den Vollzug der Prämienverbilligung zusätzlich Informationen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen in einem Abrufverfahren zur Verfügung, soweit dies für den Vollzug nötig ist.

Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB)

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) stellt dem ASVS für den Vollzug der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kostenlos die folgenden Daten der Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der AHV oder der IV zur Verfügung:

Name, Vorname, Adresse, Zivilstand, AHV-Nummer, Angaben darüber, ab wann eine Person Leistungen der AHV bezieht, Beginn und das Ende der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV.

<sup>2</sup> Die AKB kann ihre Zweigstellen ermächtigen, diese Daten dem ASVS zur Verfügung zu stellen.

Kranken-  
versicherer

**Art. 22** <sup>1</sup>Das ASVS kann zur Durchführung der Versicherungspflicht und der Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit den Krankenversicherern Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Die Krankenversicherer stellen dem ASVS für den Vollzug der Versicherungspflicht kostenlos die folgenden Daten aller ihrer im Kanton versicherten Mitglieder zur Verfügung:

Name, Vorname, Adresse, Versichertennummer, Datum des Versicherungsbeginns und des Austritts.

<sup>3</sup> Die Krankenversicherer stellen dem ASVS für den Vollzug der Prämienverbilligung kostenlos zusätzlich die folgenden Daten aller ihrer im Kanton versicherten Mitglieder zur Verfügung:

Höhe der Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Angaben darüber, ob die versicherte Person offene Prämienrechnungen hat.

## V. Persönlichkeitsschutz

Schutz der  
Persönlichkeit

**Art. 23** <sup>1</sup>Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen richtet das ASVS ein internes Kontrollsyste ein.

<sup>2</sup> Eine unabhängige Kontrollstelle prüft periodisch die Umsetzung dieses Systems und erstattet der JGK über die erfolgten Kontrollen Bericht.

<sup>3</sup> Für die Massnahmen der Datensicherheit gilt sinngemäss die Weisung S02 des Bundesamts für Informatik.

Akten-  
aufbewahrung

**Art. 24** Die erhobenen Daten über eine Person werden vernichtet:

*a* sechs Jahre nach Ende des Anspruchs auf Prämienverbilligung, bzw.

*b* sechs Jahre nach dem Dahinfallen der Zuständigkeit des Kantons Bern für die Durchsetzung der Versicherungspflicht.

## VI. Übergangsbestimmung und Schlussbestimmungen

Übergangs-  
bestimmung

**Art. 25** <sup>1</sup>Im Jahre 2001 sind die finanziellen Verhältnisse nach Artikel 8 bis 10 der Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung

von Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung<sup>1)</sup> zu bestimmen.

<sup>2)</sup> Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird im Jahr 2001 vom reinen Einkommen und reinen Vermögen (Ziff. 9) der rechtskräftigen Veranlagung der Steuerperiode 1999/2000 ausgegangen. Liegt diese nicht vor, wird auf die rechtskräftige oder die provisorische Steuerveranlagung 1997/1998 abgestellt.

<sup>3)</sup> Veränderungen, die sich aus dem Systemwechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung ergeben, insbesondere ausserordentliche Aufwände und Erträge, werden nicht berücksichtigt.

Änderung  
eines Erlasses

**Art. 26** Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung<sup>2)</sup> (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

## Anhang IV A

Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

### 4. Gebühren des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht

#### 4.4 Krankenpflegeversicherung

4.4.1 und 4.4.2 Unverändert.

4.4.3 Ausnehmen von der Versicherungspflicht 100

4.4.4 Unterstellen unter die Versicherungspflicht 100

4.4.5 Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben, werden von den Gebühren nach den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4 befreit.

Inkrafttreten

**Art. 27** <sup>1)</sup>Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2)</sup> Der Artikel 6 tritt erst am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 842.114

<sup>2)</sup> BSG 154.21

25.  
Oktober  
2000

## **Kinderzulagenverordnung (KZV) (Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 8a des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinder-  
zulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>1)</sup> (KZG),  
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Kinderzulagenverordnung vom 28. April 1961<sup>2)</sup> (KZV) wird wie folgt geändert:

Höhe der Zulage

**Art. 12a** <sup>1)</sup>Die Kinderzulage beträgt 160 Franken pro Monat für Kinder bis zu 12 Jahren und 190 Franken pro Monat für Kinder ab 12 Jahren.

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 832.71

<sup>2)</sup> BSG 832.711

25.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG)<sup>1)</sup> sowie gestützt auf Artikel 66 des Gesetzes vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)<sup>2)</sup>,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1)</sup>Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Bereiche

- a* Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- b* Vorbereitung auf die Berufsausbildung,
- c* berufliche Grundausbildung,
- d* Berufsmaturität,
- e* berufliche Fort- und Weiterbildung,
- f* Finanzierung.

<sup>2)</sup> Sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen für kantonale Schulen und Institutionen auch für nicht kantonale Schulen und Institutionen.

Regionale  
Organisation

**Art. 2** <sup>1)</sup>Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind die Schulen und Institutionen regional gemäss den folgenden Landesteilen organisiert:

- a* Oberland,
- b* Bern-Mittelland,
- c* Emmental/Oberaargau,
- d* Biel/Bienne-Seeland,
- e* Berner Jura.

<sup>2)</sup> Das Amt für Berufsbildung bzw. die Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung kann in seinem bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich zur Optimierung des Angebots die Grenzen der einzelnen Landesteile bestimmen.

<sup>1)</sup> SR 412.10

<sup>2)</sup> BSG 435.11

Berufsbildungs-  
rat, Kommis-  
sionen  
1. Amtsdauer

2. Voraus-  
setzungen zur  
Ernennung

3. Entschädigung

4. Schweige-  
pflicht

Berufsbildungsrat

Zusammen-  
setzung und  
Ernennung

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Amtsdauer sämtlicher auf Grund dieser Verordnung ernannten Mitglieder des Berufsbildungsrates und der Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl des Regierungsrates folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Wiederernennungen sind möglich.

**Art. 4** Die Mitglieder müssen einen Bezug zur Bildung oder zur Wirtschaft haben. Personen über 65 Jahre sind nicht ernennbar oder können als Mitglieder nicht wiederernannt werden.

**Art. 5** Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Entschädigung der Mitglieder nach den Vorschriften über die Entschädigung von Mitgliedern kantonaler Kommissionen.

**Art. 6** Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Austritt aus dem Berufsbildungsrat oder aus der betreffenden Kommission bestehen.

**Art. 7** <sup>1</sup>Der Berufsbildungsrat ist das beratende Organ des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion in Fragen der Berufsbildung.

<sup>2</sup> Der Berufsbildungsrat

- a genehmigt eine strategische Gesamtplanung mit allgemeinen Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung der Berufsbildung zuhanden der Erziehungsdirektion,
- b nimmt Stellung zu Erlassen und weiteren für die Berufsbildung wichtigen Beschlüssen,
- c erörtert wesentliche Berufsbildungsfragen,
- d unterstützt das Amt für Berufsbildung.

<sup>3</sup> Er gibt sich ein Geschäftsreglement.

**Art. 8** <sup>1</sup>Der Berufsbildungsrat besteht aus elf bis dreizehn Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a je eine Vertretung von fünf Personen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen,
- b weitere Fachleute.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder des Berufsbildungsrates. Der Berufsbildungsrat konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Berufsbildungsrat kann einen Ausschuss für den französischsprachigen Kantonsteil schaffen.

<sup>4</sup> Je eine Vertretung des Amtes für Berufsbildung, der Konferenz der Leiterinnen und Leiter von Schulen und Institutionen der Berufsbildung (2 Personen), des Vereins Lehrerinnen und Lehrer Bern und der

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Sekretariat

**Art. 9** Das Amt für Berufsbildung bereitet die Geschäfte des Berufsbildungsrates vor und führt das Sekretariat.

Allgemeiner Auftrag

## II. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Personen aller Alters- und Berufsgruppen sowie aller Bildungsstufen mit Information und berät sie bei Fragen der Ausbildungs- und Berufswahl, der Fort- und Weiterbildung sowie der Laufbahngestaltung.

<sup>2</sup> Sie unterstützt Bildungsinstitutionen im Bereich der Berufs- und Studienwahlvorbereitung.

<sup>3</sup> Sie arbeitet mit den Ausbildungsbetrieben, den Fachverbänden und mit den Bildungsinstitutionen der Sekundarstufen I und II, der Tertiärstufe und der Erwachsenenbildung zusammen.

<sup>4</sup> Sie arbeitet beim Aufnahmeverfahren der berufsvorbereitenden Schuljahre und bei der Lehraufsicht mit.

Grundangebot

**Art. 11** <sup>1</sup>Folgende Dienstleistungen gehören zum Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung:

- a* Beratung Jugendlicher und Erwachsener in Berufswahl- und Studienfragen, in Fragen der Laufbahn- und Weiterbildungsplanung,
- b* Information und Aufklärung über Berufe, Studien, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- c* Führung des Lehrstellennachweises,
- d* Beratung und Begleitung von Rat Suchenden, die auf Grund er schwerter Bedingungen eine spezielle Betreuung benötigen, in Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachstellen oder mit Arbeitsmarktbehörden,
- e* Zusammenarbeit mit den Ausbildenden der Sekundarstufen I und II, der Tertiärstufe und der Erwachsenenbildung.

<sup>2</sup> Die Dienstleistungen im Bereich des Grundangebots sind bedarfso orientiert, kundenfreundlich und unentgeltlich.

Erweitertes Angebot, kantonale Förderung

**Art. 12** <sup>1</sup>Das erweiterte Angebot umfasst insbesondere Leistungen im Bereich der Laufbahngestaltung und der Neuorientierung, die über den Rahmen des Grundangebotes hinausgehen. Es kann Angebote enthalten, die im öffentlichen Interesse liegen und kantonal gefördert werden, sowie Angebote für Private oder Institutionen, die nicht öffentlich unterstützt werden und die sich nach den Möglichkeiten des Marktes richten.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion regelt die Einzelheiten für den Bereich der geförderten Angebote durch Verordnung.

<sup>3</sup> Alle Dienstleistungen im Bereich des erweiterten Angebots sind gebührenpflichtig.

Leistungs-  
vereinbarung

Zentralstelle  
für Berufs-,  
Studien- und  
Laufbahn-  
beratung

**Art. 13** Die Erziehungsdirektion schliesst mit der Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung eine Leistungsvereinbarung ab.

**Art. 14** Die Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Zentralstelle)

- a* erlässt regionale Leistungsaufträge,
- b* sorgt für die Qualitätsentwicklung in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, berät und unterstützt die Beratungsstellen in methodischen und fachlichen Fragen und koordiniert den Beratungs- und Informationsauftrag zwischen den Landesteilen,
- c* ernennt die Mitarbeitenden in den regionalen Beratungsstellen,
- d* kann in besonderen Fällen Beratungen durchführen,
- e* stellt die notwendigen Grundlagen für die Information und die Beratung bereit,
- f* entwickelt und erprobt neue Formen und Methoden im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- g* erlässt Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung der in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung tätigen Personen,
- h* führt Fortbildungsveranstaltungen durch,
- i* vereinbart und koordiniert kantonal und interkantonal die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen,
- k* arbeitet mit den Zentralstellen anderer Kantone, mit interkantonalen Fachorganisationen und mit den Bundesbehörden zusammen.

Regionales  
Angebot,  
regionale  
Beratungs-  
stellen

Regionalleitung

**Art. 15** <sup>1</sup>Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in jedem Landesteil sicherzustellen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Berufsberatungskommission über die Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von regionalen Beratungsstellen.

**Art. 16** <sup>1</sup>Das Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule ernennt in Absprache mit den regionalen Beratungsstellen je Landesteil eine Regionalleitung.

<sup>2</sup> Die Funktion einer Regionalleitung kann auf höchstens zwei Personen aufgeteilt werden. Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in individuellen Stellenbeschreibungen festgelegt.

<sup>3</sup> Die Regionalleitung sorgt für die Umsetzung des regionalen Leistungsauftrags und koordiniert die Beratungs- und Informationstätigkeit innerhalb des Landesteils in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen.

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Berufsberatungskommission ist das beratende Organ der Erziehungsdirektion für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

- <sup>2</sup> Die Berufsberatungskommission
  - a genehmigt eine strategische Gesamtplanung mit allgemeinen Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung der Berufsberatung zuhanden der Erziehungsdirektion,
  - b nimmt Stellung zu Erlassen und weiteren für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wichtigen Beschlüssen,
  - c unterstützt die Zentralstelle und die Beratungsstellen.
- <sup>3</sup> Sie gibt sich ein Geschäftsreglement.

**Art. 18** <sup>1</sup>Die Berufsberatungskommission besteht aus neun bis dreizehn Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a je eine Vertretung von drei Personen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen,
  - b weitere Fachleute.
- <sup>2</sup> Die Berufsberatungskommission kann Ausschüsse schaffen.
  - <sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder der Berufsberatungskommission. Sie sorgt für eine angemessene Vertretung der Landesteile. Die Berufsberatungskommission konstituiert sich selbst.
  - <sup>4</sup> Je eine Vertretung der Zentralstelle, der Berufsbildungs- und der Arbeitsmarktbehörden sowie der Regionalleitungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

**Art. 19** Die Zentralstelle bereitet die Geschäfte der Berufsberatungskommission vor und führt das Sekretariat.

### III. Vorbereitung auf die Berufsausbildung

#### 1. Berufsvorbereitungsschulen

**Art. 20** <sup>1</sup>Berufsvorbereitungsschulen führen folgende einjährige Bildungsangebote:

- a berufsvorbereitende Schuljahre in drei Grundangeboten:
  1. Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Integration (BSI),
  2. Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der praktischen Ausbildung (BSP),
  3. Berufsvorbereitung mit Schwerpunkt in der Allgemeinbildung (BSA),
- b Vorlehrten zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit,
- c Vorkurse für gestalterische oder andere spezifische Ausbildungen.

- <sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Bildungsangebote mit besonderen Rahmenbedingungen, insbesondere kürzere oder längere Lehrgänge, bewilligen.

Organisation

**Art. 21** <sup>1</sup>Pro Landesteil bestimmt die Erziehungsdirektion höchstens zwei Berufsschulen, die berufsvorbereitende Schuljahre führen. Die Führung von Vorlehrten und Vorkursen richtet sich nach den Prinzipien der Berufsschulorganisation.

<sup>2</sup> Die Berufsschulen können berufsvorbereitende Schuljahre in Filialen anbieten, wenn dezentral mindestens drei Klassen geführt werden. Die Erziehungsdirektion kann in Randregionen Filialen mit weniger als drei Klassen bewilligen, wenn nachgewiesen wird, dass die Vorgaben des Lehrplans erfüllt werden können.

<sup>3</sup> Das Amt für Berufsbildung kann zur Kostenoptimierung Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Klassenbildung formulieren.

Schulort

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Auszubildenden besuchen grundsätzlich die ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Berufsvorbereitungsschule. Im Interesse von ausgeglichenen Klassenbeständen oder zur Sicherstellung eines sinnvollen regionalen Angebots kann davon abgewichen werden.

<sup>2</sup> In streitigen Fällen verfügt die Abteilung Berufsschulen.

Lehrpläne

**Art. 23** Die Erziehungsdirektion erlässt Lehrpläne für die Bildungsangebote der Berufsvorbereitungsschulen, sofern diese nicht eidgenössisch geregelt sind.

Aufnahmen  
1. Berufsvorbereitende  
Schuljahre

**Art. 24** <sup>1</sup>In ein berufsvorbereitendes Schuljahr wird aufgenommen, wer auf Grund der Beurteilung der biografischen Merkmale, des Bildungsbedarfs, der Bildungsfähigkeit und der Bildungsmotivation Defizite ausgleichen muss und diese Zielsetzungen in einem entsprechenden Angebot erreichen kann.

<sup>2</sup> Das Aufnahmeverfahren setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Einem Bericht (inkl. Beurteilungsunterlagen) der abgebenden Schule,
- einem Anmeldeformular der Kandidatin oder des Kandidaten mit einer Selbstbeurteilung.

<sup>3</sup> Falls notwendig, kann zusätzlich

- ein Aufnahmegerespräch durchgeführt oder
- ein Bericht der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung oder einer anderen geeigneten Institution angefordert werden.

<sup>4</sup> Wer auf Grund des Verfahrens gemäss Absatz 2 und 3 nicht definitiv aufgenommen oder definitiv abgelehnt wird, kann im Rahmen der verfügbaren Plätze provisorisch aufgenommen werden.

<sup>5</sup> Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme.

2. Vorlehrnen

**Art. 25** <sup>1</sup>In eine Vorlehre wird aufgenommen, wer keinen anderen Ausbildungsplatz auf der Sekundarstufe II gefunden hat.

<sup>2</sup> Es wird ein Aufnahmegespräch durchgeführt. Zusätzlich werden die sprachlichen Voraussetzungen für den Besuch des Unterrichts geprüft.

<sup>3</sup> Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme.

3. Vorkurse

**Art. 26** <sup>1</sup>Im Rahmen der verfügbaren Plätze wird in einen Vorkurs aufgenommen, wer die besondere Eignung für die entsprechende Berufsausbildung nachweisen kann.

<sup>2</sup> Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer mit einer Arbeit zu einem vorgegebenen Thema eine genügende Bewertung erzielt.

<sup>3</sup> Mit einer Aufnahmeprüfung wird die besondere Eignung abgeklärt.

<sup>4</sup> Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme.

Ergänzendes Recht

**Art. 27** Die Bestimmungen für die Berufsschulen gelten sinngemäss.

## 2. Lehrstellennachweis

**Art. 28** <sup>1</sup>Der kantonale Lehrstellennachweis wird in der Regel durch die regionalen Beratungsstellen geführt.

<sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung kann in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Dritte mit der Führung des Lehrstellennachweises beauftragen. Es schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>3</sup> Das Amt für Berufsbildung fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle die einheitliche Datenerfassung und -weitergabe zwischen den kantonalen, den kantonal unterstützten und den privaten Lehrstellennachweisen.

<sup>4</sup> Die Dienstleistung ist für Lehrstellen Suchende und für Ausbildungsbetriebe unentgeltlich.

# IV. Berufliche Grundausbildung

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Versuche

**Art. 29** <sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung bewilligt und begleitet in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildungsforschung kantonale Versu-

che im Bereich der Berufsbildung und ist verantwortlich für ihre Auswertung.

<sup>2</sup> Es kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Aufträge zu Versuchen an Dritte erteilen.

<sup>3</sup> Zu Versuchen von wesentlicher bildungspolitischer Bedeutung nimmt der Berufsbildungsrat Stellung.

Reglemente  
für kantonale  
Ausbildungen

**Art. 30** Die Erziehungsdirektion erlässt mit Ermächtigung der Bundesbehörden und nach Anhören der betroffenen Fachverbände Reglemente für

- a die versuchsweise Einführung von neuen Ausbildungen,
- b Lehrberufe, die nur im Kanton angeboten werden.

Kantonale  
Kurskommission

## 2. Einführungskurse

**Art. 31** <sup>1</sup>Wird in einem Beruf kein von einem Verband oder von Dritten organisierter obligatorischer Einführungskurs angeboten, setzt die Erziehungsdirektion eine Kurskommission ein.

<sup>2</sup> Die Kurskommission organisiert und überwacht die Einführungskurse und wertet sie zuhanden des Amtes für Berufsbildung aus.

<sup>3</sup> Die Kurskommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

<sup>4</sup> Die Ausbildenden werden gemäss den Lektionenansätzen in der Lehreranstellungsgesetzgebung entschädigt.

Durchführung

**Art. 32** <sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung unterstützt Massnahmen zur zeitlichen Koordination der Einführungskurse mit dem Berufsschulunterricht.

<sup>2</sup> Für die Durchführung von Einführungskursen soll wenn möglich die Berufsschulinfrastruktur benutzt werden. Die Berufsschule stellt eine angemessene Miete sowie die Nebenkosten in Rechnung.

Befreiung

**Art. 33** Die Abteilung Berufslehre kann auf begründetes Gesuch eines Ausbildungsbetriebs Auszubildende vom Besuch der Einführungskurse befreien.

## 3. Praktische Ausbildung

### 3.1 Lehrmeisterinnen- und Lehrmeisterbildung

Angebote

**Art. 34** <sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung ist verantwortlich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Auswertung der Angebote der kantonalen Lehrmeisterinnen- und Lehrmeisterbildung.

<sup>2</sup> Es überwacht die Einhaltung der Bundesvorschriften und koordiniert die Bildungsangebote, wenn es Dritte mit deren Durchführung beauftragt.

<sup>3</sup> Es kann privat finanzierte Bildungsangebote anerkennen, wenn diese die kantonalen Leistungsstandards einhalten.

Entschädigung

**Art. 35** <sup>1</sup>Die Ausbildenden an kantonalen Bildungsangeboten werden gemäss den Lektionenansätzen der Lehreranstellungsgesetzgebung entschädigt.

<sup>2</sup> Die Abteilung Berufsschulen kann in besonderen Fällen andere Ansätze festlegen.

Befreiung

**Art. 36** Die Kreisleitung oder die Abteilung Berufslehre im Bereich der ihr zugeordneten Lehraufsichtskommissionen kann im Einvernehmen mit der Abteilung Berufsschulen Lehrmeisterinnen und Lehrmeister ganz oder teilweise vom Besuch der Ausbildung befreien, falls die notwendigen Kompetenzen anderweitig erworben worden sind.

### 3.2 Ausbildungsberechtigung

**Art. 37** <sup>1</sup>Die Kreisleitung oder die Abteilung Berufslehre im Bereich der ihr zugeordneten Lehraufsichtskommissionen ist zuständig für die Erteilung und den Widerruf der Ausbildungsberechtigung für Lehr- oder für Anlehrbetriebe. Sie kann die Erteilung der Ausbildungsberechtigung mit Auflagen verbinden, insbesondere wenn der Ausbildungsbetrieb noch nicht alle Anforderungen erfüllt.

<sup>2</sup> Für die Erteilung der Ausbildungsberechtigung wird keine Gebühr erhoben.

### 3.3 Lehraufsicht

Organisation

**Art. 38** <sup>1</sup>Die Lehraufsicht wird durch die Kreisleitung eines Landesteils, durch die der Kreisleitung zugeordneten Lehraufsichtskommissionen und durch Ausbildungsberaterinnen und -berater wahrgenommen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion legt die Anzahl Lehraufsichtskommissionen fest und ordnet sie den Kreisleitungen zu. Lehraufsichtskommissionen können auch der Abteilung Berufslehre zugeordnet werden.

Aufgaben

**Art. 39** Die Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen überwachen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsberaterinnen und -beratern bei Lehr- oder bei Anlehrverhältnissen die Ausbildung in den Ausbildungsbetrieben. Sie unterstützen die Schulen bei der Überwachung der Ausbildung in den Praktikumsbetrieben.

Betriebs-  
besuche

**Art. 40** <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen oder die Ausbildungsberaterinnen und -berater führen die notwendigen Betriebsbesuche durch, insbesondere in neuen Lehr- oder in neuen Anlehrbetrieben sowie bei Schwierigkeiten in einem Ausbildungsverhältnis oder auf Verlangen einer Vertragspartei.

<sup>2</sup> Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berufsbildungsinstitutionen, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und im Rahmen der verfügbaren Mittel Fachpersonen beziehen.

<sup>3</sup> Den Mitgliedern der Lehraufsichtskommissionen, den Ausbildungsberaterinnen und -beratern sowie den beigezogenen Fachpersonen sind der Zutritt zum Ausbildungsbetrieb und die Einsicht in alle Akten zu gewähren, soweit diese im Zusammenhang mit dem Lehr- oder dem Anlehrverhältnis stehen.

Mängel

**Art. 41** Werden in einem Ausbildungsbetrieb Mängel festgestellt, kann das zuständige Mitglied der Lehraufsichtskommission oder die Ausbildungsberaterin bzw. der Ausbildungsberater folgende Massnahmen treffen:

- a Ermahnung der betroffenen Partei,
- b Abschluss und Überprüfung von schriftlichen Vereinbarungen,
- c Meldung von strafbaren Handlungen gemäss Artikel 70 ff. BBG,
- d Antrag auf Aufhebung des Ausbildungsverhältnisses durch Widerruf der Genehmigung,
- e Antrag auf Widerruf der Ausbildungsberechtigung.

Sekretariat

**Art. 42** <sup>1</sup>Die Ausbildungsberaterinnen und -berater bereiten die Geschäfte der Lehraufsichtskommissionen vor und führen die Sekretariate.

<sup>2</sup> Die Kreisleitung oder die Abteilung Berufslehre berät und unterstützt die Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen.

Zusammenset-  
zung und Ernen-  
nung, Aus- und  
Fortbildung

**Art. 43** <sup>1</sup>Die Lehraufsichtskommissionen setzen sich mindestens wie folgt zusammen:

- a je eine Vertretung von drei Personen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen sowie
- b eine Vertretung der Berufsschulen des Landesteils.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen. Die Lehraufsichtskommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Eine Ausbildungsberaterin oder ein Ausbildungsberater nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Das Amt für Berufsbildung sorgt für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen.

Entschädigung **Art. 44** Die Erziehungsdirektion regelt die Entschädigung der Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen durch Verordnung.

Zuständige Stelle **Art. 45** Die Kreisleitung oder die Abteilung Berufslehre im Bereich der ihr zugeordneten Lehraufsichtskommissionen ist zuständig für  
a die Genehmigung und den Widerruf der Genehmigung von Lehrverträgen und von Anlehrverträgen (inkl. Ausbildungsprogrammen),  
b die Genehmigung des vorzeitigen oder des verspäteten Ausbildungsantritts,  
c die Genehmigung der Verlängerung oder der Verkürzung der Ausbildungszeit,  
d den Entscheid über die Anrechnung der Anlehrzeit an die Lehrzeit,  
e den Entscheid betreffend Überschreitung der bewilligten Höchstzahl der Ausbildungsverhältnisse in einem Lehrberuf,  
f die Bestätigung der Auflösung von Lehr- oder von Anlehrverhältnissen,  
g den Entscheid betreffend die Befreiung von der Lehrabschlussprüfung und dem entsprechenden Berufsschulunterricht gemäss Artikel 88 Absatz 2.

## 4. Berufsschulen

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

Lehrpläne **Art. 46** <sup>1</sup>Die Berufsschulen bieten den beruflichen und den allgemein bildenden Unterricht gemäss den eidgenössischen Ausbildungsvorschriften an.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion erlässt auf Antrag der Berufsschulen Rahmenlehrpläne für berufliche Grundausbildungen, die nicht eidgenössisch geregelt sind.

Schuljahresbeginn **Art. 47** <sup>1</sup>An Berufsschulen beginnt das Schuljahr administrativ in der Regel am 1. August.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann für Lehrgänge der beruflichen Weiterbildung den Schuljahresbeginn auf einen anderen Zeitpunkt festsetzen.

<sup>3</sup> Die Abteilung Berufsschulen kann für besondere Ausbildungsmodelle der Sekundarstufe II Ausnahmen bewilligen.

Unterrichtsorganisation **Art. 48** <sup>1</sup>Das Schuljahr dauert für die Auszubildenden in der Regel 38 Schulwochen.

<sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Es kann im Interesse einer kantonalen Koordination Termine für den Ferienbeginn oder für das Ferienende festlegen.

<sup>4</sup> Die Vorgaben für die Minimalbestände der Klassen sind Bestandteil der Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 121.

Stütz- und  
Freifachkurse

**Art. 49** Die Berufsschulen können bei genügender Nachfrage Freifachkurse anbieten und führen bei einem ausgewiesenen Bedürfnis Stützkurse durch.

#### 4.2 Vollzeitausbildungen

Aufgaben

**Art. 50** <sup>1</sup>Bei einem nachgewiesenen Bedarf können Berufsschulen alleine oder im Verbund Vollzeitausbildungen anbieten.

<sup>2</sup> Vollzeitausbildungen vermitteln den praktischen, den beruflichen und den allgemein bildenden Unterricht.

Umfang des  
Angebots

**Art. 51** Die Erziehungsdirektion bestimmt den Umfang des kantonalen Angebots und die für das Angebot verantwortlichen Schulen. Sie berücksichtigt dabei die Wirtschaftslage, die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

Aufnahmen

**Art. 52** <sup>1</sup>An eine Handelsmittelschule wird zugelassen, wer den schulischen Anforderungen genügt.

<sup>2</sup> In eine Lehrwerkstatt oder in eine Fachklasse wird aufgenommen, wer diese Ausbildungsform in besonderem Mass benötigt.

<sup>3</sup> Es wird ein Aufnahmeverfahren durchgeführt. Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

<sup>4</sup> Im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze verfügt die Schulleitung über die Aufnahme.

Prüfungsentschädigung bei  
Abschlussprüfungen

**Art. 53** Die Erziehungsdirektion regelt die Entschädigung von Expertinnen und Experten sowie von Examinatorinnen und Examinatoren durch Verordnung.

Produktion,  
Beteiligung der  
Auszubildenden

**Art. 54** Berufsschulen mit Vollzeitausbildungen können ihre Produkte zu Marktpreisen verkaufen und die Auszubildenden am Bruttogewinn beteiligen. Honoriert werden ausserordentlicher Arbeitseinsatz und Kundenfreundlichkeit.

#### 4.3 Organisation

Berufsschulstandorte

**Art. 55** <sup>1</sup>In jedem Landesteil besteht mindestens ein Berufsschulstandort.

Erziehungs-  
direktion

Amt für Berufs-  
bildung

Berufsschul-  
inspektorat  
1. Aufsicht

2. Beratung

3. Controlling

Schulkommis-  
sion kantonaler  
Schulen  
1. Aufgaben

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der Standortgemeinden und der betroffenen Fachverbände über die Errichtung, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Berufsschulen und deren Filialen.

**Art. 56** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion kann mehrere kantonale Schulen nach deren Anhörung einer Schulkommission zuordnen.

<sup>2</sup> Sie genehmigt die von den Schulkommissionen erlassenen Reglemente.

**Art. 57** Das Amt für Berufsbildung

- a ordnet nach Anhören der betroffenen Schulen und Fachverbände die Berufe oder die Berufsgruppen den einzelnen Landesteilen zu; dabei kann es im Interesse der landesteilinternen Organisation oder der landesteilübergreifenden Zusammenarbeit und zur Kostenoptimierung Rahmenbedingungen und Vorgaben zur Klassenbildung formulieren;
- b entscheidet bei Uneinigkeit zwischen den betroffenen Schulen über die Schulorte für die einzelnen Berufe oder Berufsgruppen;
- c arbeitet mit den zuständigen Stellen anderer Kantone zusammen.

**Art. 58** <sup>1</sup>Die Berufsschulinspektorinnen und -inspektoren nehmen die kantonale Aufsicht über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung wahr.

<sup>2</sup> Bei Unregelmässigkeiten oder in Krisensituationen intervenieren sie von Amtes wegen.

<sup>3</sup> Sie haben jederzeit Zutritt zu den Schulen und Institutionen. Sie sind berechtigt, in die von den Schulen und Institutionen sowie von den Schulkommissionen geführten Akten Einsicht zu nehmen.

**Art. 59** Die Berufsschulinspektorinnen und -inspektoren beraten und betreuen die Leitung der Schulen und Institutionen der Berufsbildung sowie die Schulkommissionen in pädagogischen, psychologischen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Belangen.

**Art. 60** <sup>1</sup>Die Berufsschulinspektorinnen und -inspektoren bereiten den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Schulen und Institutionen der Berufsbildung vor und sind für die periodische Zielüberprüfung verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie übernehmen Aufgaben im Bereich der externen Evaluation.

**Art. 61** <sup>1</sup>Die Schulkommission nimmt die unmittelbare Aufsicht über die ihr zugeordnete kantonale Berufsschule wahr. Sie überwacht die strategische Ausrichtung der Schule.

- <sup>2</sup> Die Schulkommission
  - a* beaufsichtigt den Vollzug der berufsbildungsrechtlichen Vorschriften durch die Schulleitung,
  - b* schliesst mit der Erziehungsdirektion die Leistungsvereinbarung ab,
  - c* genehmigt die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung zuhanden der Erziehungsdirektion,
  - d* fördert und unterstützt den Kontakt zwischen der Berufsschule und ihrem Umfeld,
  - e* erlässt die notwendigen Reglemente,
  - f* erlässt Stellenbeschreibungen für die Schulleitung,
  - g* erfüllt die Aufgaben gemäss den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Schulkommission nach dem Schulreglement.

2. Zusammensetzung und Ernennung, Aus- und Fortbildung

**Art. 62** <sup>1</sup>Die Schulkommission besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern. Sie setzt sich zur Mehrheit aus gleich vielen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen zusammen. Die Standortgemeinden sind angemessen vertreten.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder. Die Schulkommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Schulleitung, eine Vertretung der Lehrerschaft und eine Vertretung der Auszubildenden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei der Behandlung von Personalgeschäften kann die Vertretung der Lehrerschaft und der Auszubildenden ausgeschlossen werden. Das Nähere zur Vertretung der Auszubildenden wird im Schulreglement festgelegt.

<sup>4</sup> Die Berufsschulinspektorin oder der Berufsschulinspektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

<sup>5</sup> Das Amt für Berufsbildung sorgt für die Aus- und Fortbildung der Schulkommissonsmitglieder.

3. Fachkommissionen

**Art. 63** <sup>1</sup>An grossen Schulen mit komplexen Strukturen können neben der Schulkommission Fachkommissionen eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Ein Mitglied der Schulkommission präsidiert die Fachkommission. Im Übrigen gilt Artikel 62 analog.

<sup>3</sup> Die Kompetenzen der Fachkommissionen werden im Schulreglement festgehalten. Es können ihnen die Kompetenzen gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstaben *a*, *d* bis *g* delegiert werden.

4. Fachausschüsse

**Art. 64** <sup>1</sup>Die Schulkommission kann Fachausschüsse schaffen. Diese können Fachpersonen mit beratender Stimme beziehen.

<sup>2</sup> Im Schulreglement können den Fachausschüssen Kompetenzen gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstaben *a* und *d* delegiert werden. In den übrigen Bereichen haben sie Antragsrecht.

5. Sekretariat

**Art. 65** Die Schulleitung bereitet die Geschäfte vor und führt das Sekretariat der Schulkommission. Sind einer Schulkommission mehrere Berufsschulen zugeordnet, bestimmt die Schulkommission das Sekretariat.

Schulkommission nicht kantonaler Schulen

**Art. 66** <sup>1</sup>Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder der Schulkommission einer nicht kantonalen Schule regelt die Trägerschaft durch Reglement. Die angemessene Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen ist sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Aufgaben richten sich nach der Leistungsvereinbarung, dem Schulreglement und den Bestimmungen der Lehreranstellungsge- setzgebung.

Schulleitung kantonaler Schulen

**Art. 67** <sup>1</sup>Die Schulleitung

- a* erarbeitet die Leistungsvereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Berufsschulinspektorat,
- b* erarbeitet die Finanz- und Investitionsplanung,
- c* ist zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- d* sorgt für eine geeignete interne und externe Kommunikation,
- e* sorgt für die Schul- und Qualitätsentwicklung,
- f* ist verantwortlich für die Personalplanung, den Personaleinsatz und die Personalentwicklung,
- g* beantragt die Anstellung von Lehrkräften,
- h* ernennt die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- i* schliesst bei Vollzeitausbildungen die Ausbildungsverträge mit den Auszubildenden ab,
- k* rekrutiert Praktikumsbetriebe, erteilt ihnen die Ausbildungsbe- rechtigung und überwacht ihre Ausbildungstätigkeit,
- l* berät und führt die Lehrkräfte in fachlicher und pädagogischer Hinsicht,
- m* erlässt Stellenbeschreibungen, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist,
- n* erlässt die notwendigen Schullehrpläne im Rahmen der eidge- nössischen oder kantonalen Vorgaben,
- o* ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und den Stun- denplan,
- p* ist verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufsschulunterricht,
- q* entscheidet über die Ferienordnung unter Vorbehalt von Arti- kel 48 Absatz 2,

- r regelt die Benutzung der Schulanlagen und sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen für deren Unterhalt,
- s ist zuständiges Organ für die Erhebung von Gebühren,
- t ist zuständiges Organ für die Ausstellung der Zeugnisse,
- u ist zuständiges Organ für Aufnahme- und Promotionsentscheide,
- v ist zuständiges Organ für Dispensationsentscheide,
- w ist zuständiges Organ für Disziplinarentscheide,
- x ist zuständiges Organ für Entscheide im Hinblick auf den Ausschluss aus der Schule,
- y ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten,
- z arbeitet mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien, insbesondere mit den Lehraufsichtskommissionen, zusammen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist zudem für alle Geschäfte zuständig, die nicht explizit einem andern Organ der Schule zugeordnet sind.

<sup>3</sup> Die Schulleitung (Gesamtverantwortung gemäss Anhang 1D Buchstabe a der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte<sup>3)</sup>) kann auf höchstens zwei Personen aufgeteilt werden. Die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in individuellen Stellenbeschreibungen geregelt.

<sup>4</sup> Das Nähere zur Organisation und zu den übrigen Funktionen der Schulleitung (Schulleitungsstellvertretung und Abteilungsleitung) wird im Schulreglement festgelegt.

<sup>5</sup> Aufgaben und Kompetenzen gemäss Absatz 1 Buchstaben i bis m, o, p, s bis z können an die Abteilungsleitung delegiert werden.

Schulleitung  
nicht kantonaler  
Schulen

**Art. 68** <sup>1</sup>Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Schulleitung nicht kantonaler Schulen richten sich nach der Leistungsvereinbarung und dem Schulreglement.

<sup>2</sup> Die Schulleitung ist das zuständige Organ für Aufnahme-, Promotions-, Dispensations- und Disziplinarentscheide.

Schulleitungs-,  
Fach-  
konferenzen,  
Gesamtkonferenz

**Art. 69** <sup>1</sup>Die Leiterinnen und Leiter von Schulen und Institutionen der Berufsbildung bilden Schulleitungskonferenzen und Fachkonferenzen.

<sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenzen schliessen sich zu einer Gesamtkonferenz zusammen. Diese ist beratendes Organ der Erziehungsdirektion.

<sup>3</sup> Die Gesamtkonferenz gibt sich ein Geschäftsreglement.

<sup>3)</sup> BSG 430.251.0

**Art. 70** <sup>1</sup>Die Lehrkräfte, die an einer Berufsschule unterrichten, bilden die Lehrerkonferenz. Sie haben ein Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht, insbesondere bezüglich Unterricht und Schulentwicklung, und können entsprechende Anträge an die Schulleitung oder an die Schulkommission stellen.

<sup>2</sup> Organisation und Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Lehrerkonferenz sind im Schulreglement festgelegt.

<sup>3</sup> Lehrkräfte insbesondere mit kleinen Pensen können von der Teilnahme an den Sitzungen der Lehrerkonferenz befreit werden.

#### 4.4 Auszubildende

**Art. 71** <sup>1</sup>Die Auszubildenden besuchen grundsätzlich den ihrem Lehrort nächstgelegenen Schulort. Im Interesse von ausgeglichenen Klassenbeständen oder zur Sicherstellung eines angemessenen regionalen Berufsschulangebots kann davon abgewichen werden.

<sup>2</sup> Die Schulleitung der Berufsschule, die die Anmeldung entgegennimmt, bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Berufsschulen den zu besuchenden Schulort. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Amtes für Berufsbildung.

<sup>3</sup> In streitigen Fällen verfügt die Abteilung Berufsschulen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch den Wohnsitz der Auszubildenden.

**Art. 72** Das Mitbestimmungsrecht der Auszubildenden bei der Gestaltung des Schulbetriebs ist in geeigneter Form sicherzustellen und wird im Schulreglement umschrieben.

**Art. 73** <sup>1</sup>Auszubildende besuchen den Unterricht gemäss Stundenplan. Die Schulleitung kann die Teilnahme an Schulanlässen außerhalb des Stundenplans für obligatorisch erklären. Die Interessen der Ausbildungsbetriebe sind zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Für voraussehbare Absenzen ist rechtzeitig bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch einzureichen.

<sup>3</sup> Nicht voraussehbare Absenzen sind bis zwei Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich zu begründen.

<sup>4</sup> Bei unentschuldigten Absenzen können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden. Unentschuldigte Absenzen haben nach erfolglosem schriftlichem Verweis eine Strafanzeige gemäss Artikel 137 zur Folge.

**Art. 74** <sup>1</sup>Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Auszubildende vom Besuch einzelner Lektionen befreien.

- <sup>2</sup> Sie kann Auszubildende ganz oder vorübergehend vom Besuch einzelner Fächer oder des ganzen Unterrichts befreien, wenn damit das Bestehen der Abschlussprüfung nicht gefährdet ist.

## Leistungen

- Art. 75** <sup>1</sup>In den in der Regel halbjährlichen Zeugnissen werden die Leistungen der Auszubildenden durch die Lehrkräfte bewertet.
- <sup>2</sup> Die Berufsschulen können in ihren Reglementen die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens sowie die ergänzende Selbstbeurteilung der Auszubildenden einführen und die Zeugnisse entsprechend ausgestalten.
- <sup>3</sup> Bei unbefriedigenden Leistungen sorgt die Schule für den notwendigen Kontakt zum Ausbildungsbetrieb und allenfalls zur gesetzlichen Vertretung.
- <sup>4</sup> In schwer wiegenden Fällen kann die Schulleitung nach vorheriger schriftlicher Verwarnung der bzw. des Betroffenen der Kreisleitung bzw. der Abteilung Berufslehre im Bereich der ihr zugeordneten Lehraufsichtskommissionen den Widerruf der Genehmigung des Ausbildungsverhältnisses beantragen.
- <sup>5</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zur Leistungsbeurteilung durch Verordnung.

## Gebühren

- Art. 76** Der Aufwand für die Erteilung eines schriftlichen Verweises ist gebührenpflichtig. Es gelten die kantonalen Gebührenvorschriften.

## Schulärztlicher und sozialer Dienst

- Art. 77** <sup>1</sup>Auszubildende, die während der Ausbildung eine kostenlose ärztliche Untersuchung oder Beratung mit besonderer Berücksichtigung arbeitsmedizinischer Aspekte beanspruchen, können diese beim zuständigen schulärztlichen Dienst zu Lasten der Berufsschule beziehen.
- <sup>2</sup> Die Leistungen der Erziehungsberatungsstellen und des jugendpsychiatrischen Dienstes stehen den Auszubildenden unentgeltlich zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die Schulleitung informiert die Auszubildenden über diese Angebote.

## Ausser-kantonale Auszubildende

- Art. 78** <sup>1</sup>Die Schulleitung bewilligt Auszubildenden mit stipendiorechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern den Berufsschulbesuch, wenn der Wohnsitzkanton Kostengutsprache erteilt hat und die Finanzierung allfälliger Schulgebühren sichergestellt ist.
- <sup>2</sup> Auszubildende mit bernischem Lehrvertrag gelten unabhängig vom Wohnsitz als bernische Auszubildende, sofern sie nicht eine Vollzeitausbildung besuchen.
- <sup>3</sup> Auszubildende aus Kantonen, mit denen keine Vereinbarung über gegenseitige Schulgeldbeiträge besteht, entrichten eine Schulgebühr

gemäss dem jeweiligen Maximalansatz der geltenden Schulgeldabkommen zusätzlich zu allfälligen Schul- und Kursgebühren gemäss Artikel 123.

Ausserkantonaler Schulbesuch

**Art. 79** <sup>1</sup>Die Abteilung Berufsschulen weist Auszubildende einem anderen Kanton zu, wenn im betreffenden Lehrberuf ein kantonales Angebot fehlt. Sie kann Auszubildende einem anderen Kanton zuweisen, wenn überzählige Auszubildende die Eröffnung einer unterbesetzten Klasse erfordern würden.

<sup>2</sup> Die Abteilung Berufsschulen bewilligt Auszubildenden auf begründetes Gesuch hin den ausserkantonalen Schulbesuch, sofern dieser für die Betroffenen eine wesentliche Erleichterung bedeutet. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der Berufsschulorganisation.

## 5. Lehrabschlussprüfungen

### 5.1 Prüfungskommissionen

Organisation

**Art. 80** Jeder Landesteil bildet in der Regel einen Prüfungskreis. Die Erziehungsdirektion bestimmt die Anzahl der kantonalen Prüfungskommissionen.

Kantonale Prüfungskommissionen  
1. Aufgaben

**Art. 81** <sup>1</sup>Die kantonalen Prüfungskommissionen organisieren unter Vorbehalt von Artikel 95 die Lehrabschlussprüfungen und führen sie jeweils in dem ihnen zugewiesenen Kreis durch.

<sup>2</sup> Die kantonalen Prüfungskommissionen

- a* genehmigen die Prüfungstermine, den Prüfungsplan und die Prüfungsorte unter Vorbehalt von Artikel 89,
- b* ernennen die Chefexpertinnen und Chefexperten,
- c* überwachen die Lehrabschlussprüfungen,
- d* entscheiden über den Zutritt von Dritten zu den Prüfungen,
- e* verfügen über die Prüfungsergebnisse und eröffnen sie mit Notenausweis und Rechtsmittelbelehrung,
- f* entscheiden über Prüfungserleichterungen in besonderen Fällen.

2. Zusammensetzung

**Art. 82** <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen setzen sich mindestens wie folgt zusammen:

- a* je eine Vertretung von drei Personen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen sowie
- b* eine Vertretung der Berufsschulen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder. Die Prüfungskommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die Kreisleiterin oder der Kreisleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

3. Kreisleitung,  
Sekretariat

Nicht kantonale  
Prüfungs-  
kommissionen

Chefexpertinnen  
und Chefexperten

Expertinnen und  
Experten bzw.  
Examinatorinnen  
und Examinato-  
ren

Entschädigung

Befreiung von der  
Lehrabschluss-  
prüfung

**Art. 83** <sup>1</sup>Die Kreisleitung bereitet die Geschäfte der kantonalen Prüfungskommissionen in ihrem Landesteil vor und führt das Sekretariat. Sie unterstützt und berät die Mitglieder der Prüfungskommissionen.

<sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Berufsschulen oder Dritten übertragen.

**Art. 84** <sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung kann Dritte mit der Durchführung der Lehrabschlussprüfungen beauftragen.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder nicht kantonaler Prüfungskommissionen bestimmt sich nach dem betreffenden Reglement.

<sup>3</sup> Das Amt für Berufsbildung beaufsichtigt die Prüfungen und ernennt eine Kantonsvertretung in die Prüfungskommissionen.

<sup>4</sup> Es genehmigt das Reglement über die Organisation der Lehrabschlussprüfungen durch den beauftragten Dritten.

## 5.2 Durchführung der Lehrabschlussprüfung

**Art. 85** <sup>1</sup>Die Chefexpertinnen und Chefexperten sind verantwortlich für die Rekrutierung, die Einführung, den Einsatz und die Überwachung der Expertinnen und Experten.

<sup>2</sup> Sie koordinieren die Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren.

<sup>3</sup> Sie nehmen Stellung zu Prüfungsreglementen.

**Art. 86** <sup>1</sup>Expertinnen und Experten wirken gleichzeitig als Examinatorinnen und Examinatoren.

<sup>2</sup> Lehrkräfte können im Rahmen ihres Lehrerauftrages als Expertinnen und Experten eingesetzt werden.

**Art. 87** Die Erziehungsdirektion regelt die Entschädigung von Chefexpertinnen und Chefexperten sowie von Expertinnen und Experten durch Verordnung.

**Art. 88** <sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung befreit Kandidatinnen und Kandidaten auf Gesuch von der Lehrabschlussprüfung und dem entsprechenden Berufsschulunterricht in einzelnen Fächern, wenn sie eine gleichwertige Vorbildung in diesen Fächern nachweisen können.

<sup>2</sup> Kann die Befreiung gestützt auf interkantonale Empfehlungen oder Vorgaben des Amtes für Berufsbildung erfolgen, wird sie durch die zuständige Kreisleitung oder die Abteilung Berufslehre im Bereich der ihr zugeordneten Lehraufsichtskommissionen verfügt.

Zeitpunkt

**Art. 89** Die Lehrabschlussprüfungen werden in der Regel vor den Sommerferien durchgeführt. Das Amt für Berufsbildung koordiniert die Prüfungstermine und genehmigt Ausnahmen.

Artikel 41 BBG

**Art. 90** Die Abteilung Berufslehre entscheidet über die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung von Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 41 BBG.

Fernbleiben von der Prüfung

**Art. 91** <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1 erteilt.

<sup>2</sup> Die zuständige Prüfungskommission erstattet Bericht.

<sup>3</sup> Wer ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleibt, hat die entstandenen Kosten zu übernehmen.

Unregelmässigkeiten

**Art. 92** <sup>1</sup>Unregelmässigkeiten während der Prüfung, die von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten zu verantworten sind, wie Stören des Prüfungsablaufs und Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln, sind der zuständigen Prüfungskommission zu melden.

<sup>2</sup> Diese kann

- <sup>a</sup> bei der betreffenden Unterposition oder Position einen entsprechenden Notenabzug vornehmen,
- <sup>b</sup> die Kandidatin oder den Kandidaten von der Prüfung ausschliessen bzw. die Prüfung als ungültig erklären und die Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung verlangen,
- <sup>c</sup> bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten dem Amt für Berufsbildung den Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses beantragen.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann die Expertin oder der Experte eine Verwarnung aussprechen.

<sup>4</sup> Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 44 BBG.

Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

**Art. 93** Die Prüfungsarbeiten werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufbewahrt. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, muss ein aussagekräftiges Protokoll erstellt werden.

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

**Art. 94** Das Amt für Berufsbildung stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrabschlussprüfung

Durchführung der Lehrabschlussprüfung durch Dritte

Ausbildungsprogramm

Anlehrunterricht

Anlehrausweis

Schulorte

Eidgenössische Anerkennung und Bewilligung

**Art. 95** Die Erziehungsdirektion regelt das Weitere, insbesondere die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen durch Berufsschulen sowie die praktische Lehrabschlussprüfung für Auszubildende nach einer abgeschlossenen Anlehre, durch Verordnung.

**Art. 96** <sup>1</sup>Für Dritte gelten die Bestimmungen für kantonale Prüfungen und Prüfungskommissionen sinngemäss.

<sup>2</sup> Sonderregelungen sind im Reglement gemäss Artikel 84 Absatz 4 aufzuführen.

## 6. Anlehre

**Art. 97** <sup>1</sup>Der Anlehrbetrieb erarbeitet ein individuelles Ausbildungsprogramm.

<sup>2</sup> Die Kreisleitung oder die Abteilung Berufslehre genehmigt im Bereich der ihr zugeordneten Lehraufsichtskommissionen das individuelle Ausbildungsprogramm.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen für die praktische Ausbildung gelten sinngemäss.

**Art. 98** <sup>1</sup>Für den Anlehrunterricht werden besondere Klassen geführt. Die Erziehungsdirektion regelt die Rahmenbedingungen in der Leistungsvereinbarung mit den Berufsschulen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Berufsschulunterricht sinngemäss.

**Art. 99** <sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung stellt den Anlehrausweis aus.

<sup>2</sup> Der Anlehrbetrieb und die Kreisleitung oder die Abteilung Berufslehre umschreiben in einer Beilage zum Anlehrausweis, in welchem Umfang das Ausbildungsziel erreicht worden ist. Diese Beilage wird von der Kreisleitung oder der Abteilung Berufslehre im Bereich der ihr zugeordneten Lehraufsichtskommissionen mitunterzeichnet.

## V. Berufsmaturität

### 1. Berufsmaturitätsschulen

**Art. 100** Die Erziehungsdirektion bestimmt die Schulen, die Berufsmaturitätslehrgänge führen.

**Art. 101** Die Berufsmaturitätsschulen reichen Gesuche um eine eidgenössische Anerkennung der Berufsmaturitätslehrgänge sowie Gesuche um Erlangung eidgenössischer Bewilligungen dem Amt für Berufsbildung ein.

Private Lehrgänge

**Art. 102** <sup>1</sup>Das Amt für Berufsbildung kann Berufsmaturitätslehrgänge für gelernte Berufsleute an privaten, kantonal nicht unterstützten Schulen im Hinblick auf eine eidgenössische Anerkennung bewilligen.

<sup>2</sup> Die Nichtanerkennung durch die Bundesbehörde führt zum Wideruf der Bewilligung.

<sup>3</sup> Diese Lehrgänge unterstehen der gleichen Aufsicht wie die kantonalen oder die vom Kanton unterstützten Lehrgänge.

Aufnahme, Promotion, Dispensation und Abschlussprüfung

**Art. 103** Die Erziehungsdirektion erlässt Bestimmungen zur Aufnahme, zur Promotion, zur Dispensation und zur Abschlussprüfung durch Verordnung.

Aufgaben

**Art. 104** <sup>1</sup>Die KBMK leitet und koordiniert die kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen.

<sup>2</sup> Sie überprüft in Zusammenarbeit mit dem Berufsschulinspektorat laufend das Anforderungsniveau und die Qualität der Berufsmaturitätsprüfungen. Die Mitglieder der KBMK haben Zutritt zum Unterricht in allen Berufsmaturitätsschulen.

<sup>3</sup> Die KBMK ist beratendes Organ der Erziehungsdirektion in allen Fragen des Vollzugs der eidgenössischen und der kantonalen Vorschriften über die Berufsmaturität.

<sup>4</sup> Sie verfügt über die Prüfungsergebnisse. Diese werden von der Schulleitung im Namen der KBMK mit Notenausweis und Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Zusammensetzung und Ernennung

**Art. 105** <sup>1</sup>Die KBMK besteht aus mindestens elf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Es sind die folgenden Institutionen und Organisationen vertreten:

- a* Berner Fachhochschule,
- b* Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen,
- c* Berufsmaturitätsschulen,
- d* Universität Bern,
- e* Kantonale Maturitätskommission.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

<sup>4</sup> Je eine Vertretung des Amtes für Berufsbildung und des Vereins Lehrerinnen und Lehrer Bern nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der KBMK teil.

Sekretariat

**Art. 106** Das Amt für Berufsbildung bereitet die Geschäfte vor und führt das Sekretariat.

Hauptexpertinnen und Hauptexperten, Expertengruppen, Prüfungsrichtlinien

**Art. 107** <sup>1</sup>Die KBMK ernennt die Hauptexpertinnen und Hauptexperten aus den Kreisen der Fachhochschule und der Universität.

<sup>2</sup> Diese erarbeiten zusammen mit den Fachlehrkräften und den durch sie zusammengestellten Expertengruppen Prüfungsrichtlinien für die einzelnen Fächer.

<sup>3</sup> Die Richtlinien werden von der KBMK genehmigt.

Examinatorinnen und Examinatoren

**Art. 108** Die Lehrkräfte nehmen als Examinatorinnen und Examinatoren die Prüfungen ab.

Entschädigung

**Art. 109** Die Erziehungsdirektion regelt die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der KBMK, von Hauptexpertinnen und Hauptexperten, von Expertinnen und Experten sowie von Examinatorinnen und Examinatoren durch Verordnung.

## VI. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Anbieterinnen

**Art. 110** <sup>1</sup>Kantonale Schulen oder Institutionen der Berufsbildung sowie nicht kantonale Berufsschulen können berufliche Fort- und Weiterbildung gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung anbieten.

<sup>2</sup> Bei anderen kantonal unterstützten Anbieterinnen ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen.

Kantonale Institutionen der beruflichen Weiterbildung

**Art. 111** Der Regierungsrat entscheidet über die Errichtung, die Zusammenlegung und die Aufhebung von selbstständigen kantonalen Institutionen der beruflichen Weiterbildung.

Anwendbares Recht

**Art. 112** <sup>1</sup>Die Bestimmungen für die Berufsschulen gelten für kantonale Institutionen der Weiterbildung sinngemäss.

<sup>2</sup> Falls diese einem Direktionsbereich der Berner Fachhochschule angegliedert sind, gelten die Bestimmungen für vom Kanton beauftragte Institutionen. Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Akkreditierungsverfahren

**Art. 113** <sup>1</sup>Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens werden die Qualität einer Schule oder Institution beurteilt und Anstösse zur Qualitätsentwicklung vermittelt.

<sup>2</sup> Qualitätsentscheidend sind dabei insbesondere

- a* die Kundinnen- und Kundenorientierung,
- b* die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorientierung,
- c* eine erkennbare Strategie der Organisation,
- d* transparente Führungsprozesse,
- e* eine vernünftige Ablauforganisation,

f die Erschliessung und wirtschaftliche Nutzung der notwendigen Ressourcen.

<sup>3</sup> Als Bestandteil des Akkreditierungsverfahrens können anerkannte Instrumente für die Qualitätsprüfung von Institutionen eingesetzt werden.

Akkreditierung von Institutionen der beruflichen Fort- und Weiterbildung  
1. Allgemein

**Art. 114** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion akkreditiert Institutionen der beruflichen Fort- und Weiterbildung auf Gesuch hin, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 113 erfüllen und zudem

a ein Bedürfnis nach ihren Bildungsangeboten nachweisen und  
b keinen Erwerbszweck verfolgen (Artikel 63 Absatz 2 BBG).

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann Dritte mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens beauftragen. Sie schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>3</sup> Die Akkreditierung erfolgt zeitlich befristet.

2. Gemäss BBG

**Art. 115** Die Erziehungsdirektion kann Technikerschulen, Höhere Fachschulen und weitere bundesrechtlich geregelte Institutionen der beruflichen Weiterbildung akkreditieren, wenn sie zudem den Vorschriften des Bundes entsprechen.

Anerkennung von Abschlüssen und Subventionierung von Bildungsangeboten  
1. Allgemein

**Art. 116** <sup>1</sup>Die Institutionen sorgen für die Qualitätssicherung durch regelmässige Evaluation der Bildungsangebote.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Ergebnisse werden vom Berufsschulinspektorat periodisch überprüft.

2. Weiterbildung

**Art. 117** <sup>1</sup>Weiterbildungsangebote bereiten auf einen anerkannten höheren Berufsabschluss vor. Sie können als vollzeitliche, berufsbegleitende oder modular aufgebaute Lehrgänge geführt werden.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Gesuch der Anbieterinnen über die kantonale Anerkennung von höheren Berufsabschlüssen.

<sup>3</sup> Sie kann kantonale Diplome ausstellen.

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion bestimmt das Nähere durch Verordnung.

3. Fortbildung

**Art. 118** <sup>1</sup>Die beruflichen Fortbildungsangebote dienen der Erneuerung und Vertiefung von Sach- und Handlungskompetenzen der Berufsleute. Sie berücksichtigen auch allgemein bildende und persönlichkeitsbildende Aspekte.

<sup>2</sup> Die Subventionsbedingungen der eidgenössischen Vorschriften müssen erfüllt sein.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion bestimmt das Nähere, insbesondere die subventionsberechtigten Zielgruppen und Inhalte, durch Verordnung.

Vertrag

## VII. Übertragung von kantonalen Aufgaben

**Art. 119** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion schliesst mit den Trägerschaften der Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts, welchen der Betrieb von Berufsvorbereitungsschulen, von Berufsschulen, von Berufsmaturitätsschulen oder von Institutionen der beruflichen Weiterbildung übertragen wird, einen Vertrag ab.

<sup>2</sup> Der Vertrag regelt namentlich die Art und den Umfang der übertragenen Aufgabe sowie den Umfang der Eigenleistungen, die Haf- tungsnormen, die Vertragsdauer und die Kündigungsmodalitäten.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion kann den Vertrag auf Ende eines Schuljahres auflösen, wenn

- a* die Einhaltung der bundesrechtlichen oder der kantonalen Vor- schriften nicht mehr gewährleistet ist,
- b* berufsschulorganisatorische Massnahmen es erfordern,
- c* das Ergebnis der Evaluation bzw. der Qualitätsprüfung wiederholt negativ ausfällt.

In schwer wiegenden Fällen gemäss Buchstabe *a* kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.

<sup>4</sup> Die Verträge und deren Auflösung unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Abweichungen von den Bestimmungen der Lehrer- anstellungs- gesetzgebung

**Art. 120** Im Vertrag können von der Lehreranstellungsgesetzge- bung abweichende Regelungen festgelegt werden, wenn die durch den Kanton beauftragte Schule oder Institution gewährleistet, dass die Lehrkräfte zu adäquaten Bedingungen angestellt werden.

## VIII. Leistungsvereinbarungen

**Art. 121** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion schliesst mit den Schulkommis- sionen der Schulen und Institutionen der Berufsbildung und der Be- rufsberatung Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarungen enthalten mindestens folgende An- gaben:

- a* Vereinbarungspartnerinnen und -partner,
- b* rechtliche Grundlagen,
- c* Geltungsdauer und Auflösungsmodalitäten,
- d* Aufträge,
- e* vereinbarte Leistungen,
- f* Vorgaben zum Globalbudget, zur Kostenrechnung und zu den Kostendeckungsgraden,
- g* Ressourcen und Eigenleistungen,
- h* Schulkommission und Schulleitung,
- i* Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,

- k* Inhalt und Umfang des Reporting und des Controlling,
- l* Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen.

## IX. Finanzierung

### 1. Kostenrechnung

**Art. 122** Jede Schule oder Institution, die Aufgaben der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung erfüllt, führt eine Kostenrechnung. Das Nähere wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

### 2. Kantonale Schulen und Institutionen

Schul- und  
Kursgebühren

**Art. 123** <sup>1</sup>Die Schul- und Kursgebühren richten sich grundsätzlich nach den Kosten und orientieren sich an Marktpreisen.

<sup>2</sup> Die Schul- und Kursgebühren betragen für

- a* den Besuch von berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorkursen jährlich 900 Franken,
- b* den Besuch von Vorlehren jährlich 600 Franken,
- c* den Besuch des Berufsschulunterrichts durch Hospitantinnen und Hospitanten sowie durch Auszubildende, die sich auf die Lehrabschlussprüfung nach Artikel 41 BBG vorbereiten, mindestens 25 Prozent der direkten Kosten, jedoch jährlich höchstens den Ansatz der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts<sup>4)</sup>,
- d* den Besuch der Berufsmaturitätsschule für gelernte Berufsleute, sofern der Unterricht ab dem dritten Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss beginnt, 8000 Franken je Lehrgang,
- e* die kantonalen Angebote der beruflichen Weiterbildung mindestens 25 Prozent der direkten Kosten, jedoch jährlich höchstens 2000 Franken,
- f* die Angebote der kantonal geförderten beruflichen Fortbildung mindestens 60 Prozent der direkten Kosten, jedoch höchstens 20 Franken pro Einzellektion,
- g* die übrigen Bildungs- und Beratungsangebote (übrige Fortbildung und Beratung, Lehrmeisterbildung) mindestens 100 Prozent der direkten Kosten nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge.

<sup>3</sup> Die Auszubildenden tragen die Kosten für das persönliche Schul- und Kursmaterial sowie für besondere Veranstaltungen selbst.

Gebührenerlass

**Art. 124** <sup>1</sup>Wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig sind, kann die Schulleitung auf Gesuch hin die folgenden Gebühren ganz oder teilweise erlassen:

- a* an kantonalen Berufsvorbereitungsschulen,

<sup>4)</sup> BSG 439.16

- b für Auszubildende gemäss Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe c, die bisher keinen anderen Abschluss auf der Sekundarstufe II absolviert haben.
- <sup>2</sup> Repetierende in der beruflichen Grundausbildung bezahlen keine Schulgebühren.

Gebühren in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

**Art. 125** Die Gebühren für Dienstleistungen im nicht subventionierten erweiterten Angebot richten sich nach den kantonalen Gebührenvorschriften.

Infrastrukturbenutzung

**Art. 126** <sup>1</sup>Die Gebühr für die Benutzung der Infrastruktur von kantonalen Schulen und Institutionen richtet sich nach den kantonalen Gebührenvorschriften. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Vereinbarung bei der Übernahme von Grundstücken im Zeitpunkt der Kantonalisierung der Schulen und Institutionen der Berufsbildung.

<sup>2</sup> Subventionierte Bildungs- und Beratungsangebote gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung sowie über die Förderung der Erwachsenenbildung sind davon ausgenommen. Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absatz 2.

### 3. Nicht kantonale Schulen und Institutionen

Begriffe

**Art. 127** <sup>1</sup>Als Bruttobetriebskosten werden insbesondere Personal-, Sach- und Dienstleistungskosten, Raumbenutzungskosten sowie zweckgebundene Rückstellungen und interne Verrechnungen anerkannt.

<sup>2</sup> Die anrechenbaren Nettobetriebskosten errechnen sich aus den Bruttobetriebskosten abzüglich Bundesbeiträgen, Beiträgen von anderen Kantonen und durchlaufenden Kosten.

Betriebskostenbeiträge

**Art. 128** <sup>1</sup>An nicht kantonale Schulen und Institutionen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a Beratungsinstitutionen: leistungsbezogene Beiträge bis maximal 90 Prozent an die anrechenbaren Nettobetriebskosten,
- b Berufsvorbereitungsschulen: maximal 90 Prozent an die anrechenbaren Nettobetriebskosten,
- c Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute (sofern der Unterricht ab dem dritten Kalenderjahr nach der Lehre beginnt), Berufsschulunterricht zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung nach Artikel 41 BBG, berufliche Weiterbildung: 150 Franken pro Lektion, jedoch maximal 75 Prozent an die anrechenbaren Nettobetriebskosten,
- d kantonal geförderte Fortbildung, Einführungskurse, Lehrmeisterbildung: 20 bis 50 Franken pro Lektion, jedoch maximal 40 Prozent an die anrechenbaren Nettobetriebskosten.

<sup>2</sup> Bei Berufsschulen, lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute (sofern der Unterricht spätestens im zweiten Kalenderjahr nach der Lehre beginnt), Versuchen in der Berufsbildung und in der Berufsberatung, Bildungsangeboten für Kommissionsmitglieder oder für Expertinnen und Experten werden die Beiträge im Einzelfall festgelegt.

<sup>3</sup> Bei nicht kantonalen Berufsschulen, die gleichzeitig Angebote gemäss Absatz 1 führen, sind die Eigenleistungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 123 festzulegen.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen, insbesondere bei absehbaren Schulschlüsseungen und bei unvorhersehbaren Ereignissen, können Beiträge vorübergehend bis zu 100 Prozent an die anrechenbaren Nettobetriebskosten geleistet werden.

<sup>5</sup> Die Lektionenansätze gemäss Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* können angemessen erhöht werden, wenn die Mitbenutzung einer kantonalen oder kantonal subventionierten Infrastruktur der Sekundarstufe II nicht möglich ist.

#### Subsidiarität

**Art. 129** Beiträge an die berufliche Fort- und Weiterbildung werden nur ausgerichtet, wenn die entsprechenden Bildungsangebote nicht ohne kantonale Unterstützung angeboten werden können.

#### Investitions- kostenbeiträge

**Art. 130** <sup>1</sup>Es werden keine Investitionskostenbeiträge ausgerichtet. Die Verzinsung und die Abschreibung der vom Bund anerkannten Investitionskosten abzüglich Bundesbeiträge werden als Bruttobetriebskosten angerechnet.

<sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung legt die jährlichen Tranchen der anrechenbaren Zins- und Abschreibungskosten fest.

<sup>3</sup> Bei Mietobjekten richten sich die anrechenbaren Kosten grundsätzlich nach den eidgenössischen Vorschriften.

## 4. Lehrabschlussprüfungen

**Art. 131** <sup>1</sup>Die Ausbildungsbetriebe übernehmen die Kosten für die Entwicklung der Prüfungsaufgaben, das Prüfungslokal, das Werkzeug und das Material für die Lehrabschlussprüfung.

<sup>2</sup> In begründeten Einzelfällen kann der Kanton diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

<sup>3</sup> Bei nicht kantonalen Prüfungen wird je Kandidatin oder Kandidat ein Beitrag an die anrechenbaren Kosten ausgerichtet. Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt.

## 5. Bestimmungen für die Gewährung von Beiträgen

Gesuche

**Art. 132** Gesuche um Kantonsbeiträge sind vor der Durchführung von Bildungsangeboten oder von Projekten dem Amt für Berufsbildung bzw. der Zentralstelle einzureichen.

Weitere anrechenbare Kosten

**Art. 133** Die finanzkompetente Behörde kann im Einzelfall

- a weitere Kosten, insbesondere bei nicht verrechneten Dienstleistungen der Trägerschaft, als anrechenbar anerkennen;
- b Kosten als nicht anrechenbar erklären, wenn sie unter anderem nicht im direkten Zusammenhang mit der Berufsbildung oder der Berufsberatung stehen oder unverhältnismässig hoch sind.

Budgetgenehmigung, Akontozahlungen und Genehmigung der Jahresrechnung

**Art. 134** <sup>1</sup>Die finanzkompetente Behörde genehmigt das Budget.  
<sup>2</sup> Das Amt für Berufsbildung kann im Rahmen des genehmigten Budgets Akontozahlungen ausrichten. Es genehmigt die Jahresrechnung.

Plafonierung, Pauschalisierung

**Art. 135** <sup>1</sup>Beiträge gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung können leistungsbezogen plafoniert oder pauschalisiert werden.  
<sup>2</sup> Die Tarife der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen können als Grundlage für die Berechnung von Pauschalbeiträgen berücksichtigt werden.

## X. Ausführungsbestimmungen

Direktionsverordnung

**Art. 136** Die Erziehungsdirektion regelt durch Verordnung

- a die Entschädigung
  1. der Mitglieder von Lehraufsichtskommissionen,
  2. von Expertinnen und Experten sowie von Examinatorinnen und Examinatoren der Abschlussprüfungen bei Vollzeitausbildungen,
  3. von Chefexpertinnen oder Chefexperten, von Expertinnen und Experten sowie von Examinatorinnen und Examinatoren der Lehrabschlussprüfungen,
  4. der Präsidentin oder des Präsidenten der KBMK, von Hauptexpertinnen oder Hauptexperten, von Expertinnen und Experten sowie von Examinatorinnen und Examinatoren der Berufsmaturitätsprüfungen,
- b die kantonale Förderung des erweiterten Angebots der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- c die Anzahl Schulkommissionen bzw. Fachkommissionen und deren Anzahl Mitglieder,
- d das Nähere zum Aufnahmeverfahren, zur Promotion, zur Dispensation und zur Abschlussprüfung der Berufsmaturitätsschulen,

- e das Nähere zum Aufnahmeverfahren der Berufsvorbereitungsschulen, der Lehrwerkstätten und der Fachklassen,
- f das Nähere zum Aufnahmeverfahren, zur Promotion und zur Abschlussprüfung der Handelsmittelschulen,
- g das Nähere zur Leistungsbeurteilung,
- h die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen,
- i das Nähere zur beruflichen Weiterbildung,
- k das Nähere zur beruflichen Fortbildung.

## Strafbestimmung

**Art. 137** Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des BBG sind dem Amt für Berufsbildung zu melden. Dieses reicht die Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden ein.

## XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Berufsbildungsfonds

**Art. 138** <sup>1</sup>Die im Berufsbildungsfonds verbleibenden Mittel werden insbesondere verwendet für Massnahmen

- a zur Förderung der Qualität und der Attraktivität der Berufsbildung,
- b zur Verbesserung des Lehrstellenangebots,
- c zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann,
- d zur Förderung der Berufsbildung Behindter,
- e zur Förderung des Zugangs Fremdsprachiger zu den Schulen und Institutionen der Berufsbildung und der Berufsberatung,
- f für Projekte, die im Interesse der Berufsbildung und der Berufsberatung durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet die finanzkompetente Behörde.

## Übergangsrechtliche Bestimmungen

## 1. Amts dauer der Mitglieder des Berufsbildungsrates und der Kommissionen

**Art. 139** <sup>1</sup>Die Mitglieder des Berufsbildungsrates und der Kommissionen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für eine verkürzte Amts dauer bis zum 31. Dezember 2002 gewählt.

<sup>2</sup> Die Amts dauer der Kantonsvertreterinnen und –vertreter in den bisherigen Schulkommissionen von selbstständigen Werkjahren dauert bis zum 31. Juli 2001.

## 2. Zuständigkeit der Schulkommissionen bezüglich der berufsvorbereitenden Schuljahre

**Art. 140** <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der auf Grund dieser Verordnung neu gewählten Schulkommissionen beschränkt sich im Bereich der berufsvorbereitenden Schuljahre bis zum 31. Juli 2001 auf die Planung der Neuorganisation und auf die Anstellung der Schulleitungen und der Lehrkräfte.

<sup>2</sup> Die übrigen Kompetenzen werden bis zu diesem Zeitpunkt von den bisherigen Kommissionen wahrgenommen.

Anpassung von Reglementen

Lehrkräfte der ehemaligen Berufswahl- und Fortbildungsklassen

Ausbildungen, die nicht dem BBG unterstehen

Änderung von Erlassen

**Art. 141** Dem neuen Recht widersprechende Reglemente sind innerhalb eines Jahres ab dessen Inkrafttreten anzupassen.

**Art. 142** <sup>1</sup> Lehrkräfte der ehemaligen Berufswahl- und Fortbildungsklassen werden in die im Vergleich zum bisherigen Bruttogehalt frankenmässig nächsthöhere Gehaltsstufe der neu geltenden Gehaltsklasse überführt.

<sup>2</sup> Der nominelle Besitzstand wird im Rahmen der aktuellen Anstellungsverfügung gewährt. Bei der Anstellung mit Bandbreite wird auf die durchschnittliche Anstellung der letzten drei Schuljahre ohne Altersentlastung abgestellt.

**Art. 143** Der Geltungsbereich der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung erstreckt sich

- a auf Ausbildungen, die nicht dem BBG unterstehen, sofern sie an einer zu kantonalisierenden Schule oder Institution der Berufsbildung angeboten werden und
- b auf die Sozialausbildungen ab 1. Januar 2002.

**Art. 144** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (BSG 152.221.181)

*Art. 8* <sup>1</sup> Das Amt für Berufsbildung

a bis c unverändert;

d führt die Sekretariate des Berufsbildungsrates und der kantonalen Berufsmaturitätskommission.

<sup>2</sup> Das Amt betreut die kantonalen Schulen und Institutionen der Berufsbildung, soweit diese nicht durch eine kantonale Schule geführt werden, die einem anderen Amt zugeordnet ist.

## Anhang II

### *Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule*

Die Liste wird mit folgender Kommission ergänzt:

- «Berufsberatungskommission»

### *Amt für Berufsbildung*

- «Aufsichtskommission der Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel» wird aufgehoben.
- «Bernische Direktorenkonferenz gewerblich-industrieller Berufs- und Fachschulen» wird aufgehoben.
- «Bernische Werkjahr-Leiter-Konferenz» wird aufgehoben.
- «Handelsmittelschulen-Konferenz» wird aufgehoben.
- «Kantonale Berufsbildungskommission-BBK» wird ersetzt durch «Berufsbildungsrat-BBR».

- «Kaufmännische Rektorenkonferenz des Kantons Bern» wird aufgehoben.
- «Schulkommission der Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz» wird aufgehoben.

Die Liste wird mit folgender Kommission ergänzt:

- «Konferenz der Leiterinnen und Leiter von Schulen und Institutionen der Berufsbildung»

2. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

#### Anhang VII

2.1	Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute	
2.1.1	(neu) Einschreibung	100
2.1.2	(neu) Abschlussprüfung	200
2.3	Berufsschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
2.4	(neu) gestalterische Vorkurse, Aufnahmeverfahren	100
2.5	(neu) Institutionen der beruflichen Weiterbildung	
2.5.1	(neu) Einschreibung	100
2.5.2	(neu) Abschlussprüfung	200

3. Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.0)

#### Anhang 1B

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Sekundarstufe II )

Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveau		Neu: Berufsvorbereitungsschulen
Lehrkräftekategorien		
<b>Grundgehaltsklasse</b>		10
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt		0
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht		0
Primarlehrkräfte mit Hochschulabschluss in Heilpädagogik, Pädagogik oder Psychologie		0
Fachpersonal mit Hochschulabschluss		0
Primarlehrkräfte		-3
Kindergärtnerinnen/Kindergärtner, Arbeits-, Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung		0
Arbeitslehrkräfte		-3
Haushaltungslehrkräfte		-3
Fachgruppenlehrkräfte		-3
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)		0
Turnlehrkräfte I		0
Sportlehrkräfte ESSM		-3
Eidg. dipl. Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)		0
Absolventinnen/Absolventen Fachhochschulen <sup>5)</sup>		0
Inhaberinnen/Inhaber TS-Diplom <sup>5)</sup>		0
Inhaberinnen/Inhaber Meister-Diplom <sup>5)</sup>		0
Abgeschlossene Berufsausbildung <sup>5)</sup>		-3
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)		-3
Absolventinnen/Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich		-3
Absolventinnen/Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung und Diplomabschluss		0
Fachlehrkräfte Bürokommunikation		0
Bürofachlehrkräfte (mindestens 4 Diplome)		0
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)		-1
Bürofachlehrkräfte (2 Diplome)		-2
Bürofachlehrkräfte (1 Diplom)		-3
Künstlerinnen/Künstler		-3

<sup>5)</sup> Mit päd./didakt. Zusatzausbildung.

Die Unterrichtsbereiche «Werkjahre, Weiterbildungsklassen, Integrationsklassen» und «Berufswahl- und Fortbildungsklassen» werden aufgehoben.

4. Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (BSG 430.41)

*Ingress*

«Artikel 35 des Gesetzes vom 9. November 1981 über die Berufsbildung» wird aufgehoben.

Freiwillige  
Untersuchung

*Art. 13* <sup>1</sup>Auszubildende gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung können sich freiwillig einer Untersuchung unterziehen.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

Aufhebung  
von Erlassen

**Art. 145** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 9. März 1988 über die Einführung des Spätsommerschulbeginns in der Berufsbildung (BSG 435.121),
2. Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Berufsberatung (BSG 435.181),
3. Verordnung vom 14. März 1984 über die Berufswahlvorbereitung der Schüler (BSG 435.185),
4. Verordnung vom 14. Januar 1987 über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung (BSG 435.190), unter Vorbehalt von Artikel 147,
5. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über die Berufslehre (BSG 435.211),
6. Verordnung vom 29. August 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (BSG 435.416.211),
7. Schulreglement vom 16. Juni 1982 der Ingenieurschule Biel (BSG 435.422.1),
8. Schulreglement vom 25. März 1987 der Schweizerischen Ingenieur- und Technikerschule für die Holzwirtschaft Biel (BSG 435.452.1),
9. Schulreglement vom 10. August 1983 der Kantonalen Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel (BSG 435.462.1),
10. Schulreglement vom 26. März 1986 der Kantonalen Schule für mikrotechnische Berufe Biel (BSG 435.472.1),
11. Verordnung vom 27. März 1996 über die Berufsmaturität (BSG 435.511),
12. Schulreglement vom 12. Dezember 1984 der Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz (BSG 435.621).

Inkrafttreten

**Art. 146** <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 123 und Artikel 144 Ziffern 3 und 4 treten am 1. August 2001 in Kraft.

Ausserkraft-  
setzung

**Art. 147** Artikel 12 bis 17 und 36 der Verordnung vom 14. Januar 1987 über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung<sup>6)</sup> treten erst am 31. Juli 2001 ausser Kraft.

Bern, 25. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>6)</sup> BSG 435.190

25.  
Oktober  
2000

## **Verordnung über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG)<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Zusammenarbeit  
zwischen Kanton  
und Gemeinden

**Art. 1** <sup>1)</sup>Die kantonalen Fachstellen und die zuständigen Stellen der Gemeinden informieren sich frühzeitig gegenseitig im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und Pflichten über denkmalpflegerische Belange.

<sup>2</sup> Wenn immer möglich und angezeigt konsultieren sie sich gegenseitig, bevor sie wichtige Entscheide in diesem Bereich treffen.

Zusammenarbeit  
mit Organisatio-  
nen

**Art. 2** <sup>1)</sup>Organisationen, die sich hauptsächlich denkmalpflegerischen Aufgaben widmen, können im Rahmen ihres Zweckes und ihrer Möglichkeiten insbesondere die Gemeinden bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten im Bereich der Denkmalpflege unterstützen.

<sup>2</sup> Dazu können namentlich gehören:

- a* die Betreuung erhaltenswerter Baudenkmäler, die nicht in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder nicht Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (Art. 10c Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG]<sup>2)</sup>),
- b* die Beratung bei Neu- und Umbauten in denkmalpflegerisch und landschaftlich exponierten Gebieten.

<sup>3</sup> Der Bezug von Organisationen im Sinne von Absatz 1 und 2 entbindet nicht vom Einbezug der kantonalen Fachstellen in den vom Gesetze bezeichneten Fällen.

Erfassung und  
Untersuchung

**Art. 3** <sup>1)</sup>Die mit der Erfassung und Untersuchung von Objekten beauftragten Stellen nehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern rechtzeitig Verbindung auf und sprechen Zeitpunkt und Vorge-

<sup>1)</sup> BSG 426.41

<sup>2)</sup> BSG 721

hensweise ab, sofern es um mehr als eine kurze äussere Besichtigung der Objekte geht.

<sup>2</sup> Private Eigentümerinnen und Eigentümer können Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfassung und Untersuchung entstanden sind, schriftlich bei der Behörde geltend machen, die die Arbeiten veranlasst hat.

Schutz vor  
Beschädigung  
und Zerfall

**Art. 4** <sup>1</sup>Schutzvorkehrungen können getroffen werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer eines gefährdeten Denkmals nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen 30 Tagen schriftlich bestätigt, dass sie oder er die verlangten Massnahmen innerhalb der gesetzten Frist selber ausführen lässt, oder wenn diese Frist unbenutzt verstreicht.

<sup>2</sup> Rechtsmittel gegen die behördliche Vornahme von Schutzvorkehrungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Forschung

**Art. 5** <sup>1</sup>Im Sinne der denkmalpflegerischen Grundlagenforschung beteiligt sich der Kanton namentlich an den gesamtschweizerischen Werken «Die Kunstdenkmäler der Schweiz», herausgegeben von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, und «Die schweizerische Bauernhausforschung», herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Herausgeberinnen sind vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt für die fachliche Begleitung der vom Kanton gemäss Vertrag zu erbringenden Leistungen Fachkommissionen ein.

## II. Verzeichnis der beweglichen Denkmäler

Geltungsbereich

**Art. 6** <sup>1</sup>Das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler umfasst bewegliche Denkmäler, die sich im Eigentum des Kantons oder seiner öffentlichrechtlichen Anstalten sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Gemeindegesetz befinden.

<sup>2</sup> Ausserdem umfasst das Verzeichnis bewegliche Denkmäler, die sich im Eigentum von Institutionen befinden, die vom Kanton oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Gemeindegesetz mitgetragen oder massgeblich mitfinanziert werden (Museen, Bibliotheken, Stiftungen usw.).

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gegenstände, die von Institutionen gemäss Absatz 1 und 2 leihweise oder als Depositum temporär oder dauernd verwahrt werden.

Denkmalgruppen und zuständige Stellen des Kantons

Führung des Verzeichnisses

Verzeichnisse und Inventare Dritter

Bewilligung und Meldepflicht

**Art. 7** <sup>1</sup>Zuständige Stellen des Kantons sind

- a das Staatsarchiv unter Vorbehalt von Buchstabe b für Bestände von Archiven (Schriftgut, Pläne, Karten, Fotos, elektronische Datenträger usw.) und Bibliotheken,
  - b das Amt für Gemeinden und Raumordnung für Archivbestände des 20. und 21. Jahrhunderts öffentlich-rechtlicher Körperschaften gemäss Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998<sup>1)</sup>,
  - c das Amt für Kultur für Museumsbestände und Werke der bildenden Kunst, für archäologische Funde (Archäologischer Dienst) und andere Sachgüter (kantonale Denkmalpflege).
- <sup>2</sup> Die Koordination obliegt dem Amt für Kultur.

**Art. 8** <sup>1</sup>Die zuständigen Stellen des Kantons führen das Verzeichnis der ihnen zugewiesenen Gruppen beweglicher Denkmäler.

- <sup>2</sup> Die Verzeichnisse sind unter Vorbehalt der Datenschutzgesetzgebung öffentlich.
- <sup>3</sup> Besteht über die Aufnahme eines beweglichen Denkmals in das Verzeichnis oder über den Denkmalcharakter eines Gegenstandes Uneinigkeit, entscheidet die sachlich zuständige Direktion bzw. die Staatskanzlei abschliessend.

**Art. 9** <sup>1</sup>Die zuständigen Stellen des Kantons können an Stelle des eigenen Verzeichnisses Inventare und Verzeichnisse Dritter, die den Anforderungen genügen, zum integrierenden Bestandteil ihres Verzeichnisses erklären.

- <sup>2</sup> Sie können Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss Artikel 6 Absatz 2 verpflichten, Gegenstände, denen im Sinne des Denkmalpflegegesetzes Denkmalcharakter zukommt, zu inventarisieren. Artikel 8 Absatz 3 gilt in diesem Fall sinngemäss.

- <sup>3</sup> Verzeichnisse und Inventare Dritter gemäss Absatz 1 sind in einem Exemplar bei der zuständigen Stelle des Kantons zu hinterlegen. Über Ausnahmen von der Hinterlegungspflicht entscheidet die zuständige Stelle des Kantons abschliessend.

**Art. 10** <sup>1</sup>Soll ein verzeichnetes bewegliches Denkmal auf Dauer aus dem Kanton Bern gebracht werden, bedarf dies der Zustimmung der sachlich zuständigen Direktion bzw. der Staatskanzlei.

- <sup>2</sup> Andere Rechtsgeschäfte, welche die Eigenschaften des Denkmals und seine Verfügbarkeit innerhalb des Kantons Bern nicht beeinträchtigen, sind der zuständigen Stelle des Kantons zu melden.

<sup>1)</sup> BSG 170.11

Verfahren bei  
Verlust und  
Unregelmässig-  
keiten

**Art. 11** <sup>1</sup>Stellen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Dritte den Verlust eines verzeichneten beweglichen Denkmals fest, haben sie dies unverzüglich der zuständigen Stelle des Kantons zu melden. Diese unternimmt ihrerseits die geeigneten Schritte, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle des Kantons kann von sich aus handeln, wenn sie den Verlust eines verzeichneten beweglichen Denkmals oder andere Unregelmässigkeiten feststellt.

### III. Unterschutzstellung

#### 1. Unbewegliche Denkmäler

Einvernehmliche  
Unterschutz-  
stellung

**Art. 12** <sup>1</sup>Einvernehmliche Unterschutzstellungen unbeweglicher Denkmäler erfolgen durch öffentlich-rechtliche Verträge, die für den Kanton vom Amt für Kultur abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Verträge regeln neben dem örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes auch das Verfahren bei Veränderungen der unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler.

Behördliche  
Unterschutz-  
stellung  
1. Verfahren

**Art. 13** <sup>1</sup>Die formelle Antragstellung an den Regierungsrat für die behördliche Unterschutzstellung erfolgt in jedem Falle durch die Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion hört die Betroffenen vor der Antragstellung an und legt das Ergebnis der Anhörung mit dem Antrag dem Regierungsrat vor.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion kann den Antrag mit einem Bericht der zuständigen Fachkommission ergänzen. Bei Unterschutzstellungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 (fehlende Aufnahme ins Bauinventar) und Absatz 4 (innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen in unbeweglichen Denkmälern privater Eigentümerinnen und Eigentümer) des Denkmalpflegegesetzes ist dieser Bericht zwingend.

2. Veränderungen

**Art. 14** Veränderungen an behördlich unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmälern erfordern eine schriftliche Bewilligung des Amtes für Kultur, wenn sie den in der Unterschutzstellungsverfügung umschriebenen Umfang des Schutzes tangieren.

3. Wieder-  
herstellung

**Art. 15** Die Baupolizeibehörde verfügt die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 17 Abs. 3 DPG) nach Rücksprache mit dem Amt für Kultur.

4. Aufhebung und  
Abänderung der  
Unterschutz-  
stellung

**Art. 16** <sup>1</sup>Für die Aufhebung oder Abänderung der behördlichen Unterschutzstellung gilt das Verfahren nach Artikel 13 sinngemäss.

<sup>2</sup> Das Verfahren kann von Amtes wegen, auf Antrag einer Behörde oder Verwaltungsstelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde oder auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer eingeleitet werden.

## 2. Bewegliche Denkmäler

**Art. 17** Für die freiwillige Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler im Eigentum Privater gilt das Verfahren gemäss Artikel 12 sinngemäss.

## 3. Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

**Art. 18** <sup>1</sup>Das Amt für Kultur führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler und sorgt für die Anmerkung der Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler im Grundbuch.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis ist nach Gemeinden geordnet, bezeichnet die unter Schutz gestellten Denkmäler und nennt stichwortartig den örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes.

<sup>3</sup> Das Amt für Kultur meldet Änderungen des Verzeichnisses laufend den Regierungsstatthalterämtern und den Gemeinden.

## IV. Archäologie

Zuständige Fachstelle

Felduntersuchungen  
1. Umfang, Planung und Durchführung

2. Bauverzögerungen

Kostenbeteiligung

**Art. 19** Der Archäologische Dienst des Amtes für Kultur ist zuständige kantonale Fachstelle für den Bereich der Archäologie.

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Felduntersuchungen beschränken sich auf den für die wissenschaftliche Untersuchung notwendigen Umfang.

<sup>2</sup> Bei Bauvorhaben im Bereich bekannter oder vermuteter archäologischer Stätten oder Fundstellen sind die notwendigen Felduntersuchungen im Einvernehmen mit den Bauherrschaften frühzeitig zu planen und nach Möglichkeit auf die Bauarbeiten abzustimmen. Die Planung ist nach Beginn der Arbeiten wenn nötig laufend an neue Erkenntnisse anzupassen.

<sup>3</sup> Die Felduntersuchungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen durchzuführen.

**Art. 21** Felduntersuchungen, die gemäss Artikel 20 bzw. gestützt auf Artikel 10f des Baugesetzes durchgeführt werden, begründen keine Entschädigungspflicht wegen Verzögerung von Bauarbeiten.

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Kostenbeteiligung von Gemeinden und anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Denkmalpflegegesetzes beträgt grundsätzlich einen Drittelp

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann die Kostenbeteiligung auf Gesuch hin bis auf ein Minimum von zehn Prozent reduzieren, wenn die Kostenbeteiligung gemäss Absatz 1 als unzumutbar erscheint oder in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Kosten des Gesamtprojektes steht.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion kann die Kostenbeteiligung bis auf ein Maximum von 50 Prozent erhöhen, wenn dies als zumutbar erscheint oder die Kostenbeteiligung nur einen geringen Anteil an den Kosten des Gesamtprojektes ausmacht.

<sup>4</sup> Die Kostenbeteiligung wird in jedem Fall durch eine Verfügung der Erziehungsdirektion festgelegt.

Bewilligungen

**Art. 23** <sup>1</sup>Bewilligungen nach Artikel 25 des Denkmalpflegegesetzes erteilt der Archäologische Dienst.

<sup>2</sup> Auf die Erteilung von Bewilligungen besteht kein Rechtsanspruch.

Präsentation archäologischer Funde

**Art. 24** <sup>1</sup>Der Archäologische Dienst arbeitet zur Präsentation archäologischer Funde mit Museen im Kanton Bern zusammen.

<sup>2</sup> Archäologische Funde in Museen verbleiben als Dauerleihgaben des Kantons in dessen Eigentum.

<sup>3</sup> Einzelheiten, insbesondere die Verantwortung für den Unterhalt der Funde und die Verzeichnung gemäss Artikel 6 bis 11, sind vertraglich zu regeln.

Fund-entschädigung

**Art. 25** Das finanzkompetente Organ legt Vergütungen an Finde-rinnen und Finder (Art. 26 Abs. 3 DPG) durch Verfügung fest.

## V. Staatsbeiträge

### 1. Ordentliche Mittel und Lotteriefonds

**Art. 26** <sup>1</sup>Finanzhilfen können aus ordentlichen Mitteln und aus Mitteln des Lotteriefonds ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Für Beiträge aus dem Lotteriefonds gelten die Bestimmungen des Lotteriegesetzes und der Lotterieverordnung. Die nachstehenden Bestimmungen gelangen ergänzend zur Anwendung.

<sup>3</sup> Abgeltungen (Art. 28 DPG) sind in jedem Fall aus ordentlichen Mitteln zu finanzieren.

### 2. Finanzhilfen für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmälern

Zuständige Fachstelle

**Art. 27** <sup>1</sup>Die Kantonale Denkmalpflege des Amtes für Kultur ist zuständige kantonale Fachstelle bezüglich Finanzhilfen für die Erhal-tung und Restaurierung von Baudenkmälern.

<sup>2</sup> Die Kantonale Denkmalpflege koordiniert die möglichen Beitragsleistungen des Kantons (ordentliche Mittel und Lotteriefonds), des Bundes, der Gemeinden und Dritter.

<sup>3</sup> Gemeinden und Dritte sind verpflichtet, ihre Beitragsleistungen der Kantonalen Denkmalpflege zum Zweck der Koordination zu melden.

Beitrags-  
berechtigte  
Arbeiten und  
Massnahmen

**Art. 28** <sup>1</sup>Finanzhilfen für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmälern sind möglich:

- a* für Massnahmen, die den Fortbestand eines Baudenkmals unter Berücksichtigung einer adäquaten Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Baudenkmal dienen,
- b* an Arbeiten, die zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötig sind (Bauaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt, Ausführung) sowie an die Restaurierung gebundene Forschung und Dokumentation, jedoch ohne archäologische Untersuchungen,
- c* an Vorhaben zur Instandstellung des relevanten Bestandes und für Massnahmen, die für die Wirkung des Baudenkmals ausschlaggebend und unerlässlich sind,
- d* für Massnahmen zur Ortsbildgestaltung.

<sup>2</sup> Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Gesuch vollständig, vor Beginn der Arbeiten, bei der Kantonalen Denkmalpflege eingereicht wird und die Arbeiten fachgerecht und nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Ausnahmsweise ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung möglich, wenn die Arbeiten von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet worden sind.

<sup>3</sup> Auf die Ausrichtung von Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Ausschluss von  
Finanzhilfen

**Art. 29** Keine Finanzhilfen werden ausgerichtet:

- a* für Massnahmen, die den Wert eines Baudenkmals oder seine Zeugniskraft mindern,
- b* für wertvermehrende Massnahmen sowie für neue Ausstattungen,
- c* für Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

Bemessung der  
Finanzhilfen  
*a* Im Allgemei-  
nen

**Art. 30** <sup>1</sup>Finanzhilfen werden in der Regel als prozentualer Anteil an den beitragsberechtigten Kosten gemäss Artikel 28 gestützt auf den detaillierten Kostenvoranschlag ermittelt und unter Vorbehalt der Abrechnung zugesichert.

<sup>2</sup> Die Prozentanteile richten sich im Einzelfall nach einer vom Regierungsrat periodisch festgelegten Beitragstabelle.

b Mehrkosten-  
beitrag und  
Kosten-  
übernahme

c Reduzierte  
Finanzhilfen

Verzicht auf  
Unterschutz-  
stellung

Kürzung von  
Finanzhilfen

Erhaltung und  
Restaurierung  
beweglicher  
Denkmäler

Andere Zwecke

<sup>3</sup> Ergeben sich aus der detaillierten Abrechnung erhebliche Mehr- oder Minderkosten, können die zugesicherten Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

**Art. 31** <sup>1</sup>Verlangt die Kantonale Denkmalpflege von Bauherrschaften für einzelne Massnahmen eine bestimmte Ausführung und ergeben sich daraus erhebliche Mehraufwendungen, können diese teilweise oder ganz übernommen werden.

<sup>2</sup> Teilweise oder ganz übernommen werden können ferner:

- a die Kosten zur Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmälern mit geringem Nutzwert,
- b die Kosten für Vorabklärungen und Projektalternativen.

**Art. 32** Die Finanzhilfen können reduziert oder gestrichen werden,

- a wenn der Unterhalt des Baudenkmals offensichtlich vernachlässigt wurde,
- b wenn eine Doppelsubvention vorliegt.

**Art. 33** Auf das mit der Gewährung von Finanzhilfen verbundene Erfordernis der freiwilligen oder behördlichen Unterschutzstellung kann verzichtet werden,

- a wenn die Finanzhilfen gemäss Artikel 30 bis 32 insgesamt den Betrag von Fr. 5000.– nicht übersteigen,
- b wenn es sich um ortsbildgestaltende Massnahmen wie Pflasterungen u. dgl. handelt.

**Art. 34** <sup>1</sup>Zugesicherte Finanzhilfen können gekürzt oder gestrichen werden, wenn mit der Zusicherung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Rückforderung zugesicherter Finanzhilfen in den vom Gesetz (Art. 32 DPG) genannten Fällen.

### 3. Übrige Finanzhilfen

**Art. 35** <sup>1</sup>Die zuständigen Stellen des Kantons gemäss Artikel 7 können für die Erhaltung und Restaurierung von beweglichen Denkmälern (ohne archäologische Funde) Finanzhilfen zusichern bzw. beantragen.

<sup>2</sup> Sie koordinieren ihre bzw. die von ihnen beantragten Finanzhilfen mit Beitragsleistungen anderer Stellen und Dritter.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34 gelangen sinngemäss zur Anwendung.

**Art. 36** Finanzhilfen für andere Zwecke (Art. 29 Abs. 1 Bst. b, c und d DPG) werden durch das Amt für Kultur fallweise zugesichert bzw. beantragt.

## VI. Organisation

Zuständige Stellen des Kantons

**Art. 37** <sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist die Erziehungsdirektion mit ihrem Amt für Kultur die für die Belange der Denkmalpflege zuständige Stelle des Kantons.

<sup>2</sup> Die zuständigen Fachstellen im Amt für Kultur sind die Kantonale Denkmalpflege und der Archäologische Dienst.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Kompetenzen kantonaler und kommunaler Stellen gemäss Baugesetzgebung.

Delegation von Aufgaben an Gemeinden

**Art. 38** <sup>1</sup> Voraussetzung für die Delegation von Aufgaben an Gemeinden (Art. 36 Abs. 2 DPG) ist eine fachlich qualifizierte Fachstelle, die mit den notwendigen Kompetenzen versehen und mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet ist.

<sup>2</sup> Die Verfügung der Erziehungsdirektion bezeichnet im Einzelnen die delegierten Aufgaben und Befugnisse. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> In der Verfügung ist die mit der Aufgabendelegation verbundene Abgeltung (Art. 28 DPG) festzulegen.

Fachkommissionen für Denkmalpflege und Archäologie  
1. Zusammensetzung

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt auf Antrag der Erziehungsdirektion für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren je eine beratende Fachkommission für Denkmalpflege und für Archäologie mit je sieben bis neun Mitgliedern ein.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion bestimmt die an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter des Amtes für Kultur und seiner Fachstellen.

<sup>3</sup> Die Fachkommissionen können im Einzelfall zusätzliche Expertinnen oder Experten beziehen.

<sup>4</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen<sup>1)</sup>.

2. Aufgaben

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Fachkommissionen beraten die Erziehungsdirektion in Grundsatzfragen der Denkmalpflege und der Archäologie.

<sup>2</sup> Den Fachkommissionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

*a* fachliche Aufsicht über die Kantonale Denkmalpflege bzw. den Archäologischen Dienst,

*b* Berichte zu Unterschutzstellungen (Art. 13 Abs. 3) bzw. die Aufhebung oder die Abänderung von Unterschutzstellungen (Art. 16 Abs. 1),

<sup>1)</sup> BSG 152.256

c Stellungnahme zu umstrittenen Fällen.

<sup>3</sup> Die Fachkommissionen können zur Stellungnahme zu direktions-übergreifenden Fragen der Denkmalpflege und der Archäologie beigezogen werden.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verzeichnis der beweglichen Denkmäler

**Art. 41** Die Voraussetzungen für die Erstellung und Führung des Verzeichnisses der beweglichen Denkmäler sind bis zum 31. Dezember 2001 zu schaffen.

Altrechtliche Unter-schutzstellungen

**Art. 42** <sup>1</sup>Die Überführung des Inventars der Kunstaltertümer (Art. 39 DPG) in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler (Art. 18) ist bis zum 31. Dezember 2001 abzuschliessen.

<sup>2</sup> Für die Objekte des Inventars der Kunstaltertümer gilt Artikel 17 des Denkmalpflegegesetzes sinngemäss.

Änderung von Erlassen

**Art. 43** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998:

*Art. 130* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Das Archivgut gliedert sich in folgende Abteilungen:

a Abteilung I (Archivgut aus der Zeit bis 1900; historische Abteilung),

b Abteilung II (Archivgut aus der Zeit nach 1900 bis zur Einführung des aktuellen Registratur- und Archivplanes)

c unverändert.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

2. Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985:

*Ingress:*

gestützt auf Artikel 144 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG), Artikel 54 des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD), Artikel 24d des Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SBG), Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940, Artikel 33 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 und Artikel 30 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG)

*Titel III:*

III. Ortsbild- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege

*Art. 12* <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Inventare über die Baudenkmäler (Bauinventar) und die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes werden durch die kantonalen Fachstellen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt. Mit Zustimmung der Fachämter können die Inventare durch die Gemeinden erstellt werden.

<sup>2</sup> Das archäologische Inventar wird durch die zuständige Fachstelle des Kantons erstellt.

<sup>3</sup> In den Inventaren sind die Objekte zu bezeichnen, für die das Inventar als Inventar des Kantons gilt («K-Objekte», Art. 22 Abs. 3 BewD). Dazu gehören insbesondere:

- a* die im Bauinventar als schützenswert bezeichneten Baudenkmäler,
- b* die im Bauinventar als erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters liegen,
- c* die Objekte des archäologischen Inventars.

<sup>4</sup> Für Inventare gemäss Naturschutzgesetz vom 15. September 1992<sup>1)</sup> gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

**Art. 13a** <sup>1</sup>Die Entwürfe der Inventare werden durch die kantonale Fachstelle bzw. durch die Gemeinde veröffentlicht. Wer nach Artikel 35 Absatz 2 des Baugesetzes zu einer Einsprache befugt wäre, kann sich dazu äussern und Anträge stellen.

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachämter erlassen die von ihnen erstellten Inventare und genehmigen die von den Gemeinden erstellten Inventare. In der Verfügung ist festzuhalten, welche andern Inventare mit der Inkraftsetzung des neuen Inventars aufgehoben sind.

<sup>3</sup> Die Verfügungen gemäss Absatz 2 sind zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der sachlich zuständigen Direktion Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. Die Fachdirektion entscheidet endgültig.

**Art. 13b** <sup>1</sup>Die Inventare treten frühestens mit der Veröffentlichung nach Artikel 13a Absatz 3 in Kraft.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 13c** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Im Nutzungsplanverfahren oder, wenn das Inventar nicht in die Nutzungsplanung überführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren

<sup>1)</sup> BSG 426.11

kann der Nachweis verlangt werden, dass die Aufnahme eines Objekts in ein Inventar sachlich richtig ist.

<sup>3</sup> Wo Bauinventare nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a des Bau- gesetzes bestehen, können im Baubewilligungsverfahren keine andern Baudenkmäler als schützenswert oder erhaltenswert bezeichnet werden (negative Wirkung der Bauinventare). Vorbehalten bleiben Entdeckungen, die nicht früh genug gemacht wurden, um rechtzeitig in einem Bauinventar oder einem Nachtrag dazu erfasst zu werden (Art. 10f BauG).

#### 2.5 Nachführung

**Art. 13d** Die Inventare sind periodisch nachzuführen. Für die Nachführungen gelten die Vorschriften der Artikel 13 bis 13c sinn- gemäss.

#### 3. Andere Inventare

**Art. 13e** <sup>1</sup>Andere Inventare oder Verzeichnisse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die sich auf Objekte des besonderen Landschaftsschutzes, auf archäologische Objekte, auf Baudenkmäler und auf Schutzgebiete beziehen, sind ebenfalls öffentlich. Sie können von jedermann bei der zuständigen Stelle des Kantons, kantone- niale Inventare und Gemeindeinventare auch bei den Gemeinden, eingesehen werden.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Zu den andern Inventaren oder Verzeichnissen des Kantons gehört insbesondere das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler gemäss Artikel 18 und 42 der Denkmalpflegeverordnung.

<sup>4</sup> Inventare oder Verzeichnisse, deren Wirkung in der Gesetzgebung nicht anders geregelt ist, weisen auf die Möglichkeit einer Schutz- oder Erhaltungswürdigkeit hin, über die im Baubewilligungsverfahren oder im Nutzungsplanverfahren zu befinden ist. Sie haben keine ne- gative Wirkung im Sinne von Artikel 13c Absatz 3.

#### 4. Fachstellen

**Art. 14** Unverändert.

#### 5. Dauernde Veränderungen der Landschaft

**Art. 15** Unverändert.

#### 6. Bauvorhaben in und an Gewässern

**Art. 16** Unverändert.

#### 7. Aussenan- tennen und dgl. 7.1 Im Allge- meinen

**Art. 17** Unverändert.

#### 7.2 Gemein- schaftsantennen für Radio- und Fernsehempfang

**Art. 18** Unverändert.

**Art. 18a** Unverändert.**Übergangsbestimmungen****1. Anerkennung bestehender Bauinventare**

Inventare von Baudenkmälern, die vor dem 1. Januar 1995 erarbeitet worden sind, können nach ihrer Vorprüfung durch das kantonale Fachamt von diesem durch Verfügung als solche gemäss Artikel 10d des Baugesetzes anerkannt werden. Für das Veröffentlichungs-, Erlass- und Beschwerdeverfahren gilt Artikel 13a dieser Verordnung.

**2. Baudenkmäler in Plänen und Vorschriften der Gemeinden**

Bestehende, vor dem 1. Januar 1995 erlassene Pläne und Vorschriften der Gemeinden, in denen Baudenkmäler, archäologische Objekte und Objekte des besonderen Landschaftsschutzes bezeichnet werden (Art. 64a BauG), gelten grundsätzlich auch über das Jahr 2004 hinaus. Sie können durch neuere Inventare ergänzt werden, die bei der nächsten Revision der Pläne und Vorschriften in diese zu integrieren sind.

**3. Abschluss der Bauinventare**

Werden Entwürfe von Bauinventaren vor dem 31. Dezember 2004 gemäss Artikel 13a Absatz 1 veröffentlicht, gelten die Baudenkmäler im Sinne von Artikel 152 des Baugesetzes als bezeichnet.

**Art. 44** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Reglement vom 13. August 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden (BSG 426.411),
2. Verordnung vom 18. Juli 1969 zum Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden (BSG 426.412),
3. Verordnung vom 20. Dezember 1929 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern (BSG 426.42),
4. Verordnung vom 24. März 1982 über die archäologische Kommission (BSG 426.432.1),
5. Beschluss des Regierungsrates vom 22. März 1921 betreffend Verbot des Betretens der Pfahlbaustationen am Bieler- und Neuenburgersee (BSG 426.481).

**Art. 45** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.  
Oktober  
2000

**Verordnung  
über die Gebühren der Kantonsverwaltung  
(Gebührenverordnung; GebV)  
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

**Anhang II B**

**Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft**

	Taxpunkte
1. bis 1.5.2 Unverändert	
1.6 Sämtliche berufliche Weiter- und Fortbildungsaktivitäten, wie Kurse, Seminare, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops usw.	
a pro Halbtageskurs- und Abendveranstaltung	20
b pro Tageskurs	40
c mehrtägige oder mehrteilige Veranstaltungen	
pro Halbtag bzw. Abend	15
pro Tag	30
d pro besuchte Lektion in der Grundausbildung (Fachhörerinnen und –hörer)	7
Die Kursgelder sind angemessen zu erhöhen, wenn	
a auswärtige Referentinnen oder Referenten beigezogen werden,	
b eine aufwändige Infrastruktur (EDV-Geräte usw.) erforderlich ist oder	
c sonstige Mehraufwendungen entstehen.	
Die Kursgelder können auf Gesuch hin durch das Amt für Landwirtschaft ermässigt oder erlassen werden, wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt	

	Taxpunkte
oder ermässigte Gebühren die direkten und indirekten Kosten (umgelegte Gemeinkosten) decken.	
1.7 bis 3.1.9 Unverändert	
3.1.10 Bewilligung einer Ausnahme von der Pflicht zur Gewährung von Winterauslauf für Rindvieh	
a mit Besichtigung	90
b ohne Besichtigung	45
3.1.11 Überprüfung von Bauplänen (neu)	50 bis 250
3.2 bis 3.9 Unverändert	
3.10 Betriebsüberwachung in Flächensanierungsgebieten bei Schweinebetrieben, die nicht dem Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sind; jährliche Kontrolle	
a Grundbetrag je Zuchtbetrieb	40
b Zusätzlich je Mutterschwein	12
c Mastbetrieb mit 11 bis 49 Mastplätzen, pauschal	50
d Mastbetrieb mit 50 und mehr Mastplätzen, pauschal	70
3.11 bis 7. Unverändert	
7.1 Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch	
7.1.1 Keimbelaustung	5
7.1.2 Zellgehalt	5
7.1.3 Antibiotikanachweis	5
7.1.4 Gefrierpunktsbestimmung	5
(neu)	
7.1.5 Prüfung für automatische Probenahmegeräte (neu)	
7.1.5.1 Pauschale	250
(neu)	
7.1.5.2 Wegentschädigungspauschale	50
(neu)	
7.1.5.3 Pauschale für Handprobenahme	75
(neu)	
7.1.6 Bearbeitungsgebühr bei Rechnungsstellung	10
(neu)	
7.2 Analytische Untersuchungen auf Anfrage	
7.2.1 Analytik für Milchproduzentinnen und -produzenten	nach Zeitaufwand
(neu)	
7.2.2 Analytik für Käsereibetriebe	
(neu)	
7.2.2.1 GMS und LAP	40
(neu)	

	Taxpunkte
7.2.2.2 Propionsäurebakterien (neu)	26
7.2.2.3 Kochsalztolerante Bakterien (neu)	19
7.2.2.4 Analysenpaket, 5 bis 14 Analysen, (neu) je nach Analyseaufwand	400 bis 900
7.3 Beratung	
7.3.1 Beratung auf Anfrage für Milchproduzentinnen (neu) und -produzenten, pro Stunde	55
7.3.2 Beratung auf Anfrage für gewerbliche Käserei- (neu) betriebe, pro Stunde	110
7.4 Weiterbildung	
7.4.1 Weiterbildung für Milchproduzentinnen und -produzenten, je Veranstaltung und Halbtag, je nach Aufwand	300 bis 500
7.4.2 Ordentliche Weiterbildung für gewerbliche Käsereibetriebe, je Betrieb und Jahr	100
7.4.3 und 7.4.4 Aufgehoben	
7.5 Beratungspakete	
7.5.1 Beratungspaket für gewerbliche Käsereibetrie- (neu) be, je Betrieb und Jahr, je nach Leistungsange- bot	700 bis 1'500
7.5.2 Beratung der Milchproduzentinnen und -pro- (neu) duzenten im Rahmen eines Beratungspakets nach Ziffer 7.5.1, je 8 Stunden	400
7.6 Nachinspektion im Rahmen der Qualitätssiche- rung	
7.6.1 Milchproduzentinnen und -produzenten, pau- schal	110
7.6.2 Gewerbliche Milchverarbeitungsbetriebe, pau- schal	220
7.6.3 Milchsammelstellen, pauschal	110
7.6.4 Milchverarbeitung auf dem Hof, pauschal (neu)	110
7.6.5 Alpkäsereien, pauschal (neu)	110
7.6.6 Käsereifungslager, pauschal (neu)	220
8. bis 9.2 Unverändert.	

**Anhang II C****Gebührentarif des Amtes für Wald**

	Taxpunkte
1. bis 1.2 Unverändert	
1.3 Amtsbericht zu Rodung und Ersatzaufforstung	100 bis 5000
1.4 bis 1.8 Unverändert	
1.9 Aufgehoben	
1.10 Bewilligung von nachteiligen Nutzungen	20 bis 1000
1.11 Aufgehoben	
1.12 «Festlegen der Waldgrenzen» wird ersetzt durch «Waldfeststellung»	
1.13 bis 6.1 Unverändert	
6.2 Aufgehoben	
6.3 bis 8.4 Unverändert	

**Anhang II E****Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung**

	Taxpunkte
1. bis 2.3 Unverändert	
<b>3. Kreditwesen</b>	
(neu)	
3.1 Bewilligung für das Gewähren oder Vermitteln	
(neu) von Darlehen und Krediten (inkl. eine geschäftsführende Person)	600
3.2 Zuschlag für jede weitere an der Geschäftsführung beteiligte Person	200
3.3 Gebühr bei behördlichen Abklärungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Aufsichtspflichten über das gewerbsmässige Gewähren und Vermitteln von Darlehen und Krediten (Androhung von Bewilligungsentzug, Ansetzung von Fristen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Bewilligungsentzug, nach Inspektionen vor Ort usw.)	nach Zeitaufwand

**Anhang II F****Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit**

1. bis 2.1.5.7 Unverändert
2.2 bis 2.2.3 Aufgehoben
3. bis 4.6.11 Unverändert

**II.**

Die Verordnung vom 5. November 1997 über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft (PVLV)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 10** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Beratung, die nach Abzug des Bundesbeitrages und der Erträge aus Gebühren für die Beratung verbleiben, trägt der Kanton.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

**Art. 11** <sup>1</sup>Die nach Artikel 10 Absatz 3 beitragspflichtigen Personen oder Organisationen erbringen ihren Beitrag nach der Anzahl untersuchter Qualitätskontrollproben.

<sup>2</sup> Unverändert.

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 20. Oktober 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

<sup>1)</sup> BSG 910.111

1.  
November  
2000

## Allgemeine Energieverordnung (AEV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,  
beschliesst:*

### I.

Die Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (AEV) wird wie folgt geändert:

*Ingress:*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG)<sup>1)</sup> und auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 (EnG)<sup>2)</sup>,  
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,  
beschliesst:*

**Art. 28** <sup>1)</sup> Heizungsanlagen und Warmwasserversorgungen sind für die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung auszurüsten,  
a bei neuen Bauten und Gebäudegruppen,  
b bei gesamterneuerten Systemen für Heizung und/oder Warmwasser.

<sup>2)</sup> Ausgenommen von der Pflicht zur Ausrüstung für die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung sind  
a Bauten und Gebäudegruppen mit weniger als vier angeschlossenen Nutzeinheiten,  
b Heizungsanlagen, deren installierte Leistung 20 Watt pro Quadratmeter beheizte Fläche nicht übersteigt.

<sup>3)</sup> Wärmebezüger im Sinne von Artikel 18 des Energiegesetzes sind die Nutzeinheiten, auf welche die Gesamtkosten der zentralen Wärmeversorgung zu verteilen sind.

<sup>1)</sup> SR 730.0

<sup>2)</sup> BSG 741.1

**Art. 29** <sup>1</sup>Die Bauten und Gebäudegruppen nach Artikel 28 Absatz 1 sind mit Geräten zur Ermittlung des Verbrauchs jeder Nutzeinheit auszurüsten.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Bei neuen Flächenheizungen ist für den beheizten Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein k-Wert von maximal 0,8 W/m<sup>2</sup>K zulässig.

**Art. 30** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 31** Aufgehoben.

**Art. 37** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2 und 3</sup> Aufgehoben.

**Art. 39** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt entscheidet über Gesuche um Erleichterung oder Befreiung von  
a Wärmeschutzanforderungen an Bauten,  
b Anforderungen an beheizbare Schwimmbäder.

**Art. 43** <sup>1</sup>Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, für die eine erstinstanzliche Baubewilligung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht erteilt ist. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Als neue Bauten und Gebäudegruppen gemäss Abschnitt IV gelten Bauten, für die eine erstinstanzliche Baubewilligung seit dem 1. April 1989 erteilt worden ist.

<sup>3 und 4</sup> Aufgehoben.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 1. November 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1.  
November  
2000

**Verordnung  
über die Organisation und die Aufgaben der Finanz-  
direktion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Die Finanzdirektion

*a bis l unverändert;  
m aufgehoben;  
n bis o unverändert.*

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Finanzdirektion gliedert sich gemäss Anhang in das Generalsekretariat (GS FIN) und folgende Ämter:

*a bis d unverändert,  
e Liegenschaftsverwaltung (LV),  
f aufgehoben.*

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 13** Aufgehoben.

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Finanzdirektion verfügt über folgende Kaderstellen:

*a und b unverändert;  
c fünf Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher.*

<sup>2</sup> Unverändert.

**Anhang**

Die Finanzkontrolle (FK) ist aus dem Organigramm zu entfernen. In der Legende ist «administrativ unterstellt» zu streichen.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 1. November 2000

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1.  
November  
2000

**Direktionsverordnung  
über die Delegation von Befugnissen  
der Finanzdirektion (DelV FIN)  
(Änderung)**

---

*Die Finanzdirektion des Kantons Bern  
beschliesst:*

**I.**

Die Direktionsverordnung vom 27. November 1997 über die Delegation von Befugnissen der Finanzdirektion (DelV FIN) wird wie folgt geändert:

**Art. 3** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Für die nachfolgend aufgeführten Stellen muss vor der Stellenbesetzung die Zustimmung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors eingeholt werden:

- a und b* unverändert,
- c* Bereichsleiterin oder -leiter des Generalsekretariats,
- d bis f* unverändert.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 1. November 2000

Der Finanzdirektor: *Lauri*

13.  
Juni  
2000

**Gesetz  
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

**Art. 15** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Die Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>4</sup> Der Anteil der Lastenverteilung der Gehälter der Lehrkräfte am auszufinanzierenden Deckungskapital beträgt 422 Millionen Franken. Der in die jährliche Lastenverteilung aufzunehmende Betrag entspricht dem Zins auf diesem Anteil. Der Zinssatz entspricht dem gewichteten durchschnittlichen Zinssatz, inklusive Kapitalbeschaffungskosten, der Bestände per 31. Dezember des Vorjahres für die am Geld- und Kapitalmarkt aufgenommenen kurz-, mittel- und langfristigen Fremdmittel des Kantons.

**II.**

**Übergangsbestimmung**

Das per 31. Dezember 1999 fehlende Deckungskapital der Bernischen Lehrerversicherungskasse wird durch den Kanton bis am 30. November 2010 einbezahlt. Der Kanton nimmt die entsprechende Schuld erstmals im Jahre 2000 in die Bilanz auf. Die Zuständigkeit zur Festlegung der Zahlungsmodalitäten, die Verzinsung der Schuld sowie die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse regelt der Grosse Rat durch Dekret.

**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Bern, 13. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. November 2000*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.  
Juni  
2000

**Gesetz  
über die Bernische Pensionskasse (BPKG)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 30.Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG) wird wie folgt geändert:

**II. Vermögen und Finanzierung**

Vermögen

**Art. 4** <sup>1</sup>Das Vermögen wird durch Beiträge der Mitglieder, des Kantons und der angeschlossenen Organisationen, durch Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe, freiwillige Zuwendungen, allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen sowie durch die Erträge der Anlagen und weitere Einnahmen geäufnet.

<sup>2</sup> Es wird im Rahmen der Vorschriften des BVG unter Abzug der Kurschwankungsreserven und der von der BPK beschlossenen Rückstellungen bilanziert.

Erhaltung  
des finanziellen  
Gleichgewichts

**Art. 4a** (neu) <sup>1</sup>Überobligatorische Leistungsverbesserungen zu Gunsten der anspruchsberechtigten Personen oder eine Senkung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und das finanzielle Gleichgewicht der BPK gesichert ist.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission leitet im Falle einer dauernden finanziellen Verschlechterung der BPK die notwendigen Sanierungsmassnahmen ein. Die angeschlossenen Organisationen haben an allfällige Sanierungsmassnahmen anteilmässig beizutragen.

<sup>3</sup> Die angeschlossenen Organisationen können im Hinblick auf ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen bei der BPK Beitragsreserven äufnen, die in der Rechnung klar abzugrenzen und gesondert auszuweisen sind.

**Art. 11** Aufgehoben.

**III.***Übergangsbestimmungen*

1. Das per 31. Dezember 1999 fehlende Deckungskapital der BPK wird durch den Kanton bis am 30. November 2010 einbezahlt. Der Kanton nimmt die entsprechende Schuld erstmals im Jahre 2000 in die Bilanz auf.
2. Die Finanzdirektion legt nach Anhörung der BPK die Modalitäten der Tilgung der Schuldverpflichtung fest, namentlich die Fälligkeitstermine für die Rückzahlung.
3. Der Kanton verzinst die Schuld, soweit sie nicht getilgt ist, zu vier Prozent jährlich.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Bern, 13. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. November 2000*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Bernische Pensionskasse (BPKG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.  
Juni  
2000

**Dekret  
über die Bernische Lehrerversicherungskasse  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

Anschluss  
anderer  
Institutionen  
und Körperschaften

Vermögen

Vermögens-  
anlage

Erhaltung  
des finanziellen  
Gleichgewichts

**Art. 3** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die angeschlossenen Institutionen leisten der Kasse die gleichen Arbeitgeberbeiträge wie der Kanton. Bei einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse haben die angeschlossenen Institutionen die Sanierungsmassnahmen anteilmässig mitzutragen.

**Art. 9a (neu)** <sup>1</sup> Das Vermögen wird durch Beiträge der Mitglieder, des Kantons und der angeschlossenen Institutionen, durch Freizeitaktivitätsleistungen und Einkäufe, freiwillige Zuwendungen, allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen sowie durch die Erträge der Anlagen und weitere Einnahmen geäufnet.

<sup>2</sup> Es wird im Rahmen der Vorschriften des BVG unter Abzug der Kurschwankungsreserven und der von der Kasse beschlossenen Rückstellungen bilanziert.

**Art. 10** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 11** <sup>1</sup> Überobligatorische Leistungsverbesserungen zu Gunsten der anspruchsberechtigten Personen oder eine Senkung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und das finanzielle Gleichgewicht der Kasse gesichert ist.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission leitet im Falle einer dauernden finanziellen Verschlechterung der Kasse die notwendigen Sanierungsmassnahmen ein. Die angeschlossenen Institutionen haben an allfällige Sanierungsmassnahmen anteilmässig beizutragen.

**II.*****Übergangsbestimmungen***

1. Das per 31. Dezember 1999 fehlende Deckungskapital der Kasse wird durch den Kanton bis am 30. November 2010 einbezahlt. Der Kanton nimmt die entsprechende Schuld erstmals im Jahre 2000 in die Bilanz auf.
2. Die Finanzdirektion legt nach Anhörung der Kasse die Modalitäten der Tilgung der Schuldverpflichtung fest, namentlich die Fälligkeitstermine für die Rückzahlung.
3. Der Kanton verzinst die Schuld, soweit sie nicht getilgt ist, zu vier Prozent jährlich.

***Inkrafttreten***

Diese Dekretsänderung tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) vom 13. Juni 2000 in Kraft.

Bern, 13. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

6.  
Juni  
2000

**Gesetz  
über die Einführung von Teilzeitrichter-  
und Teilzeitprokuratorstellen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Folgende Gesetze werden geändert:

**1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)**

Mindestgarantie

**Art. 45a** <sup>1-3</sup>Unverändert.

<sup>4</sup> Die Mindestgarantie auf einen Sitz für einen Gerichtspräsidenten gilt auch mit der Besetzung einer Teilzeitstelle als erfüllt.

**2. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege**

**Titel: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)**

Verwaltungs-  
gericht,  
Gliederung  
und Bestand

**Art. 119** <sup>1</sup>Für den ganzen Kanton wird ein Verwaltungsgericht mit Sitz in Bern eingesetzt.

<sup>2</sup> Das Gericht gliedert sich in  
a die verwaltungsrechtliche Abteilung,  
b die sozialversicherungsrechtliche Abteilung,  
c die Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

<sup>3</sup> Das Gericht verfügt über mindestens zwölf und höchstens neunzehn Richterstellen. Zusätzlich gehören dem Gericht zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter sowie Vertreterinnen und Vertreter der durch das Bundesrecht vorgegebenen Versicherer und Leistungserbringer im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten an.

<sup>4</sup> Auf die verwaltungsrechtliche Abteilung entfallen fünf bis acht Richterstellen, auf die sozialversicherungsrechtliche Abteilung sechs bis zehn Richterstellen und auf die Abteilung für französischsprachige Geschäfte eine Richterstelle und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

**Art. 120** <sup>1</sup>Der Grosse Rat wählt für eine Amts dauer von sechs Jahren

- a die Richterinnen und Richter in die einzelnen Abteilungen,
    - b in das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten je zwei bis fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und der Leistungserbringer gemäss den Bundesgesetzen über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung und die Militärversicherung. Die beiden Landessprachen müssen angemessen vertreten sein. Den kantonalen Verbänden der Versicherer und der Leistungserbringer steht ein Vorschlagsrecht zu.
  - 2 Er kann freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

- 6 Ist ein Mitglied des Verwaltungsgerichts für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert oder ist sein Beschäftigungsgrad für längere Zeit herabgesetzt worden, kann die Justizkommission des Grossen Rates auf Antrag des Verwaltungsgerichts eine als Richterin oder Richter wählbare Person für eine befristete Zeit als ausserordentliches Ersatzmitglied ernennen. Die Befugnis steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, wenn die Vertretung nur für ein einzelnes Geschäft nötig ist.

#### Wählbarkeit

**Art. 121** <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Anwältin oder Anwalt beziehungsweise Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt, und beide Landessprachen kennen. Die Mitglieder der Abteilung für französischsprachige Geschäfte müssen französischer Muttersprache sein.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

#### Gerichts- und Kammer-schreiber

**Art. 123** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Dem Verwaltungsgericht steht eine Gerichtsschreiberinnen- oder Gerichtsschreiberstelle zur Verfügung. Die Anzahl der Kammerschreiberinnen- und Kammerschreiberstellen wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

<sup>3</sup> Unverändert.

#### Plenum des Verwaltungsgerichts

**Art. 129** <sup>1</sup>Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter bilden das Plenum.

<sup>2</sup> Dem Plenum stehen zu a–f unverändert;

- g die Anträge an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts und auf Errichtung von Teilzeitstellen;
  - h unverändert;
  - i der Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Richterinnen und Richtern während der Amts dauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, wenn die Summe der Stellenprozente dadurch nicht erhöht wird.
- <sup>3</sup> Unverändert.
- <sup>4</sup> Das Plenum fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter haben volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Neben-  
beschäftigung  
en und öffentliche  
Ämter

**Art. 132a** <sup>1</sup>Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ist die Ausübung öffentlicher Ämter bewilligungspflichtig. Das Verwaltungsgericht stellt Antrag.

- <sup>2</sup> Unverändert.
- <sup>3</sup> Das Amt eines vollzeitlich oder teilzeitlich tätigen Mitglieds des Verwaltungsgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden unvereinbar.

### **3. Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)**

Bestand

**Art. 6** <sup>1</sup>Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt. Das Gericht verfügt über mindestens 18 und höchstens 23 Richterstellen sowie über 13 bis 15 Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

- <sup>2</sup> Der Grosse Rat kann freie Stellen in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl der teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter legt er deren Beschäftigungsgrad fest.

Plenum

**Art. 9** <sup>1</sup>Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter bilden das Plenum des Obergerichts.

- <sup>2</sup> Damit dieses gültig verhandeln und beschliessen kann, muss die absolute Mehrheit seiner Mitglieder mitwirken. Die teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter haben volles Stimmrecht. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

- <sup>3</sup> Unverändert.

Aufgaben

- Art. 10** Dem Plenum stehen zu
- 1.–3. unverändert;
  - 4. die Anträge an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und auf Errichtung von Teilzeitstellen;
  - 5.–11. unverändert;
  - 12. der Entscheid über Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Richterinnen und Richtern während der Amts dauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber, wenn die Summe der Stellenprozente dadurch nicht erhöht wird.

Protokoll-  
führung**Art. 15** <sup>1</sup>Unverändert.

- 2 Dem Obergericht steht eine Gerichtsschreiberinnen- oder Gerichtsschreiberstelle zur Verfügung. Die Anzahl der Kammerschreiberinnen- und Kammerschreiberstellen wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.Protokoll-  
führung  
a Grundsatz

- Art. 26** <sup>1</sup>Zur Führung des juristischen Sekretariates sowie zur Protokollführung werden den Kreisgerichten Gerichtsschreiberinnen- oder Gerichtsschreiber beigeordnet. Die Gesamtzahl der Stellen bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.

- 2 Die Obliegenheiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als Organ des Gerichts werden durch ein Reglement des Obergerichts festgesetzt, soweit sie sich nicht aus den Prozessgesetzen ergeben.

Anzahl,  
Geschäfts-  
zuteilung

- Art. 30** <sup>1</sup>Die Anzahl der Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen jedes Gerichtskreises wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

- 2 Unverändert.

Teilzeitstellen

- Art. 30a** (neu) <sup>1</sup>Freie Stellen für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten können in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufgeteilt werden.

- 2 Das Obergericht legt vor den Wahlen die Teilzeitstellen und deren Beschäftigungsgrade in einem Reglement fest. Die Geschäftsleitung des betroffenen Gerichtskreises und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Veränderung des  
Beschäftigungs-  
grades

- Art. 30b** (neu) Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sind während der Amts dauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Stellen

(Art. 30 Abs. 1) möglich und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Obergerichts. Die Geschäftsleitung des betroffenen Gerichtskreises und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Anzahl,  
Geschäfts-  
zuteilung

**Art. 38** <sup>1</sup>Die Anzahl der Untersuchungsrichterinnen- und Untersuchungsrichterstellen in jeder Untersuchungsregion wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

<sup>2</sup> Unverändert.

Kantona-  
les  
Untersuchungs-  
richteramt

**Art. 39** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Stellen für die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie für die Revisorinnen und Revisoren wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

<sup>3</sup> Unverändert.

Teilzeitstellen

**Art. 39a** (neu) Der Grosse Rat kann freie Stellen für regionale und kantonale Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl legt er den Beschäftigungsgrad fest. Das Obergericht, die Geschäftsleitung der betroffenen Untersuchungsregion und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Veränderung des  
Beschäftigungs-  
grades

**Art. 39b** (neu) Veränderungen des Beschäftigungsgrades von regionalen und kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichtern sind während der Amts dauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Stellen (Art. 38 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 2) möglich und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Obergerichts. Die Geschäftsleitung der betroffenen Untersuchungsregion und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Bestand

**Art. 45** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Durch Dekret des Grossen Rates können Jugendgerichtsschreiberinnen- und Jugendgerichtsschreiberstellen geschaffen sowie die Anzahl der Jugendgerichtspräsidentinnen- und -präsidentenstellen und die Zahl der Fachrichterinnen und Fachrichter erhöht oder verminder werden.

<sup>3</sup> Unverändert.

Teilzeitstellen

**Art. 45a** (neu) Der Grosse Rat kann freie Stellen für Jugendgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten in Teilzeitstellen mit einem Beschäf-

tigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Mit der Wahl legt er den Beschäftigungsgrad fest. Die zuständige Strafkammer des Obergerichts und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

Veränderung des  
Beschäftigungs-  
grades

**Art. 45b (neu)** Veränderungen des Beschäftigungsgrades von Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sind während der Amts dauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Stellen (Art. 45 Abs. 2) möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Strafkammer des Obergerichts. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

Bestand

**Art. 81** <sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft verfügt über

1. eine Generalprokuratorinnen- oder Generalprokureurenstelle,
2. zwei Stellen für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators,
3. die nötige Anzahl Prokuratorinnen- oder Prokureurenstellen für die einzelnen Regionen,
4. die nötige Anzahl Prokuratorinnen- oder Prokureurenstellen für das ganze Kantonsgebiet,
5. je eine Stelle als Jugendstaatsanwältin oder Jugendstaatsanwalt deutscher und französischer Muttersprache, wobei der Prokuratorinnen- oder Prokureurenstelle für die Region Berner Jura-Seeland zugleich die jugendstaatsanwaltschaftlichen Aufgaben in französischer Sprache zugeteilt sind.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Prokuratorinnen- oder Prokureurenstellen gemäss Absatz 1 Ziffern 3 und 4 wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

<sup>3</sup> Unverändert.

Teilzeitstellen

**Art. 81a (neu)** <sup>1</sup>Der Grossen Rat kann die freie Generalprokuratorinnen- oder Generalprokureurenstelle auf einen Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent reduzieren. Die übrigen Stellenprozente fallen den Stellen für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators zu. Das Obergericht und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sind vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Das Obergericht kann auf Antrag der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators freie Stellen für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators und freie Stellen für Prokuratorinnen oder Prokureuren in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Es legt mit der Wahl den Beschäftigungsgrad fest. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

<sup>3</sup> Das Obergericht kann freie Stellen für Jugendstaatsanwältinnen oder Jugendstaatsanwälte in Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent aufteilen. Es legt mit der Wahl den Beschäftigungsgrad fest. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

Veränderung des  
Beschäftigungs-  
grades

**Art. 81b (neu)** <sup>1</sup>Veränderungen des Beschäftigungsgrades der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators sind während der Amts dauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers möglich und bedürfen der Zustimmung des Obergerichts. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Veränderungen des Beschäftigungsgrades der übrigen der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen sind während der Amts dauer mit dem Einverständnis der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Stellen (Art. 81 Abs. 2) möglich und bedürfen der Zustimmung der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators. Bei den Jugendstaatsanwältinnen oder Jugendstaatsanwälten ist die Zustimmung des Obergerichts erforderlich. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist vorgängig anzuhören.

Neben-  
beschäftigung  
en und öffentliche  
Ämter

**Art. 104** <sup>1</sup>Die vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Richterinnen und Richter des Obergerichts dürfen Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichts ist die Ausübung öffentlicher Ämter bewilligungspflichtig. Das Obergericht stellt Antrag. Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie die der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen dürfen Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung des Obergerichts ausüben. Die Bewilligungen sind der Justizkommission des Grossen Rates alljährlich zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Das Amt eines vollzeitlich oder teilzeitlich tätigen Mitglieds des Obergerichts, einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters, einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten, einer Jugendgerichtspräsidentin oder eines Jugendgerichtspräsidenten und ein Amt in der Staatsanwaltschaft sind mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden unvereinbar. Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern des Obergerichts ist die berufsmässige Vertretung Dritter vor dem Obergericht untersagt.

**II.**

**Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

**Bern, 6. Juni 2000**

**Im Namen des Grossen Rates**  
**Die Präsidentin: Keller-Beutler**  
**Der Staatsschreiber: Nuspliger**

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. November 2000*

**Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Einführung von Teilzeitrichter- und Teilzeitprokuratorenstellen innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.**

**Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.**

**Für getreuen Protokollauszug**

**Der Staatsschreiber: Nuspliger**

**RRB Nr. 3607 vom 15. November 2000:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001**

6.  
Juni  
2000

**Dekret  
über die Einführung von Teilzeitrichter-  
und Teilzeitprokuratorstellen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Folgende Dekrete werden geändert:

**1. Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte**

Anordnung  
des Wahltages

**Art. 34** <sup>1-3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Die Wahl der Gerichtspräsidenten ist für Vollzeitstellen und Teilzeitstellen unter Angabe des Beschäftigungsgrades getrennt anzuordnen.

Anmeldung  
von Kandidaten

**Art. 35** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Für die Kandidatur als Gerichtspräsident hat die Anmeldung den Vermerk «Vollzeitstelle» oder «Teilzeitstelle» zusammen mit dem Beschäftigungsgrad zu enthalten. Die gleichzeitige Kandidatur für eine Vollzeitstelle und eine Teilzeitstelle oder für mehrere Teilzeitstellen mit unterschiedlichen Beschäftigungsgraden ist unzulässig.

<sup>3</sup> Die Angemeldeten müssen der Bewerbung schriftlich zustimmen, ausgenommen die Kandidaten, die sich zur Wiederwahl an eine Vollzeitstelle oder an eine Teilzeitstelle mit unverändertem Beschäftigungsgrad stellen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

Bereinigung  
und Anmeldung

**Art. 36** <sup>1-3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Kandidaten, die für die Wahl als Gerichtspräsident gleichzeitig für eine Vollzeitstelle und eine Teilzeitstelle oder für mehrere Teilzeitstellen mit verschiedenen Beschäftigungsgraden vorgeschlagen werden, fordert der Regierungsstatthalter unverzüglich auf, bis zum 58. Tag vor dem Wahltag zu erklären, für welche Stelle die Anmeldung gelten soll. Ist eine Erklärung innert der angesetzten Frist nicht erhältlich, so sind die Anmeldungen ungültig.\*

Öffentlicher  
Wahlgang  
1. Voraus-  
setzungen

3. Druck,  
Versand  
und Ausfüllen  
der Wahlzettel

Verfahren

Gerichtskreis I:  
Courtelary –  
Moutier – La  
Neuveville

Gerichtskreis II:  
Biel – Nidau

Gerichtskreis III:  
Aarberg –  
Büren – Erlach

Gerichtskreis IV:  
Aarwangen –  
Wangen

Gerichtskreis V:  
Burgdorf –  
Fraubrunnen

**Art. 36c** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Wahl der Gerichtspräsidenten wird für Vollzeitstellen und Teilzeitstellen sowie für Teilzeitstellen mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad getrennt durchgeführt.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

**Art. 36e** <sup>1</sup>Für den Druck, für den Versand und für das Ausfüllen der Wahlzettel gelten sinngemäss die Artikel 20–23.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der Gerichtspräsidenten werden für die Vollzeitstellen und die Teilzeitstellen unterschiedliche amtliche Wahlzettel unter Angabe der Beschäftigungsgrade verwendet. Ausseramtliche Wahlzettel mit vorgedruckten Wahlvorschlägen enthalten die Angabe des Beschäftigungsgrades.

**2. Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat des Kantons Bern**

**Art. 99** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Wahlen sind für Vollzeitstellen und Teilzeitstellen sowie für Teilzeitstellen mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad getrennt durchzuführen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

**3. Dekret vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft**

**Art. 1** Der Gerichtskreis Courtelary – Moutier – La Neuveville verfügt über drei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

**Art. 2** Der Gerichtskreis Biel – Nidau verfügt über neun Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder.

**Art. 3** Der Gerichtskreis Aarberg – Büren – Erlach verfügt über drei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

**Art. 4** Der Gerichtskreis Aarwangen – Wangen verfügt über drei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

**Art. 5** Der Gerichtskreis Burgdorf – Fraubrunnen verfügt über fünf Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder.

Gerichtskreis VI:  
Signau –  
Trachselwald

**Art. 6** Der Gerichtskreis Signau – Trachselwald verfügt über zwei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Gerichtskreis VII:  
Konolfingen

**Art. 7** Der Gerichtskreis Konolfingen verfügt über drei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Gerichtskreis  
VIII:  
Bern – Laupen

**Art. 8** Der Gerichtskreis Bern – Laupen verfügt über siebzehn Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über zwölf Mitglieder und zwölf ordentliche Ersatzmitglieder.

Gerichtskreis IX:  
Schwarzenburg –  
Seftigen

**Art. 9** Der Gerichtskreis Schwarzenburg – Seftigen verfügt über zwei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Gerichtskreis X:  
Thun

**Art. 10** Der Gerichtskreis Thun verfügt über sechs Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmitglieder.

Gerichtskreis XI:  
Interlaken –  
Oberhasli

**Art. 11** Der Gerichtskreis Interlaken – Oberhasli verfügt über zwei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Gerichtskreis XII:  
Frutigen – Nie-  
dersimmental

**Art. 12** Der Gerichtskreis Frutigen – Niedersimmental verfügt über zwei Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder.

Gerichtskreis  
XIII:  
Obersimmental –  
Saanen

**Art. 13** Der Gerichtskreis Obersimmental – Saanen verfügt über 1,8 Gerichtspräsidentinnen- oder Gerichtspräsidentenstellen sowie über vier Mitglieder und vier ordentliche Ersatzmitglieder. Die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten besorgen gegenseitig das juristische Sekretariat.

Untersuchungs-  
region  
Berner Jura –  
Seeland

**Art. 18** Das regionale Untersuchungsrichteramt Berner Jura – Seeland verfügt über sechs Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen. Mindestens zwei Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter müssen französischer Muttersprache sein.

Untersuchungs-  
region  
Emmental –  
Oberaargau

**Art. 19** Das regionale Untersuchungsrichteramt Emmental – Oberaargau verfügt über vier Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen.

Untersuchungs-  
region  
Bern Mittelland

Untersuchungs-  
region  
Berner Oberland

Kantonales  
Untersuchungs-  
richteramt  
für Wirtschafts-,  
Drogen- und  
organisierte  
Kriminalität

Prokurator  
für die Region

Prokurator  
für das ganze  
Kantonsgebiet

Organisation der  
Jugendgerichte  
a Im Allgemei-  
nen

**Art. 20** Das regionale Untersuchungsrichteramt Bern – Mittelland verfügt über zwölf Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen.

**Art. 21** Das regionale Untersuchungsrichteramt Berner Oberland verfügt über vier Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen.

**Art. 23** Für das ganze Kantonsgebiet bestehen elf kantonale Untersuchungsrichterinnen- oder Untersuchungsrichterstellen für die Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen. Mindestens eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungsrichter muss französischer Muttersprache sein. Die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sollen über die erforderlichen Spezialkenntnisse verfügen.

**Art. 26** <sup>1</sup>Die Region Berner Jura – Seeland verfügt über höchstens drei Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen. Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren müssen beide Landessprachen beherrschen. Mindestens ein Mitglied der regionalen Prokuratur muss französischer Muttersprache sein.

<sup>2</sup> Die Region Emmental – Oberaargau verfügt über höchstens zwei Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen.

<sup>3</sup> Die Region Bern – Mittelland verfügt über höchstens vier Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen.

<sup>4</sup> Die Region Berner Oberland verfügt über eine Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstelle.

**Art. 27** Für das ganze Kantonsgebiet bestehen vier bis sechs kantonale Prokuratorinnen- oder Prokuratorenstellen mit Amtssitz in Bern.

#### **4. Dekret vom 10. November 1992 über die Organisation der Jugendrechtspflege**

**Art. 2** <sup>1</sup>Das Jugendgericht als Gesamtorganisation besteht aus:

1. a einer Jugendgerichtspräsidentinnen- oder Jugendgerichtspräsidentenstelle,
- b vier nebenamtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
- c der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem Mitglied des örtlich zuständigen Kreisgerichts,
2. einer Jugendgerichtsschreiberinnen- oder Jugendgerichtsschreiberstelle,
3. dem Kanzleipersonal,
4. dem Sozialdienst.

<sup>2</sup> Das Jugendgericht Bern-Mittelland verfügt über zwei Jugendgerichtspräsidentinnen- oder Jugendgerichtspräsidentenstellen. Die zuständige Strafkammer des Obergerichts ordnet die Geschäftsverteilung durch Reglement.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 6. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3607 vom 15. November 2000:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

\* Durch die Redaktionskommission am 8. Dezember 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

8.  
September  
1999

## **Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 32 der Kantonsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck und  
Geltungsbereich

- Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Erfassung, die Pflege und den Schutz von unbeweglichen und beweglichen Denkmälern im Kanton Bern.
- <sup>2</sup> Für die unbeweglichen Denkmäler gilt die Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.
- <sup>3</sup> Für bewegliche Denkmäler in Archiven kantonaler Stellen und der Gemeinden gelten die Vorschriften über diese Archive, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

Begriff des  
Denkmals

- Art. 2** <sup>1</sup>Denkmäler sind Objekte, die einzeln oder als Gruppe wegen ihres besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Wertes geschützt oder erhalten werden sollen.
- <sup>2</sup> Als unbewegliche Denkmäler kommen namentlich Baudenkmäler sowie archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen im Sinne der Baugesetzgebung in Betracht.
- <sup>3</sup> Als bewegliche Denkmäler kommen namentlich Kulturgüter wie Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Träger von Schriften, Bildern und anderen Daten, geschichtliche Quellen sowie archäologische Funde in Betracht.

Zusammenarbeit

- Art. 3** <sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer, der Kanton, die Gemeinden sowie Organisationen, die sich hauptsächlich denkmalpflegerischen Aufgaben widmen, arbeiten zusammen.
- <sup>2</sup> Kanton und Gemeinden unterstützen die Anstrengungen der Denmaleigentümerinnen und -eigentümer und nehmen auf deren Interessen Rücksicht.

Aufgaben  
von Kanton  
und Gemeinden

- Art. 4** <sup>1</sup>Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden hinsichtlich der unbeweglichen Denkmäler richten sich nach der Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen sorgen für die Erfassung und die Überwachung des Schutzes der verzeichneten beweglichen Denkmäler, so weit dieses Gesetz oder andere Erlasse nicht besondere Vorschriften enthalten.

Schonung,  
Erhaltung  
und Schutz

**Art. 5** <sup>1</sup>Denkmäler sind entsprechend ihrer Bedeutung von allen schonend zu behandeln.

<sup>2</sup> Kanton, Gemeinden sowie Personen und Institutionen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben in ihrer Tätigkeit Denkmäler zu erhalten und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, zu schützen.

Entdeckungen

**Art. 6** <sup>1</sup>Für Entdeckungen von und an unbeweglichen Denkmälern gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Wer auf öffentliche Sachen stösst, die als bewegliche Denkmäler gelten könnten und die bisher nicht als solche wahrgenommen bzw. verzeichnet worden sind, hat dies unverzüglich der zuständigen kantonalen Fachstelle zu melden.

Erfassung und  
Untersuchung

**Art. 7** <sup>1</sup>Eigentümerinnen und Eigentümer haben den Behörden zu gestatten, ein Objekt zu erfassen und zu untersuchen.

<sup>2</sup> Entsteht dabei ein Schaden, ist er den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zu ersetzen.

Schutz vor  
Beschädigung  
und Zerfall

**Art. 8** <sup>1</sup>Die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden können Schutzvorkehrungen wie statische Sicherungen, Notdächer und Abschrankungen treffen, wenn einem Denkmal die Beschädigung oder der Zerfall droht und dessen Eigentümerin oder Eigentümer nach Aufforderung nicht selber Abhilfe schafft.

<sup>2</sup> Das Gemeinwesen, das die Vorkehrungen trifft, trägt die Kosten, so weit es nicht um Massnahmen geht, die aufgrund baupolizeilicher oder anderer Vorschriften von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu treffen sind.

Forschung und  
Berichterstattung

**Art. 9** <sup>1</sup>Der Kanton beteiligt sich an der wissenschaftlichen Erforschung von Denkmälern und an der Publikation der Ergebnisse.

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen erstatten der Öffentlichkeit Bericht über ihre Tätigkeit.

## II. Inventare und Verzeichnisse

Inventare der  
unbeweglichen  
Denkmäler

**Art. 10** <sup>1</sup>Die unbeweglichen Denkmäler werden nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung in Inventaren erfasst.

- <sup>2</sup> Die Wirkungen der Inventare richten sich nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

Verzeichnis der beweglichen Denkmäler

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Kanton kann bewegliche Denkmäler in einem Verzeichnis erfassen, soweit es sich um öffentliche Sachen handelt.

<sup>2</sup> Verzeichnete bewegliche Denkmäler sind dem Rechtsverkehr entzogen und dürfen ohne Zustimmung der sachlich zuständigen Direktion nicht auf Dauer aus dem Kanton gebracht werden. Vorbehalten bleiben Rechtsgeschäfte, welche die Eigenschaften des Denkmals und seine Verfügbarkeit innerhalb des Kantons nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Die verzeichneten beweglichen Denkmäler sind fachgerecht zu pflegen und aufzubewahren.

Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

**Art. 12** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler. Dieses enthält den im Einzelfall vereinbarten oder verfügten Schutzmfang.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt bei der kantonalen Fachstelle, bei den Regierungsstatthalterämtern und bei den Gemeinden auf.

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden orientieren die kantonale Fachstelle über geplante Veränderungen an unbeweglichen, unter Schutz gestellten Denkmälern, die ihnen zur Kenntnis gelangen. Sie berücksichtigen bei ihren Planungen und in Bewilligungsverfahren den für diese Denkmäler vereinbarten oder verfügten Schutzmfang und beziehen die kantonale Fachstelle in die Verfahren ein.

### III. Unterschutzstellung

#### 1. Unbewegliche Denkmäler

Zweck, Inhalt und Form

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler nach diesem Gesetz ergänzt die Schutzmöglichkeiten der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie erfolgt in der Regel mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, ausnahmsweise durch behördliche Anordnung.

<sup>3</sup> Die Unterschutzstellung bezweckt,

*a* unbewegliche Denkmäler, die zum kulturellen Erbe des Landes, des Kantons oder der Gemeinden gehören, längerfristig und möglichst unbeeinträchtigt zu bewahren sowie

*b* die Zweckbestimmung von Finanzhilfen der öffentlichen Hand für die Erhaltung und Pflege von Denkmälern zu sichern.

<sup>4</sup> Die Unterschutzstellung kann namentlich Bau-, Abbruch- oder Veränderungsverbote enthalten.

**Einvernehmliche  
Unterschutz-  
stellung**

**Behördliche  
Unterschutz-  
stellung**  
1. Zuständigkeit  
und Voraus-  
setzungen

2. Entschädigung  
bei materieller  
Enteignung

3. Zulässige  
Veränderungen,  
Wiederherstel-  
lung des  
rechtmässigen  
Zustandes

**Art. 14** <sup>1</sup>Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dem Kanton.

<sup>2</sup> Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird im Vertrag festgelegt.

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Behörde oder Verwaltungsstelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde unbewegliche Denkmäler durch Verfügung unter Schutz stellen.

<sup>2</sup> Die behördliche Unterschutzstellung setzt voraus, dass  
<sup>a</sup> das Denkmal in ein Inventar (Art. 10) aufgenommen ist,  
<sup>b</sup> das öffentliche Interesse an der längerfristigen und möglichst unbeeinträchtigten Bewahrung des Denkmals gegenüber widersprechenden privaten Interessen überwiegt und  
<sup>c</sup> eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen die Unterschutzstellung eines Denkmals verfügen, wenn die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe <sup>a</sup> nicht erfüllt ist und es sich um ein Denkmal handelt, das für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung ist.

<sup>4</sup> Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird in der Verfügung festgelegt. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen unbeweglicher Denkmäler privater Eigentümerinnen und Eigentümer können nur Gegenstand der Unterschutzstellung sein, wenn sie für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung sind.

**Art. 16** <sup>1</sup>Unterschutzstellungen begründen einen Entschädigungsanspruch der Eigentümerin oder des Eigentümers gegenüber dem Kanton, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

<sup>2</sup> Die Verjährung richtet sich nach der Baugesetzgebung. Im Übrigen sind die Vorschriften des Enteignungsgesetzes anwendbar.

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Veränderung eines unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmals ist zulässig, wenn die Fachstelle der zuständigen Direktion die entsprechende Bewilligung erteilt.

<sup>2</sup> Wird ein unter Schutz gestelltes Denkmal ohne Bewilligung oder in Überschreitung der Bewilligung verändert, so verfügt die zuständige Baupolizeibehörde die Einstellung der Arbeiten. Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar.

<sup>3</sup> Die Baupolizeibehörde setzt der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässi-

gen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme. Die Vorschriften der Baugesetzgebung finden sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Handelt die Baupolizeibehörde nicht, ist Artikel 48 des Baugesetzes vom 9.Juni 1985 sinngemäss anwendbar.

Anmerkung  
im Grundbuch

**Art. 18** <sup>1</sup>Die vereinbarten oder rechtskräftig verfügten Schutzmassnahmen bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Sie verpflichten die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer und werden auf Anmeldung der zuständigen Stelle im Grundbuch angemerkt.

Eintragung  
im Verzeichnis  
der unter Schutz  
gestellten  
Denkmäler,  
Bekanntmachung

**Art. 19** <sup>1</sup>Die vertraglich oder durch rechtskräftige Verfügung unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen.

<sup>2</sup> Die Unterschutzstellung kann mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers am Denkmal in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

Unterschutz-  
stellung

## 2. Bewegliche Denkmäler

Eintragung  
im Verzeichnis  
der unter Schutz  
gestellten  
Denkmäler

**Art. 20** <sup>1</sup>Bewegliche Denkmäler, die im Eigentum Privater stehen und deren längerfristige und unbeeinträchtigte Bewahrung im öffentlichen Interesse liegt, können durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Kanton und der Eigentümerin oder dem Eigentümer unter Schutz gestellt werden.

<sup>2</sup> Der sachliche Umfang des Schutzes und die Wirkungen der Unterschutzstellung werden im Vertrag festgelegt.

**Art. 21** Unter Schutz gestellte bewegliche Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen, wenn dies der Vertrag vorsieht.

## 3. Aufhebung und Abänderung der Unterschutzstellung

**Art. 22** <sup>1</sup>Der Regierungsrat hebt die behördliche Unterschutzstellung ganz oder teilweise auf oder ändert sie ab, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der Unterschutzstellung erheblich verändert haben.

<sup>2</sup> Die einvernehmliche Unterschutzstellung wird durch Änderung des Vertrags ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert.

#### IV. Archäologie

**Art. 23** <sup>1</sup> Nachgewiesene oder vermutete archäologische Stätten und Fundstellen sowie Ruinen werden gemäss Artikel 10 inventarisiert. Ihr Schutz richtet sich nach der Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

<sup>2</sup> Archäologische Funde werden gemäss Artikel 11 verzeichnet. Ihr Schutz richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die beweglichen Denkmäler und über die archäologischen Funde.

**Art. 24** <sup>1</sup> Kann eine archäologische Stätte oder Fundstelle nicht erhalten werden, wird sie wissenschaftlich untersucht.

<sup>2</sup> Die wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Felduntersuchung und deren Auswertung, die Konservierung und Restaurierung der Objekte sowie die Dokumentation und Publikation der Ergebnisse. Die Untersuchungen sind in angemessener Frist zügig durchzuführen. Die Details regelt die Verordnung.

<sup>3</sup> Die Kosten der Untersuchung trägt der Kanton. Gemeinden und andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben beteiligen sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten im Rahmen von 10 bis 50 Prozent an den Kosten, soweit das betreffende Grundstück in ihrem Eigentum steht und sie die Untersuchung verursacht haben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 25** <sup>1</sup> Archäologische Arbeiten dürfen nur durch die kantonale Fachstelle oder mit deren Bewilligung und unter deren Aufsicht vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrundes nach archäologischen Objekten bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

<sup>3</sup> Wer unbefugt archäologische Arbeiten vornimmt, namentlich Fundschichten stört, haftet dem Kanton für den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstelle verursachen.

**Art. 26** <sup>1</sup> Funde im Sinne von Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gehören dem Kanton.

<sup>2</sup> Sie sind der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zugänglich zu machen. Die kantonale Fachstelle sorgt für ihren Unterhalt, wenn mit der Aufbewahrungsstelle nichts anderes vereinbart ist.

<sup>3</sup> Die rechtmässig handelnden Finderinnen und Finder haben Anspruch auf angemessene Vergütung.

- <sup>4</sup> Im Übrigen bleiben Artikel 6 sowie die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Entdeckungen anwendbar.

## V. Staatsbeiträge

Grundsätze

**Art. 27** <sup>1</sup>Der Kanton kann zur Förderung der von diesem Gesetz verfolgten Zwecke Staatsbeiträge ausrichten.

<sup>2</sup> Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder Grossratsbeschluss gewährt.

<sup>3</sup> Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

Abgeltungen

**Art. 28** Den Gemeinden, die über eigene Fachstellen für die Denkmalpflege verfügen, werden die damit verbundenen Kosten abgegolten, so weit diese aus der Übertragung kantonaler Aufgaben entstehen.

Finanzhilfen

**Art. 29** <sup>1</sup>Finanzhilfen können namentlich für folgende Zwecke gewährt werden:

- a* Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern,
- b* Erfassung und wissenschaftliche Bearbeitung von Denkmälern sowie Veröffentlichung der Ergebnisse durch Dritte,
- c* Forschung sowie Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Denkmalpflege,
- d* Unterstützung der Tätigkeit privater Organisationen, die der Verwirklichung der Anliegen dieses Gesetzes dient.

<sup>2</sup> Private Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen bei der Mittelzuweisung und -ausrichtung gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten nicht benachteiligt werden.

Bemessung  
der Finanzhilfen

**Art. 30** <sup>1</sup>Die Finanzhilfen richten sich nach der Bedeutung des Objekts, nach seinem Zustand, nach seinem Nutzwert und nach der Bedeutung der zu treffenden Massnahme. Sie sind in der Regel von zulässigen Eigenleistungen abhängig zu machen.

<sup>2</sup> Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und der Gemeinden, sind zu berücksichtigen.

Auflagen und  
Bedingungen  
für Finanzhilfen

**Art. 31** <sup>1</sup>Die Gewährung von Finanzhilfen an die Erhaltung und Restaurierung eines Denkmals setzt in der Regel seine Unterschutzstellung voraus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, in welchen Fällen auf das Erfordernis der Unterschutzstellung ausnahmsweise verzichtet werden kann.

<sup>3</sup> Finanzhilfen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- Art. 32** <sup>1</sup> Die kantonale Fachstelle fordert eine Finanzhilfe samt Zins seit deren Auszahlung zurück, wenn die mit der Finanzhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen oder der mit der Unterschutzstellung vereinbarte oder verfügte Schutzmfang nicht eingehalten werden.
- <sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch richtet sich gegen die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer des Objekts.
- <sup>3</sup> Er verjährt ein Jahr, nachdem die kantonale Fachstelle vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber 30 Jahre nach seiner Entstehung.
- <sup>4</sup> Anwendbar bleiben die Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes über die Rückforderung bei Zweckentfremdung, über den Widerruf einer Beitragsverfügung sowie die Strafbestimmungen.

## VI. Strafbestimmungen

- Art. 33** <sup>1</sup> Mit Busse von 1000 bis 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich
- <sup>a</sup> ein Denkmal unbefugt zerstört, beschädigt oder verändert,
  - <sup>b</sup> ohne Bewilligung eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist,
  - <sup>c</sup> eine Bewilligung überschreitet,
  - <sup>d</sup> eine Meldung unterlässt, die durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist,
  - <sup>e</sup> vollstreckbaren Anordnungen, die ihr oder ihm gegenüber ergangen sind, nicht nachkommt.
- <sup>2</sup> In schweren Fällen, insbesondere bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnsucht und bei Rückfall, kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.
- <sup>3</sup> In leichten Fällen beträgt die Busse 50 bis 1000 Franken.
- <sup>4</sup> Eine Strafe entbindet nicht von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und zur Tragung der Kosten für die Beseitigung des Schadens.

- Art. 34** <sup>1</sup> Ist die Widerhandlung einer juristischen Person, einer Kommandit- oder einer Kollektivgesellschaft zuzurechnen, so sind an ihrer Stelle jene natürlichen Personen zu bestrafen, die in ihrem Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
- <sup>2</sup> Mit den Fehlbaren, die in ihrem Namen gehandelt haben, haftet die juristische Person, Kommandit- oder Kollektivgesellschaft solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.
- <sup>3</sup> Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

**Art. 35** <sup>1</sup>Kanton und Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Strafverfolgung verjährt nach Ablauf von drei Jahren seit Erkennbarkeit der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt nach sechs Jahren ein.

## VII. Organisation, Vollzug und Rechtspflege

**Art. 36** <sup>1</sup>Die kantonale Gesetzgebung bezeichnet die für die Denkmalpflege zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für die Denkmalpflege Aufgaben und Befugnisse aus diesem Gesetz mit Ausnahme der Befugnisse gemäss Artikel 15 übertragen. Diese Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung beratende Kommissionen einsetzen.

**Art. 37** Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die ihm zum Erlass übertragenen ergänzenden und die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.

**Art. 38** <sup>1</sup>Zur Beschwerde gegen Verfügungen aus diesem Gesetz sind befugt

*a* Personen, die in schutzwürdigen Interessen betroffen sind,  
*b* private Organisationen in Form einer juristischen Person, wenn sie seit mindestens fünf Jahren bestehen und die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört,

*c* die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbindungen, des Kantons sowie des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

<sup>2</sup> Die Behörden des Kantons sind nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 39** <sup>1</sup>Alle Objekte, die gestützt auf das Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden in das Inventar der Kunstaltertümer aufgenommen worden sind, gelten als unter Schutz gestellt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

- <sup>2</sup> Im Bewilligungsverfahren für die Veränderung eines Objektes nach Absatz 1 findet das Koordinationsgesetz keine Anwendung.

Voraussetzungen  
für die  
behördliche  
Unterschutz-  
stellung

**Art. 40** Bis zum 31. Dezember 2004 gilt die Voraussetzung für die behördliche Unterschutzstellung gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe *a* nur für unbewegliche Denkmäler, die in Gemeinden oder Bauzonen liegen, für die Bauinventare gemäss Artikel 10 bereits erstellt worden sind.

Änderung  
eines Erlasses

**Art. 41** Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1. Ortsbild- und  
Landschafts-  
schutz, Denkmal-  
pflege  
1.1 Allgemeiner  
Ortsbild- und  
Landschafts-  
schutz

**Art. 9** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Unverändert.

1.2 Besonderer  
Landschafts-  
schutz

**Art. 10** <sup>1</sup>In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf  
<sup>a</sup> Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer;  
<sup>b</sup> besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte;  
<sup>c</sup> für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze;  
<sup>d</sup> Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen;  
<sup>e</sup> geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Baudenkmäler  
1.3.1 Begriffe

**Art. 10a (neu)** <sup>1</sup>Baudenkmäler sind herausragende Objekte und Ensembles von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert. Dazu gehören namentlich Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen.

<sup>2</sup> Baudenkmäler sind schützenswert, wenn sie wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen.

<sup>3</sup> Sie sind erhaltenswert, wenn sie wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen.

1.3.2 Schutz  
und Erhaltung

**Art. 10b (neu)** <sup>1</sup>Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden. Sie dürfen durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

- <sup>2</sup> Schützenswerte Baudenkmäler dürfen nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten.
- <sup>3</sup> Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.
- <sup>4</sup> Im Baubewilligungsverfahren sind die zur Abwehr von Gefährdungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzusetzen; es können Projektänderungen verlangt, soweit nötig Baubeschränkungen oder der Bauabschlag verfügt werden.
- <sup>5</sup> Der Schutz von Baudenkmälern, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes oder Verzeichnissen des Kantons aufgeführt sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

#### 1.4 Verfahren

- Art. 10c (neu)** <sup>1</sup>Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 10 Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.
- <sup>2</sup> Sind erhaltenswerte Baudenkmäler betroffen, die nicht in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder nicht Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, genügt der Einbezug der Gemeinden.

#### 1.5 Inventare

##### 1.5.1 Gegenstand, Verfahren

- Art. 10d (neu)** <sup>1</sup>Inventare sind zu erstellen über
- a die schützenswerten und die erhaltenswerten Baudenkmäler gemäss Artikel 10a und 10b (Bauinventar),
  - b geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Rui-nen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e (archäologisches In-ventar),
  - c alle übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 10.
- <sup>2</sup> Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren (Art. 64a) oder, wenn seit Errichtung des Inventars kein solches durchgeführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass ein Inventar richtig ist.
  - <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der In-ventarisierung.

##### 1.5.2 Bauinventar

- Art. 10e (neu)** <sup>1</sup>Die Aufnahme der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler in das Bauinventar ist Voraussetzung für den Schutz nach Artikel 10b.

<sup>2</sup> Ergänzungen eines bestehenden Bauinventars, die ausserhalb einer Gesamtrevision und weniger als sechs Monate vor dem Einreichen eines Baugesuchs vorgenommen worden sind, berühren das betreffende Bauvorhaben nicht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Ergänzung eines Bauinventars im Falle von Entdeckungen nach Artikel 10f.

**1.6 Entdeckungen**

**Art. 10f (neu)** <sup>1</sup>Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, bisher unbekannte Bauteile oder Ausstattungen (Malereien, Täfer, Decken, skulptierte Teile und dergleichen) oder archäologische Objekte zutage, sind diese unverändert zu lassen und durch den Entdecker, die am Bau beteiligten Personen sowie die Behörde, die davon Kenntnis erhält, sofort der zuständigen Fachstelle zu melden.

<sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle trifft unverzüglich die notwendigen Massnahmen, insbesondere um Bauverzögerungen zu vermeiden.

<sup>3</sup> Betreffen die Entdeckungen bisher nicht inventarisierte Objekte und sind diese als schützenswert oder erhaltenswert einzustufen, veranlasst die zuständige Fachstelle eine Ergänzung der Inventare.

**1.2 Besonderer Landschaftsschutz, Schutz der Baudenkmäler**

**Art. 64a** <sup>1</sup>Die Gemeinden können auf der Grundlage der Inventare gemäss Artikel 10d in ihren Plänen und Vorschriften die Baudenkmäler, die archäologischen Objekte und die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes bezeichnen.

<sup>2</sup> Soweit Baudenkmäler und Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (ohne archäologische Objekte) in den Plänen und Vorschriften der Gemeinden bestimmt sind, können im Baubewilligungsverfahren keine weiteren Objekte bezeichnet werden. Für die Änderung des Bestandes der Objekte gelten die Vorschriften über die Planänderung.

**4. Schutz der Baudenkmäler**

**Art. 152** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle bezeichnet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bis zum 31. Dezember 2004 wenigstens für die Bauzone die Baudenkmäler durch Errichtung eines Bauinventars nach Artikel 10d. Mit Zustimmung der Fachstelle kann das Bauinventar durch die Gemeinde erstellt werden.

<sup>2</sup> Solange die Baudenkmäler weder durch ein Bauinventar (Art. 10d) noch durch Erlass von Plänen und Vorschriften (Art. 64a) bezeichnet sind, werden sie im Baubewilligungsverfahren bestimmt; für Baudenkmäler in der Bauzone gilt dies nur während der Übergangsfrist gemäss Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Anerkennung bestehender Inventare und Verzeichnisse als Bauinventare nach Artikel 10d sowie bestehender Pläne und Vorschriften der Gemeinden hinsichtlich der Bestimmung der Baudenkmäler (Art. 64a).

**Art. 42** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden;
2. Dekret vom 9. Februar 1977 über die Organisation der kantonalen Denkmalpflege;
3. Dekret vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst (Bodendenkmalpflege).

**Art. 43** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Artikel 18 Absatz 2 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am ... genehmigt.*

Bern, 8. September 1999

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Neuenschwander

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Februar 2000*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 3613 vom 15. November 2000:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

21.  
Mai  
2000

## Steuergesetz (StG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 103 Absatz 1 und Artikel 113 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** <sup>1</sup>Der Kanton Bern und seine Gemeinden erheben nach Massgabe dieses Gesetzes die folgenden direkten Steuern:

- a* eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
- b* eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c* eine Grundstücksgewinnsteuer,
- d* eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können weitere Steuern erheben, soweit dieses Gesetz sie dazu ermächtigt.

<sup>3</sup> Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer übertragenen Aufgaben.

Einfache Steuer  
und Steuer-  
anlage

**Art. 2** <sup>1</sup>Das Gesetz bestimmt für alle Steuern die einfache Steuer.

<sup>2</sup> Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer.

<sup>3</sup> Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich und findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme

- a* der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen,
- b* der Quellensteuern,
- c* der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie das Zweieinhalfache der einfachen Steuer übersteigt.

<sup>5</sup> Es werden keine Zuschlagsteuern erhoben.

Befugnisse des  
Grossen Rates

**Art. 3** <sup>1</sup>Der Grosse Rat setzt die Steueranlage jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag fest.

- <sup>2</sup> Er regelt in einem Dekret Zeitpunkt und Bemessungsperiode für die allgemeine Neubewertung von unbeweglichem Vermögen.
- <sup>3</sup> Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens fünf Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.
- <sup>4</sup> Er beschliesst über die für Registerführung, Veranlagung und Steuerbezug notwendigen Kredite, soweit deren Bewilligung nicht in die Kompetenz des Regierungsrates oder eines unteren Organs fällt. Periodisch wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Veranlagungsverfahren, insbesondere Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Formulare und anderer Drucksachen, bewilligt der Regierungsrat, soweit nicht ein unteres Organ zuständig ist.

## **II. Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen**

### **1. Steuerpflicht**

Persönliche  
Zugehörigkeit

**Art. 4** <sup>1</sup>Natürliche Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern haben.

<sup>2</sup> Steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine Person, wenn sie sich im Kanton Bern mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

<sup>3</sup> Steuerrechtlichen Aufenthalt hat, wer im Kanton Bern ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

- a während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt,
- b während mindestens 90 Tagen verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

<sup>4</sup> Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründen der Besuch einer Lehranstalt oder der Aufenthalt zur Pflege in einer Heilstätte.

Wirtschaftliche  
Zugehörigkeit  
a Geschäftsbe-  
triebe, Betriebs-  
stätten und  
Grundstücke

**Art. 5** <sup>1</sup>Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind,
  - b im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten,
  - c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.
- <sup>2</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

b Übrige Fälle

**Art. 6** <sup>1</sup>Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind zudem auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a im Kanton Bern eine Erwerbstätigkeit ausüben,
  - b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantienmen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,
  - c Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind,
  - d im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln,
  - e Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton Bern ausgerichtet werden,
  - f Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Bern hat,
  - g für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten.
- <sup>2</sup> Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese dafür steuerpflichtig.

Umfang der Steuerpflicht

**Art. 7** <sup>1</sup>Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.

- <sup>2</sup> Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrages zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.
- <sup>3</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und des Vermögens, für die eine Steuerpflicht besteht.
- <sup>4</sup> Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.
- <sup>5</sup> Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke das im Kanton Bern erzielte Einkommen und das im Kanton Bern gelegene Vermögen zu versteuern.

Steuer-  
berechnung  
bei teilweiser  
Steuerpflicht

- Art. 8** <sup>1</sup>Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens im Kanton Bern steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen bzw. Vermögen entspricht.
- <sup>2</sup> Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern zu dem Steuersatz, der dem im Kanton Bern erzielten Einkommen bzw. hier liegenden Vermögen entspricht.

Beginn und Ende  
der Steuerpflicht

- Art. 9** <sup>1</sup>Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton Bern steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton Bern steuerbare Werte erwirbt.
- <sup>2</sup> Die Steuerpflicht endet mit dem Tod oder dem Wegzug aus dem Kanton Bern oder mit dem Wegfall der im Kanton Bern steuerbaren Werte.
- <sup>3</sup> Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

<sup>4</sup> Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen auf Grund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

Zusammenrechnung bei Ehegatten und Kindern

**Art. 10** <sup>1</sup>Das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.

<sup>2</sup> Das Einkommen und das Vermögen von minderjährigen Kindern wird den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennter Eltern werden Einkommen und Vermögen der Inhaberin oder dem Inhaber der Obhut zugewiesen; bei gemeinsamer Obhut erfolgt eine je hälftige Zuweisung.

<sup>3</sup> Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit ist das Kind in jedem Fall selbstständig steuerpflichtig.

Nutzniessung

**Art. 11** Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte Person für das Vermögen und den Ertrag daraus steuerpflichtig.

Erbengemeinschaften und Gesellschaften

**Art. 12** Einkommen und Vermögen von Erbengemeinschaften werden den einzelnen Erben, Einkommen und Vermögen von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften den einzelnen beteiligten Personen zugerechnet.

Ausländische Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

**Art. 13** Ausländische Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, entrichten ihre Steuern nach den Bestimmungen für die juristischen Personen.

Steuernachfolge

**Art. 14** <sup>1</sup>Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten die Erben in deren Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die von der Erblasserin oder vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.

<sup>2</sup> Der überlebende Ehegatte haftet mit seinem Erbteil und dem Betrag, den er auf Grund ehelichen Güterrechts vom Vorschlag oder Gesamtgut über den gesetzlichen Anteil nach schweizerischem Recht hinaus erhält.

<sup>3</sup> Mit den Steuernachfolgerinnen oder Steuernachfolgern haften für die Steuer des Erblassers oder der Erblasserin solidarisch die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter und die Willensvollstreckerin oder der Willensvollstrecke bis zum Betrage, der nach

dem Stand des Nachlassvermögens zum Zeitpunkt des Todes auf die Steuer entfällt. Die Haftung fällt weg, wenn die haftende Person nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

**Haftung  
für die Steuer**

**Art. 15** <sup>1</sup>Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und -vermögen entfällt.

<sup>2</sup> Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die anteilmässige Haftung fest. Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung.

<sup>3</sup> Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch

- a die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrag des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer,
- b die an einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligten Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bis zum Betrage ihrer Gesellschaftsanteile für die Steuern der ausländischen Beteiligten,
- c Käuferinnen, Verkäuferinnen, Käufer und Verkäufer eines im Kanton Bern gelegenen Grundstücks bis zu einem Prozent der Kaufsumme für die von der Händlerin oder Vermittlerin bzw. vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn die Händlerin, die Vermittlerin, der Händler oder der Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat; Käuferinnen, Verkäuferinnen, Käufer und Verkäufer haften jedoch nur solidarisch, soweit sie einer Händlerin, einem Händler, einer Vermittlerin oder einem Vermittler mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben,
- d die Personen, die Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflösen oder in der Schweiz gelegene Grundstücke oder durch solche gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten, bis zum Betrage des Reinerlöses, wenn die steuerpflichtige Person keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.

<sup>4</sup> Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaberinnen und Teilhaber solidarisch.

**Besteuerung  
nach dem  
Aufwand**

**Art. 16** <sup>1</sup>Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode

an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer nach dem Aufwand zu entrichten.

<sup>2</sup> Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

<sup>3</sup> Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und deren Familie bemessen und nach den ordentlichen Tarifen der Einkommens- und Vermögenssteuer berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechnete Steuer vom gesamten Bruttovermögen und vom Bruttoertrag

- <sup>a</sup> des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und dessen Ertrags,
- <sup>b</sup> der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und deren Ertrags,
- <sup>c</sup> des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und dessen Ertrags,
- <sup>d</sup> der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechten und deren Ertrags,
- <sup>e</sup> der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
- <sup>f</sup> der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Angehörigen der bei der Eidgenossenschaft beglaubigten diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie die Angehörigen der in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisationen und der bei ihnen bestehenden Vertretungen werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vor sieht.

<sup>2</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern entrichten sie die Steuern zu dem Steuersatz, der ihrem im Kanton Bern erzielten Einkommen bzw. dem hier liegenden Vermögen entspricht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.

Steuer-  
erleichterung

- Art. 18** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,
- a wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,
  - b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist, oder
  - c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.
- <sup>3</sup> Die Steuererleichterung ist rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gewährung zu widerrufen, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.
- <sup>4</sup> Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

## 2. Einkommenssteuer

### 2.1 Gegenstand der Steuer

Grundsatz

- Art. 19** <sup>1</sup>Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte mit Ausnahme von
- a Gewinnen, die der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen,
  - b Vermögenszugängen aus Erbschaft oder Schenkung,
  - c Einkünften, die dieses Gesetz als steuerfrei bezeichnet.
- <sup>2</sup> Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft sowie der Wert selbstverbrauchter Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs; sie werden nach ihrem Marktwert bemessen.

Einkünfte  
aus unselbst-  
ständiger  
Erwerbstätigkeit

- Art. 20** <sup>1</sup>Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis einschliesslich der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Lidlöhne und andere geldwerte Vorteile. Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke sind nur steuerbar für den 3000 Franken übersteigenden Betrag, wobei der Steuerfreibetrag nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden kann.
- <sup>2</sup> Nebenbezüge werden nur mitberechnet, soweit sie nicht verwendet werden müssen, um persönliche Mehrauslagen zu decken, die mit den dienstlichen Verrichtungen unmittelbar zusammenhängen (Unkostenersatz).

Einkünfte aus  
selbstständiger  
Erwerbstätigkeit

- Art. 21** <sup>1</sup>Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Dienstleistungs-, Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb,

aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit. Als selbstständige Erwerbstätigkeit gilt auch die Veräußerung von Vermögenswerten, namentlich von Wertschriften und Grundstücken, soweit die Veräußerung nicht im Rahmen der blossen Verwaltung eigenen Vermögens erfolgt.

<sup>2</sup> Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräußerung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräußerung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleichermaßen gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie zum Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

<sup>3</sup> Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen zugerechnet.

<sup>4</sup> Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken, mit denen eine steuerpflichtige Person in Ausübung ihres Berufs handelt, gehören volumnfänglich zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, sofern sie daran wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.

<sup>5</sup> In die Bemessung des Einkommens werden die Veränderungen in den Forderungen und anderen Rechten, im Inventar, in den angefangenen Arbeiten und den Schulden, welche infolge der selbstständigen Erwerbstätigkeit eingetreten sind, einbezogen. Für steuerpflichtige Personen, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Artikel 85 sinngemäss.

<sup>6</sup> Für die Berechnung der Gewinne werden wiederkehrende Leistungen kapitalisiert. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfändung, sofern sie bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

<sup>7</sup> Bei der Bemessung des Einkommens ist von der letzten Bilanz der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers auszugehen, wenn es sich um Geschäftsvermögen handelt, das durch Erbgang, Schenkung oder kraft Güterrechts erworben worden ist. Die Erbteilung gilt als Veräußerung.

**Art. 22** <sup>1</sup>Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

- a Umwandlung in eine andere Personenunternehmung oder in eine juristische Person, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird,
  - b Unternehmenszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere Personenunternehmung oder auf eine juristische Person,
  - c Aufteilung einer Personenunternehmung durch Übertragung von selbstständigen Betrieben oder in sich geschlossenen Betriebsteilen auf andere Personenunternehmungen oder auf juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe weitergeführt werden.
- 2 Werden die bei einer solchen Umstrukturierung erhaltenen Beteiligungsrechte während der nächsten fünf Jahre über dem Nennwert ganz oder teilweise entgeltlich veräussert, so wird über die stillen Reserven des veräusserten Anteils rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umstrukturierung hin abgerechnet; ausgenommen sind Besitzesänderungen und Veräusserungen als Folge von Erbgang.
- 3 Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

Ersatzbeschaffung von beweglichem Anlagevermögen

**Art. 23** <sup>1</sup> Beim Ersatz von beweglichem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

- 2 Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.
- 3 Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

Einkünfte aus beweglichem Vermögen

**Art. 24** <sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

- a Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obli-

- gationen, Diskont-Obligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;
- c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
  - d Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
  - e Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
  - f Einkünfte aus immateriellen Gütern.
- <sup>2</sup> Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören.

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

- Art. 25** <sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere
- a alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung,
  - b der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen,
  - c Einkünfte aus Baurechten, anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen,
  - d Einkünfte aus dem Abbau von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.
- <sup>2</sup> Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen.
- <sup>3</sup> Beziehen sich die Einkünfte nach Absatz 1 Buchstaben c und d auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräußerung gleichkommen, so sind sie nur so weit steuerbar, als sie den Erwerbspreisan teil übersteigen.

Einkünfte aus Vorsorge

- Art. 26** <sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge einschliesslich der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- <sup>2</sup> Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

<sup>3</sup> Einkünfte im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch dann nur als Einkommen zu besteuern, wenn sie nicht der oder dem ursprünglich Berechtigten selbst, sondern ihren oder seinen Erben oder dritten Personen ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und anerkannten Vorsorgeformen sind in dem Umfang steuerfrei, in dem Beiträge im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben *d* und *e* steuerlich nie haben abgezogen werden können.

Einkünfte aus Versicherung

**Art. 27** Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

Übrige Einkünfte

**Art. 28** <sup>1</sup>Steuerbar sind auch

- a* alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten,
- b* einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, soweit sie nicht als Kostenersatz ausgerichtet werden,
- c* Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit,
- d* Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes,
- e* Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen,
- f* Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner Obhut stehenden Kinder erhält,
- g* Kostgelder für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.

<sup>2</sup> Gewährt die steuerpflichtige Person eine Renten-, Pfrund- oder andere wiederkehrende oder dauernde Leistung, so gilt der Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag ihrer Leistungen und der Gegenleistung als Einkommen. Ist die Gegenleistung im Zusammenhang mit einem der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegenden Vermögensanfall empfangen worden, so gilt der bei der Erbschafts- oder Schenkungssteuerveranlagung der Schuldnerin oder des Schuldners für die wiederkehrenden Leistungen ausgeschiedene Kapitalbetrag als Gegenleistung.

Steuerfreie Einkünfte

**Art. 29** Steuerfrei sind

- a* der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung,
- b* der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie bleibt Artikel 24 vorbehalten,

- c die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos verwendet werden,
- d die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln,
- e die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Buchstabe f,
- f der Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
- g die Zahlung von Genugtuungssummen,
- h die Einkünfte auf Grund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
- i die Kapitalgewinne aus der Veräußerung von beweglichem Privatvermögen,
- k Lidlöhne in dem Umfang, als sie für die Schuldnerin oder den Schuldner abzugsfähig wären, von dieser oder diesem aber nicht haben abgezogen werden können bzw. nicht abgezogen werden können,
- l die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

## 2.2 Ermittlung des Reineinkommens

Grundsatz

**Art. 30** <sup>1</sup>Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

<sup>2</sup> Beim Lotteriegewinn können als Gewinnungskosten fünf Prozent vom Erlös abgezogen werden. Als Erlös gilt bei Bargewinnen der volle Gewinnbetrag und bei Naturalgewinnen der bei einer Veräußerung erzielbare Preis.

Berufskosten  
bei unselbst-  
ständiger  
Erwerbs-  
tätigkeit

**Art. 31** <sup>1</sup>Als Berufskosten werden abgezogen

- a die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
- b die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit,
- c die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten,
- d die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten,
- e die Beiträge an Berufsverbände.

<sup>2</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis c werden Pauschalansätze (Teilpauschalen) festgelegt. Im Fall von Absatz 1 Buch-

stabent *a* und *c* steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Gesamtpauschale festlegen, die an Stelle der tatsächlichen Berufskosten zum Abzug gebracht werden kann.

Geschäftsmässig  
begründeter  
Aufwand

**Art. 32** <sup>1</sup>Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere

- a* die Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen,
- b* die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen,
- c* die im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- d* Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 21 Absatz 2 entfallen,
- e* die Beiträge an Berufsverbände.

Abschreibungen

**Art. 33** <sup>1</sup>Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.

Rückstellungen,  
Wertberichti-  
gungen und  
Rücklagen

**Art. 34** <sup>1</sup>Rückstellungen und Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a* im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- b* Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- c* andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
- d* andere gesetzliche Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a* künftige Forschung und Entwicklung,
- b* Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
- c* Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechts.

- <sup>3</sup> Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

## Verluste

**Art. 35** <sup>1</sup>Vom Einkommen der Steuerperiode können Verlustüberschüsse aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht haben berücksichtigt werden können.

<sup>2</sup> Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind.

<sup>3</sup> Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen haben verrechnet werden können.

<sup>4</sup> Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Grundstücksgewinnen nicht möglich ist.

<sup>5</sup> Nachträgliche Änderungen in der Anrechnung von Grundstückverlusten nach Artikel 143 Absatz 1 werden mit einer Ergänzung der Veranlagung berücksichtigt.

Grundstücks-  
unterhalt und  
-verwaltung

**Art. 36** <sup>1</sup>Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien, die Liegenschaftssteuern der Gemeinde und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen.

<sup>3</sup> Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere und bestimmt die Höhe des Pauschalabzugs. Er kann Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichstellen.

Verwaltung des  
beweglichen  
Privatvermögens

**Art. 37** Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

Allgemeine  
Abzüge

**Art. 38** <sup>1</sup>Von den Einkünften werden abgezogen  
a die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24 und 25 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken.

- Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen,
- b* die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten,
  - c* die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrennt lebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder,
  - d* die im Rahmen der Bundesgesetzgebung geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
  - e* Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zu den nach Bundesrecht zulässigen Beträgen,
  - f* die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung,
  - g* für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenvorsorge, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien
    1. für Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe zusammen 4400 Franken,
    2. für die übrigen steuerpflichtigen Personen 2200 Franken,
    3. für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge abziehen, erhöht sich der Abzug für Verheiratete auf höchstens 6600 Franken und für die übrigen steuerpflichtigen Personen auf höchstens 3300 Franken,
    4. für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können 600 Franken abgezogen werden,
  - h* Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31 bis 38) verminderten Einkünfte übersteigen,
  - i* die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen, soweit sie insgesamt zehn Prozent der um die Aufwendungen (Art. 31–38) verminderten Einkünfte nicht übersteigen.
  - k* die nachgewiesenen Mehrkosten bis höchstens 1500 Franken für die Drittbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden Kindern unter 15 Jahren, für die ein Kinderabzug nach Art. 40 Abs. 3 zulässig

ist. Der Abzug ist bei verheirateten Steuerpflichtigen zulässig, wenn beide erwerbstätig oder dauernd erwerbsunfähig sind oder wenn die nicht erwerbstätige Person dauernd erwerbsunfähig ist. Bei alleinstehenden Personen ist der Abzug zulässig bei Erwerbstätigkeit oder bei dauernder Erwerbsunfähigkeit.

- 1 Mitgliederbeiträge und nachgewiesene Zuwendungen bis höchstens 5000 Franken an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien.
- 2 Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten zwei Prozent, jedoch höchstens 8800 Franken, abgezogen werden,
  - a wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander erwerbstätig sind; dieser Abzug darf unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten (Art. 31–35) und der Abzüge gemäss Absatz 1 Buchstaben *d* bis *f* nicht mehr als das kleinere Erwerbseinkommen betragen;
  - b wenn ein Ehegatte regelmässig und in beträchtlichem Masse im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten mitarbeitet.

Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

**Art. 39** Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- a die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand,
- b die Ausbildungskosten,
- c die Aufwendungen für die Schuldentlastung,
- d die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen,
- e Einkommens-, Grundstücksgewinn- oder Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern.

### 2.3 Sozialabzüge

Ordentliche Abzüge

**Art. 40** <sup>1</sup> Selbstständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen 4900 Franken abziehen. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können für jeden Ehegatten 4900 Franken abgezogen werden.

<sup>2</sup> Verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie Ehegatten, die je einen selbstständigen Wohnsitz haben oder getrennt veranlagt werden, können weitere 2200 Franken abziehen, sofern sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen selbstständigen Haushalt führen.

<sup>3</sup> Für Kinder können abgezogen werden

- a 4400 Franken für jedes minderjährige Kind und für jedes in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt,

- b höchstens weitere 4400 Franken pro Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Im Rahmen dieses Betrags sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen,
  - c 1200 Franken pro Kind für Alleinstehende (verwitwete, geschiedene oder ledige Personen sowie getrennt veranlagte Ehegatten), die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Buchstabe a zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.
- <sup>4</sup> Die Abzüge gemäss Absatz 3 kann nicht beanspruchen, wer Kinderalimente von seinem Einkommen abziehen kann.
- <sup>5</sup> Für Leistungen der steuerpflichtigen Person an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen können 4400 Franken abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs an deren Unterhalt beiträgt. Der gleiche Abzug ist zulässig für Leistungen an Nachkommen und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf Kosten der steuerpflichtigen Person in einer Anstalt oder an einem Pflegeplatz versorgt sind, sowie für die Mehrkosten, die für behinderte Nachkommen entstehen.
- <sup>6</sup> Selbstständig veranlagte natürliche Personen können 1000 Franken abziehen, sofern ihr anrechenbares Einkommen 15000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 150 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus
- a dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und
  - b zehn Prozent des steuerbaren Vermögens.
- <sup>7</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können 2000 Franken abgezogen werden, sofern das anrechenbare Einkommen 20000 Franken nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Abzug nach Absatz 3 zulässig ist, erhöht sich der Abzug um 500 Franken. Pro 2000 Franken Mehreinkommen wird der Abzug um 300 Franken vermindert. Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach Absatz 6.

Besonderer  
Abzug

**Art. 41** <sup>1</sup> Soweit die Verhältnisse, die zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen, schon bei der Veranlagung bekannt sind, kann auf Antrag der Gemeinde das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null festgesetzt werden.

- <sup>2</sup> Ein gleicher Abzug findet auf Antrag der Gemeinde bei Rentnerinnen und Rentnern Anwendung, die sich auf Dauer in einem Pflege- oder Krankenheim oder in der Pflegeabteilung eines Altersheimes aufhalten, wenn
- a der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen einschliesslich der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur

- noch die vom Regierungsrat festgesetzte freie Quote zur Besteitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt und
- b die steuerpflichtige Person nicht über steuerbares Vermögen verfügt.

#### 2.4 Tarife

Regelmässig  
fliessende  
Einkünfte

**Art. 42** <sup>1</sup>Für Ehegatten, die am Ende des Steuerjahres bzw. am Ende der Steuerpflicht in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,55 für die ersten	2900
1,65 für die weiteren	2900
2,90 für die weiteren	8800
3,75 für die weiteren	14 600
4,10 für die weiteren	24 300
4,65 für die weiteren	24 300
5,10 für die weiteren	24 300
5,35 für die weiteren	24 300
5,50 für die weiteren	24 300
5,65 für die weiteren	24 300
5,80 für die weiteren	34 000
6,10 für die weiteren	82 600
6,40 für die weiteren	145 800
6,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>2</sup> Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuerndes Einkommen Franken
1,95 für die ersten	2900
2,90 für die weiteren	2900
3,65 für die weiteren	8800
4,25 für die weiteren	14 600
4,65 für die weiteren	24 300
5,25 für die weiteren	24 300
5,65 für die weiteren	24 300
5,85 für die weiteren	24 300
6,00 für die weiteren	24 300
6,10 für die weiteren	24 300
6,20 für die weiteren	34 000
6,30 für die weiteren	82 600
6,40 für die weiteren	145 800
6,50 für jedes weitere Einkommen	

<sup>3</sup> Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

Kapital-  
abfindungen für  
wiederkehrende  
Leistungen

**Art. 43** Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, insbesondere Lidlöhne und Kapitalleistungen aus einem Dienstverhältnis, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Kapitalleistungen  
aus Vorsorge

**Art. 44** <sup>1</sup>Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen

- a Kapitalleistungen aus Vorsorge,
- b Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche und gesundheitliche Nachteile,
- c Kapitalabfindungen aus einem Arbeitsverhältnis, die wegen Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausgerichtet werden,
- d die ersten 250 000 Franken des Liquidationsgewinns, wenn eine steuerpflichtige Person die selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, sowie nach einem Todesfall, wenn der überlebende Ehegatte oder die Nachkommen das geerbte Geschäft innert zwei Jahren seit dem Todesfall veräussern.

<sup>2</sup> Die einfache Steuer beträgt für steuerpflichtige Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
1,00 für die ersten	52 500
1,40 für die weiteren	52 500
1,80 für die weiteren	105 000
2,30 für die weiteren	105 000
2,90 für die weiteren	210 000
3,50 für die weiteren	315 000
4,20 für die weiteren	525 000
4,90 für jedes weitere Einkommen	

<sup>3</sup> Die einfache Steuer beträgt für alle andern Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
1,00 für die ersten	26300
1,30 für die weiteren	26300
1,70 für die weiteren	52500
2,10 für die weiteren	52500
2,60 für die weiteren	105000
3,20 für die weiteren	157500
3,80 für die weiteren	262500
4,50 für die weiteren	525000
5,00 für jedes weitere Einkommen	

<sup>4</sup> Kapitalleistungen unter 5000 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet.

<sup>5</sup> Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Der Teil des Liquidationsgewinns, der insgesamt 250000 Franken übersteigt, sowie Gewinne, die durch buchmässige Aufwertungen entstanden sind, werden bei den Berechtigten zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert (Art. 42).

Lotteriegewinne

**Art. 45** <sup>1</sup> Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zum festen Satz von zehn Prozent besteuert.

<sup>2</sup> Der um den Pauschalabzug (Art. 30 Abs. 2) reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug mindestens 5000 Franken beträgt. Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn des gleichen Steuerjahres angerechnet.

### 3. Vermögenssteuer

#### 3.1 Gegenstand der Steuer

Reinvermögen

**Art. 46** <sup>1</sup> Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Nutzniessungsvermögen wird den berechtigten Personen zugerechnet.

<sup>3</sup> Bei Anteilen an Anlagefonds ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

## Ausnahmen

**Art. 47** Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen  
 a der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen,  
 b Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände.

### 3.2 Ermittlung des Reinvermögens

## Bewertung

**Art. 48** Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben.

Bewegliches  
Privatvermögen

**Art. 49** <sup>1</sup>Für Wertpapiere des Privatvermögens mit einer regelmässigen Kursnotierung gilt der durchschnittliche Kurswert im letzten Monat der Steuerperiode als Verkehrswert.

<sup>2</sup> Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung werden nach dem inneren Wert bewertet. Aserordentliche, am Stichtag bereits vorhersehbare zukünftige Verhältnisse können bei der Ermittlung des Ertragswertes angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der Beteiligungsrechte von Immobilien-, Finanzierungs-, Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften erfolgt ausschliesslich nach dem Substanzwert.

<sup>3</sup> Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

Lebensversiche-  
rungen

**Art. 50** Lebensversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

Bewertung des  
Geschäftsvermö-  
gens

**Art. 51** <sup>1</sup>Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens (ausgenommen Wertschriften) gelten die für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte.

<sup>2</sup> Als Buchwert der Waren gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der tiefere ortsübliche Marktwert.

<sup>3</sup> Als Buchwert der Viehhabe gilt der Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes).

<sup>4</sup> Als Wert des unbeweglichen Geschäftsvermögens gilt der amtliche Wert.

Unbewegliches  
Vermögen  
a Grundsatz

**Art. 52** <sup>1</sup>Zum unbeweglichen Vermögen gehören  
 a Grundstücke im Sinne von Artikel 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches einschliesslich der Bestandteile (Art. 642 ZGB) und der mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte (Art. 730ff. ZGB),

- b Bauten, die auf Grund eines im Grundbuch eingetragenen unselbstständigen Baurechts auf fremdem Boden errichtet worden sind,
- c im Grundbuch eingetragene Personaldienstbarkeiten,
- d Wasserkräfte, die auf Grund einer kantonalen Konzession oder eines privaten Rechtstitels ausgebeutet werden,
- e andere Konzessionen,
- f weitere dauernde, nicht im Grundbuch eingetragene, ober- und unterirdische Bauwerke.

<sup>2</sup> Das unbewegliche Vermögen wird amtlich bewertet. Die Vermögenswerte im Sinne von Absatz 1 Buchstaben *d* bis *f* werden amtlich bewertet, wenn sie nutzbar gemacht sind oder wenn mit der Erstellung der für die Nutzbarmachung erforderlichen Anlagen begonnen worden ist.

<sup>3</sup> Unbewegliches Vermögen unterliegt mit dem amtlichen Wert der Vermögenssteuer.

*b* Ausnahmen

**Art. 53** Nicht bewertet werden

- a Grundstücke, die keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen,
- b öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen und Friedhöfe,
- c Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen im Eigentum der Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten, sofern das Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
- d öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde,
- e betriebsnotwendige Grundstücke im Eigentum von Privatbahnen, soweit sie der Erfüllung eines Leistungsauftrags des öffentlichen Verkehrs dienen.

*c* Verkehrswert,  
Realwert,  
Ertragswert

**Art. 54** <sup>1</sup>Der Verkehrswert entspricht dem unter normalen Verhältnissen erzielbaren Kaufpreis ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse. Er wird in der Regel unter Würdigung der Wirtschaftlichkeit aus Real- und Ertragswert ermittelt.

<sup>2</sup> Der Realwert setzt sich aus dem Zeitwert aller baulichen Anlagen inklusive Baunebenkosten und dem relativen Landwert zusammen.

<sup>3</sup> Als Ertragswert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während der Bemessungsperiode erzielbare Mietertrag.

*d* Land- und  
Forstwirtschaft

**Art. 55** <sup>1</sup>Als landwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

- <sup>2</sup> Als forstwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im Wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.
- <sup>3</sup> Alle übrigen Grundstücke gelten als nichtlandwirtschaftlich.

e Bewertungsgrundsätze

**Art. 56** <sup>1</sup>Die Bewertung erfolgt

- a für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zum Ertragswert nach Massgabe des bäuerlichen Bodenrechts von Bund und Kanton. Gebäude auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden nach Buchstabe d bewertet,
- b für Wald zum Ertragswert auf Grund des kapitalisierten nachhaltigen Ertrags,
- c für Wasserkräfte zum Verkehrswert unter Berücksichtigung ihrer Grösse und Beständigkeit und des wirtschaftlichen Nutzens,
- d für die übrigen Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte sowie für Konzessionen auf Grund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht; die Festlegung erfolgt massvoll unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung.
- <sup>2</sup> Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes sind Bestand und Umfang der Grundstücke und Wasserkräfte am Stichtag.
- <sup>3</sup> Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie den Wert des Grundstücks beeinflussen.
- <sup>4</sup> Bei verschiedenartiger Nutzung des gleichen Grundstücks findet eine aufgeteilte Bewertung statt.

f Korrektur des amtlichen Wertes

**Art. 57** <sup>1</sup>Steht der Ertrag überbauter Grundstücke oder Grundstücksteile in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens, gilt letzterer als amtlicher Wert.

- <sup>2</sup> Der amtliche Wert kulturhistorisch bedeutsamer Objekte kann auf einen angemessenen Anteil des Landwerts herabgesetzt werden.

g Land in der Bauzone

**Art. 58** <sup>1</sup>Für unüberbautes Land in der Bauzone ist der amtliche Wert auf Grund des Verkehrswerts unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades massvoll festzusetzen.

- <sup>2</sup> Unüberbautes Land in der Bauzone ist jedoch entsprechend seiner Nutzung zum Ertragswert zu bewerten, wenn es
- a im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft steht,
- b eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehört,
- c eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnerbetrieb gehört, der eine wirtschaftliche Einheit von Land und Gebäude

den bildet und dessen Ertrag namhaft zum Einkommen der Eigentümerin, des Eigentümers, der Pächterin oder des Pächters beiträgt, auch wenn der Betrieb nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gilt, d) eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notwendig ist.

3 Fällt die Voraussetzung für eine Besteuerung von Bauland zum Ertragswert nach Absatz 2 weg, erfolgt eine Nachbesteuerung. Sie erfolgt rückwirkend auf den Beginn der Besteuerung zum Ertragswert, jedoch höchstens für zehn Jahre. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

*h Bauverbote*

**Art. 59** Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die gestützt auf öffentlich-rechtliche Vorschriften dauernd nicht überbaut werden dürfen, gilt entsprechend der Nutzung der Landwert als amtlicher Wert.

*i Land ausserhalb der Bauzone*

**Art. 60** 1 Unüberbautes Land ausserhalb der Bauzonen ist grundsätzlich zum Ertragswert zu bewerten.

2 Unüberbautes Land, das als zusätzlicher Umschwung nichtlandwirtschaftlicher Bauten genutzt wird oder dessen Verkehrswert sich nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet, ist nach dem Landwert der jeweiligen Nutzung zu bewerten.

*k Baurecht*

**Art. 61** Als amtlicher Wert des mit einem Baurecht belasteten Grundstücks gilt

a) bei wiederkehrendem Entgelt der Ertragswert,  
b) bei einem unentgeltlich oder gegen Einmalleistung eingeräumten Baurecht ein entsprechend herabgesetzter Landwert. Liegt das belastete Grundstück ausserhalb der Bauzone, muss der amtliche Wert mindestens dem landwirtschaftlichen Ertragswert entsprechen.

*Schuldenabzug*

**Art. 62** 1 Vom rohen Vermögen können die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden.

2 Der Kapitalwert wiederkehrender Leistungen gilt nicht als abziehbare Schuld.

3 Bürgschaftsschulden dürfen abgezogen werden, soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nachgewiesen ist.

4 Haftet die steuerpflichtige Person mit anderen, so kann sie den tatsächlich geschuldeten Anteil abziehen.

*Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen*

**Art. 63** Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen, deren Bildung einkommenssteuerrechtlich zulässig ist, können abgezogen werden.

### 3.3 Steuerberechnung

**Art. 64** Vom Reinvermögen können abgezogen werden

- a 17 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,
- b 17 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann.

**Art. 65** <sup>1</sup> Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

Einfache Steuer Promille	zu versteuerndes Vermögen Franken
0,0 für die ersten	17 000
0,5 für die weiteren	39 000
0,8 für die weiteren	222 000
1,0 für die weiteren	260 000
1,25 für die weiteren	390 000
1,35 für die weiteren	391 000
1,55 für jedes weitere Vermögen	

<sup>2</sup> Die Vermögenssteuer wird nicht erhoben, wenn das steuerbare Vermögen kleiner ist als 92 000 Franken.

<sup>3</sup> Restbeträge unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

**Art. 66** <sup>1</sup> Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,5 Promille des steuerbaren Vermögens.

<sup>2</sup> Zum Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und aus unbeweglichem Vermögen sowie ein Zins auf dem steuerbaren Geschäftsvermögen, höchstens im Ausmass der Einkünfte aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Zinssatz entspricht demjenigen für die Berechnung des AHV-pflichtigen Erwerbs-einkommens.

<sup>3</sup> Vom Vermögensertrag im Sinn von Absatz 1 werden die Kosten der Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, die Kosten von Grundstücksunterhalt und -verwaltung sowie die Schuldzinsen der Bemessungsperiode abgezogen.

<sup>4</sup> Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, berechnet sich die Höchstbelastung auf der Basis des gesamten Vermögens und Vermögensertrags.

## 4. Zeitliche Bemessung

### 4.1 Gemeinsame Bestimmungen

Grundsatz

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

<sup>2</sup> Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Sozialabzüge und Tarife werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht gewährt.

Ehegatten

**Art. 68** <sup>1</sup> Bei Heirat während der Steuerperiode werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam veranlagt.

<sup>2</sup> Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt veranlagt.

<sup>3</sup> Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam veranlagt. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

Unmündige Kinder

**Art. 69** <sup>1</sup> Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie mündig werden, separat veranlagt.

<sup>2</sup> Unmündige werden separat veranlagt, soweit sie Erwerbseinkünfte erzielen oder nicht unter elterlicher Sorge stehen.

### 4.2 Einkommenssteuer

Bemessungsperiode

**Art. 70** <sup>1</sup> Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften der Steuerperiode.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode, am Ende der selbstständigen Erwerbstätigkeit und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

Unterjährige Steuerpflicht

**Art. 71** <sup>1</sup> Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Die Sozialabzüge werden anteilmässig gewährt.

<sup>2</sup> Zur Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte und die regelmässig anfallenden Kosten auf ein Jahr umgerechnet. Die Sozialabzüge werden voll angerechnet.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Gewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden nur dann auf ein Jahr umgerechnet, wenn gleichzeitig das Geschäftsjahr weniger als ein Jahr gedauert hat. Die Umrechnung erfolgt in diesen Fällen auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres oder der längeren Dauer der Steuerpflicht.

#### 4.3 Vermögenssteuer

Stichtag

**Art. 72** <sup>1</sup>Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

<sup>2</sup> Das Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahrs.

<sup>3</sup> Im Jahr, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, bemisst sich das Vermögen nach der Eröffnungsbilanz, soweit kein Geschäftsabschluss vorliegt.

Anteilmässige Erhebung der Steuer

**Art. 73** Die Vermögenssteuer wird nur anteilmässig erhoben

- a bei unterjähriger Steuerpflicht,
- b für das von Todes wegen anfallende Vermögen,
- c bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton nach den bundesrechtlichen Doppelbesteuerungsregeln.

### 5. Ausführungsbestimmungen

**Art. 74** Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über

- a die Erhebung der Steuer nach dem Aufwand (Art. 16),
- b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen Angehöriger (Art. 28 Abs. 1 Bst. g),
- c die Bemessung der steuerlich zu berücksichtigenden Berufskosten mittels Teilpauschalen und einer Gesamtpauschale für unselbstständig Erwerbstätige (Art. 31),
- d die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwandes (Art. 32),
- e das Mass der zulässigen Abschreibungen (Art. 33), das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 34),
- f die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken (Art. 36),
- g die Umschreibung der Ausnahmen von der Vermögenssteuer (Art. 47),
- h die Berechnung des Rückaufswertes von Lebensversicherungen und rückkaufsfähigen Rentenversicherungen (Art. 50),

- i die Nachbesteuerung von ertragswertbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs. 3),
- k die zeitliche Bemessung, einschliesslich des Übergangsrechts (Art. 67 ff.).

### III. Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen

#### 1. Steuerliche Zugehörigkeit

##### 1.1 Allgemeines

Begriff der juristischen Personen

**Art. 75** <sup>1</sup>Als juristische Personen werden besteuert

- a die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften,
- b die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen,
- c die BEDAG-Informatik.

<sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds.

<sup>3</sup> Ausländische juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften und ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit, die auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, werden nach den Bestimmungen für inländische juristische Personen besteuert, denen sie rechtlich und tatsächlich am ähnlichsten sind.

Persönliche Zugehörigkeit

**Art. 76** Juristische Personen sind auf Grund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern befindet.

Wirtschaftliche Zugehörigkeit

**Art. 77** <sup>1</sup>Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton Bern haben, sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- a Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind,
- b im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten,
- c an Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.

<sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

- a Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken oder Wasserkräften im Kanton Bern gesichert sind,
- b im Kanton Bern gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

<sup>3</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

**Nutzniessung**

**Art. 78** Besteht an einem Vermögen Nutzniessung, so ist die berechtigte juristische Person steuerpflichtig für das Vermögen und den Ertrag daraus.

**Umfang der Steuerpflicht**

**Art. 79** <sup>1</sup>Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Eine Betriebsstätte ausserhalb der Schweiz liegt auch vor, wenn mindestens 80 Prozent der Erträge aus ausländischer Quelle stammen und gleichzeitig mindestens 80 Prozent des eigenen oder durch Dritte geleisteten Beitrags zur Leistungserstellung im Ausland erbracht wird.

<sup>3</sup> Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und des Kapitals, für die eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht.

<sup>4</sup> Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung und den Abkommen über die Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt worden sind. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen und Absatz 5.

<sup>5</sup> Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke den im Kanton Bern erzielten Gewinn und das im Kanton Bern gelegene Kapital zu versteuern.

**Art. 80** <sup>1</sup> Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns und Kapitals im Kanton Bern steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton Bern steuerbaren Werte nach den Steuersätzen, die ihrem gesamten Gewinn und Kapital entsprechen.

<sup>2</sup> Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton Bern zu den Steuersätzen, die dem im Kanton Bern erzielten Gewinn und dem im Kanton Bern gelegenen Kapital entsprechen.

**Art. 81** <sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton Bern, mit der Errichtung einer Betriebsstätte oder mit dem Erwerb von im Kanton Bern steuerbaren Werten.

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton Bern, mit der Aufhebung der Betriebsstätte oder mit dem Wegfall der im Kanton Bern steuerbaren Werte.

<sup>3</sup> Bei Wechsel des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz richten sich Beginn und Ende der Steuerpflicht nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

<sup>4</sup> Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, so hat diese die von der übernommenen juristischen Person geschuldeten Steuern zu entrichten.

<sup>5</sup> Nicht als Beendigung der Steuerpflicht gelten die vorübergehende Sitzverlegung ins Ausland und die anderen Massnahmen auf Grund der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung.

**Art. 82** <sup>1</sup> Endet die Steuerpflicht einer juristischen Person, so haften die mit ihrer Verwaltung und die mit ihrer Liquidation betrauten Personen solidarisch für die von ihr geschuldeten Steuern bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses oder, falls die juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung ins Ausland verlegt, bis zum Betrag des Reinvermögens der juristischen Person. Die Haftung entfällt, wenn die Haftenden nachweisen, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet haben.

<sup>2</sup> Für die Steuern einer auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtigen juristischen Person haften solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses Personen, die

*a* Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten in der Schweiz auflösen,  
*b* Grundstücke in der Schweiz oder durch solche Grundstücke gesicherte Forderungen veräussern oder verwerten.

<sup>3</sup> Käuferinnen, Käufer, Verkäuferinnen und Verkäufer eines im Kanton Bern gelegenen Grundstücks haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldete Steuer solidarisch bis zu einem Prozent der Kaufsumme, wenn die das Grundstück vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat; Käuferinnen, Käufer, Verkäuferinnen und Verkäufer haften jedoch nur solidarisch, soweit sie einer juristischen Person mit Sitz im Ausland einen entsprechenden Auftrag erteilt haben.

<sup>4</sup> Für die Steuern ausländischer Handelsgesellschaften und anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit haften die Teilhaber solidarisch.

## 1.2 Ausnahmen

Ausnahmen von  
der Steuerpflicht

**Art. 83** <sup>1</sup>Von der Steuerpflicht sind befreit

- a der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b der Kanton Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, jedoch mit Ausnahme der BEDAG Informatik,
- c die bernischen Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Gemeindeverbände für den Gewinn und das Reinvermögen, die öffentlichen Zwecken dienen, jedoch mit Ausnahme des Reingewinns, den sie aus ihren Unternehmungen ausserhalb des Gemeinde-, des Verbands- oder des Körperschaftsgebiets oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen,\*
- d die Landeskirchen und die Kirchgemeinden sowie die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese ihren gesetzlichen Aufgaben unmittelbar dienen,
- e die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Arbeitgebern mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahe stehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen,
- f die inländischen Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften,
- g die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden,

- h die bernischen Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen für den Gewinn und das Reinvermögen, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Kanton oder Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen,
  - i die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind,
  - k die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts,
  - l die konzessionierten Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben,
  - m die politischen Parteien, die im Kanton Bern oder in bernischen Gemeinden tätig sind.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Grundstücksgewinnsteuer und die Liegenschaftssteuer.

**Art. 84** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen für höchstens zehn Jahre eine Steuererleichterung gewähren,

- a wenn die Gründung oder das Heranziehen des Unternehmens im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegt,
- b wenn die Verlegung des Unternehmens aus Gründen der Orts- oder Regionalplanung erwünscht ist,
- c wenn dadurch die im Interesse der bernischen Volkswirtschaft liegende Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht erleichtert wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Steuererleichterung und ihre Bedingungen fest.

<sup>3</sup> Die Steuererleichterung ist auf den Zeitpunkt der Gewährung unwiderruflich, wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden.

<sup>4</sup> Steuerabkommen, die dem Gesetz widersprechen, sind nichtig.

## 2. Gewinnsteuer

### 2.1 Gegenstand

**Art. 85** <sup>1</sup>Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn.

<sup>2</sup> Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus

- a dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo-vortrags des Vorjahres,

- b allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere
1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
  2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen,
  3. Einlagen in Reserven,
  4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,
  5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte,
- c den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen einschliesslich der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne unter Vorbehalt der Artikel 89 und 133. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt,
- d dem Ertrag aus Baurechten, aus dem Abbau von Kies, Sand und andern Bestandteilen des Bodens, aus anderen zeitlich beschränkten Dienstbarkeiten sowie aus öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Beziehen sich die Erträge auf Rechtsgeschäfte, die einer Teilveräußerung gleichkommen, so sind sie nur soweit steuerbar, als sie den Erwerbspreisanteil übersteigen.
- 3 Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken werden nur bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.
- 4 Gewinne und buchmässige Aufwertungen auf Grundstücken, mit denen eine juristische Person handelt, gehören volumnfänglich zum steuerbaren Reingewinn, sofern sie daran wertvermehrende Arbeiten im Ausmass von mindestens 25 Prozent des Erwerbspreises ausgeführt hat.
- 5 Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 2.
- 6 Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

**Art. 86** Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Erfolgsneutrale Vorgänge

**Art. 87** Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch

- a Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu,
- b Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden,
- c Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

Umwandlungen, Zusammen-schlüsse, Teilungen

**Art. 88** <sup>1</sup>Stille Reserven einer juristischen Person werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

- a Umwandlung in eine Personenunternehmung, eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft, wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird,
- b Zusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Fusion nach Art. 748–750 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR] oder Geschäftsübernahme nach Art. 181 OR),
- c Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von selbstständig en Betrieben oder in sich geschlossenen Betriebsteilen auf Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe weitergeführt werden,
- d Umstrukturierungen, die zu einer Überführung von stillen Reserven in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft führen. Die stillen Reserven werden durch Verfügung festgelegt und unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 bzw. Artikel 99.

<sup>2</sup> Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und von Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

**Art. 89** <sup>1</sup> Beim Ersatz von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt des betriebsnotwendigen Anlagevermögens übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

<sup>2</sup> Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

<sup>3</sup> Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.

**Art. 90** Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,
- b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- c die freiwilligen Geldleistungen bis zu zehn Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind,
- d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften,
- e nachgewiesene Zuwendungen bis höchstens 5000 Franken an die im Kanton oder in bernischen Gemeinden tätigen politischen Parteien.

**Art. 91** <sup>1</sup> Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen werden auf dem einzelnen Vermögensteil bemessen.

<sup>3</sup> Abschreibungen auf Beteiligungen, die mit früheren Dividendenausschüttungen im Zusammenhang stehen, gelten nicht als geschäftsmässig begründet.

<sup>4</sup> Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Rückstellungen,  
Wertberichti-  
gungen und  
Rücklagen

**Art. 92** <sup>1</sup>Rückstellungen und Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a* im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist,
- b* Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind,
- c* andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen,
- d* andere gesetzliche Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für

- a* künftige Forschung und Entwicklung,
- b* Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen,
- c* Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes.

<sup>3</sup> Bisherige Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Verluste

**Art. 93** <sup>1</sup>Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht haben berücksichtigt werden können.

<sup>2</sup> Bei Zuzug aus einem anderen Kanton gehören zu den abziehbaren Verlustüberschüssen auch solche, die vor dem Zuzug in den Kanton Bern realisiert worden sind.

<sup>3</sup> Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Artikel 87 sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen haben verrechnet werden können.

<sup>4</sup> Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind abziehbar, soweit eine Verrechnung mit Grundstückgewinnen nicht möglich ist.

<sup>5</sup> Nachträgliche Änderungen in der Anrechnung von Grundstückverlusten nach Artikel 143 Absatz 1 werden mit einer Ergänzung der Veranlagung berücksichtigt.

Gewinne von  
Vereinen,  
Stiftungen und  
Anlagefonds

**Art. 94** <sup>1</sup>Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

- <sup>2</sup> Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zum Erzielen dieser Erträge erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Vereine können aus ausserordentlichen Einkünften Rücklagen für bevorstehende Ausgaben für nichtwirtschaftliche Zwecke bilden.
- <sup>4</sup> Die Anlagefonds unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

## 2.2 Steuerberechnung

Tarif für Kapital-  
gesellschaften  
und Genossen-  
schaften

**Art. 95** <sup>1</sup>Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10 000 Franken,

- 3,1 Prozent auf den weiteren 50 000 Franken,
- 4,6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

<sup>2</sup> Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.

Steuer-  
ermässigung

**Art. 96** Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens zwei Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

Nettoertrag aus  
Beteiligungen

**Art. 97** <sup>1</sup>Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Artikel 96 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwands und eines Beitrags von fünf Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwands. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen, die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten sowie die Aufwertungsgewinne.

- <sup>2</sup> Keine Beteiligungserträge sind Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.
- <sup>3</sup> Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung in Zusammenhang steht.

- <sup>4</sup> Kapitalgewinne und Aufwertungsgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,
  - a soweit der Erlös oder die Aufwertung die Gestehungskosten übersteigt,
  - b sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gewesen ist.
- <sup>5</sup> Die Gestehungskosten werden um die Abschreibungen nach Absatz 3 herabgesetzt bzw. bei einer Aufwertung um den Aufwertungsgewinn erhöht. Bei Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.
- <sup>6</sup> Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne von Artikel 91, 96 und 97 in kausalem Zusammenhang stehen.

- Art. 98** <sup>1</sup>Die im Kanton Bern niedergelassenen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften im Sinne von Artikel 75 Absatz 3, die hauptsächlich die Beteiligung an andern Unternehmungen zum Zwecke haben, entrichten an Stelle der Gewinnsteuer eine besondere Kapitalsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge daraus längerfristig mindestens zwei Dritteln der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.
- <sup>2</sup> Erträge aus bernischem Grundeigentum solcher Gesellschaften unterliegen der Gewinnsteuer. Dabei ist der geschäftsmässig begründete Aufwand (Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungsaufwand des Grundeigentums sowie die Schuldzinsen einer üblichen hypothekarischen Belastung) zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Innert zehn Jahren realisierte stille Reserven, deren Besteuerung bei der Umstrukturierung einer ordentlich besteuerten juristischen Person aufgeschoben worden ist (Art. 88 Abs. 1 Bst. d), unterliegen der Gewinnsteuer, jedoch höchstens im Ausmass des tatsächlich realisierten oder verbuchten Gewinnes. Bei Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf Beteiligungen im Sinn von Artikel 97 Absatz 4 erfolgt die Besteuerung nur im Umfang von früher steuerwirksam vorgenommenen Abschreibungen.
- <sup>4</sup> Die Erhebung der Grundstücksgewinnsteuer sowie der Liegenschaftssteuer der Gemeinde bleibt vorbehalten.

Domizil-  
gesellschaften

**Art. 99** <sup>1</sup>Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen sowie deren Zweigniederlassungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 96 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei.
  - b Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.
  - c Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Tatsache des Sitzes im Kanton Bern und dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Tätigkeit zum ordentlichen Tarif besteuert. Einkünfte aus dem Ausland unterliegen der Besteuerung im Kanton Bern nicht, wenn sie im Ausland besteuert werden oder besteuert werden könnten.
  - d Bei der Berechnung der steuerbaren Einkünfte ist der damit verbundene geschäftsmässig begründete Aufwand zu berücksichtigen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.
- <sup>2</sup> Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.
- <sup>3</sup> Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 98 Absätze 2 bis 4 sind sinngemäss anwendbar.

Vereine,  
Stiftungen und  
übrige juristische  
Personen

**Art. 100** <sup>1</sup>Die einfache Steuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt zwei Prozent des Reingewinns.

- <sup>2</sup> Gewinne unter 5000 Franken werden nicht besteuert.

## Anlagefonds

**Art. 101** Die Gewinnsteuer der Anlagefonds wird nach dem Tarif der Einkommenssteuer berechnet.

### 3. Kapitalsteuer

#### 3.1 Gegenstand

## Eigenkapital

**Art. 102** <sup>1</sup>Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

- <sup>2</sup> Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital (Aktienkapital, Partizipationsscheinkapital, Stammkapital), den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven.

- <sup>3</sup> Bei Nutzniessung wird das steuerbare Eigenkapital um das Reinvermögen erhöht wie es nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen (Art. 51) berechnet wird.
- <sup>4</sup> Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.
- <sup>5</sup> Für die BEDAG Informatik tritt an Stelle des Aktienkapitals das Dationskapital.

Verdecktes  
Eigenkapital

**Art. 103** Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um den Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Gesellschaften  
in Liquidation

**Art. 104** <sup>1</sup>Wenn das Reinvermögen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende einer Steuerperiode in Liquidation befinden, kleiner ist als das steuerbare Eigenkapital, wird die Kapitalsteuer auf dem Reinvermögen erhoben.

<sup>2</sup> Das Reinvermögen von Gesellschaften in Liquidation wird nach den Bestimmungen über das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen bemessen.

Vereine,  
Stiftungen und  
übrige juristische  
Personen

**Art. 105** <sup>1</sup>Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für das Geschäftsvermögen der natürlichen Personen berechnet wird.

<sup>2</sup> Die Anlagefonds unterliegen der Kapitalsteuer nach Absatz 1 für den direkten Grundbesitz.

<sup>3</sup> Von der Besteuerung ausgenommen sind die zweckgebundenen Forstreserven.

### 3.2 Steuerberechnung

**Art. 106** <sup>1</sup>Die einfache Steuer der Kapitalsteuer beträgt 0,3 Promille.

<sup>2</sup> Die Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beginnt bei einem Eigenkapital von 75 000 Franken.

<sup>3</sup> Holding- und Domizilgesellschaften entrichten eine Kapitalsteuer zum festen Satz von

0,20 Promille für die ersten	1 000 000 Franken
------------------------------	-------------------

0,15 Promille für weitere	10 000 000 Franken
---------------------------	--------------------

0,10 Promille für weitere	100 000 000 Franken
---------------------------	---------------------

0,05 Promille für das übrige Eigenkapital	
---	--

<sup>4</sup> Restbeträge des Kapitals unter 1000 Franken werden nicht berücksichtigt.

#### 4. Zeitliche Bemessung

Steuerperiode

**Art. 107** <sup>1</sup>Die Steuer vom Reingewinn und vom Eigenkapital wird für jede Steuerperiode festgesetzt und bezogen.

<sup>2</sup> Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

<sup>3</sup> In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

Bemessung  
des Reingewinns

**Art. 108** <sup>1</sup>Der steuerbare Reingewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.

<sup>2</sup> Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahrs besteuert.

<sup>3</sup> Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, werden für die Bestimmung des Steuersatzes die ordentlichen Gewinne und Aufwendungen auf zwölf Monate umgerechnet. Ausserordentliche Gewinne und Aufwendungen sowie verrechenbare Verluste werden nicht umgerechnet.

Bemessung  
des Eigenkapitals

**Art. 109** <sup>1</sup>Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode und nach Gewinnverwendung.

<sup>2</sup> Bei über- oder unterjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

Einheitsansatz

**Art. 110** Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Einheitsansätze und Steueranlagen.

#### 5. Ausführungsbestimmungen

**Art. 111** Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

- a die Rechtsform der steuerbefreiten juristischen Personen und die Vorlage derer Rechnungen (Art. 83),
- b die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwands (Art. 90),
- c das Mass der zulässigen Abschreibungen, das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf

dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 91 und 92).

#### **IV. Quellensteuer für natürliche und juristische Personen**

##### **1. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

Quellen-  
besteuerte  
Personen

**Art. 112** <sup>1</sup>Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für Ersatzeinkünfte dem Steuerabzug an der Quelle unterstellt.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

<sup>3</sup> An Stelle der Quellenbesteuerung findet für das ganze Steuerjahr eine ordentliche Veranlagung statt, wenn eine bisher an der Quelle besteuerte Person

- a* das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt,
- b* heiratet und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt,
- c* verheiratet ist und der Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erwirbt.

Steuerbare  
Leistungen

**Art. 113** <sup>1</sup>Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

<sup>2</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis einschliesslich der Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und anderer geldwerter Vorteile sowie Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung der Bruttoeinkünfte sind Bar- und Naturalleistungen zusammenzurechnen.

Steuertabellen

**Art. 114** <sup>1</sup>Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Beträgen und Prozenten aufgeführt.

<sup>2</sup> In den Steuertabellen werden berücksichtigt

- a* das auf zwölf Monate umgerechnete Bruttoeinkommen,

- b die Abzüge für Berufskosten, Vorsorgebeiträge (ohne Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge) und Versicherungsbeiträge,
  - c Kinderabzüge und der Abzug für geringe Einkommen (Art. 40),
  - d der nach dem Zivilstand anwendbare Einkommenssteuertarif (Art. 42),
  - e das Erwerbseinkommen des andern Ehegatten durch Zurechnung eines Einkommensbetrags sowie der Zweiverdienerabzug.
- <sup>3</sup> Für die Kantonssteuer massgebend ist die Steueranlage des Vorjahres.
- <sup>4</sup> Für die Gemeindesteuer massgebend ist das gewogene Mittel der Steueranlagen des Vorjahres der Gemeinden mit quellenbesteuerten Personen.

Vorbehalt  
der ordentlichen  
Veranlagung

**Art. 115** <sup>1</sup>Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Dabei ist das gesamte Einkommen und Vermögen satzbestimmend zu berücksichtigen.

- <sup>2</sup> Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung kann durchgeführt werden, wenn
  - a zusätzliche, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend gemacht werden,
  - b die der Quellensteuer unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellenbesteuerten Person oder ihres in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten in einem Kalenderjahr einen vom Regierungsrat festgelegten Betrag übersteigen.
- <sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die kantonale Steuerverwaltung die nachträgliche ordentliche Veranlagung einleiten.
- <sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften des betreffenden Steuerjahres.
- <sup>5</sup> Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.

## **2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

Arbeitnehmerin-  
nen und Arbeit-  
nehmer

**Art. 116** Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin bzw. als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Ar-

beitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 112 und 114.

Künstler,  
Sportler und  
Referenten

**Art. 117** <sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstlerinnen und -künstler), Musikerinnen, Musiker, Artistinnen, Artisten, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton Bern ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht diesen Personen selber, sondern einer Drittperson zufließen, die ihre Tätigkeit organisiert hat.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt:

bei Tageseinkünften bis	Fr. 200	8%
bei Tageseinkünften von	Fr. 201–1000	12%
bei Tageseinkünften von	Fr. 1001–3000	18%
bei Tageseinkünften über	Fr. 3000	25%

<sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten.

<sup>4</sup> Der mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Steuer.

Organe  
juristischer  
Personen

**Art. 118** <sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Bern sind für Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Hypothekar-  
gläubiger

**Art. 119** <sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen, für die ein Pfandrecht an einem bernischen Grundstück oder an einer bernischen Grundpfandforderung besteht, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 18 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Leistungen aus  
früherem öffent-  
lich-rechtlichem  
Arbeitsverhältnis

**Art. 120** <sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Personen, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von Arbeitgebern mit Sitz im Kanton Bern oder Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kan-

ton Bern Kapitalleistungen, Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen sieben Prozent der Bruttoeinkünfte.

Privatrechtliche  
Vorsorge-  
leistungen

**Art. 121** <sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt für wiederkehrende Leistungen neun Prozent und für Kapitalleistungen sieben Prozent der Bruttoeinkünfte.

Internationale  
Transporte

**Art. 122** Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebern mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 112 bis 114 besteuert.

Begriffs-  
bestimmung

**Art. 123** Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige im Sinne der Artikel 117 bis 122 gelten

- a natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz,
- b juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Aufteilung des  
Steuerertrages

**Art. 124** Die für an der Quelle besteuerte Personen im Sinne der Artikel 117 bis 121 abgelieferten Steuern werden zwischen dem Kanton und der anspruchsberechtigten Gemeinde hälftig geteilt.

Ausführungs-  
bestimmungen

**Art. 125** Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere bestimmt er

- a das Steuerbezugs- und Ablieferungsverfahren (Art. 112 ff.),
- b die Berücksichtigung des Einkommens des andern Ehegatten (Art. 114 Abs. 2 Bst. e),
- c das gewogene Mittel der Gemeindesteueranlagen (Art. 114 Abs. 4),
- d die Voraussetzungen für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 115),
- e Minimalbeträge für den Quellensteuerabzug (Art. 124).

## V. Grundstückgewinnsteuer

### 1. Steuerpflicht und Gegenstand der Steuer

#### 1.1 Allgemeines

Steuerpflicht

**Art. 126** <sup>1</sup>Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die

- a ein Grundstück oder eine Wasserkraft im Kanton Bern veräussern,
- b ein Recht an einem Grundstück oder einer Wasserkraft im Kanton Bern einräumen oder veräussern,
- c als Miterben oder nach öffentlichem Recht an einem Grundstückgewinn beteiligt sind oder
- d ein ausserkantonales Ersatzobjekt veräussern, das beim Erwerb zu einem Steueraufschub im Kanton Bern wegen Ersatzbeschaffung geführt hat.

<sup>2</sup> Sind mehrere Personen an der Veräusserung beteiligt, ist jede für den veräusserten Eigentumsanteil steuerpflichtig.

Ausnahmen von der Steuerpflicht

**Art. 127** Für Grundstückgewinne nicht steuerpflichtig sind

- a der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b der Kanton Bern,
- c die Einwohnergemeinden und ihre Unterabteilungen, die Kirchgemeinden der anerkannten bernischen Landeskirchen, die nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften sowie die Gemeindeverbände für Gewinne, die sie im eigenen Gemeinde- oder Verbandsgebiet erzielt haben.

Gegenstand der Steuer

**Art. 128** <sup>1</sup>Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne aus der Veräusserung eines Grundstücks oder einer Wasserkraft, von Teilen davon sowie von Rechten an solchen.

<sup>2</sup> Gewinne unter 5000 Franken sind steuerfrei.

Abgrenzung zu den periodischen Steuern

**Art. 129** <sup>1</sup>Von der Grundstückgewinnsteuer ausgenommen und der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterworfen sind

- a Gewinne aus Grundstückshandel nach Artikel 21 Absatz 4 bzw. nach Artikel 85 Absatz 4,
- b Leistungen für die zeitlich beschränkte Belastung von Grundstücken und Wasserkräften mit Dienstbarkeiten, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und für die zeitlich beschränkte Einräumung persönlicher Rechte auf Ausbeutung oder Benutzung.

<sup>2</sup> Als Rechte auf Ausbeutung gelten insbesondere das Recht auf Abbau von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf, Kohle und andern Mineralien sowie das Recht auf Bezug oder Benutzung von Wasser oder Wasserkraft.

## Veräußerung

**Art. 130** <sup>1</sup>Als Veräußerung gelten insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft, Übertragung von Grundstücken durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft auf Inhaberinnen oder Inhaber von Beteiligungsrechten, Auflösung einer Personengesamtheit, Beteiligung von Miterben am Gewinn auf einem landwirtschaftlichen Grundstück (Art. 619 ZGB in Verbindung mit Art. 28 bis 35 des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht [BGBB]) oder auf öffentlichem Recht beruhende Beteiligung an einem Grundstücksgewinn.

<sup>2</sup> Der Veräußerung gleichgestellt sind

- <sup>a</sup> Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie Veräußerungen wirken, wie die Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft und die entgeltliche Übertragung eines Kaufsrechtes an einem Grundstück,
- <sup>b</sup> die Belastung von Grundstücken oder Wasserkräften mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sofern sie auf unbeschränkte Dauer eingeräumt werden.

## 1.2 Steueraufschub

## Unentgeltliche Handänderungen

**Art. 131** <sup>1</sup>Die Besteuerung des Grundstücksgewinns wird bei Eigentumswechsel durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) oder Erbvorbezug aufgeschoben.

<sup>2</sup> Die Erwerberinnen oder Erwerber treten in bezug auf sämtliche latenten Steuerlasten in die Rechtsstellung ihrer Rechtsvorgängerinnen bzw. Rechtsvorgänger ein. Latente Steuerlasten ergeben sich aus allen auf dem Grundstück erzielten Gewinnen, deren Besteuerung bisher aufgeschoben worden ist.

<sup>3</sup> Ein Erbvorbezug gilt noch als unentgeltlich, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich besteht

- <sup>a</sup> in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandforderungen zu Gunsten Dritter,
- <sup>b</sup> in der Vereinbarung einer Verpfändung zu Gunsten der abtretenden Person,
- <sup>c</sup> in der Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen an Miterbinnen und Miterben.

<sup>4</sup> Leistungen, welche über die in Absatz 3 genannten Ausnahmen hinausgehen, führen zur Entgeltlichkeit des ganzen Rechtsgeschäfts.

## Ersatzbeschaffung a Landwirtschaft und Landumlegung

**Art. 132** <sup>1</sup>Die Besteuerung des Grundstücksgewinns wird aufgeschoben bei

- <sup>a</sup> vollständiger oder teilweiser Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstückes, soweit der Erlös in-

- nert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder für wertvermehrende Aufwendungen an eigenen, land- oder forstwirtschaftlich selbstbewirtschafteten Grundstücken in der Schweiz verwendet wird,
- b Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Arrondierung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung.
- <sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe a findet auf die durch Veräußerung wieder eingebrochenen Abschreibungen sinngemäss Anwendung.

b Übriges  
Geschäfts-  
vermögen und  
Umstrukturierun-  
gen

- Art. 133** <sup>1</sup>Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei
- a vollständiger oder teilweiser Veräußerung eines Grundstücks, das zum Anlagevermögen (Art. 23 Abs. 3 bzw. Art. 89 Abs. 3) gehört, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines in der Schweiz liegenden Ersatzgrundstücks verwendet wird, das betriebsnotwendiges Anlagevermögen darstellt,
- b Umwandlung, Zusammenschluss oder Teilung von Personenunternehmungen (Art. 22) und von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften (Art. 88),
- c Zusammenschluss oder Teilung von Vorsorgeeinrichtungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. e).
- <sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe a findet auf die durch Veräußerung wieder eingebrochenen Abschreibungen sinngemäss Anwendung.

c Privat-  
vermögen und  
Eigentums-  
wechsel unter  
Ehegatten

- Art. 134** Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei
- a vollständiger oder teilweiser Veräußerung eines dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Eigenheims (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb oder zum Bau eines gleichgenutzten Ersatzobjekts in der Schweiz verwendet wird; bei Mehrfamilienhäusern ist eine Ersatzbeschaffung lediglich für den selber bewohnten Teil möglich,
- b Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten dem Steueraufschub zustimmen.

Teilweiser  
Steueraufschub

- Art. 135** <sup>1</sup>Ein Steueraufschub gilt nur soweit, als die Anlagekosten des Ersatzgrundstückes (Reinvestition) diejenigen des veräusserten Grundstücks übersteigen.

- <sup>2</sup> Soweit der Erlös die Reinvestition übersteigt, wird der Unterschied als Rohgewinn besteuert.

Besteuerung

**Art. 136** <sup>1</sup>Grundstückgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, werden bei der Weiterveräußerung des Ersatzgrundstückes bzw. des übernommenen Grundstücks besteuert, sofern nicht erneut ein Steueraufschubstatbestand vorliegt.

<sup>2</sup> Sämtliche aufgeschobenen Rohgewinne werden in die das Ersatzgrundstück bzw. das übernommene Grundstück betreffende Gewinnberechnung einbezogen und als Teil des Gesamtgewinns besteuert.

<sup>3</sup> Wird ein ausserkantonales Ersatzgrundstück, dessen Erwerb zu einem Steueraufschub geführt hat, ohne erneute Ersatzbeschaffung veräußert, beschränkt sich die Besteuerung auf die im Kanton Bern aufgeschobenen Rohgewinne.

## 2. Gewinnberechnung und Besitzesdauerabzug

Grundstück-  
gewinn

**Art. 137** <sup>1</sup>Der Unterschied zwischen dem Erlös und den Anlagekosten (Erwerbspreis zuzüglich Aufwendungen) ergibt den Rohgewinn.

<sup>2</sup> Der um den Besitzesdauerabzug und die Verlustanrechnung verminderte Rohgewinn ergibt den steuerbaren Grundstückgewinn.

<sup>3</sup> Beschränkte dingliche Rechte wie Nutzniessung und Wohnrecht, deren Einräumung keinen Veräußerungstatbestand darstellt, werden bei der Veräußerung des damit belasteten Grundstücks in der Gewinnberechnung nicht berücksichtigt.

Erlös

**Art. 138** <sup>1</sup>Als Erlös gilt der gesamte Wert aller vermögenswerten Leistungen, zu denen sich die erwerbende Person gegenüber der veräußernden Person zu deren Gunsten oder zu Gunsten einer Drittperson verpflichtet.

<sup>2</sup> Wiederkehrende Leistungen gehören mit ihrem Kapitalwert zum Erlös. Von der Kapitalisierung ausgenommen ist die Verpfründung, sofern sie bei der Veräußerung von Grundstücken an gesetzliche oder eingesetzte Erben vereinbart wird.

<sup>3</sup> Beim Tausch gilt der Tauschpreis als Erlös, sofern er nicht wesentlich vom Verkehrswert abweicht. Ist der Tauschpreis nicht oder nicht angemessen festgesetzt worden, gilt der Verkehrswert als Erlös.

<sup>4</sup> Vom Erlös ist der Betrag abzuziehen, der Miterben im Sinne der Artikel 28 bis 35 BGB oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Gewinnbeteiligungen überlassen werden muss.

Erwerbspreis  
a Allgemein

**Art. 139** <sup>1</sup>Als Erwerbspreis von Grundstücken gilt der im Grundbuch eingetragene oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Ein

höherer Preis kann nur angerechnet werden, wenn die Vorbesitzerin oder der Vorbesitzer die Grundstücksgewinnsteuer und allfällige Busen auf Grund des wirklichen Erlöses bezahlt hat.\*

<sup>2</sup> Bei gemischten Rechtsgeschäften (Schenkung und Erbvorbezug) gilt in Abgrenzung zur Schenkungssteuer der amtliche Wert oder das höhere Entgelt als Erwerbspreis.

<sup>3</sup> Wiederkehrende Leistungen gehören ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachten wiederkehrenden Leistungen mit ihrem nach Artikel 138 Absatz 2 bei der Voreigentümerin oder dem Voreigentümer angerechneten Kapitalwert zum Erwerbspreis.

<sup>4</sup> Bei tauschweise erworbenen Grundstücken gilt der der Voreigentümerin oder dem Voreigentümer angerechnete Erlös als Erwerbspreis.

*b* Bei Veräußerung nach Steueraufschub

**Art. 140** Als Erwerbspreis bei der Weiterveräußerung gelten

- a* nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 131 der amtliche Wert zum Zeitpunkt der Schenkung, des Erbgangs oder des Erbvorbeugs ohne Rücksicht auf den Ausgleichswert oder auf Ausgleichszahlungen. Die steuerpflichtige Person kann an Stelle des amtlichen Werts die Anlagekosten ihrer Rechtsvorgängerin oder ihres Rechtsvorgängers in Anrechnung bringen,
- b* nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe *b* der Erwerbspreis des abgegebenen Grundstücks,
- c* nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 132 Buchstabe *a*, Artikel 133 Buchstabe *a* und Artikel 134 Buchstabe *a* die um den aufgeschobenen Rohgewinn gekürzten Anlagekosten des Ersatzgrundstücks,
- d* nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 133 Buchstaben *b* und *c* der Erwerbspreis, der vor den Umstrukturierungen massgebend war,
- e* nach erfolgtem Steueraufschub gemäss Artikel 134 Buchstabe *b* der Erwerbspreis des Rechtsvorgängers.

*c* Bei Teilveräußerung

**Art. 141** Wird ein Grundstück nur zum Teil veräußert oder wird blos ein Recht an einem Grundstück eingeräumt, so ist der entsprechende Teil des Erwerbspreises anzurechnen.

Aufwendungen

**Art. 142** <sup>1</sup>Als Aufwendungen gelten die Ausgaben, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung untrennbar verbunden sind oder die zur Verbesserung oder Wertvermehrung des veräußerten Vermögensbestandteils beigetragen haben.

<sup>2</sup> Aufwendungen sind insbesondere

- a* Kosten der Handänderung, Verschreibung und Versteigerung,
- b* Provisionen und Auslagen für die Vermittlung des Kaufs oder Verkaufs,

- c Auslagen für dauernde Wertvermehrung am Grundstück wie Neu- und Umbauten, Wasserversorgung, Licht- und Heizungsanlagen, Strassenbauten, Bodenverbesserungen und Uferschutzbauten, einschliesslich der dafür dem Gemeinwesen oder einem Verband freiwillig geleisteten Beiträge, sowie mit der Behörde vertraglich vereinbarte Bauten auf dem Grundstück wie Kinderspielplätze, gemeinschaftlich genutzte Räume oder andere Einrichtungen,
- d Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss Gesetz oder Gemeindereglement geleistet werden oder entsprechende vertragliche Kostenbeiträge,
- e von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer getragene, direkt mit dem Planungsvorteil zusammenhängende Planungskosten der Gemeinden, oder Kosten für Massnahmen zum Schutz des Grundstücks,
- f gewerbsmässig erbrachte Eigenleistungen zur Verbesserung oder Wertvermehrung, soweit sie ordnungsgemäss verbucht und als Einkommen bzw. Gewinn besteuert worden sind,
- g beim Verkauf des Grundstücks durch die Immobiliengesellschaft der nach Artikel 130 Absatz 2 Buchstabe a besteuerte Rohgewinn.

<sup>3</sup> Ausgaben für den ordentlichen Unterhalt und die Verwaltung sowie Ausgleichszahlungen infolge Erbteilung oder Erbvorbezug gelten nicht als Aufwendungen.

Verlust-  
anrechnung

**Art. 143** <sup>1</sup>Vom steuerbaren Grundstückgewinn werden die Verluste abgezogen, die die steuerpflichtige Person im gleichen, im vorangegangenen oder im nachfolgenden Kalenderjahr bei der Veräusserung von Grundstücken oder Wasserkräften und aus der Einräumung von Rechten an solchen erleidet oder erlitten hat, sofern für die betreffenden Geschäfte die subjektive Steuerpflicht im Kanton Bern gegeben war. Verluste unter 5000 Franken werden nicht angerechnet.

<sup>2</sup> Schliesst das Geschäftsjahr einer buchführenden, steuerpflichtigen Person in der Bemessungsperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Verlustanrechnung bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (Art. 35 bzw. 93) sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Hatte die steuerpflichtige Person auf dem veräusserten Objekt Abschreibungen vorgenommen, so ist eine Anrechnung des Verlustes auf Gewinne nur soweit möglich, als er den Gesamtbetrag der steuerrechtlich berücksichtigten Abschreibungen übersteigt.

Besitzesdauer-  
abzug

**Art. 144** <sup>1</sup>Hatte die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück während mindestens fünf Jahren zu Eigentum, so ermässigt sich der Grundstückgewinn um je zwei Prozent für jedes ganze Jahr seit dem Erwerb, höchstens aber um 70 Prozent.

<sup>2</sup> Der Abzug berechnet sich bei Grundstücken, die unter Steueraufschub erworben worden sind, von der letzten besteuerten Veräusserung oder entgeltlichen Handänderung ohne Gewinn an.

<sup>3</sup> Bei Steueraufschub wegen Ersatzbeschaffung findet eine geteilte Berechnung statt. Auf dem aufgeschobenen Rohgewinn aus der früheren Veräusserung berechnet sich der Abzug gemäss Absatz 2, bei dem auf die Ersatzliegenschaft entfallenden Teilgewinn vom Zeitpunkt ihres Erwerbes an.

Abrundung  
und Zusammen-  
rechnung

**Art. 145** <sup>1</sup>Für die Steuerberechnung werden Restbeträge des steuerbaren Grundstückgewinns unter 100 Franken nicht mitgerechnet.

<sup>2</sup> Für die Besteuerung werden alle während eines Kalenderjahres erzielten Grundstückgewinne von mindestens 5000 Franken zusammengerechnet.

### 3. Steuerberechnung

Einfache Steuer

**Art. 146** Die einfache Steuer für Grundstückgewinne berechnet sich nach den folgenden Einheitsansätzen:

Einheitsansatz Prozent	Zu versteuernder Gewinn Franken
1,44 für die ersten	2 500
2,40 für die weiteren	2 500
4,08 für die weiteren	7 500
4,92 für die weiteren	12 400
6,41 für die weiteren	24 800
7,26 für die weiteren	74 300
7,81 für die weiteren	185 900
8,10 für die weiteren Gewinne	

Zuschlag

**Art. 147** <sup>1</sup>Hat die steuerpflichtige Person das Grundstück, das sie mit Gewinn veräussert hat, weniger als fünf Jahre zu Eigentum besessen, so erhöht sich die Steuer bei einer Besitzesdauer

von weniger als 1 Jahr um 70 Prozent  
von 1 bis weniger als 2 Jahren um 50 Prozent  
von 2 bis weniger als 3 Jahren um 35 Prozent  
von 3 bis weniger als 4 Jahren um 20 Prozent  
von 4 bis weniger als 5 Jahren um 10 Prozent.

- <sup>2</sup> Dieser Zuschlag wird nicht erhoben,
- a wenn das Grundstück im Zuge einer Erbschaftsliquidation veräusserst wird,
- b wenn die verkaufende Person aus persönlichen Gründen zu einem Verkauf gezwungen war oder
- c wenn die verkaufende Person nachweist, dass Umstände vorliegen, die jede spekulative Absicht ausschliessen.

Planungsbedingte Mehrwerte

**Art. 148** <sup>1</sup>Der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte erfolgt mit der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer.

- <sup>2</sup> Hat eine Gemeinde Ausgleichsleistungen für planungsbedingte Mehrwerte an einem Grundstück erhalten, so werden diese Leistungen an ihre Grundstückgewinnsteuerforderung angerechnet, soweit sie nicht bereits als Aufwendungen im Sinne von Artikel 142 berücksichtigt worden sind.
- <sup>3</sup> Hat der Kanton solche Leistungen erhalten, so werden sie an seine Grundstückgewinnsteuerforderung angerechnet.

## VI. Verfahren

### 1. Behörden

Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung

**Art. 149** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht dieses Gesetz. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Durchführung der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs.

- <sup>2</sup> Sie führt die Aufsicht über die Gemeinden und Dritte, die am Vollzug beteiligt sind.
- <sup>3</sup> Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein zentrales elektronisches Personenregister. Darin sind insbesondere Angaben über Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.

Aufgaben der Gemeinden

**Art. 150** <sup>1</sup>Die Gemeinden erfüllen im Steuerwesen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung und im gegenseitigen Einvernehmen durch die Finanzdirektion übertragen werden.

- <sup>2</sup> Die Kosten für das steuerrechtliche Verfahren werden unter Berücksichtigung der gegenseitigen Dienstleistungen auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt die Vergütungen nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung fest und bewilligt die erforderlichen Ausgaben abschliessend.

## 2. Verfahrensgrundsätze

**Art. 151** Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, richtet sich das Verfahren einschliesslich des Rechtsmittelverfahrens nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 152** <sup>1</sup>Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie oder er

- a* an der Sache ein persönliches Interesse hat,
- b* mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert bzw. durch Ehe oder Verlobung verbunden ist,
- c* Vertreterin oder Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen ist,
- d* aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

<sup>2</sup> Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angezogen werden.

<sup>3</sup> Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zuständige Behörde.

**Art. 153** <sup>1</sup>Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, muss über Tatsachen, die ihm in Ausübung des Amtes oder in Erfüllung der Aufgaben bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

<sup>2</sup> Eine Auskunfterteilung an Dritte ist nur zulässig, wenn

- a* die steuerpflichtige Person eine schriftliche Einwilligung erteilt,
- b* eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht oder
- c* ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Finanzdirektion die Auskunfterteilung schriftlich bewilligt.

**Art. 154** <sup>1</sup>Die Steuerbehörden des Kantons und der Gemeinden unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie erteilen die benötigten Auskünfte kostenlos und gewähren einander auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Die mit dem Steuerwesen betraute Stelle der Gemeinde kann zudem im Abrufverfahren die elektronisch erfassten Steuerdaten ihrer Steuerpflichtigen und deren Grundstücke einsehen.

<sup>3</sup> Ist eine Person auf Grund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, so setzt die kantonale Steuerverwaltung

die Steuerbehörde des andern Kantons über die Steuererklärung und die Veranlagung in Kenntnis.

Amtshilfe anderer Behörden

**Art. 155** <sup>1</sup>Die Behörden des Kantons und der Gemeinden erteilen den Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Auskünfte.

<sup>2</sup> Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Vorbehalten bleiben Geheimhaltungspflichten der besonderen Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten können der Steuerverwaltung auch durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

<sup>4</sup> Anstände über die Auskunftspflicht von Behörden des Kantons und der Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

Ehegatten

**Art. 156** <sup>1</sup>Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz den steuerpflichtigen Personen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

<sup>2</sup> Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

<sup>3</sup> Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt. Ein von Ehegatten gemeinsam oder von einem Ehegatten selbstständig eingelegtes Rechtsmittel kann nur gemeinsam oder von demjenigen Ehegatten, der das Rechtsmittel eingelegt hat, zurückgezogen werden.

<sup>4</sup> Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden an Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet. Haben die Ehegatten eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter oder Zustellungsbe rechtigten bestellt, so ergehen die Mitteilungen an diese oder diesen.

<sup>5</sup> Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

Akteneinsicht

**Art. 157** <sup>1</sup>Steuerpflichtige Personen sind berechtigt, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen. Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu.

- <sup>2</sup> Die übrigen Akten stehen der steuerpflichtigen Person zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- <sup>3</sup> Wird einer steuerpflichtigen Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf darauf zu ihrem Nachteil nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.
- <sup>4</sup> Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung.

## Beweisabnahme

- Art. 158** <sup>1</sup>Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträgern haben dieselbe Beweiskraft wie Aufzeichnungen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind.
- <sup>2</sup> Sie sind der kantonalen Steuerverwaltung so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.
  - <sup>3</sup> Wo das Gesetz die persönliche Unterzeichnung vorschreibt, kann der Regierungsrat an Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung eine andere Form der Unterzeichnung zulassen.
  - <sup>4</sup> Die von der steuerpflichtigen Person angebotenen Beweise müssen abgenommen werden, soweit sie geeignet sind, die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen festzustellen.

## Eröffnung

- Art. 159** <sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- <sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post.
  - <sup>3</sup> Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sind verpflichtet, eine Vertreterin, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.
  - <sup>4</sup> Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz eine Vertreterin, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil zu haben, so wird ihr eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.
  - <sup>5</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für die Quellensteuer.

## Vertragliche Vertretung

- Art. 160** <sup>1</sup>Die steuerpflichtige Person kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertraglich vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht notwendig ist.

- 2 Die steuerpflichtige Person hat die vertragliche Vertreterin oder den vertraglichen Vertreter sorgfältig auszuwählen, aufzuklären und zu überwachen.
- 3 Im Veranlagungsverfahren und im Verfahren vor der Steuerrekurskommission werden auch Personen ohne Anwaltspatent als vertragliche Vertreterin oder vertraglicher Vertreter zugelassen.
- 4 Auf Verlangen haben sich vertragliche Vertreterinnen oder Vertreter durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Fristen

**Art. 161** <sup>1</sup>Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

- 2 Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist.
- 3 Ein Fristversäumnis wird entschuldigt, wenn die steuerpflichtige Person die versäumte Handlung innert 30 Tagen seit Wegfall des Hindernungsgrundes nachholt und gleichzeitig nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe am rechtzeitigen Handeln verhindert war.

### 3. Verjährung

Veranlagungsverjährung

**Art. 162** <sup>1</sup>Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode.

- 2 Die Verjährungsfrist beginnt nicht oder steht still
  - a während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens,
  - b solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist,
  - c solange weder die steuerpflichtige noch eine mithaltende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat,
  - d solange die für die Veranlagung der Grundstücksgewinne erforderliche Handänderungsmeldung nicht eingetroffen ist.
- 3 Die Verjährungsfrist beginnt neu mit
  - a jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die der steuerpflichtigen oder einer mithaltenden Person zur Kenntnis gebracht wird,
  - b jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder eine mithaltende Person,
  - c der Einreichung eines Erlassgesuches,
  - d der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens.
- 4 Das Recht, eine Steuer zu veranlagen, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt.

- <sup>5</sup> Bei Grundstücksgewinnen beginnt die Verjährungsfrist nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Gewinn erzielt worden ist.

Bezugs-  
verjährung

- Art. 163** <sup>1</sup>Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.
- <sup>2</sup> Stillstand und Unterbrechung der Verjährungsfrist richten sich nach Artikel 162 Absätze 2 und 3.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Steuerregister

#### 4. Veranlagungsverfahren

##### 4.1 Allgemeines

- Art. 164** <sup>1</sup>Die Gemeinden führen das Register für die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie das Register der amtlichen Werte.
- <sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern.
- <sup>3</sup> Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist es gestattet, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

Zuständige  
Gemeinde

- Art. 165** <sup>1</sup>Zuständig ist jene Gemeinde, in der die steuerpflichtige natürliche Person ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hat. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, jedoch in zwei bernischen Gemeinden je einen selbstständigen Wohnsitz begründen, ist die Wohnsitzgemeinde des Ehemannes zuständig.
- <sup>2</sup> Zuständig ist jene Gemeinde, in der die steuerpflichtige juristische Person ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung hat.
- <sup>3</sup> Ist die steuerpflichtige Person auf Grund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kanton Bern steuerpflichtig, so ist jene Gemeinde zuständig, in der die Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt sind. Ist dies in mehreren Gemeinden der Fall, so ist jene Gemeinde zuständig, in der sich der grösste Anteil der steuerbaren Werte befindet.
- <sup>4</sup> Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.
- <sup>5</sup> In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde. Der Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung unterliegt direkt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Aufgaben  
der kantonalen  
Steuer-  
verwaltung

- Art. 166** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung ist zuständig für die Veranlagung.

- <sup>2</sup> Sie stellt zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.
- <sup>3</sup> Sie kann insbesondere Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Sachverständige beziehen, Augenscheine durchführen sowie Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese durch eine schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.

Mitwirkungs-  
pflichten

**Art. 167** <sup>1</sup>Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

- <sup>2</sup> Sie muss auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.
- <sup>3</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.

Bescheinigungs-  
pflicht Dritter

**Art. 168** <sup>1</sup>Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet

- a* Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
  - b* Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen,
  - c* Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlt oder geschuldeten Leistungen,
  - d* Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder gehabt haben, über dieses Vermögen und seine Erträge,
  - e* Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen.
- <sup>2</sup> Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so kann die kantonale Steuerverwaltung diese von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

Auskunftspflicht  
Dritter

**Art. 169** Gesellschafterinnen, Gesellschafter, Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.

Steuererklärung

**Art. 170** <sup>1</sup>Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung und Einlageblätter wahrheitsgemäß und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen innert der vom Regierungsrat festgesetzten Frist einreichen. Die persönliche Unterzeichnung ist nicht erforderlich bei vertraglicher Vertretung durch den Ehegatten.

Beilagen zur  
Steuererklärung

**Art. 171** <sup>1</sup>Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen

- a Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit,
- b Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person,
- c Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

<sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

Meldepflicht  
Dritter

**Art. 172** <sup>1</sup>Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen

- a juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein,
- b Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,
- c einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber

- von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft,
- d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen; die Angaben sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen.
- 2 Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

Anlagefonds

**Art. 173** Die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Anlagefonds müssen der kantonalen Steuerverwaltung für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Veranlagung

- Art. 174** 1 Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen.
- 2 Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen.

Veranlagungsverfügung

- Art. 175** 1 Die Veranlagungsverfügung enthält
- a die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und Eigenkapital),
- b den Steuersatz,
- c die Steuerbeträge.
- 2 Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit natürlicher Personen und bei juristischen Personen kann ein allfälliger Verlustvortrag eröffnet werden.
- 3 Abweichungen von der Steuererklärung werden kurz begründet.
- 4 Die Steuerverwaltung eröffnet die Veranlagungsverfügung der steuerpflichtigen Person und den beteiligten Gemeinden.

#### 4.3 Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer

Handänderungsmeldung und Kurzdeklaration

**Art. 176** 1 Mit der Anmeldung einer Grundstückveräußerung ist die Kurzdeklaration des mutmasslichen Grundstückgewinnes beim Grundbuchamt einzureichen.

<sup>2</sup> Das Grundbuchamt meldet der kantonalen Steuerverwaltung jeden ihm bekannt gewordenen Tatbestand, der zu einer Besteuerung eines Grundstückgewinns Anlass geben kann. Die Meldung erfolgt innert Monatsfrist seit dem Hauptbucheintrag oder seit Kenntnis einer wirtschaftlichen Handänderung (Art. 130 Abs. 2 Bst. a).

<sup>3</sup> Die Handänderungsmeldung umfasst die im Grundbuch und den Belegen ersichtlichen Daten wie Personalien, Grundstückbeschreibungen, Veräusserungsdaten und die früheren Erwerbsdaten sowie die eingereichte Kurzdeklaration.

**Steuererklärung**

**Art. 177** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung stellt der steuerpflichtigen Person die Steuererklärung zu, wenn sie Kenntnis von einem mutmasslichen Grundstückgewinn erhält.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung wahrheitsgemäß und vollständig ausfüllen, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person unterzeichnen und samt den Belegen innert 30 Tagen der kantonalen Steuerverwaltung einreichen.

<sup>3</sup> Die kantonale Steuerverwaltung klärt den Sachverhalt ab. Sie holt im Einzelfall die Stellungnahme der Gemeinde ein  
a bei fehlendem Nachweis von Aufwendungen,  
b bei unklarem Sachverhalt oder fehlenden örtlichen Kenntnissen,  
c auf Verlangen der Gemeinde.

**Veranlagungsverfügung**

**Art. 178** <sup>1</sup>Die Steuerverwaltung setzt den steuerbaren Grundstückgewinn, den Steuersatz und den Steuerbetrag fest. Abweichungen von der Steuererklärung werden kurz begründet.

<sup>2</sup> Die Veranlagungsverfügung ist der steuerpflichtigen Person und den betroffenen Gemeinden zu eröffnen.

<sup>3</sup> Die Veranlagung wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person ergänzt, wenn  
a Aufwendungen geltend gemacht werden, für die zum Zeitpunkt der Veranlagung noch keine Rechnung gestellt und in der Veranlagungsverfügung ein entsprechender Ergänzungsvorbehalt angebracht worden ist,  
b nachträglich ein Verlust anzurechnen ist (Art. 143),  
c eine steuerpflichtige Person im Verlauf eines Kalenderjahres mehrmals Grundstückgewinne erzielt (Art. 145 Abs. 2),  
d eine Ersatzbeschaffung (Art. 132 ff.) vorgenommen worden ist.

<sup>4</sup> Der Antrag auf Ergänzung der Veranlagung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der Voraussetzungen zu stellen.

#### 4.4 Festsetzung der amtlichen Werte

Amtliche Bewertung

**Art. 179** <sup>1</sup>Grundstücke und ihnen gleichgestellte Rechte werden in der Gemeinde, in der sie liegen, bewertet.

<sup>2</sup> Wasserkräfte werden in der Gemeinde bewertet, in der die Wasserkraft nutzbar gemacht wird (Werkgemeinde).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkräften

- a auf die Werkgemeinde,
- b auf alle Gemeinden, die von der oberen Grenze der künstlichen Stauung oder von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an diesen anstoßen (Ufergemeinden), und
- c auf andere Gemeinden, die infolge der Wasserwerkanlage einen wesentlichen Schaden erlitten haben.

Zuständigkeiten

**Art. 180** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung

- a führt die amtliche Bewertung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch,
- b erhebt die Bewertungsgrundlagen und beantragt nötigenfalls die Einberufung der kantonalen Schatzungskommission,
- c ernennt die kantonalen Schätzerinnen und Schätzer und regelt deren Ausbildung,
- d erteilt Aufträge für die Bewertungen,
- e nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission teil.

<sup>2</sup> Die Gemeinde

- a führt das Register der amtlichen Werte und archiviert die Akten der amtlichen Bewertung für ihr Gemeindegebiet,
- b stellt den Schätzerinnen und Schätzern die erforderlichen Akten sowie auf Verlangen eine ortskundige Person zur Verfügung,
- c meldet Veränderungen, die zu einer ausserordentlichen Neubewertung führen können.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt

- a die Entschädigung der Schätzerinnen und Schätzer,
- b die Beiträge des Kantons an die Gemeinden und
- c die massgebenden Kosten der Datenverarbeitung.

Rechts-beständigkeit

**Art. 181** <sup>1</sup>Eine Anpassung des amtlichen Wertes entfaltet auf den Zeitpunkt der allgemeinen Neubewertung Rechtswirkung, eine ausserordentliche Neubewertung bereits für das Steuerjahr, in dem der Neubewertungsgrund eingetreten ist.

<sup>2</sup> Haben im Hinblick auf den gleichen Stichtag mehrere Bewertungen stattgefunden, so wird der amtliche Wert auf Grund von Bestand und

Zustand am Stichtag und anhand der am Stichtag gültigen Bewertungsvorschriften und Berechnungsansätze festgesetzt. Ist bereits auf Grund eines nicht mehr zutreffenden Bestands ein amtlicher Wert eröffnet worden, so wird dieser mit der Eröffnung des neuen amtlichen Wertes hinfällig.

- 3 Der amtliche Wert gilt bis zu einer nächsten allgemeinen oder ausserordentlichen Neubewertung.
- 4 Auslassungen und offensichtliche Unrichtigkeiten in einer rechtskräftigen amtlichen Bewertung korrigiert die kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen. Der neue Wert wird für das laufende Steuerjahr steuerrechtlich wirksam.

Allgemeine  
Neubewertung

**Art. 182** <sup>1</sup>Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte an. Er bestimmt den Stichtag und die Bemessungsperiode.

- 2 Zur Vorbereitung einer allgemeinen Neubewertung bestellt der Regierungsrat eine kantonale Schatzungskommission.
- 3 Die kantonale Schatzungskommission stellt im Rahmen der Bewertungsgrundsätze für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstückarten und die Wasserkräfte Bewertungsnormen auf.

Ausser-  
ordentliche  
Neubewertung

**Art. 183** <sup>1</sup>Der amtliche Wert wird von Amtes wegen neu festgesetzt unter Berücksichtigung der am Grundstück oder an der Wasserkraft seit der letzten Bewertung eingetretenen Veränderungen wie

- a baulichen Veränderungen (Neubau, Umbau, Abbruch von Gebäuden und Anlagen, Sanierungen und grösseren Renovationen u.ä.),
- b Änderungen in der Benützungsart oder im Bestand von Grundstücken und Gebäuden,
- c Änderungen in der Bewirtschaftung oder den Bewirtschaftungsgrundlagen landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, sofern der amtliche Wert dadurch massgeblich beeinflusst wird,
- d Errichtung, Änderung oder Löschung von Rechten, Lasten und Konzessionen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind,
- e Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen zur Bewertung von Land in der Bauzone zum Ertragswert,
- f Flächenveränderung, Zonenänderung, Erschliessung oder Melioration von Land, sofern dadurch der amtliche Wert massgeblich beeinflusst wird.

- 2 Eine ausserordentliche Neubewertung ist ebenfalls durchzuführen, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer oder Gemeinde nachweisen, dass wegen besonderer Verhältnisse eine Neubewertung des Grund-

stücks einen um wenigstens zehn Prozent höheren oder tieferen amtlichen Wert ergäbe.

<sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt für die periodische Überprüfung der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte. Sie meldet Veränderungen im Sinne von Absatz 1 unaufgefordert der kantonalen Steuerverwaltung.

Verfügung

**Art. 184** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung setzt die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke, Rechte und Wasserkräfte fest.

<sup>2</sup> Die Festsetzung des amtlichen Wertes ist eine selbstständig anfechtbare Verfügung. Adressaten sind die steuerpflichtige Person, die den Vermögenswert zu versteuern hat, und die Gemeinde.

#### 4.5 Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer

Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung

**Art. 185** <sup>1</sup>Wer dem Steuerabzug an der Quelle unterliegende Leistungen erbringt, ist Schuldnerin oder Schuldner der steuerbaren Leistung.

<sup>2</sup> Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung haben den Steuerabzug an der Quelle vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners

**Art. 186** <sup>1</sup>Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,

- a der zuständigen Behörde Personen zu melden, die der Besteuerung an der Quelle unterworfen sind,
- b bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzu behalten und bei andern Leistungen (namentlich Naturalleistungen und Trinkgeldern) bei der quellensteuerpflichtigen Person einzufordern,
- c der quellensteuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug und auf Verlangen eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen,
- d die Steuern periodisch der hierfür zuständigen Behörde abzuliefern, mit ihr darüber fristgerecht abzurechnen und bei einer von der kantonalen Steuerverwaltung durchgeföhrten Kontrolle Einblick in die für die Besteuerung massgebenden Unterlagen zu gewähren,
- e an der Quelle besteuerte Personen, die nachträglich der ordentlichen Veranlagung unterliegen, der kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>3</sup> Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision von vier Prozent der rechtzeitig abgelieferten Beträge.

## Verfügung

**Art. 187** <sup>1</sup>Sind an der Quelle besteuerte Personen oder Schuldnerinnen oder Schulder der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis am 31. März des auf die Fälligkeit folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>2</sup> Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Nachforderung  
und Rück-  
erstattung

**Art. 188** <sup>1</sup>Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet sie die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung. Der Rückgriff der Schuldnerinnen oder Schuldner auf die an der Quelle besteuerte Person bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Haben Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so müssen sie der an der Quelle besteuerten Person die Differenz zurückzahlen.

## 5. Einsprache

## Voraussetzungen

**Art. 189** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann Einsprache erhoben werden, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

<sup>2</sup> Zur Einsprache befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

## Einsprachefrist

**Art. 190** <sup>1</sup>Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Einsprachen der Gemeinden und der kantonalen Steuerverwaltung sind innert 60 Tagen seit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person einzureichen.

Einsprache-  
gründe

**Art. 191** <sup>1</sup>Mit der Einsprache können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Die Einsprache kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse beschränkt werden.

<sup>3</sup> Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Veranlagung der Vermögenssteuer können rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte nicht angefochten werden.

<sup>5</sup> Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen.

Einsprache-  
verfahren

**Art. 192** <sup>1</sup>Im Einspracheverfahren hat die kantonale Steuerverwaltung dieselben Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

<sup>2</sup> Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig ist.

<sup>3</sup> Die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Veranlagungsverfügung kann mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person als Rekurs an die Steuerrekurskommission weitergeleitet werden.

Einsprache-  
entscheid

**Art. 193** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Einsprache.

<sup>2</sup> Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil ändern.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird begründet und allen Adressaten der angefochtenen Verfügung eröffnet.

Kosten  
des Einsprache-  
verfahrens

**Art. 194** <sup>1</sup>Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kostenlos.

<sup>2</sup> Gebühren werden erhoben

*a* bei Einsprachen gegen Verfügungen, die wegen schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten nach pflichtgemäßem Ermessen haben vorgenommen werden müssen,

*b* für die Kosten von Beweismassnahmen, die wegen schuldhafte Verletzung von Verfahrenspflichten nötig gewesen sind.

<sup>3</sup> Es werden keine Parteikosten gesprochen.

## 6. Rechtsmittel

### 6.1 Rekurs

Voraussetzungen

**Art. 195** <sup>1</sup>Gegen Einspracheentscheide kann Rekurs an die Steuerrekurskommission erhoben werden.

<sup>2</sup> Zum Rekurs befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

Rekursfrist

**Art. 196** <sup>1</sup>Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheides bei der Steuerrekurskommission schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Für die Gemeinden und die kantonale Steuerverwaltung beginnt die Frist mit der Eröffnung an die steuerpflichtige Person.

**Rekursgründe**

**Art. 197** <sup>1</sup>Mit dem Rekurs können alle Mängel der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs kann auf eine von der Steuerverwaltung ausgesprochene Busse oder auf die Verfahrenskosten beschränkt werden.

<sup>3</sup> Wer Rekurs führt, muss Rechtsbegehren stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben sowie Beweisurkunden beilegen oder genau bezeichnen.

<sup>4</sup> Entspricht der Rekurs diesen Anforderungen nicht, so wird der steuerpflichtigen Person unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt.

**Rekursverfahren**

**Art. 198** <sup>1</sup>Die Steuerrekurskommission fordert die kantonale Steuerverwaltung zur Stellungnahme und zur Übermittlung der Veranlagungsakten auf.

<sup>2</sup> Im Rekursverfahren hat die Steuerrekurskommission die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren.

<sup>3</sup> Einem Rückzug des Rekurses wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass der Einspracheentscheid unrichtig ist.

**Rekursescheid**

**Art. 199** <sup>1</sup>Die Steuerrekurskommission entscheidet gestützt auf die Untersuchung über den Rekurs.

<sup>2</sup> Sie kann alle Steuerfaktoren neu festsetzen und nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil ändern.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird begründet und allen Adressaten des angefochtenen Entscheids eröffnet.

**Kosten des Rekursverfahrens**

**Art. 200** <sup>1</sup>Die Kosten des Verfahrens vor der kantonalen Steuerrekurskommission werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, so werden sie anteilmässig aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der obsiegenden Partei werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn sie bei pflichtgemäßem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre oder wenn sie die Untersuchung der kantonalen Steuerrekurskommission durch trölerisches Verhalten erschwert hat.

- <sup>3</sup> Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von einer Kostenauflage abgesehen werden.
- <sup>4</sup> Die Steuerrekurskommission kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

## 6.2 *Verwaltungsgerichtliche Beschwerde*

**Art. 201** <sup>1</sup>Gegen Rekursescheide kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde befugt sind die steuerpflichtige Person, die Gemeinde, die kantonale Steuerverwaltung sowie im Quellensteuerverfahren die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung.

<sup>3</sup> Die Urteilsverhandlung ist parteiöffentlich.

# 7. Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

## 7.1 *Revision*

Gründe

**Art. 202** <sup>1</sup>Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden,

- a wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden,
- b wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt gewesen sind oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat,
- c wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

<sup>2</sup> Die Revision ist ausgeschlossen, wenn als Revisionsgrund vorgebracht wird, was bei der zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können.

Frist

**Art. 203** Das Revisionsbegehr kann innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich eingereicht werden.

Verfahren und Entscheid

**Art. 204** <sup>1</sup>Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid erlassen hat.

- <sup>2</sup> Ist ein Revisionsgrund gegeben, so hebt die Behörde ihre frühere Verfügung oder ihren früheren Entscheid auf und verfügt oder entscheidet von neuem.
- <sup>3</sup> Gegen die Abweisung des Revisionsbegehrens und gegen die neue Verfügung oder den neuen Entscheid können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die frühere Verfügung oder den früheren Entscheid ergriffen werden.
- <sup>4</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften über das Verfahren anwendbar, in dem die frühere Verfügung oder der frühere Entscheid ergangen ist.

## 7.2 Berichtigung

**Art. 205** <sup>1</sup>Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden können innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden.

- <sup>2</sup> Gegen die Berichtigung oder ihre Ablehnung können die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Verfügung oder den Entscheid ergriffen werden.

## 7.3 Nachsteuer

### Voraussetzungen

**Art. 206** <sup>1</sup>Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

- <sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person Einkommen, Vermögen, Reingewinn oder Eigenkapital in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und waren der Steuerverwaltung die für die Bewertung der einzelnen Bestandteile erforderlichen Grundlagen bekannt, kann wegen ungenügender Bewertung keine Nachsteuer erhoben werden.

### Verwirkung

**Art. 207** <sup>1</sup>Das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für die eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist.

- <sup>2</sup> Die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung oder Steuervergehens gilt zugleich als Einleitung des Nachsteuerverfahrens.

- <sup>3</sup> Das Recht, die Nachsteuer festzusetzen, erlischt 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, auf die sie sich bezieht.

**Art. 208** <sup>1</sup>Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Das Verfahren, das beim Tod der steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet oder fortgesetzt.

<sup>3</sup> Gebühren werden erhoben

*a* bei Nachsteuerverfahren, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten haben vorgenommen werden müssen,

*b* für die Kosten von Beweismassnahmen, die wegen schuldhafter Verletzung von Verfahrenspflichten nötig geworden sind.

<sup>4</sup> Es werden keine Parteikosten gesprochen.

<sup>5</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs-, das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäß anwendbar.

## 8. Inventar

**Art. 209** <sup>1</sup>Stirbt eine steuerpflichtige Person mit steuerlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern, so ist über ihren Nachlass ein Steuerinventar aufzunehmen.

<sup>2</sup> Ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

<sup>3</sup> Die Inventaraufnahme kann unterbleiben, wenn anzunehmen ist, dass kein Vermögen vorhanden ist.

**Art. 210** <sup>1</sup>In das Steuerinventar wird nach dem Bestand am Todestag aufgenommen

*a* das Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers,

*b* das Vermögen ihres oder seines Ehegatten,

*c* das Vermögen der minderjährigen Kinder, welches ihr oder ihm bisher steuerlich zuzurechnen war.

<sup>2</sup> Vermögensbestandteile, an denen eine Nutzniessung besteht, sind der berechtigten Person zuzurechnen.

<sup>3</sup> Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, werden festgestellt und im Steuerinventar vorgemerkt.

**Art. 211** <sup>1</sup>Die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, dürfen darüber vor Aufnahme des Steuerinventars nur mit Zustimmung der Behörde verfügen, welche die Inventaraufnahme angeordnet hat.

<sup>2</sup> Zur Sicherung kann die sofortige Siegelung oder eine Verfügungsperre angeordnet werden.

<sup>3</sup> Die Siegelungsbehörde, die Inventarnotarin oder der Inventarnotar meldet dem Regierungsstatthalteramt Widerhandlungen bei der Siegelung oder der Inventaraufnahme.

**Art. 212** <sup>1</sup>Die Erben sowie die Personen, welche die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwaltung oder die Willensvollstreckung innehaben, sind verpflichtet,

- a über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein könnten, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen,
- b alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen könnten, vorzuweisen,
- c alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.

<sup>2</sup> Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

<sup>3</sup> Erhalten die Erben sowie die Personen, welche die gesetzliche Vertretung von Erben, die Erbschaftsverwaltung oder die Willensvollstreckung innehaben, nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so müssen sie diese innert zehn Tagen der Behörde, die die Inventaraufnahme angeordnet hat, oder der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar bekannt geben.

<sup>4</sup> Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin, ein handlungsfähiger Erbe, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erbinnen oder Erben beiwohnen.

<sup>5</sup> Die Inventarnotarin oder der Inventarnotar macht Dritte und Erben auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die Straffolgen im Falle derer Verletzung aufmerksam.

**Art. 213** <sup>1</sup>Dritte, die Vermögenswerte der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben oder denen gegenüber die Erblasserin oder der Erblasser geldwerte Rechte oder Ansprüche gehabt haben, sind verpflichtet, der für die Siegelung zuständigen Behörde, der Inventarnotarin oder dem Inventarnotar auf Verlangen schriftlich alle damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Alle bei der Siegelung und bei der Errichtung des Inventars mitwirkenden Personen sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Auskunfts- und Bescheinigungspflichten im Veranlagungsverfahren sinngemäss.

**Art. 214** <sup>1</sup>Die Zivilstandsämter informieren bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt der verstorbenen Person.

<sup>2</sup> Für die Anordnung der Siegelung ist die Gemeinde zuständig, in der die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

<sup>3</sup> Für die Anordnung der Inventaraufnahme durch die Notarin oder den Notar ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Ortes zuständig, an dem die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat.

<sup>4</sup> Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder ein Gericht eine Inventaraufnahme an, so ist dem zuständigen Regierungsstatthalteramt eine Ausfertigung des Inventars zuzustellen.

<sup>5</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig, Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten im Inventarverfahren zu verhängen.

<sup>6</sup> Die Kosten des Inventarverfahrens gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, trägt der Kanton die Kosten des Inventarverfahrens.

## 9. Ausführungsbestimmungen

**Art. 215** Der Regierungsrat regelt das Weitere zum Verfahren, insbesondere

- a das Abrufverfahren (Art. 155),
- b Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern sowie andere Formen der Unterzeichnung (Art. 158),
- c die Registerführung (Art. 164),
- d das Veranlagungsverfahren einschliesslich der Termine zum Einreichen der Steuererklärung (Art. 170),
- e die Aufteilung des amtlichen Wertes von Wasserkräften (Art. 179),
- f die Kostenverteilung auf Kanton und Gemeinden (Art. 150 und 180),
- g das Inventarverfahren einschliesslich eines minimalen Vermögenswertes, ab dem ein Inventar aufgenommen werden muss, und der Kostenregelung (Art. 209ff.).

## VII. Steuerstrafrecht

### 1. Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung

Verletzung von Verfahrenspflichten

**Art. 216** <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere

- a* die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht,
- b* eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt,
- c* Pflichten verletzt, die ihr als Erbin, Erbe oder Drittperson im Inventarverfahren obliegen.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt bis zu 1000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 10000 Franken.

Vollendete Steuerhinterziehung

**Art. 217** <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft,

- a* wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist,
- b* wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt,
- c* wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

<sup>3</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung selber an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Versuchte Steuerhinterziehung

**Art. 218** <sup>1</sup> Wer eine Steuer zu hinterziehen versucht, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung

**Art. 219** <sup>1</sup> Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreterin oder Vertreter der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder daran mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer.

- <sup>2</sup> Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

Übertretungen  
im Inventarver-  
fahren

- Art. 220** <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft,
- a wer als Erbin, Erbenvertreterin, Testamentsvollstreckerin, Dritte, Erbe, Erbenvertreter, Testamentsvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen,
  - b wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet.
- <sup>2</sup> Die Busse beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle bis zu 50 000 Franken.
- <sup>3</sup> Der Versuch, Nachlasswerte zu verheimlichen oder beiseite zu schaffen, ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

Erben, Ehegatten

- Art. 221** <sup>1</sup> Stirbt die steuerpflichtige Person, so entfällt die Busse.
- <sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst.
  - <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Nachbesteuerung nach Artikel 206ff. und die Bestrafung nach Artikel 219.

Juristische  
Personen

- Art. 222** <sup>1</sup> Werden mit Wirkung für eine juristische Person Verfahrenspflichten verletzt, Steuern hinterzogen oder Steuern zu hinterziehen versucht, so wird die juristische Person gebüsst.
- <sup>2</sup> Werden im Geschäftsbereich einer juristischen Person Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter begangen, so sind die entsprechenden Strafbestimmungen auf die juristische Person anwendbar.
  - <sup>3</sup> Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter nach Artikel 219 bleibt vorbehalten.
  - <sup>4</sup> Bei Körperschaften und Anstalten des ausländischen Rechts und bei ausländischen Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäss.

## 2. Steuervergehen

Steuerbetrug

- Art. 223** <sup>1</sup> Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 217 bis 219 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung

braucht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

Veruntreuung  
von Quellen-  
steuern

**Art. 224** <sup>1</sup>Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf diejenigen Personen anwendbar, die gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

### 3. Steuerstrafverfahren

Zuständigkeiten

**Art. 225** <sup>1</sup>Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren werden in der Regel gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt. Die steuerpflichtige Person sowie die Beteiligten im Sinne von Artikel 219 können bis zum Ablauf der Rekursfrist eine gerichtliche Beurteilung nach Massgabe des Gesetzes über das Strafverfahren verlangen.

<sup>2</sup> Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern werden gerichtlich beurteilt und nach Massgabe des Gesetzes über das Strafverfahren durchgeführt.

<sup>3</sup> Ist für eine steuerpflichtige oder eine beteiligte Person die gerichtliche Beurteilung erforderlich, so gilt diese Zuständigkeit für alle. Daselbe gilt für Verfahren gegen gemeinsam veranlagte Ehegatten.

<sup>4</sup> Kommt die steuerpflichtige Person im Verfahren nach Absatz 1 ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die kantonale Steuerverwaltung oder eine Rechtsmittelbehörde die gerichtliche Beurteilung anordnen. Diese Anordnung ist endgültig.

Einleitung  
des Verfahrens

**Art. 226** <sup>1</sup>Die Einleitung des Verfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. Sie wird auf ihr Recht auf eine gerichtliche Beurteilung hingewiesen.

<sup>2</sup> Ein Strafverfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten kann direkt durch den Erlass einer Strafverfügung eingeleitet werden.

Gemeinsames  
Nachsteuer-  
und Steuer-  
strafverfahren

**Art. 227** <sup>1</sup>Das Verfahren wird mit einer Strafverfügung oder einer Aufhebungsverfügung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Strafverfügung enthält

<sup>a</sup> die Personalien der angeschuldigten Person,

- b die betroffenen Steuerperioden,
  - c die strafbare Handlung,
  - d die angewandten Gesetzesbestimmungen,
  - e die Höhe der hinterzogenen Steuer,
  - f die Beweismittel,
  - g das Verschulden,
  - h die Strafe,
  - i die Verfahrenskosten,
  - k die Rechtsmittelbelehrung,
  - l eine kurze Begründung.
- 3 Es gelten die gleichen Verfahrenspflichten, Verfahrensrechte und Rechtsmittel wie im Veranlagungsverfahren.
- 4 Zulässig sind die Beweismittel gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- 5 Die Kosten werden der steuerpflichtigen Person auferlegt, wenn sie bestraft wird. Hat sie durch schuldhaftes Verhalten die Untersuchung verursacht oder wesentlich erschwert oder verzögert, können ihr auch bei einer Aufhebung des Verfahrens Kosten auferlegt werden.
- 6 Bezug, Sicherung und Erlass richten sich nach diesem Gesetz.

Gerichtliche  
Beurteilung

**Art. 228** <sup>1</sup>Wird das Steuerstrafverfahren gerichtlich durchgeführt, gelten die Verfahrenspflichten, Verfahrensrechte und Rechtsmittel nach Massgabe des Gesetzes über das Strafverfahren.

- <sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Sie ist befugt, auch hinsichtlich des Strafmaßes zu appellieren.
- <sup>3</sup> Während des laufenden Verfahrens ruht die Mitwirkungspflicht im Nachsteuerverfahren.

Verjährung

**Art. 229** <sup>1</sup>Die Strafverfolgung verjährt

- a bei Verletzung von Verfahrenspflichten zwei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung vier Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen worden sind,
- b bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden ist oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgt ist, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt worden ist oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft worden sind,

- c bei Steuervergehen nach Ablauf von zehn Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber der steuerpflichtigen Person oder gegenüber einer der in Artikel 219 genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen diesen Personen.
- <sup>3</sup> Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden.
- <sup>4</sup> Bussen und Kosten verjähren nach zehn Jahren seit Rechtskraft der Verfügung oder des Urteils.

## **VIII. Bezug, Sicherung und Erlass**

### **1. Zuständigkeiten**

**Art. 230** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die Steuern des Kantons und die obligatorischen Gemeindesteuern nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

- <sup>2</sup> Bezugsaufgaben können auf Gemeinden übertragen werden.

### **2. Bezug**

Fälligkeit der periodischen Steuern

**Art. 231** <sup>1</sup>Die periodischen Steuern werden während des Steuerjahres in drei Raten erhoben.

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Fälligkeitstermine fest. Er kann für juristische Personen, deren Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, eine abweichende Regelung treffen.

<sup>3</sup> Nach Eingang der Steuererklärung wird der steuerpflichtigen Person eine Steuerrechnung zugestellt. Die Steuerrechnung gilt je nach Stand des Veranlagungsverfahrens als provisorische Rechnung oder als Schlussrechnung.

- <sup>4</sup> Mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung, eines Einsprache- oder Rechtsmittelentscheides wird der ganze Steuerbetrag fällig, so weit er nicht bereits mit früheren Rechnungen fällig geworden ist.

<sup>5</sup> Die Fälligkeit beschränkt sich auf die in Rechnung gestellten Beträge.

- <sup>6</sup> Die Bestreitung des Steueranspruchs schiebt die Fälligkeiten nicht auf.

Besondere Fälligkeiten

**Art. 232** <sup>1</sup>Mit der Zustellung einer definitiven oder provisorischen Rechnung werden fällig:

- a die Ablieferung der Quellensteuern,

- b Jahressteuern auf besondere Einkommen,  
 c Grundstückgewinnsteuern,  
 d Nachsteuern,  
 e Bussen,  
 f Gebühren.
- <sup>2</sup> In jedem Fall wird die Steuer fällig
- a am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Vorbereitungen zur Ausreise trifft,  
 b mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister,  
 c zum Zeitpunkt, an dem eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte, ihren Grundbesitz oder ihre durch Grundstücke gesicherten Forderungen aufgibt,  
 d bei der Konkursöffnung über die steuerpflichtige Person,  
 e beim Tod der steuerpflichtigen Person.

**Provisorischer Steuerbezug**

**Art. 233** <sup>1</sup>Grundlage für die Raten der periodischen Steuern und für provisorische Steuerrechnungen ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

<sup>2</sup> Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

**Quellen-  
besteuerte  
Personen**

**Art. 234** <sup>1</sup>Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Bern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen nicht dem Ratenbezug.

<sup>2</sup> Unterliegen sie bei einer Schuldnerin oder einem Schuldner der steuerbaren Leistung im Kanton Bern dem Steuerbezug an der Quelle, so tritt der Steuerabzug an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen und den Ersatzeinkünften zu veranlagenden Steuern des Kantons und der anspruchsberechtigten Gemeinden.

<sup>3</sup> Unterliegen sie bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton dem Steuerbezug an der Quelle, so wird die vom anderen Kanton überwiesene Steuer unter Hinzurechnung der Bezugsprovision an die geschuldete Steuer angerechnet.

**Definitiver  
Steuerbezug**

**Art. 235** <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird abgerechnet.

<sup>2</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

**Zahlungsfrist**

**Art. 236** Die in Rechnung gestellten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

## Verzugs- und Vergütungszins

**Art. 237** <sup>1</sup>Für nicht oder verspätet bezahlte Beträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet.

<sup>2</sup> Ein in Rechnung gestellter und bezahlter, aber gemäss rechtskräftiger Veranlagung nicht geschuldeter Betrag wird innert 30 Tagen mit Vergütungszins zurückerstattet.

## Zwangsvollstreckung

**Art. 238** <sup>1</sup>Werden rechtskräftig festgesetzte Steuerbeträge, Gebühren oder Bussen auf Mahnung hin nicht bezahlt, so wird die Betreibung eingeleitet.

<sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person bzw. deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter keinen Wohnsitz in der Schweiz oder sind ihr gehörende Vermögenswerte mit Arrest belegt, so kann die Betreibung ohne vorherige Mahnung eingeleitet werden.

<sup>3</sup> Im Betreibungsverfahren sind die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

<sup>4</sup> Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.

### 3. Zahlungserleichterungen und Erlass

## Zahlungserleichterungen

**Art. 239** <sup>1</sup>Ist die Zahlung von Steuern, Zinsen, Gebühren oder Bussen innert der vorgeschriebenen Frist mit einer erheblichen Härte verbunden, so können Zahlungsfristen erstreckt oder Teilzahlungen bewilligt werden.

<sup>2</sup> Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

<sup>4</sup> Zuständig für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen ist die kantonale Steuerverwaltung. Soweit Bezugsaufgaben einer Gemeinde übertragen sind, ist die Gemeinde im Rahmen der Delegation auch für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen zuständig.

## Erlass der Steuer

**Art. 240** <sup>1</sup>Ist die Zahlung von rechtskräftig festgesetzten Kantons-, Gemeinde- oder Kirchensteuern, von Zinsen, Gebühren oder Bussen mit einer erheblichen Härte verbunden, so können diese ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>2</sup> Das Erlassgesuch muss schriftlich, begründet und mit den nötigen Beweismitteln bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

- <sup>3</sup> Für den Erlass von Kantonssteuern ist zuständig:
- a der Regierungsrat, sofern der Erlass eines Kantonssteuerbetrages von mehr als 30 000 Franken beantragt wird, ausgenommen bei aussergerichtlichen Nachlassverträgen und bei Überschuldung,
  - b die kantonale Steuerverwaltung in den übrigen Fällen. Die Finanzdirektion kann deren Zuständigkeit einer Gemeinde übertragen.
- <sup>4</sup> Für den Erlass von Gemeindesteuern ist die Gemeinde zuständig. Sie kann ihre Erlasskompetenzen auf die für den Erlass der Kantonssteuer zuständige Behörde übertragen.
- <sup>5</sup> Der Entscheid über ein Erlassgesuch ist endgültig. Er kann an Bedingungen wie Abzahlungen oder die Leistung von Sicherheiten geknüpft werden.
- <sup>6</sup> Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Kosten können ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn ein Gesuch offensichtlich unbegründet ist.

#### 4. Sicherung

Gesetzliches  
Grundpfandrecht

**Art. 241** <sup>1</sup>Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten des Kantons, allen andern Pfandrechten vorgehend,

- a für die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögenssteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken und Wasserkräften,
- b für die Grundstückgewinnsteuer auf dem veräusserten Grundstück. Die erwerbende Person ist berechtigt, von der veräussernden Person für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen. Die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts kann innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt werden.

<sup>2</sup> Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird. Bei der Einräumung von Zahlungserleichterungen verschiebt sich die Frist zur Eintragung um deren Dauer.

<sup>3</sup> Eigentümerinnen oder Eigentümer des pfandbelasteten Grundstücks können in Härtefällen, wie bei fehlender Möglichkeit einer Sicherstellung, auch Erlassgründe der steuerpflichtigen Person geltend machen.

<sup>4</sup> Kein Grundpfandrecht im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b entsteht beim Erwerb eines Grundstücks aus Zwangsverwertung.

## Sicherstellung

- Art. 242** <sup>1</sup>Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer oder Busse als gefährdet, so kann die kantonale Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrags jederzeit Sicherstellung für die Kantonssteuern und die obligatorischen Gemeindesteuern verlangen.
- <sup>2</sup> Die Sicherstellungsverfügung nennt den sicherzustellenden Betrag und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.
- <sup>3</sup> Die Sicherstellung muss in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bankbürgschaft geleistet werden.
- <sup>4</sup> Die steuerpflichtige Person kann gegen die Sicherstellungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.
- <sup>5</sup> Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

## Arrest

- Art. 243** <sup>1</sup>Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.
- <sup>2</sup> Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- <sup>3</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

## 5. Rückerstattung

## Anspruch

- Art. 244** <sup>1</sup>Die steuerpflichtige Person kann einen Steuerbetrag zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.
- <sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend gemacht werden.
- <sup>3</sup> Weist die kantonale Steuerverwaltung den Antrag ab, so stehen die gleichen Rechtsmittel wie gegen eine Veranlagungsverfügung offen.
- <sup>4</sup> Der Anspruch erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.

## Ehegatten

- Art. 245** <sup>1</sup>Bei Steuerrückerstattungen an Ehegatten, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, gilt jeder Ehegatte als berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung mit Raten, andern provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen erfolgen.

- <sup>2</sup> Wurden die Ehegatten geschieden oder leben sie nicht mehr in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe, so erfolgt die Rückerstattung von Beträgen, die ihnen gemeinsam in Rechnung gestellt wurden, je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Zulässig ist auch die Verrechnung
- a mit Raten, andern provisorischen Rechnungen oder mit Schlussrechnungen zuhanden beider Ehegatten oder
  - b je zur Hälfte mit Raten, andern provisorischen Rechnungen oder Schlussrechnungen zuhanden jedes Ehegatten.
- <sup>3</sup> Anstelle der Rückerstattung oder Verrechnung nach Absatz 2 kann die Bezugsbehörde auf rechtzeitigen, gemeinsamen Antrag der Ehegatten eine andere Verteilung oder Verrechnung vornehmen.

## 6. Ausführungsbestimmungen

**Art. 246** <sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

- <sup>2</sup> Er regelt insbesondere
  - a die Fälligkeitstermine und die Berechnung der Raten für Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern (Art. 231),
  - b den provisorischen Steuerbezug (Art. 233),
  - c die Ablieferung von Quellensteuern durch die Schuldnerin oder den Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 234),
  - d die Verzugs- und Vergütungszinse (Art. 237),
  - e die Übernahme von Bezugsaufgaben des Kantons durch Gemeinden und die Entschädigungen dafür (Art. 230 Abs. 2),
  - f die Übernahme von Bezugsaufgaben der Gemeinden durch den Kanton und die Entschädigungen dafür (Art. 269 Abs. 3),
  - g das Verfahren für die Behandlung der Gesuche um Erlass und Zahlungserleichterungen (Art. 239 f.),
  - h Bezugs- und Rückerstattungsminima,
  - i die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

## IX. Gemeindesteuern

### 1. Steuerhoheit

Gemeinden

**Art. 247** <sup>1</sup>Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen können Gemeindesteuern erheben.

- <sup>2</sup> Für die Erhebung von Kirchensteuern ist das Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 massgebend.

Gemeinde-  
reglemente

**Art. 248** <sup>1</sup>Die Gemeinden regeln die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten im Organisationsreglement.

- <sup>2</sup> Reglemente über fakultative Gemeindesteuern regeln insbesondere

- a den Kreis der Steuerpflichtigen,
- b den Gegenstand der Steuer,
- c die Grundzüge der Steuerbemessung,
- d den Steuertarif einschliesslich allfälliger Jahrespauschalen,
- e eine allfällige Übertragung von Bezugsaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften,
- f die Höhe allfälliger Bussen bei Widerhandlungen.

## 2. Obligatorische Gemeindesteuern

Steuerarten und Steuerpflicht

**Art. 249** <sup>1</sup>Auf Grund der Steuerpflicht für die Kantonssteuern werden als Gemeindesteuern erhoben

- a eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen,
- b eine Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen,
- c eine Grundstücksgewinnsteuer,
- d eine Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

<sup>2</sup> Soweit die Kantonssteuern auf bestimmten Einkünften natürlicher und juristischer Personen an der Quelle erhoben werden, richtet sich auch die Erhebung der Gemeindesteuern nach den Bestimmungen für die Kantonssteuern.

Steuerberechnung

**Art. 250** <sup>1</sup>Die Tarife, die Steuerfaktoren sowie allfällige Steuererleichterungen für die Kantonssteuern gelten auch für die Gemeindesteuern.

<sup>2</sup> Die Steueranlage ist ein Vielfaches der einfachen Steuer. Sie findet Anwendung für die Berechnung aller Steuern mit Ausnahme

- a der Einkommenssteuer auf Lotteriegewinnen,
- b der Quellensteuern,
- c der Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften.

<sup>3</sup> Die Gemeinde setzt die Steueranlage zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag jährlich fest. Die Steueranlage ist für alle betroffenen Steuern gleich.

Berechtigte Gemeinde

**Art. 251** <sup>1</sup>Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, stehen die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen der zuständigen Gemeinde im Sinne von Artikel 165 zu.

<sup>2</sup> Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, steht die Grundstücksgewinnsteuer derjenigen Gemeinde zu, in der die steuerpflichtige Person einen Grundstücksgewinn erzielt hat.

**Art. 252** Die Gemeindesteuern werden im Veranlagungsverfahren auf die Gemeinden aufgeteilt, wenn nach Massgabe der folgenden Artikel ein Grund für eine Steuerteilung vorliegt.

**Art. 253** <sup>1</sup> Besitzt eine steuerpflichtige Person am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht unbewegliches Privatvermögen in einer anderen als der nach Artikel 165 zuständigen Gemeinde, so werden die Steuern nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung unter den Gemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und setzt die von der Gemeinde am Ort des Grundstücks zu zahlende Gebühr fest. Er ist insbesondere befugt, ein Verfahren zur Anmeldung der Steueransprüche einzuführen.

**Art. 254** <sup>1</sup> Besitzt die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Anteile daran in einer anderen bernischen Gemeinde als der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde, so werden die Gemeindesteuern nach den bundesrechtlichen Regeln über die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

<sup>2</sup> Gehört der Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab ein Drittel des Geschäftseinkommens und des beweglichen Geschäftsvermögens zugeschieden. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaberinnen und Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

<sup>3</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss für

- a Kapitalgewinne aus der Veräußerung, Verwertung und buchmässigen Aufwertung von Geschäftsvermögen,
- b Kapitalgewinne aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten,
- c Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, Wasserkräften oder Teilen davon, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.

**Art. 255** <sup>1</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und haben sie am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in verschiedenen bernischen Gemeinden selbstständigen Wohnsitz, werden die Steuerfaktoren hälftig geteilt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die anderen Steuerteilungsgründe.

**Art. 256** <sup>1</sup> Wird ein Grundstücksgewinn in mehreren Gemeinden erzielt, so teilen sich diese in die Grundstücksgewinnsteuer nach dem

Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert oder im Verhältnis des tatsächlich auf sie entfallenden Teils am Gesamtgewinn.

<sup>2</sup> Grundstückverluste (Art. 143) werden von den in der gleichen Gemeinde veranlagten Gewinnen abgezogen. Ein allenfalls noch verbleibender Verlust wird von den Gewinnen, für welche die steuerpflichtige Person in andern bernischen Gemeinden veranlagt worden ist, im Verhältnis der Rohgewinne abgezogen. Die Anrechnung von Betriebsverlusten (Art. 143 Abs. 2) findet sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Bei der Besteuerung von aufgeschobenen Grundstückgewinnen erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden im Verhältnis der auf sie entfallenden Teile am Gesamtgewinn.

### 3. Fakultative Gemeindesteuern

Allgemeines

**Art. 257** <sup>1</sup>Was Gegenstand kantonaler Abgaben ist, kann mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer keiner zusätzlichen Steuer der Gemeinde unterworfen werden.

<sup>2</sup> Der amtliche Wert von Grundstücken und Wasserkräften darf nicht als Bemessungsgrundlage für andere Gemeindeabgaben als die Liegenschaftssteuer und Schwellentellen verwendet werden.

Liegenschaftssteuer  
a Gegenstand

**Art. 258** Die Gemeinde kann auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer erheben.

b Steuerpflicht und Ausnahmen

**Art. 259** <sup>1</sup>Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.

<sup>2</sup> Besteht eine Nutzniessung, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. *d* bis *f*) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig.

<sup>4</sup> Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,

*a* wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,

*b* auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Samtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

<sup>5</sup> Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar.

c Steuer-  
berechnung

**Art. 260** <sup>1</sup>Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet.

d Steuersatz

**Art. 261** <sup>1</sup>Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag jährlich festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

<sup>3</sup> Für die nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstaben c, d und g von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen erhöht sich die Liegenschaftssteuer auf das Doppelte, soweit sie nicht nach Artikel 259 von der Liegenschaftssteuer befreit sind.

e Verfahren

**Art. 262** <sup>1</sup>Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeinde veranlagt.

<sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.

<sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrealkommission nach Massgabe der Artikel 195 ff. offen.

Kurtaxe

**Art. 263** <sup>1</sup>Gemeinden können eine Kurtaxe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

<sup>2</sup> Steuerpflichtig werden natürliche Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde, wenn sie im Gemeindegebiet übernachten.

<sup>3</sup> Die Steuer wird pro Übernachtung erhoben. Für Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Wohneigentum sowie für Dauermieterinnen und Dauermieter sind Jahrespauschalen zulässig.

<sup>4</sup> Der Beherbergungsbetrieb bzw. die Vermieterin oder der Vermieter haftet solidarisch für die Steuer.

Tourismusförde-  
rungsabgabe

**Art. 264** <sup>1</sup>Gemeinden können eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der steuerpflichtigen Personen wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur zu verwenden.

<sup>2</sup> Steuerpflichtig werden

a juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde,

**b** selbstständig erwerbstätige natürliche Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

**3** Die Steuer bemisst sich nach dem Nutzen und der Wertschöpfung, welche die Steuerpflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

Billettsteuern

**Art. 265** **1** Gemeinden können eine Billettsteuer erheben. Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und Institutionen zu verwenden. Nicht finanziert werden dürfen ordentliche Gemeindeaufgaben.

**2** Steuerpflichtig werden Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, für die ein Eintritt zu bezahlen ist.

**3** Die Steuer wird als Zuschlag in Prozenten des Eintrittspreises erhoben. Transporte- und Garderobegebühren können für die Steuerberechnung vom Eintrittspreis abgezogen werden. Bei Veranstaltungen mit geschlossenem Adressatenkreis (Vereinsmitglieder, Gönner) kann ein Teil des Eintrittspreises als Mitgliederbeitrag ausgenommen werden.

**4** Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet solidarisch für die Steuer.

#### 4. Verfahren

Rechtspflege

**Art. 266** **1** Die fakultativen Gemeindesteuern werden von der Gemeinde veranlagt.

**2** Gegen die Veranlagungsverfügung kann Einsprache erhoben werden. Sofern die Erhebung einer Tourismusförderungsabgabe einer anderen Körperschaft übertragen ist, ist der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde Einsprachebehörde.

**3** Gegen den Einspracheentscheid steht die Beschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter offen.

**4** Gegen den Beschwerdeentscheid der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann Beschwerde ans Verwaltungsgericht geführt werden.

Bussen

**Art. 267** Das Gemeindereglement kann wegen vollendeter oder versuchter Hinterziehung von fakultativen Gemeindesteuern Geldbussen bis zum Betrag von 5000 Franken vorsehen.

Nachsteuer  
und Steuer-  
strafverfahren

**Art. 268** **1** Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Nachsteuern und Steuerstrafen für die obligatorischen Gemeindesteuern auf Grund der Veranlagungen und Entscheide betreffend die Kantonssteuern fest.

<sup>2</sup> Die Gemeinde setzt die übrigen Nachsteuern und Steuerstrafen fest.

Steuerbezug

**Art. 269** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung bezieht die obligatorischen Gemeindesteuern.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bezieht die übrigen Gemeindesteuern. Sie kann Bezugs- und Rückerstattungsminima sowie die Verzinslichkeit von Steuerforderungen und Rückerstattungen selbstständig regeln, soweit sie den Steuerbezug nicht dem Kanton überträgt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt eine vertragliche andere Aufgabenteilung nach Massgabe von Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben e und f.

Sicherung

**Art. 270** <sup>1</sup>Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 241 besteht zu Gunsten der Gemeinde für

- a die auf die Grundstücke und Wasserkräfte entfallende Vermögenssteuer,
- b die Grundstückgewinnsteuer,
- c die Liegenschaftssteuer.

<sup>2</sup> Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach.

## X. Direkte Bundessteuer

**Art. 271** <sup>1</sup>Die direkte Bundessteuer wird jährlich veranlagt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Weitere zum Vollzug der direkten Bundessteuer, die Rückerstattung der Verrechnungssteuer sowie die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts Vereinigte Staaten von Amerika.

## XI. Übergangsbestimmungen

### 1. Steuern der natürlichen Personen

Übergang zur  
jährlichen  
Veranlagung

**Art. 272** <sup>1</sup>Der Wechsel der zeitlichen Bemessung erfolgt auf den Beginn des Kalenderjahres 2001.

<sup>2</sup> Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die Steuerperiode 2001 wird nach neuem Recht veranlagt.

<sup>3</sup> Im Jahre 2001 muss eine nach den Bestimmungen für die zweijährige Vergangenheitsbemessung ausgefüllte Steuererklärung eingereicht werden. Die Steuererklärung kann zur Ermittlung des mutmasslichen Steuerbetrages für den provisorischen Steuerbezug nach Artikel 233 berücksichtigt werden.

**Art. 273** <sup>1</sup>Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zum Tarif von Artikel 46 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern. Vorbehalten bleiben dessen Artikel 47 und 47a.

<sup>2</sup> Als ausserordentliche Einkünfte gelten Kapitalleistungen, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, die Unterlassung geschäftsmässig begründeter Abschreibungen und Rückstellungen sowie die ausserordentlichen Einkommensbestandteile im Sinne von Artikel 45 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

<sup>3</sup> Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

<sup>4</sup> Einkünfte bis 5000 Franken werden nicht besteuert.

**Art. 274** <sup>1</sup>Vom für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen werden, wenn am 1. Januar des Jahres 2001 eine Steuerpflicht im Kanton Bern besteht, die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert.

<sup>2</sup> Als ausserordentliche Aufwendungen gelten

*a* Unterhaltskosten für Grundstücke, soweit diese jährlich den Pauschalabzug übersteigen. Für Grundstücke des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung sowie für Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen gehören, berechnet sich der Pauschalabzug auf einer Bruttorendite von sechs Prozent des amtlichen Wertes des entsprechenden Jahres,

*b* Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf von Beitragsjahren,

*c* Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

<sup>3</sup> Die ausserordentlichen Aufwendungen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind zunächst mit ausserordentlichen Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu verrechnen. Ein allfälliger Aufwandüberschuss ist gemäss Artikel 274 Absatz 1 zu behandeln.

**Art. 275** Einkommensbestandteile und Aufwendungen der Jahre 1999 oder 2000, die gemäss Artikel 45b des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Besteuerung in der Folgeperiode zugewiesen sind, werden volumnfänglich in die Veranlagung des Kalenderjahres 2001 einbezogen.

**Art. 276** <sup>1</sup> Geschäftsverluste der Jahre 1999 und 2000 können mit ausserordentlichem Einkommen dieser Jahre sowie mit Grundstücksgewinnen auf zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücken der Jahre 1999 und 2000 verrechnet werden. Vor- und Rückträge von Verlusten innerhalb der Jahre 1999 und 2000 sind möglich.

<sup>2</sup> Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1999 und 2000 werden mit dem übrigen ordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen der Jahre 1999 und 2000, welche nach Artikel 274 Absatz 1 in der Steuerperiode 1999/2000 berücksichtigt werden, sind nicht in die Berechnung des übrigen Einkommens der Jahre 1999 und 2000 einzubeziehen.

<sup>3</sup> Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1999 und 2000, die nicht mit ausserordentlichen Erträgen im Sinne von Artikel 273 Absatz 1, übrigen ordentlichen Einkommen oder Grundstücksgewinnen auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, verrechnet werden können, gelten als Verlustvorträge des entsprechenden Jahres.

<sup>4</sup> Verlustüberschüsse der Geschäftsjahre 1993 bis 1998 sowie Grundstückverluste auf Grundstücken, die zum Geschäftsvermögen gehören, die bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind, können mit ausserordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 verrechnet werden. Die ordentlichen Einkommen der Jahre 1999 und 2000 dienen nicht zur Verrechnung von Verlusten.

<sup>5</sup> Vom steuerbaren Einkommen der Steuerperiode 2001 können Verluste der Jahre 1993 bis 2000, die bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch nicht berücksichtigt worden sind, in Abzug gebracht werden.

**Art. 277** <sup>1</sup> Für die amtlichen Werte der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte gilt weiterhin die Bemessungsperiode nach Massgabe des bisherigen Rechts.

<sup>2</sup> Bauverbotsdienstbarkeiten, die gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte begründet oder verlängert worden sind, sind nicht zu berücksichtigen, selbst wenn sie für eine längere Dauer im Grundbuch eingetragen sind.

**Art. 278** Die Steuersätze nach Artikel 42 Absätze 1 und 2 werden für das Jahr 2001 um je 0,08 Prozenteinheiten erhöht.

**Art. 279** <sup>1</sup> Für selbstständig veranlagte Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, erhöht sich der Abzug nach Artikel 40 Absatz 6 für das Jahr 2001 um 1000 Franken.

- <sup>2</sup> Für Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, erhöht sich der Abzug nach Artikel 40 Absatz 7 für das Jahr 2001 um 2000 Franken.

## 2. Steuern der juristischen Personen

### Kapitalsteuer

**Art. 280** Für die Steuerperioden, deren Ende in die Kalenderjahre 2001 und 2002 fallen, beträgt die einfache Steuer der Kapitalsteuer 0,5 Promille.

### Liquidation von Immobilien- gesellschaften

**Art. 281** <sup>1</sup>Die Steuer auf dem Kapitalgewinn, den eine vor dem 1. Januar 1995 gegründete Immobiliengesellschaft bei Überführung ihres Grundstücks auf den Aktionär oder die Aktionärin erzielt, wird um 75 Prozent gekürzt, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

<sup>2</sup> Als Immobiliengesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft, die sich hauptsächlich mit der Überbauung, dem Erwerb, der Verwaltung und Nutzung oder der Veräußerung von Grundstücken befasst.

<sup>3</sup> Die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär oder der Aktionärin zufließt, wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

<sup>4</sup> Liquidation und Löschung der Immobiliengesellschaft müssen bis spätestens zu dem im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer festgesetzten Termin vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Erwirbt der Aktionär oder die Aktionärin einer Mieter-Aktiengesellschaft durch Hingabe der Beteiligungsrechte das Stockwerkeigentum an jenen Gebäudeteilen, deren Nutzungsrecht die hingegebenen Beteiligungsrechte vermittelt haben, ermässigt sich die Steuer auf dem Kapitalgewinn der Gesellschaft um 75 Prozent, sofern die Mieter-Aktiengesellschaft vor dem 1. Januar 1995 gegründet worden ist. Die Übertragung des Grundstücks auf den Aktionär oder die Aktionärin muss spätestens bis zu dem im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer festgesetzten Termin im Grundbuch eingetragen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird die Steuer auf dem Liquidationsergebnis, das dem Aktionär oder der Aktionärin zufließt, im gleichen Verhältnis gekürzt.

### Beteiligungen

**Art. 282** <sup>1</sup>Kapitalgewinne auf Beteiligungen, der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten sowie Aufwertungsgewinne werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach Artikel 97 Absatz 1 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 2000 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

<sup>2</sup> Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 2000 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuer-

werte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 2000 endet, als Gestehungskosten.

<sup>3</sup> Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2000 in ihrem Besitz war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 2000 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen worden sind, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerte Reserve im Sinne dieses Artikels besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

<sup>4</sup> Sofern das Geschäftsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet, wird die Gewinnsteuer für dieses Geschäftsjahr nach neuem Recht festgesetzt.

### 3. Grundstücksgewinnsteuer

Erwerb vor 1965

**Art. 283** Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1965 durch Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft oder Schenkung erworben worden sind, kann auf Verlangen der steuerpflichtigen Person der der Erbschafts- oder Schenkungssteuerfestsetzung zu Grunde gelegte Wert als Erwerbspreis (Art. 139) angerechnet werden.

Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft vor 1975

**Art. 284** Für Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft im Sinne von Artikel 80 Buchstabe f des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, die vor dem 1. Januar 1975 in das Grundbuch eingetragen worden sind, berechnet sich im Falle der Weiterveräußerung der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 Absatz 2.

Wiederkehrende Leistungen vor 1975

**Art. 285** <sup>1</sup>Aus wiederkehrenden Leistungen (Rente, Wohnrecht und dergleichen) bestehende Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken vor dem 1. Januar 1975 werden unter Anrechnung eines Anteils des Erwerbspreises an die einzelne wiederkehrende Leistung als Einkommen, Ertrag oder Gewinn besteuert.

<sup>2</sup> Soweit der Erwerbspreis für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1975 erworben worden sind, in Form wiederkehrender Leistungen erbracht wird, gilt der Kapitalwert dieser Leistungen zum Zeitpunkt des Erwerbs als anrechenbarer Erwerbspreis. Erreichen die tatsächlich erbrachten Leistungen den Kapitalwert nicht oder übersteigen sie diesen, findet Artikel 28 Absatz 2 Anwendung.

Erwerb vor 1991

**Art. 286** <sup>1</sup>Für Grundstücke, die im Rahmen einer vor dem 1. Januar 1991 durchgeführten Erbteilung erworben worden sind, gilt die Erbteilung mit Ausnahme der Realteilung als Veräußerung.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt im Rahmen der vor dem 1. Januar 1991 erfolgten Erbgänge für die Beteiligung der Miterben an einem den amtlichen Wert übersteigenden Anrechnungswert von Grundstücken, die auf Rechnung künftiger Erbschaft erworben worden sind; die veräußern-de Person eines derart erworbenen Grundstückes kann den Betrag, der den Miterben zur Ausgleichung überlassen werden muss, vom Erlös abziehen.

<sup>3</sup> Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1991 mit einer Nutzniesung, einem Wohnrecht oder einer Verpfründung übertragen worden sind, ist

- a* lediglich bei Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft an Nachkommen die Unentgeltlichkeit zu bejahen (Art. 131 Abs. 3),
- b* die Kapitalisierung des Wohnrechts als Erlösbestandteil und bei der Weiterveräußerung als Erwerbspreisbestandteil notwendig (Art. 138 Abs. 1 und 139 Abs. 2).

#### 4. Weitere Übergangsbestimmungen

Altrechtliche Fälle

**Art. 287** <sup>1</sup>Für Steuerfälle, bei denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über das Steuerstrafrecht finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn die Widerhandlung vor diesem Zeitpunkt beendet wurde.

Einmalprämien-versicherungen

**Art. 288** <sup>1</sup>Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe *a*, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen worden sind, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

<sup>2</sup> Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe *a*, die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens

fünf Jahre gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

Ausserordentliche Gemeindesteuern

**Art. 289** <sup>1</sup>Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zuständigen Verfahren geschaffen worden sind, sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Andernfalls hebt sie der Regierungsrat auf.

<sup>2</sup> Änderungen solcher Reglemente richten sich nach diesem Gesetz.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Änderung von  
Erlassen

**Art. 290** Folgende Erlasse werden geändert:

*1. Gesetz vom 18. März 1992 über die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG):*

*Art. 28* Randtitel aufgehoben

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des Steuergesetzes über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Zuständige Behörde ist das Grundbuchamt.

<sup>3</sup> Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 des Steuergesetzes ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

*2. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über das Spitalwesen (SpG):*

*Art. 44* Aufgehoben.

*3. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB):*

2. Verfahren

*Art. 59* <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Siegelungsverfahren durch Verordnung.

2. Verfahren

*Art. 61* <sup>1</sup>Das Erbschaftsinventar wird durch eine Notarin oder einen Notar aufgenommen und soll ein möglichst genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände mit Schätzung und der auf der Erbschaft lastenden Verpflichtungen enthalten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren des Erbschaftsinventars durch Verordnung.

2. Inventaraufnahme

*Art. 65* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren des öffentlichen Inventars durch Verordnung.

V. Gebühren  
des Staates

E. Kosten  
I. Allgemeines

II. Siegelungs-  
kosten

III. Übrige  
Gebühren

IV. Massaverwal-  
ter und Schätzer

Natürliche  
Personen

5. Ausnahmen

**Art. 70** Aufgehoben.

**Art. 72** <sup>1</sup>Die Kosten des Erbschaftsinventars gelten als Schulden der Erbschaft. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Erbinnen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten. Reicht die Erbschaft nicht aus und hat die zuständige Gemeindebehörde das Inventar ohne Antrag von Erbinnen oder Erben angeordnet (wegen Unmündigkeit, Bevormundung oder Abwesenheit der Erbinnen oder Erben) so trägt die Gemeinde die Kosten.

<sup>2</sup> Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB trägt das Mündel. Reicht das Vermögen des Mündels nicht aus, trägt die Wohnsitzgemeinde die Kosten.

<sup>3</sup> Die Kosten des öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 580 ZGB trägt die Erbschaft. Reicht diese nicht aus, tragen die Erbinnen oder die Erben, die das Inventar verlangt haben, die Kosten.

**Art. 73** Die Gemeinde erhebt für die Siegelung eine Gebühr nach Massgabe ihres Gebührenreglementes.

**Art. 73a (neu)** Das Regierungsstatthalteramt erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren.

**Art. 73b (neu)** Die Massaverwalterin oder der Massaverwalter erhält ihre oder seine Barauslagen vergütet und bezieht eine angemessene Entschädigung. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bestimmt sie nach Arbeitsaufwand und Umfang des reinen Vermögens.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bestimmt die Entschädigung der beigezogenen Schätzerinnen oder Schätzer.

#### 4. Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG):

**Art. 2** Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die

- a im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und
- b am Ende des Steuerjahres, beim Ende der Steuerpflicht im Kanton Bern oder beim Ende der Kirchensteuerpflicht einer bernischen Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

**Art. 6** «Artikel 23 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern» wird ersetzt durch «Artikel 17 des Steuergesetzes».

2. Ausnahmen	<b>Art. 8</b> «Artikel 62g des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern» wird ersetzt durch «Artikel 83 des Steuergesetzes».
Bemessungsgrundlagen	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup>«Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern» wird ersetzt durch «Steuergesetz»; «Vermögensgewinn» wird ersetzt durch «Grundstücksgewinn».</p> <p><sup>2</sup> Die sich daraus ergebenden Steuerfaktoren und allfällige Steuererleichterungen gelten auch für die Kirchensteuer.</p>
Tarife	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup>«Staatssteuern» wird ersetzt durch «Kantonssteuern».</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchensteuer auf Lotteriegewinnen beträgt acht Prozent der vom Kanton erhobenen Einkommenssteuer auf diesen Gewinnen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kirchensteuer der Holding- und Domizilgesellschaften beträgt acht Prozent der jeweiligen Kantonssteuer. Für die normal steuerbaren Gewinne dieser Gesellschaften gilt Absatz 1.</p>
Veranlagung	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt gleichzeitig mit den Kantons- und Gemeindesteuern die Kirchensteuern der kirchensteuerpflichtigen Personen und eröffnet ihnen die Veranlagung durch Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Jede rechtskräftige Änderung der Kantonssteuerveranlagung durch Revision, Berichtigung oder Nachsteuer führt zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteuerveranlagung.</p>
Anfechtung der Steuerberechnung	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup>Die Bemessungsgrundlage, die Anwendung der Tarife und die Steuerberechnung können ausschliesslich zusammen mit der entsprechenden Veranlagung der Kantonssteuern angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Steuergesetz.</p>
Grundsatz	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup>«des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern» wird ersetzt durch «des Steuergesetzes».</p> <p><sup>2</sup> Unverändert.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup>«Der Bezug der Kirchensteuer obliegt der für die Kantonssteuer zuständigen Behörde.»</p> <p><sup>2</sup> Unverändert.</p>
Steuerteilung	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup>Unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Steuergesetz.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>
Steuererlass	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup>«Staatssteuer» wird ersetzt durch «Kantonssteuer».</p> <p><sup>2</sup> Unverändert.</p>

Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	<b>Art. 23</b> «Artikel 72 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern» wird ersetzt durch «Artikel 112 des Steuergesetzes».
Steueranlage	<b>Art. 24</b> «des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern» wird ersetzt durch «des Steuergesetzes».
Verfahren	<b>Art. 25</b> «des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern» wird ersetzt durch «des Steuergesetzes».
	<b>5. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (KZG):</b>
	<b>Art. 29</b> Aufgehoben.
Aufhebung von Erlassen	<p><b>Art. 291</b> Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,</li> <li>b Dekret vom 13. November 1956 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden,</li> <li>c Dekret vom 5. September 1956 über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern,</li> <li>d Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden,</li> <li>e Dekret vom 18. Mai 1971 über den provisorischen Steuerbezug und die Raten,</li> <li>f Dekret vom 8. September 1971 über die Errichtung des Inventars.</li> </ul>
Inkrafttreten	<b>Art. 292</b> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
Obligatorische Volksabstimmung	<b>Art. 293</b> Dieses Gesetz unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.
	Bern, 22. November 1999
	Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: <i>Neuenschwander</i> Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>

\* Durch die Redaktionskommission am 11. August 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 31. Mai 2000*

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 21. Mai 2000

*beurkundet:*

Das Steuergesetz (Hauptantrag) ist mit 158500 gegen 101955 Stimmen angenommen worden.

Der Eventualantrag wurde mit 129616 gegen 120335 Stimmen angenommen.

In der Stichfrage stimmten 144870 für den Hauptantrag und 88649 für den Eventualantrag.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

23.  
November  
1999

**Gesetz  
über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I. Steuerhoheit**

Allgemeines

**Art. 1** Der Kanton Bern erhebt auf allen unentgeltlichen Vermögenszugängen eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Anwendungsbereich

**Art. 2** Eine Besteuerung erfolgt, wenn

- a* die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern hatte oder der Erbgang im Kanton Bern eröffnet worden ist,
- b* die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung steuerrechtlichen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Kanton Bern hat,
- c* im Kanton Bern gelegene Grundstücke oder Rechte daran übergehen.

Internationales  
Verhältnis

**Art. 3** <sup>1</sup>Eine Besteuerung erfolgt ferner, wenn im Kanton Bern gelegenes bewegliches Vermögen erworben wird, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

<sup>2</sup> Für natürliche Personen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt der Schweiz im Ausland wohnen und deshalb weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer auslösen würden, gilt der Heimatort als Wohnsitz. Ist die Person an mehreren Orten heimatberechtigt, so erfolgt die Besteuerung am Ort, wo das Bürgerrecht zuletzt erworben wurde. Hat diese Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, so erfolgt die Besteuerung am Sitz des Arbeitgebers. Dies gilt auch für Ehegatten und Kinder dieser Personen.

<sup>3</sup> In allen Fällen bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge vorbehalten.

## II. Steuerpflicht

### Allgemeines

- Art. 4** <sup>1</sup>Steuerpflichtig ist, wer eine Zuwendung erwirbt aus
- a Erbschaft einschliesslich Vor- und Nacherbschaft,
  - b Vermächtnis einschliesslich Vor- und Nachvermächtnis,
  - c Schenkung einschliesslich Erbvorbezug.
- <sup>2</sup> Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben in deren Rechte und Pflichten ein.

### Ehegatten und Kinder unter elterlicher Sorge

- Art. 5** <sup>1</sup>Jeder Ehegatte ist selbstständig steuerpflichtig.
- <sup>2</sup> Kinder unter elterlicher Sorge und bevormundete Personen sind für Erbschaften und Schenkungen selbstständig steuerpflichtig.

### Ausnahmen

- Art. 6** <sup>1</sup>Von der Steuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzung einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 erfüllen.
- <sup>2</sup> Ausserkantonale Institutionen sind steuerbefreit, wenn sie nach dem Steuergesetz steuerbefreit werden könnten oder im Sitzkanton steuerbefreit sind.

## III. Steuerobjekt

### Erbschaftssteuer

- Art. 7** Der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche oder testamentarische Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall) unterliegt der Erbschaftssteuer.

### Schenkungssteuer

- Art. 8** <sup>1</sup>Als Schenkung gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskaufes, des Erbvorbezugs, der Errichtung einer Stiftung sowie des schenkungsweisen Erlasses von Verbindlichkeiten.
- <sup>2</sup> Als gemischte Schenkung gilt ein entgeltliches Rechtsgeschäft, bei dem ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Der Schenkungssteuer unterliegt der durch die Gegenleistung nicht gedeckte Wert der Leistung.

### Zuwendungen unter Ehegatten

- Art. 9** Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen sind unter Ehegatten steuerfrei.

## IV. Zeitliche Bemessung

- Art. 10** <sup>1</sup>Der Steueranspruch entsteht zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbes.
- <sup>2</sup> Ist der Vermögenserwerb mit Bedingungen verbunden, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingungen massgebend.

## V. Sachliche Bemessung

- Grundsatz** **Art. 11** Für die Bewertung ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbs massgebend.
- Rechte** **Art. 12** Rechte werden bei ihrer Errichtung, ihrer Übertragung oder dem Verzicht darauf nach dem Kapitalwert bewertet.
- Vorerbschaft und Vorvermächtnis** **Art. 13** <sup>1</sup>Wenn bei einer Vorerbschaft oder einem Vorvermächtnis die Substanz erhalten werden muss, ist für die Bemessung der kapitalisierte Ertragswert des Nachlasses massgebend.  
<sup>2</sup> Wird die Vorerbschaft oder das Vorvermächtnis endgültig erworben, ist die ordentliche Erbschaftssteuer zu entrichten. Bereits bezahlte Erbschaftssteuern sind zinslos anzurechnen.  
<sup>3</sup> Bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest gelten die ordentlichen Bewertungsgrundsätze.
- Unternehmensnachfolge** **Art. 14** <sup>1</sup>Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gilt der für die Einkommenssteuer massgebliche Buchwert.  
<sup>2</sup> Für Wertschriften des Privatvermögens gilt der Steuerwert.
- Grundstücke und Wasserkräfte** **Art. 15** Als Wert von Grundstücken und Wasserkräften gilt der amtliche Wert gemäss Steuergesetz.
- Sachliche Abzüge** **Art. 16** <sup>1</sup>Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, vom Wert der Zuwendung abzuziehen  
 a Erbschaftsschulden,  
 b Erbgangsschulden,  
 c Vermächtnisse,  
 d Unterhaltsansprüche der Hausgenossen gemäss Artikel 606 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),  
 e Vorausbezüge für Kinder, die noch in Ausbildung stehen oder gebrechlich sind, gemäss Artikel 631 Absatz 2 des ZGB,  
 f Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklagen,  
 g bei Einreichung der Steuererklärung tatsächlich vollzogene Schenkungen an Institutionen nach Artikel 6,  
 h die auf dem Schenkungsobjekt lastenden Schulden,  
 i den Kapitalwert eines die Zuwendung belastenden Rechts,  
 k bei der Unternehmensnachfolge 50 Prozent des reinen Geschäftsvermögens.  
<sup>2</sup> Handelt es sich bei der Zuwendung um ein Vermächtnis, ist der Abzug im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c nur auf Untervermächtnisse anwendbar.

Persönliche  
Abzüge

- Art. 17** <sup>1</sup>Es können abgezogen werden
- a von Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder 100 000 Franken,
  - b von Zuwendungen an übrige Bedachte 10 000 Franken.
- <sup>2</sup> Erhält jemand mehrfach Zuwendungen von der gleichen Person, wird der Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt. Dies gilt auch, wenn die ersten Zuwendungen nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes besteuert worden sind.
- <sup>3</sup> Ein Pflegekindverhältnis gibt Anspruch auf den Abzug im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a, wenn es mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Tarif

- Art. 18** Der Ansatz der zu entrichtenden Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

Steuersatz in Prozent	steuerbarer Vermögenserwerb in Franken
1,00 für die ersten	100 000
1,25 für die weiteren	100 000
1,50 für die weiteren	100 000
1,75 für die weiteren	100 000
2,00 für die weiteren	100 000
2,25 für die weiteren	100 000
2,50 für jeden weiteren Vermögenserwerb	

Steuerbetrag

- Art. 19** <sup>1</sup>Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt
- a das Einfache des Tarifs für Nachkommen, Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen,
  - b das Sechsfache des Tarifs für Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern sowie für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,
  - c das Elfache des Tarifs für Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten,
  - d das Sechzehnfache des Tarifs für die übrigen steuerpflichtigen Personen.
- <sup>2</sup> Ein Pflegekindverhältnis führt zur Besteuerung nach Absatz 1 Buchstabe b, wenn es mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Berechnungs-  
regeln

- Art. 20** <sup>1</sup>Der Steuersatz richtet sich nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen, sofern die erwerbende Person innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen von der gleichen Person erhalten hat.

- <sup>2</sup> Ist die erwerbende Person nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton Bern steuerpflichtig, berechnet sich die Steuer zum Satz des gesamten Vermögensanfalls. Das Gleiche gilt sinngemäss für die Steuerfreibeträge und die Abzüge.
- <sup>3</sup> Die Passiven sind im Verhältnis zu den im Kanton Bern steuerbaren Aktiven zu berücksichtigen.

Steuer-  
ermässigung\*

**Art. 21** <sup>1</sup>Die Steuer ermässigt sich um 50 Prozent, wenn und soweit eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat.

- <sup>2</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.
- <sup>3</sup> Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft oder Genossenschaft verfügt.

Aufhebung der  
Ermässigung\*

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Ermässigung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe k entfällt insoweit, als innert zehn Jahren seit dem besteuerten Übergang der Anteil an der Personenunternehmung ganz oder teilweise entgeltlich veräussert wird. Im diesem Fall wird eine Nachsteuer erhoben.

- <sup>2</sup> Die Ermässigung nach Artikel 21 entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem besteuerten Übergang die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, an eine Person zugewendet wird, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Gesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird oder die übernehmende Person den Wohnsitz im Kanton aufgibt. In diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der Ermässigung erhoben.\*

Ausgleich  
der kalten  
Progression

**Art. 23** <sup>1</sup>Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung des Tarifs und der persönlichen Abzüge voll ausgeglichen. Die persönlichen Abzüge sind auf 1000 Franken, die Tarifstufen auf 100 Franken aufzurunden.

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um zehn Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Anpassung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat über die beschlossene Anpassung.

## VII. Verfahren

Grundsatz

**Art. 24** Auf das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

Meldepflicht

**Art. 25** Die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Personen haben steuerbare Zuwendungen spätestens 90 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung erfolgt ist, der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

Anzeigepflicht

**Art. 26** <sup>1</sup> Sämtliche Behörden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern und der Gemeinden sowie die praktizierenden Notarinnen und Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Steuerfälle, die ihnen in Ausübung amtlicher Funktionen zur Kenntnis gelangen, innert 30 Tagen anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten haben der kantonalen Steuerverwaltung periodisch Auszüge aus dem Todesregister einzureichen.

Steuererklärung

**Art. 27** <sup>1</sup> Erhält die kantonale Steuerverwaltung von einem Erbschafts- oder Schenkungssteuertatbestand Kenntnis, kann sie der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung zustellen und Belege einverlangen.

<sup>2</sup> Die Steuererklärung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der kantonalen Steuerverwaltung samt Belegen einzureichen.

<sup>3</sup> Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen über, haben diese die Möglichkeit, eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Sämtliche steuerpflichtigen Personen sind für das richtige und rechtzeitige Einreichen verantwortlich.

<sup>4</sup> Die vollständig ausgefüllte Steuererklärung muss die Unterschriften der steuerpflichtigen Personen oder einer bevollmächtigten Vertretung enthalten.

Nachsteuer und Steuerstrafrecht

**Art. 28** Auf das Nachsteuerverfahren und das Steuerstrafrecht sind die Bestimmungen des Steuergesetzes anwendbar.

## VIII. Bezug und Sicherung

Grundsatz

**Art. 29** Auf den Bezug der Steuern sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

## Haftung

**Art. 30** <sup>1</sup>Die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihrer Erbanteile für die gesamte Erbschaftssteuer aus dem jeweiligen Erbgang einschliesslich der auf die Vermächtnisse entfallenden Steuern.

<sup>2</sup> Für die Schenkungssteuer haftet die schenkende Person solidarisch mit der steuerpflichtigen Person.

## Gesetzliches Pfandrecht

**Art. 31** <sup>1</sup>Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten des Kantons Bern für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer auf den von Todes wegen oder durch Schenkung erworbenen Grundstücken. Es geht allen andern Pfandrechten vor.

<sup>2</sup> Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird.

## Anrechnung und Rückerstattung

**Art. 32** <sup>1</sup>Soweit Zuwendungen zu Lebzeiten im Erbfall auszugleichen sind, wird die bezahlte Schenkungssteuer zinslos angerechnet oder die zu viel bezahlte Steuer zinslos zurückerstattet.

<sup>2</sup> Soweit Erlöse aus der Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft der Einkommenssteuer unterworfen werden, sind die auf dem Unterschied zwischen dem Nominalwert der Anteile und den nach Artikel 14 Absatz 2 massgeblichen Wert erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern zinslos zurückzuerstattet, sofern die Liquidation innert zehn Jahren ab Eröffnung des Erbganges abgeschlossen ist.

## Anteil der Gemeinden

**Art. 33** <sup>1</sup>Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich der Nachsteuern fallen 20 Prozent derjenigen Einwohnergemeinde zu, in der die Erblasserin oder der Erblasser zur Zeit des Todes bzw. die Schenkerin oder der Schenker zur Zeit der Schenkung steuerrechtlichen Wohnsitz gehabt hat.

<sup>2</sup> Befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Erblasserin, des Erblassers, der Schenkerin oder des Schenkers ausserhalb des Kantons, so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in denen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke oder Rechte daran liegen.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Altrechtliche Fälle

**Art. 34** <sup>1</sup>Für Steuerfälle, bei denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

<sup>2</sup> Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Verkehrswert erhobene Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist zinslos zurückzuerstattet, wenn Aufwertungen von Geschäftsvermögen oder Erlöse aus der

Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach dem Steuergesetz der Einkommenssteuer unterworfen werden.

Anwendung des  
neuen Gesetzes

**Art. 35** <sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahrensrecht, das Steuerstrafrecht und den Steuerbezug finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn der Erbgang vor dem Inkrafttreten stattgefunden hat oder die Schenkung vor diesem Zeitpunkt vollzogen worden ist.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht bleibt für die Behandlung von Beschwerden, die bereits hängig sind, zuständig.

Aufhebung  
eines Erlasses

**Art. 36** Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 37** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttreten.

Bern, 23. November 1999

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

(\*) Durch die Redaktionskommission am 12. Mai 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

#### *Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 2000*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3037 vom 20. September 2000:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

23.  
November  
1999

## **Gesetz über die Steuerrekurskommission (StRKG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### **1. Gegenstand**

**Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der Steuerrekurskommission sowie das Verfahren.

### **2. Zuständigkeit**

**Art. 2** Die Steuerrekurskommission entscheidet über

- a Rekurse betreffend die direkten Steuern von Kanton und Gemeinden nach Massgabe des Steuergesetzes und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern,
- b Beschwerden betreffend die direkte Bundessteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- c Beschwerden betreffend die Verrechnungssteuer, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- d Beschwerden betreffend den Wehrpflichtersatz, soweit für deren Vollzug der Kanton Bern zuständig ist,
- e Beschwerden betreffend den Ertragswert gemäss dem Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht.

### **3. Organisation und Wahl**

Zusammen-  
setzung

**Art. 3** Die Steuerrekurskommission setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern zusammen.

Wahl

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission.

<sup>2</sup> Er wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

<sup>3</sup> Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Wahl-  
voraussetzungen

**Art. 5** <sup>1</sup>Als Präsidentin, Präsident, Vizepräsidentin, Vizepräsident, Mitglied oder Ersatzmitglied der Steuerrekurskommission sind alle im

Kanton Bern wohnhaften, stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger wählbar.

- 2 Der Steuerrekurskommission dürfen nicht angehören
  - a die Mitglieder des Regierungsrates,
  - b die Mitglieder des Grossen Rates,
  - c die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts,
  - d die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung.

**Steuergeheimnis** **Art. 6** Die Mitglieder und Angestellten der Steuerrekurskommission unterliegen dem Steuergeheimnis nach Massgabe der Steuergesetzgebung.

**Kammern** **Art. 7** 1 Die Kommission teilt sich in drei Kammern auf.
 

- 2 Den Vorsitz in den Kammern führen die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sind sie verhindert, so bezeichnet die Kammer eines der Mitglieder als vorsitzende Person.

**Beschlussfähigkeit** **Art. 8** 1 Die Steuerrekurskommission bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, die vorsitzende Person inbegriffen.
 

- 2 Die Kammern sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

**Abstimmung** **Art. 9** 1 Die Steuerrekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit.
 

- 2 Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie den Stichentscheid.

**Sekretariat** **Art. 10** Der Grosse Rat bestimmt die Zahl der juristischen Sekretäinnen und Sekretäre sowie der Büchersachverständigen.

#### 4. Verfahren

**Grundsatz** **Art. 11** Soweit das Steuergesetz und die folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

**Öffentlichkeit** **Art. 12** 1 Die Sitzungen der Steuerrekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.
 

- 2 Die Präsidentin oder der Präsident kann in besonderen Fällen die Parteiöffentlichkeit anordnen.

**Beweisverfahren**

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission leitet das Beweisverfahren.

<sup>2</sup> Sie oder er führt die Beweisaufnahme durch oder lässt sie durch ein Mitglied, eine juristische Sekretärin oder einen juristischen Sekretär durchführen.

<sup>3</sup> Bei der Bestimmung von Ort und Zeit der Einvernahme ist auf den Wohnort der steuerpflichtigen Person Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Steuerrekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

**Zuständigkeiten  
a Einzelrichter**

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission entscheidet als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter,

*a* wenn Rekurse durch Rückzug gegenstandslos geworden sind oder wenn auf Rekurse wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann,

*b* wenn die Steuer aufgrund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist,

*c* wenn der streitige Steuerbetrag 2000 Franken oder die bestrittene Busse 500 Franken nicht übersteigt,

*d* wenn sich Rekurse einzig gegen Kostenverfügungen richten.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Streitsache an die Kommission überwiesen, wenn die Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen dies als angezeigt erscheinen lässt.

**b Kammern**

**Art. 15** <sup>1</sup>Die Kammern beraten die ihnen von der Präsidentin oder vom Präsidenten mit einem schriftlichen Antrag überwiesenen Fälle. Die vorsitzende Person oder ein anderes Mitglied erstattet Bericht.

<sup>2</sup> Stimmt die Kammer dem schriftlichen Antrag nicht einstimmig zu oder verlangt ein Mitglied die Beratung der Kommission, so wird das Geschäft an diese überwiesen.

**Sekretariat**

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Erste Sekretärin oder der Erste Sekretär führt das Protokoll in einer der Kammern und im Plenum der Kommission und ist für die Führung der Kontrollen, die Eröffnung der Entscheide und die Archivierung der Akten verantwortlich.

<sup>2</sup> Die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre bearbeiten nach Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten die Rekursgeschäfte, führen die Protokolle bei Einvernahmen und Augenscheinen sowie in den Kammern der Kommission.

**Büchersachverständige**

**Art. 17** Die Büchersachverständigen führen nach Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten Bücheruntersuchungen durch und bearbeiten die ihnen übertragenen buchtechnischen Fragen.

## Aufbewahrung

- Art. 18** <sup>1</sup>Die Rekursakten sind während zwanzig Jahren seit Ablauf der Steuerjahre, die sie betreffen, aufzubewahren.
- <sup>2</sup> Bei Rekursen über die amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften berechnet sich die Frist seit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die angefochtene Bewertung oder Berichtigung vorgenommen worden ist.

Geschäfts-  
reglement

- Art. 19** Die Steuerrekurskommission kann zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe und Angestellten ein Geschäftsreglement erlassen.

## Sitzungsgelder

- Art. 20** <sup>1</sup>Die Mitglieder der Steuerrekurskommission beziehen ein Sitzungsgeld.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder, die in einer Sitzung der Kommission oder einer Kammer den Vorsitz führen, erhalten eine Zulage.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder erhalten für das Aktenstudium eine Entschädigung für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter mitwirken.
- <sup>4</sup> Den Mitgliedern der Steuerrekurskommission wird auch für die Teilnahme an Augenscheinen und Einvernahmen entsprechend der Dauer ein halbes oder ein ganzes Sitzungsgeld ausgerichtet.

Reiseentschädi-  
gungen

- Art. 21** <sup>1</sup>Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission erhalten eine Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) für die Hin- und Rückreise. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zu grunde zu legen.
- <sup>2</sup> Die Entschädigungen für das Übernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung berechnet.

## 5. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzugs-  
bestimmungen

- Art. 22** Der Grosse Rat regelt durch Dekret
- a* die Gebühren der Steuerrekurskommission,
  - b* die Höhe der Sitzungsgelder und die Reiseentschädigungen.

## Übergangsrecht

- Art. 23** Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Rekurse, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits hängig sind.

Aufhebung  
eines Erlasses

- Art. 24** Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Steuerrekurskommission wird aufgehoben.

Änderung  
eines Erlasses

**Art. 25** Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird wie folgt geändert:

*Artikel 141* Aufgehoben.

*Artikel 142* Aufgehoben.

*Artikel 146* Aufgehoben.

*Artikel 148a* Aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 26** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. November 1999

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 2000*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Steuerrekurskommission (StRKG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3037 vom 20. September 2000:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

6.  
Juni  
2000

## **Energiegesetz (Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der  
vorberatenden Kommission,  
beschliesst:*

### **I.**

Das Energiegesetz vom 14. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

***Titel:***

### **Energiegesetz (EnG)**

Wärmever-  
brauch,  
Kostenverteilung

**Art. 18** <sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt für neue Gebäude und für Gebäude mit gesamterneuerten Systemen für Heizung und/oder Warmwasser mit mehreren Wärmebezügern Vorschriften über die Ermittlung des Wärmeverbrauchs jedes Bezügers.

<sup>2</sup> Wo in zentral geheizten, nach dem 1. April 1989 erstellten Gebäuden und gesamterneuerten Systemen für Heizung und/oder Warmwasser Einrichtungen zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger installiert sind, müssen die Kosten für Heizung und Warmwasser zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des ermittelten Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger verteilt werden. Über Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

### **II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 6. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. November 2000*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Energiegesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3393 vom 1. November 2000:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

6.  
September  
2000

**Dekret  
über das Baubewilligungsverfahren  
(Baubewilligungsdekret, BewD)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

**Art. 4** <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Einer Baubewilligung bedarf jede wesentliche Änderung der Bauten und Anlagen nach Absatz 1. Als wesentliche Änderung gilt insbesondere
- a die äussere Umgestaltung, wie die Änderung von Fassaden (einschliesslich wichtiger Stilelemente) oder der Dachform (einschliesslich Aufbauten, Einschnitte, Dachflächenfenster), die Wahl nicht ortsüblicher Materialien oder Anstriche, bei Baudenkmälern auch die Änderung der Umgebung,
  - b die Änderung von inneren Bauteilen, Raumstrukturen und festen Ausstattungen in schützenswerten Baudenkmälern,
  - c die Änderung von Raumstrukturen in erhaltenswerten Baudenkmälern.

Der bisherige Buchstabe *b* wird zu Buchstabe *d*, der bisherige Buchstabe *c* zu Buchstabe *e*.

**Art. 5** <sup>1</sup>Keiner Baubewilligung bedürfen

- a und b unverändert,
- c ausser in Ortsbildschutzgebieten und an Baudenkmälern
  1. einzelne Parabolantennen bis 60cm Durchmesser an Fassaden in deren Farbe,
  2. bis zu zwei höchstens 0,8m<sup>2</sup> grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche,
- d bis f unverändert,
- g Änderungen im Innern eines Gebäudes, die mit keiner baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden sind, keine baubewilligungspflichtigen Änderungen der äusseren Gestaltung des

Baus bewirken und keine inneren Bauteile, Raumstrukturen und festen Ausstattungen eines schützenswerten Baudenkmals bzw. keine Raumstrukturen eines erhaltenswerten Baudenkmals betreffen,

*h* bis *q* unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 11** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Im Baugesuch ist ausserdem anzugeben, ob das Bauvorhaben ein Baudenkmal, ein archäologisches Objekt oder ein anderes Objekt des besonderen Landschaftsschutzes nach einem Inventar (Art. 10d BauG) oder nach der Nutzungsplanung (Art. 64a BauG) betrifft.

**Art. 13** Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über

*a* bis *d* unverändert,  
*e* die auf der Bauparzelle und den Nachbarparzellen vorhandenen Baudenkmäler, archäologischen Objekte oder anderen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes,  
*f* bis *i* unverändert.

**Art. 14** <sup>1</sup>Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen

*a* bis *c* unverändert,  
*d* ein Umgebungsgestaltungsplan, wenn besondere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung bestehen (Art. 14 BauG), wenn das Bauvorhaben die Anlage von Kinderspielplätzen, grösseren Spielflächen oder von Aufenthaltsbereichen erfordert (Art. 15 BauG) oder wenn das Bauvorhaben ein Baudenkmal, ein archäologisches Objekt oder ein anderes Objekt des besonderen Landschaftsschutzes betrifft (Art. 10 bis 10b BauG).

<sup>2</sup> bis <sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 22** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Betrifft ein Bauvorhaben ein Objekt oder die Umgebung eines Objektes, das Gegenstand eines Inventars oder eines Verzeichnisses von Bund oder Kanton ist, bezieht die Baubewilligungsbehörde die kantonalen Fachstellen in jedem Fall ein. Vorbehalten bleiben Bauvorhaben, die erhaltenswerte Baudenkmäler im Sinne von Artikel 10c Absatz 2 des Baugesetzes betreffen.

**Art. 26** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung enthält:  
*a* bis *c* unverändert,

- d die betroffenen Schutzzonen, die Schutzgebiete und die in der Nutzungsordnung oder in Inventaren oder in Verzeichnissen bezeichneten Schutzobjekte,*
- e bis g unverändert.*

**Art. 27** <sup>1</sup>Für die kleine Baubewilligung genügt die Mitteilung an die Nachbarinnen und Nachbarn, und zwar im Falle folgender Bauvorhaben:

- a unverändert,*
- b die wesentlichen Änderungen nach Artikel 4 Absatz 2, ausgenommen jedoch wesentliche Abweichungen von Art oder Mass der zulässigen Nutzung sowie Änderungen an Baudenkmälern oder ihrer Umgebung,*
- c bis m unverändert.*

<sup>2 bis 5</sup> Unverändert.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 6. September 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

6.  
September  
2000

**Dekret  
über die Förderung der Erwachsenenbildung  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung wird wie folgt geändert:

CIP

**Art. 15** Das Dekret vom 5. September 1996 über das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan (Centre interrégional de perfectionnement; CIP) regelt das Nähere zu diesem kantonalen Erwachsenenbildungszentrum in Tramelan.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Aufgehoben.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 6. September 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

4.  
September  
2000

**Geschäftsordnung  
für den Grossen Rat (GO)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag der vorberatenden Kommission,  
beschliesst:*

**I.**

**Die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO) wird wie folgt geändert:**

**Art. 9** <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Der jährliche Kostenbeitrag an die Fraktionen setzt sich zusammen aus:  
a einem Grundbeitrag entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt:  
bis 20 Mitglieder ..... 12000 Franken,  
ab 21 Mitgliedern ..... 24000 Franken;  
b einem Zusatzbeitrag von 3000 Franken pro Mitglied.

**Art. 12** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

- <sup>3</sup> Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, beziehen eine Jahrespauschale von 3000 Franken für ihre Vorbereitungsarbeiten.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 4. September 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

1.  
Dezember  
1999

**Gesetz  
über die Maturitätsschulen (MaSG)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG) wird wie folgt geändert:

Unterricht,  
Material

**Art. 10** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> An besondere Veranstaltungen im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 1. Dezember 1999

Im Namen des Grossen Rates  
Die Vizepräsidentin: *Keller-Beutler*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 2000*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG) (Änderung) über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3308 vom 25. Oktober 2000:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

7.  
November  
2000

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz  
vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von  
Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)  
(Änderung)**

---

*Die Volkswirtschaftsdirektion,  
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,  
auf Antrag des Gemeinderates von Habkern,  
beschliesst:*

1. Die Gemeinde Habkern gilt als Tourismusgemeinde gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde Habkern ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 7. November 2000

Die Volkswirtschaftsdirektorin:  
*Zölch*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 28. November 2000 genehmigt.*

7.  
November  
2000

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz  
vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von  
Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)  
(Änderung)**

---

*Die Volkswirtschaftsdirektion,  
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,  
auf Antrag des Gemeinderates von Schwanden,  
beschliesst:*

1. Die Gemeinde Schwanden gilt als Tourismusgemeinde gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde Schwanden ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 7. November 2000

Die Volkswirtschaftsdirektorin:  
*Zölch*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 28. November 2000 genehmigt.*

20.  
November  
2000

## **Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) (Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO) wird wie folgt geändert:

**Art. 19** <sup>1</sup>Die Sessionen des Grossen Rates dauern in der Regel zwei Wochen, jeweils von Montag bis Donnerstag.

<sup>2</sup> Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sessionsgeschäfte dauern in der Regel drei Tage. Der Montagnachmittag beider Sessionswochen und der Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche werden für diese Sitzungen reserviert.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

### **II.**

Diese Änderung tritt mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Bern, 20. November 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.  
Juni  
2000

**Gesetz  
betreffend die Einführung der Bundesgesetze  
über die Kranken-, die Unfall- und die Militär-  
versicherung (EG KUMV)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf die Artikel 89 und 97 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) und Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG),

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**I. Krankenversicherung**

**1. Versicherungspflicht**

Vollzug

**Art. 1** <sup>1</sup>Für die Einhaltung der Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sorgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).

<sup>2</sup> Sie befreit Personen von der Versicherungspflicht und weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, einem Versicherer zu.

Versicherungs-  
nachweis

**Art. 2** <sup>1</sup>Jede Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat nachzuweisen, dass sie versichert ist.

<sup>2</sup> Die Versicherer können für ihre Versicherten einen kollektiven Nachweis erbringen.

<sup>3</sup> Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der JGK die zur Durchführung des Versicherungsboligatoriums erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, und erteilen die nötigen Auskünfte.

Mitwirkung der  
Gemeinden

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK die Geburt, den Zuzug und den Wegzug aller Personen, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz oder längeren Aufenthalt genommen haben. Bei minderjährigen und bei bevormundeten Personen melden sie die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

<sup>2</sup> Die Gemeinden informieren die Eltern von Neugeborenen und neu zugezogene Personen über die Versicherungspflicht.

Mitwirkung der kantonalen Steuerverwaltung

Mitwirkung der Leistungserbringer

Zulassung

Planung

Liste der Spitäler und Pflegeheime

Ausstand

Kosten-übernahme für Dienste von ausserkantonalen Spitäler

Sicherstellung der medizinischen Versorgung

**Art. 4** Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug des Versicherungsboligatoriums notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenverzeichnisses (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen.

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der JGK alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.

<sup>2</sup> Sie sind dabei von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbunden.

## 2. Leistungserbringer

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Zulassung der Leistungserbringer zur Berufsausübung oder Betriebsführung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Soweit die Spezialgesetzgebung die Zulassung zur Berufsausübung oder Betriebsführung für einzelne, nach KVG zugelassene Leistungserbringer nicht regelt, gelten sie ohne weiteres als zugelassen.

**Art. 7** <sup>1</sup>Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Planung einer bedarfsgerechten Spitalversorgung richten sich nach den Bestimmungen der Spitalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ist für die Planung einer bedarfsgerechten Pflegeheimversorgung zuständig.

**Art. 8** Der Regierungsrat erlässt die nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Listen der Spitäler und der Pflegeheime.

**Art. 9** Lehnt es ein Leistungserbringer ab, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach den vertraglich festgelegten oder, bei Fehlen eines Tarifvertrags, den behördlich festgesetzten Tarifen und Preisen zu erbringen, hat er dies der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zu melden.

## 3. Tarife

**Art. 10** <sup>1</sup>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Übernahme von Kosten aus der Inanspruchnahme von Diensten eines ausserhalb des Kantons liegenden Spitals nach Artikel 41 Absatz 3 KVG.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Kostenübernahme obliegt der zuständigen Stelle der GEF.

**Art. 11** Befinden sich die Leistungserbringer im Ausland und ist die Behandlung von Versicherten deshalb nicht gewährleistet, setzt der Regierungsrat nach Anhören der Parteien eines Tarifvertrags ei-

Tarifverträge,  
Tariffestsetzung

nen verbindlichen Tarif fest, zu welchem die Leistungserbringer die Versicherten zu behandeln haben.

**Art. 12** Der Regierungsrat

- a genehmigt die Tarifverträge nach Artikel 46 Absatz 4 KVG;
- b setzt die Tarife bei Fehlen eines Tarifvertrags nach Artikel 47 KVG fest;
- c verlängert die Verträge nach Artikel 47 Absatz 3 KVG;
- d setzt den Rahmentarif nach Artikel 48 KVG fest;
- e ordnet Betriebsvergleiche zwischen Spitätern nach Artikel 49 Absatz 7 KVG an;
- f setzt die Globalbudgets nach Artikel 51 und 54 KVG fest und
- g setzt die Tarife nach Artikel 55 KVG fest.

Betriebs-  
vergleiche

**Art. 13** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der GEF führt die vom Regierungsrat und vom Bundesrat angeordneten Betriebsvergleiche nach Artikel 49 Absatz 7 KVG durch.

- <sup>2</sup> Sie kann diese Aufgabe Dritten übertragen.

Anspruchs-  
berechtigung

#### 4. Prämienverbilligung

##### 4.1 Anspruch

**Art. 14** <sup>1</sup>Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, welche dem Versicherungsobligatorium unterliegen und die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, erhalten Beiträge zur Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat hat die Anspruchsberechtigung so festzulegen, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Verbilligung gelangen. Er hat dabei insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten.

Bescheidene  
wirtschaftliche  
Verhältnisse

**Art. 15** Die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich auf Grund der finanziellen, der persönlichen und der familiären Verhältnisse.

Finanzielle  
Verhältnisse  
1. Grundsatz

**Art. 16** <sup>1</sup>Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Steuergesetz (StG) vom 21. Mai 2000 beurteilt.

- <sup>2</sup> Massgebend ist dabei das reine Einkommen, zu dem fünf Prozent des reinen Vermögens dazu zu rechnen sind.

<sup>3</sup> Beim Bestimmen des reinen Einkommens sind steuerbefreite Einkünfte dazu zu rechnen. Bei Liegenschaften ist der tatsächliche Unterhalt zu berücksichtigen; der Regierungsrat legt einen Höchstwert fest.

<sup>4</sup> Beim Bestimmen des reinen Vermögens sind die Liegenschaften zum Verkehrswert einzusetzen. Dieser Wert berechnet sich nach den

Regeln der Berechnung der Grundstücke bei interkantonalen Steurausscheidungen.

**5** Das Nutzniessungsvermögen ist der berechtigten Person anzurechnen.

**2. Ausnahme**

**Art. 17** **1** Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder und liegen andere zuverlässige Grundlagen vor, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 bestimmt werden.

**2** Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

**3. Quellensteuerpflichtige Personen**

**Art. 18** Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse nach den der Quellensteuer zu Grunde liegenden vergleichbaren Bruttoeinkünften. Die Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss.

**Persönliche und familiäre Verhältnisse**

**Art. 19** **1** Bei der Beurteilung der persönlichen und der familiären Verhältnisse wird auf die aktuellen Verhältnisse abgestellt.

**2** Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur Familie zählen die Ehegatten oder der allein stehende Elternteil und die Kinder, für die eine Unterhaltpflicht besteht oder die ihren Lebensunterhalt noch nicht dauernd aus eigenen Mitteln bestreiten.

**3** Der Mehraufwand von Familien ist bei der Bestimmung der finanziellen Verhältnisse entsprechend den Grundsätzen der Sozialhilfe und des Sozialversicherungsrechts angemessen zu berücksichtigen.

**Höhe der Prämienverbilligung**

**Art. 20** **1** Die Höhe der Prämienverbilligung ist nach wirtschaftlichen Verhältnissen und nach Prämienregionen abzustufen.

**2** Sie darf grundsätzlich 80 Prozent der vom Bund für den Kanton Bern festgelegten Durchschnittsprämie nicht übersteigen.

**3** Bei Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, kann die Verbilligung der ganzen Prämie entsprechen. Dabei kann auf Durchschnittsprämien abgestellt werden.

#### *4.2 Vollzug und Verfahren*

**Vollzug**

**Art. 21** **1** Die zuständige Stelle der JGK führt die Prämienverbilligung durch.

**2** Die Prämienverbilligungen von Personen, welche Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, können durch die Gemeinden, die unterstützenden Behörden oder die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet werden.

Mitwirkung  
der Anstalten,  
Behörden und  
Versicherer

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der JGK Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen.

<sup>2</sup> Die Versicherer melden der zuständigen Stelle der JGK alle Versicherten, gegen die sie für Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ein Betreibungsverfahren eingeleitet haben.

<sup>3</sup> Die für den Vollzug der Prämienverbilligung benötigten Daten können der zuständigen Stelle der JGK im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Mitwirkung  
der kantonalen  
Steuerver-  
waltung

**Art. 23** <sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung hat der zuständigen Stelle der JGK die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des zentralen elektronischen Personenregisters (ZPV) durch ein Abrufverfahren zugänglich zu machen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der JGK kann in einem Abrufverfahren auf Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung greifen, soweit dies für den Vollzug der Prämienverbilligung nötig ist.

<sup>3</sup> Personen, die mit der Prämienverbilligung betraut sind, unterstehen dem Steuergeheimnis.

Feststellen  
des Anspruchs

**Art. 24** <sup>1</sup>Der Anspruch auf eine Prämienverbilligung ist grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Kreis der Personen, deren Anspruch auf eine Prämienverbilligung nur auf Antrag hin festgestellt wird.

<sup>3</sup> Die Verbilligung von Prämien kann jederzeit beantragt werden. Der Regierungsrat legt fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.

Ausrichten  
der Prämien-  
verbilligung

**Art. 25** <sup>1</sup>Die Prämienverbilligung wird in der Regel dem Versicherer ausgerichtet. Dieser hat die Verbilligung von der monatlichen Prämie abzuziehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest.

Verjährung

**Art. 26** Der Anspruch auf eine Prämienverbilligung verjährt innerhalb von fünf Jahren seit seiner Entstehung.

Rückerstattung

**Art. 27** <sup>1</sup>Ungerechtfertigt bezogene Verbilligungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach einem Jahr, seit dem die zuständige Stelle der JGK davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

<sup>3</sup> Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte bedeutet.

Verluste der Versicherer

**Art. 28** <sup>1</sup>Die Versicherer dürfen uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen nicht mit Vergütungen nach Artikel 42 KVG verrechnen.

<sup>2</sup> Für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer Ersatz bei der zuständigen Stelle der JGK verlangen, wenn sie

*a* trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung Verluste erleiden und

*b* auf das Aufschieben von Kostenübernahmen verzichten.

<sup>3</sup> Ersetzt der Kanton den Verlust, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der JGK auszuhändigen.

<sup>4</sup> Die Ersatzleistungen werden an die nach Artikel 66 KVG auszurichtenden Beiträge angerechnet.

Rechenschaftspflicht

**Art. 29** <sup>1</sup>Versicherer, welche die Prämienverbilligung nach Artikel 25 Absatz 1 an die Versicherten weitergeben oder Verluste nach Artikel 28 geltend machen, haben der zuständigen Stelle der JGK über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

<sup>2</sup> Mit der Abrechnung über die ausgerichteten Prämienverbilligungen ist ein Revisionsbericht einzureichen.

Kantonsbeitrag

**Art. 30** <sup>1</sup>Der vom Bund nach Artikel 66 Absatz 4 KVG für die Prämienverbilligung bereitgestellte Beitrag ist voll auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann diesen Beitrag unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons kürzen.

Abrechnung

**Art. 31** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der JGK rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab.

<sup>2</sup> Die Gemeinden, die unterstützenden Behörden und die Ausgleichskasse des Kantons Bern rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von Sozialhilfen oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente bevorschussten Prämienverbilligungen mit der zuständigen Stelle der JGK ab.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der JGK richtet den Gemeinden, den unterstützenden Behörden und der Ausgleichskasse des Kantons Bern Vorschüsse aus.

## 5. Datenverarbeitungssystem

**Art. 32** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der JGK betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und in der Prämienverbilligung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem.

<sup>2</sup> Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie Name, Vorname, Adresse, AHV-Nummer, Familienstruktur, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Versicherungsbeziehung, Prämienverbilligung, Zahlstelle, Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente, Bestehen eines Straf- oder Massnahmenvollzugs, vormundschaftliche Beziehungen und hängige Betreibungen.

## 6. Rechtspflege

### Grundsatz

**Art. 33** Soweit das KVG und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthalten, richten sich der Rechtsschutz und das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### Einsprache

**Art. 34** Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung und über den zwangsweisen Anschluss an einen Versicherer kann Einsprache erhoben werden.

### Versicherungsgericht

**Art. 35** <sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten oder mit Dritten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 128 VRPG)

*a* Streitigkeiten über die Verbilligung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und

*b* Streitigkeiten über die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

### Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten

**Art. 36** Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern.

### Zivilgerichte

**Art. 37** <sup>1</sup>Die Zivilgerichte beurteilen Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

<sup>2</sup> Den Parteien dürfen keine Verfahrenskosten auferlegt werden; jedoch kann das Gericht der fehlbaren Partei bei mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung solche Kosten ganz oder teilweise auferlegen.

<sup>3</sup> Im Weiteren richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO).

## **II. Unfallversicherung**

**Art. 38** Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten.

## **III. Militärversicherung**

**Art. 39** Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten beurteilt Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien.

## **IV. Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Schiedsgericht  
in Sozial-  
versicherungs-  
streitigkeiten

Zuständigkeit

**Art. 40** Die Aufgaben des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten werden dem Verwaltungsgericht übertragen.

**Art. 41** Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz

- a die Ablehnung von Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten durch die kantonale Ärztegesellschaft gemäss Artikel 57 Absatz 3 KVG;
- b den Ausschluss eines Leistungserbringers durch einen Versicherer gemäss Artikel 59 KVG;
- c Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern gemäss Artikel 89 KVG;
- d Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten gemäss Artikel 57 UVG und
- e Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien gemäss Artikel 27 MVG.

Berufs-  
geheimnis

**Art. 42** Die Parteien sind von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden, soweit dies zur Feststellung des Sachverhalts in der streitigen Angelegenheit erforderlich ist.

## Organisation

**Art. 43** <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie der Spruchbehörde, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bestellung des Präsidiums sind im VRPG geregelt.

<sup>2</sup> Der Geschäftsgang wird im Geschäfts- und Organisationsreglement des Verwaltungsgerichts (Art. 129 Abs. 2 Bst. e VRPG) geregelt.

## 2. Verfahren

Anhängig-  
machen des  
Rechtsstreits

**Art. 44** Gesuche um Durchführung eines Vermittlungsverfahrens und Klagen sind schriftlich bei der Kanzlei der sozialversicherungsrechtlichen bzw. der französischsprachigen Abteilung des Verwaltungsgerichts zuhanden des Schiedsgerichts einzureichen.

Vermittlungs-  
verfahren

**Art. 45** <sup>1</sup>Hat nicht schon eine vertraglich eingesetzte Vermittlungsinstanz geamtet, kann durch die neutrale Vorsitzende oder den neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Das Ladungsgesuch hat neben dem Antrag eine kurze Begründung zu enthalten.

<sup>3</sup> Mislingt das Vermittlungsverfahren, so ist der Klägerin oder dem Kläger die Klagebewilligung zu erteilen. Die Klagefrist beträgt drei Monate.

<sup>4</sup> Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, richtet sich das Vermittlungsverfahren sinngemäss nach den Bestimmungen über den Aussöhnungsversuch des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO).

## Klageverfahren

**Art. 46** <sup>1</sup>Der oder die neutrale Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Klageverfahren und bezeichnet die Vertreterin oder den Vertreter der betroffenen Versicherer und Leistungserbringer.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, richtet sich das Klageverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

## 3. Kosten und Entschädigungen

## Kosten

**Art. 47** <sup>1</sup>Für das Vermittlungs- und das Klageverfahren werden Kosten erhoben.

<sup>2</sup> Die klagende Partei hat einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten. Bezahlt sie den verlangten Betrag nicht fristgemäß und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, wird auf ihre Begehren nicht eingetreten.

<sup>3</sup> Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden.

Taggelder  
und Entschädi-  
gungen

**Art. 48** Die Mitglieder des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten erhalten Taggelder und Reiseentschädigungen, wie sie für die Gerichts- und Justizverwaltung festgelegt sind.

Übergangs-  
bestimmung

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Art. 49** <sup>1</sup>Bis zum Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich leistet die Gesamtheit der Gemeinden zur Finanzierung der Prämienverbilligung 49 Prozent an den vom Kanton zu übernehmenden Beitrag.

<sup>2</sup> Der Anteil einer einzelnen Gemeinde berechnet sich auf Grund der ausgeglichenen absoluten Steuerkraft, die sich nach der Gesetzgebung über den Finanzausgleich bemisst. Er wird von der zuständigen Stelle der Finanzdirektion berechnet und von der zuständigen Stelle der JGK festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeanteile sind im gleichen Jahr wie die Bundesbeiträge abzurechnen. Während des laufenden Jahrs kann die zuständige Stelle der JGK eine Akontozahlung von den Gemeinden einfordern.

<sup>4</sup> Die Beiträge sind innert 30 Tagen zu entrichten. Danach sind Verzugszinse geschuldet.

Änderung  
von Erlassen

**Art. 50** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

**Art. 90** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten ist die Widerklage nur zulässig, wenn sie auch als selbstständige Klage vom Schiedsgericht zu beurteilen wäre.

**Art. 105** <sup>1 bis 4</sup>Unverändert.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

**Art. 119** <sup>1</sup>Für den ganzen Kanton wird ein Verwaltungsgericht mit Sitz in Bern eingesetzt.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Das Gericht verfügt über mindestens zwölf und höchstens neunzehn Richterstellen. Zusätzlich gehören dem Gericht zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter sowie Vertreterinnen und Vertreter der durch

das Bundesrecht vorgegebenen Versicherer und Leistungserbringer im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten an.

**Art. 120** <sup>1</sup>Der Grosse Rat wählt für eine Amts dauer von sechs Jahren <sup>a bis c</sup> unverändert;

<sup>d</sup> in das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten je zwei bis fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und der Leistungserbringer gemäss den Bundesgesetzen über die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invalidenversicherung und die Militärversicherung. Die beiden Landessprachen müssen angemessen vertreten sein. Den kantonalen Verbänden der Versicherer und der Leistungserbringer steht ein Vorschlagsrecht zu.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Das Plenum des Verwaltungsgerichts bezeichnet aus den Richterinnen und Richtern die neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Art. 121** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten müssen beide Landessprachen kennen, jedoch nicht über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

**Art. 122** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise sowie zur Bildung der Spruchbehörden in der Abteilung für französischsprachige Geschäfte können sie auch in einer anderen Abteilung und im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten mitwirken.

**Art. 125** <sup>1</sup>Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung beurteilt alle Streitigkeiten aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts und handelt als Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten; der Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 126** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Das Schiedsgericht berät und urteilt in Dreierbesetzung. Es besteht aus einem Mitglied einer Abteilung als neutraler oder neutralem Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der betroffenen Versicherer oder Leistungserbringer.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

<sup>5</sup> Kein Kammermitglied und kein Mitglied des Schiedsgerichts darf sich der Stimme enthalten.

**Art. 128** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert

<sup>5</sup> In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht besteht keine einzelrichterliche Entscheidungsbefugnis. Die oder der neutrale Vorsitzende kann Vergleiche genehmigen, die von den Parteien abgeschlossen werden. Sie oder er kann über Gesuche und Klagen urteilen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind, oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

**Art. 129** <sup>1</sup>Die vollamtlich tätigen Richterinnen und Richter bilden das Plenum. Die Ersatzrichterinnen und -richter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten gehören nicht dem Plenum an.

<sup>2</sup> Dem Plenum stehen zu

<sup>a</sup> unverändert;  
<sup>b</sup> die Bezeichnung der oder des neutralen Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten;  
Die bisherigen Buchstaben <sup>b</sup> bis <sup>g</sup> werden zu den Buchstaben <sup>c</sup> bis <sup>h</sup>.

<sup>3 und 4</sup> Unverändert.

**2. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG):**

**Art. 15** Über den Entzug der Befugnis zur Behandlung versicherter Personen oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln gemäss der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung entscheidet das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Art. 40ff. des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV]).

**3. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Kinderzulagengesetz; KZG):**

**Art. 30** <sup>1</sup>Verfügungen der Familienausgleichskassen unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter (Art. 128 VRPG) Streitigkeiten über Kinderzulagen nach den Artikeln 8ff.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 51** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung;
2. Einführungsgesetz vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung (EG KUVG);
3. Dekret vom 7. November 1984 über die Krankenversicherung.

**Art. 52** Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 6. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. November 2000*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3646 vom 22. November 2000:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

21.  
Januar  
1998

**Gesetz  
über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Artikel 30, 42 und 45 der Kantonsverfassung,  
gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die  
Berufsbildung (BBG),

auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

- Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt
- a die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
  - b die Vorbereitung auf die Berufsausbildung,
  - c die berufliche Grundausbildung,
  - d die Berufsmaturität,
  - e die berufliche Fort- und Weiterbildung.
- <sup>2</sup> Die besondere Gesetzgebung kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einzelner Teile davon auf Ausbildungen und Berufe ausdehnen, die nicht dem BBG unterstehen.

Stellung

**Art. 2** Berufsbildung und Berufsberatung sind ein koordiniertes System, das neben der beruflichen Grundausbildung auf der Sekundarstufe II Bildungsangebote auf der Tertiärstufe und in der Erwachsenenbildung sowie Beratungsangebote für Jugendliche und Erwachsene umfasst. Dadurch werden Perspektiven für eine lebenslange berufliche und persönliche Entwicklung geboten.

Ziele

- Art. 3** <sup>1</sup>Der Kanton fördert die Qualität und die Attraktivität der Institutionen und Bildungsangebote, so dass sie den Bedürfnissen aller Auszubildenden gerecht werden. Er berücksichtigt die wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen in der Berufs- und Arbeitswelt und beachtet dabei die gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen, regionalen und demographischen Gegebenheiten.
- <sup>2</sup> Er setzt sich für ein ausreichendes Lehrstellenangebot ein.
- <sup>3</sup> Er fördert die Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt entsprechende Massnahmen bei den Auszubildenden und bei den Ausbildenden.
- <sup>4</sup> Er fördert in Zusammenarbeit mit den Institutionen des Gesundheits- und Fürsorgebereichs die Berufsbildung Behindter.

<sup>5</sup> Er fördert den Zugang Fremdsprachiger zu den Institutionen und Angeboten der Berufsbildung und der Berufsberatung.

Zusammen-  
arbeit,  
Durchlässigkeit

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Kanton stärkt die Zusammenarbeit und Koordination mit der Wirtschaft, insbesondere mit den Lehrbetrieben, den Fachverbänden, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, mit anderen Kantonen sowie mit weiteren öffentlichen und privaten Körperschaften.

<sup>2</sup> Die Institutionen der verschiedenen Bildungsbereiche sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Koordination dieser Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Der Kanton fördert Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Durchlässigkeit zwischen einzelnen Bildungsgängen erleichtern, insbesondere innerhalb der Sekundarstufe II und im Übergang zum Tertiärbereich.

Berufsbildungs-  
rat

**Art. 5** <sup>1</sup>Der Berufsbildungsrat berät den Regierungsrat und die Erziehungsdirektion im gesamten Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Als Bindeglied zwischen Wirtschaft und Verwaltung nimmt er insbesondere Impulse für Neuerungen auf und schlägt Massnahmen für deren Umsetzung vor. Er hat ein Antragsrecht.

<sup>2</sup> Er besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten und setzt sich mehrheitlich aus einer paritätischen Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen. Die Dachverbände haben das Vorschlagsrecht. Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder.

Kommissionen

**Art. 6** <sup>1</sup>In allen Kommissionen, die aufgrund dieses Gesetzes zu bestellen sind, ist für eine paritätische Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu sorgen. Die Dachverbände haben für ihre Vertretungen das Vorschlagsrecht.

<sup>2</sup> Die Kommissionen können für die Behandlung besonderer Fragen weitere fachkundige Personen sowie Auszubildende zu ihren Beratungen beziehen.

Befreiung von  
der Mitteilungs-  
pflicht

**Art. 7** Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl der Auszubildenden dies erfordert.

## II. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Trägerschaft

**Art. 8** <sup>1</sup>Der Kanton führt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er unterhält eine kantonale Zentralstelle im Sinne der Bundesge-

setzgebung sowie ein regionales Angebot an Beratungs- und Informationsstellen und fördert deren Zusammenarbeit.

- 2 Er kann öffentliche oder private Institutionen mit Beratungs- und Informationsaufgaben beauftragen.
- 3 Er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination mit weiteren privaten oder öffentlichen Beratungsinstitutionen und kann diese finanziell unterstützen.

**Aufgaben**

**Art. 9** <sup>1</sup>Die regionalen Beratungs- und Informationsstellen unterstützen Jugendliche und Erwachsene in der Wahl der Ausbildung, des Berufs, des Studiums, der beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Neuorientierung. Sie arbeiten in der Berufswahlvorbereitung mit den verantwortlichen Lehrkräften der Schulen zusammen.

- 2 Die Zentralstelle koordiniert die Tätigkeit der Regionalstellen. Sie sorgt für einen sachdienlichen Ausbau, die fachgerechte Durchführung der Beratung und erarbeitet die dazu notwendigen Grundlagen. In Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie mit den Fachverbänden und den Bildungsinstitutionen stellt sie das erforderliche Informationsmaterial bereit. Sie fördert die Ausbildung und die Fortbildung der in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung tätigen Personen.
- 3 Die Erziehungsdirektion kann Versuche mit neuen Beratungs- oder Informationsmethoden veranlassen oder gestatten. Sie begleitet diese und wertet sie aus.

**Berufsberatungskommission**

**Art. 10** <sup>1</sup>Die Berufsberatungskommission mit Fachausschüssen bzw. mit regionalen Ausschüssen berät die Erziehungsdirektion und hat Antragsrecht in Fragen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

- 2 Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder und sorgt für eine angemessene Vertretung der Beratungsregionen.

### **III. Vorbereitung auf die Berufsausbildung**

**Vorlehrinstitutio-**  
**n**

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Kanton führt Vorlehrinstitute, die den Auszubildenden beim Berufsentscheid helfen und sie auf die Berufsausbildung vorbereiten.

- 2 Vorlehrinstitute sind in der Regel einer Berufsschule oder einer andern geeigneten Schule angegliedert.
- 3 Die Vorschriften über die Berufsschulen gelten für die Vorlehrinstitute sinngemäss.

**Lehrstellen-**  
**nachweis**

**Art. 12** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion führt und koordiniert den Lehrstellennachweis. Sie sorgt dafür, dass das Lehrstellenangebot in allen

Lehrberufen kantonal oder regional einheitlich erfasst und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntgemacht wird.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann öffentliche oder private Institutionen mit der Führung von Lehrstellennachweisen beauftragen und weitere Massnahmen zur Förderung eines ausreichenden Lehrstellenangebots treffen.

## **IV. Berufliche Grundausbildung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Grundsätze

#### **Art. 13** Die berufliche Grundausbildung

- a* vermittelt die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit;
- b* fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt und vermittelt die Grundlagen für die Alltagsgestaltung;
- c* erweitert die Allgemeinbildung;
- d* schafft durch eine enge Verbindung zwischen den Bildungseinrichtungen und der Berufswelt die Voraussetzungen dafür, dass die Zielsetzungen dieses Gesetzes erreicht werden können;
- e* bildet die Grundlage zur beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Versuche

**Art. 14** <sup>1</sup>Der Kanton fördert Versuche mit neuen Lehr- und Lernmethoden, Lehrinhalten, neuen Ausbildungs- und Prüfungsformen, alternativen Finanzierungsmodellen sowie weitergehenden Innovationen im Berufsbildungsbereich.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit Ermächtigung der Bundesbehörde Reglemente zur versuchsweisen Einführung von neuen Ausbildungen und neuen Ausbildungsformen oder Reglemente für Lehrberufe erlassen, die nur im Kanton angeboten werden.

### **2. Einführungskurse**

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Kanton fördert die von den Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen oder von anderen Veranstaltern durchgeführten Einführungskurse.

<sup>2</sup> Fehlt in einem Lehrberuf eine geeignete Organisation, kann die Erziehungsdirektion in Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben die Durchführung und den Besuch von Einführungskursen veranlassen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion überwacht die Kurse in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Organisationen. Sie entscheidet unter Vorbehalt der Bundeskompetenzen über die Befreiung vom Kursbesuch.

Lehr-  
meisterinnen-  
und Lehrmeister-  
bildung

Ausbildungs-  
berechtigung

Entschädigung  
der Aus-  
zubildenden

Lehraufsicht

Schülerinnen  
und Schüler  
privater  
Fachschulen

Grundsätze

### 3. Praktische Ausbildung

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion führt die obligatorischen Ausbildungskurse sowie freiwillige Fortbildungskurse für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister durch.

<sup>2</sup> Sie kann die Organisation von Kursen Berufsschulen, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen oder anderen Veranstaltern übertragen, wenn diese Gewähr für eine einwandfreie Durchführung bieten. Sie koordiniert und beaufsichtigt diese Ausbildungsangebote.

**Art. 17** <sup>1</sup>Zur praktischen Ausbildung ist berechtigt, wer über eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion verfügt.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen bzw. kantonalen Vorschriften erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn gesetzliche Pflichten verletzt werden, die Ausbildung ungenügend ist oder andere Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht mehr vorhanden sind.

**Art. 18** Bei der Regelung der Entschädigung der Auszubildenden sollen die berufs- bzw. ortsüblichen Ansätze angewendet werden. Gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

**Art. 19** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion überwacht die Ausbildung in den Lehrbetrieben. Zu diesem Zweck sind ihr Lehraufsichtskommissionen beigeordnet. Sie ernennt deren Mitglieder.

<sup>2</sup> Den Lehraufsichtskommissionen obliegen insbesondere die Beratung der Lehrvertragsparteien und die Schlichtung bei Konflikten. Sie überprüfen die Ausbildungsvoraussetzungen und können Betriebsbesuche durchführen.

**Art. 20** <sup>1</sup>Betriebe, die Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen (Praktikantinnen und Praktikanten) auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten, müssen den gleichen Anforderungen genügen wie die Lehrbetriebe.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion erteilt die Ausbildungsbewilligung.

### 4. Berufsschulen

**Art. 21** <sup>1</sup>Als Berufsschulen gelten

- a* gewerblich-industrielle, gestalterische und kaufmännische Berufsschulen,
- b* Lehrwerkstätten,
- c* Handelsmittelschulen,

d andere von Bund und Kanton anerkannte Schulen privater oder öffentlicher Träger.

2 Die Berufsschulen haben einen eigenständigen Bildungsauftrag gemäss Artikel 27 Absatz 1 BBG. Sie setzen sich für eine ständige Erneuerung und Weiterentwicklung der Berufsbildung ein und arbeiten dabei mit ihren Ausbildungspartnerinnen und -partnern zusammen.

**Vollzeitschulen**

**Art. 22** 1 Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen sind Vollzeitschulen.

2 Sie können eigene Abschlussprüfungen durchführen und Diplome ausstellen.

**Organisationsprinzipien**

**Art. 23** 1 Die einzelnen Lehrberufe werden den Schulorten nach pädagogischen, geographischen und bildungökonomischen Gesichtspunkten zugewiesen.

2 Die Erziehungsdirektion ordnet nach Anhören der betroffenen Schulen und Fachverbände die Berufe bzw. Berufsgruppen den einzelnen Landesteilen zu.

3 Innerhalb eines Landesteils legen die beteiligten Schulen die Schulorte für die einzelnen Berufe bzw. Berufsgruppen in gegenseitigem Einvernehmen und unter Einbezug der betroffenen Fachverbände fest. Bei Uneinigkeit entscheidet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.

4 Die Auszubildenden besuchen grundsätzlich den ihrem Lehrort nächstgelegenen Schulort. Die Berufsschulen sorgen für den notwendigen Ausgleich der Klassenbestände. In streitigen Fällen verfügt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.

**Interkantonaler Schulbesuch**

**Art. 24** Wird in einem anerkannten Lehrberuf im Kantonsgebiet kein Unterricht angeboten oder ist dieser Unterrichtsbesuch erschwert, bewilligt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion den Auszubildenden den Besuch einer ausserkantonalen Schule oder eines interkantonalen Fachkurses.

**Berufschulinsektorinnen und -inspektoren**

**Art. 25** 1 Die Berufsschulinsektorinnen und -inspektoren beraten die Berufsschulen und die im Kantonsgebiet durchgeführten interkantonalen Fachkurse. Sie betreuen und unterstützen Schulkommissionen, Schulleitungen und Lehrkräfte in pädagogischen, methodisch-didaktischen und schulorganisatorischen Belangen.

2 Sie pflegen den Kontakt mit der Wirtschaft.

**Schulkommissionen**

**Art. 26** 1 Für eine oder mehrere kantonale Schulen übt eine Schulkommission die unmittelbare Aufsicht aus. Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder.

- 
- <sup>2</sup> Bei nichtkantonalen Schulen werden die Mitglieder der Schulkommission durch die Trägerorganisation bestimmt.
  - <sup>3</sup> Die Kommissionen bestehen aus Fachleuten, die die erforderliche Nähe zu den an der Schule angebotenen Berufsgruppen sicherstellen.
  - <sup>4</sup> Die Schulleitung und eine durch das Schulreglement zu bestimmende Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Reglemente

**Art. 27** Die Schulkommission erlässt ein Schulreglement und so weit erforderlich zusätzlich ein Reglement über Aufnahmen, Promotionen und Abschlussprüfungen.

Ermächtigung  
zur Auskunft

**Art. 28** Die Berufsschulen sind berechtigt, die Lehrbetriebe regelmässig über die schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren.

Schulleitung,  
Schulleiter-  
konferenzen

**Art. 29** <sup>1</sup>Zu den Aufgaben der Schulleitung gehören insbesondere

- a* die pädagogische, die organisatorische sowie die finanzielle und administrative Leitung der Schule,
- b* die Information und die Beratung der Auszubildenden,
- c* der Einsatz, die fachliche und pädagogische Führung und Beratung sowie die Sicherstellung der Fortbildung der Lehrkräfte,
- d* Kontakte zu Lehrbetrieben, zu Fachverbänden sowie zu Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
- e* die Vertretung der Schule nach aussen.

<sup>2</sup> Die Schulleiterinnen und -leiter der Berufsschulen bilden Konferenzen. Diese sind beratende Organe der Erziehungsdirektion. Schliessen sie sich zu einer Gesamtkonferenz zusammen, ist diese das beratende Organ der Erziehungsdirektion.

Lehrerschaft

**Art. 30** <sup>1</sup>Die Lehrkräfte erfüllen ihren Auftrag nach den pädagogisch-didaktischen Grundsätzen eines handlungsorientierten Unterrichts und fördern die Auszubildenden in ihrer Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz.  
<sup>2</sup> Der Lehrerauftrag richtet sich im übrigen nach der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Mitbestim-  
mungs-  
recht der  
Auszubildenden

**Art. 31** Die Auszubildenden haben bei der Gestaltung des Schulbetriebs ein angemessenes Mitbestimmungsrecht.

## 5. Lehrabschlussprüfungen

Organisation

**Art. 32** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion sorgt für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen. Sie setzt Prüfungskommissionen ein.

Delegation  
an Dritte

- <sup>2</sup> Sie regelt die Lehrabschlussprüfungen für Personen ohne Berufslehre gemäss Artikel 41 BBG.

Expertinnen  
und Experten

**Art. 33** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion kann die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen ganz oder teilweise einem Dachverband oder einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation übertragen.

- <sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion beaufsichtigt die Verbandsprüfungen und ist in verbandseigenen Prüfungskommissionen mit beratender Stimme vertreten.

Prüfungen

**Art. 34** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann im Einvernehmen mit der Bundesbehörde Instruktionskurse für Prüfungsexpertinnen und -experten durchführen.

- <sup>2</sup> Sie kann den Besuch eidgenössischer oder kantonaler Instruktionskurse für obligatorisch erklären.

Anlehrverhältnis

**Art. 35** <sup>1</sup>Die Lehrabschlussprüfungen sind nicht öffentlich.

- <sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion fördert die interkantonale Koordination der Prüfungsinhalte und der Prüfungsorganisation.
- <sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion stellt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

## 6. Anlehre

Anlehrklassen

**Art. 36** <sup>1</sup>Die Vorschriften über die praktische Ausbildung und den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss für das Anlehrverhältnis, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.

- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion genehmigt das individuelle Ausbildungsprogramm, das im Verlauf der Anlehre im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde den Gegebenheiten angepasst werden kann.
- <sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion stellt den Anlehrausweis aus, wenn das Ausbildungsziel erreicht worden ist.
- <sup>4</sup> Sie befindet in Zusammenarbeit mit dem Lehrbetrieb und der Berufsschule über die Anrechnung der Anlehrzeit bei einer späteren ordentlichen Lehre.

**Art. 37** <sup>1</sup>Anlehrklassen sind in der Regel regional und in Berufsgruppen an den Berufsschulen zu führen. Die Erziehungsdirektion legt die Schulorte fest.

- <sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion erlässt im Einvernehmen mit den Berufsschulen die erforderlichen Lehrpläne.

- <sup>3</sup> Die Berufsschule erstellt über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler halbjährlich einen Bericht.

## V. Berufsmaturität

Berufsmaturitäts-  
schulen

- Art. 38** <sup>1</sup>Die Berufsmaturitätsschulen bereiten die Auszubildenden auf die Berufsmaturität vor. Sie sind einer bestehenden Berufsschule oder einer anderen geeigneten Schule angegliedert. Die Erziehungsdirektion legt die Schulorte fest.
- <sup>2</sup> Die Vorbereitung auf die Berufsmaturität erfolgt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften
- a* während der Dauer einer anerkannten Berufslehre,
  - b* nach Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in einem vollzeitlichen oder berufsbegleitenden Unterricht,
  - c* in kombinierten Ausbildungsmodellen,
  - d* an Vollzeitschulen nach Artikel 22.
- <sup>3</sup> Private Schulen können mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion Ausbildungsgänge zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität für gelernte Berufsleute durchführen.
- <sup>4</sup> Die Vorschriften über die Berufsschulen gelten für die Berufsmaturitätsschulen sinngemäss.

Kantonale  
Berufsmaturitäts-  
kommission

- Art. 39** <sup>1</sup>Die kantonale Berufsmaturitätskommission leitet und koordiniert die Berufsmaturitätsprüfungen an privaten und öffentlichen Schulen, deren Berufsmaturität vom Bund anerkannt ist. Sie sorgt für die Sicherung der Unterrichtsqualität.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kommission und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

## VI. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Begriffe

- Art. 40** <sup>1</sup>Die berufliche Weiterbildung umfasst Bildungsangebote, die zu eidgenössisch, kantonal oder verbandlich anerkannten höheren Berufs- oder Studienabschlüssen führen bzw. Bestandteil von anerkannten modular aufgebauten Bildungsgängen sind.
- <sup>2</sup> Die berufliche Fortbildung umfasst weitere Bildungsveranstaltungen, die im Sinne des lebenslangen Lernens dem Erwerb, der Erneuerung und der Erweiterung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten dienen.

Institutionen  
der beruflichen  
Weiterbildung

- Art. 41** <sup>1</sup>Technikerschulen und höhere Fachschulen vermitteln die berufliche Weiterbildung im Rahmen von vollzeitlichen oder berufsbegleitenden Bildungsangeboten. Sie bereiten gelernte Berufsleute darauf vor, im betreffenden Berufsfeld Fach- und Führungsverantwor-

tung zu übernehmen und können entsprechende Ausweise ausstellen.

- <sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann weitere Institutionen und deren Angebote im Bereich der beruflichen Weiterbildung anerkennen, sofern sie den Vorschriften des Bundes und des Kantons entsprechen und ein ausgewiesenes Bedürfnis danach besteht.
- <sup>3</sup> Die Institutionen der beruflichen Weiterbildung können einer Fachhochschule, einer Berufsschule oder einer anderen Bildungseinrichtung angegliedert werden. Die Erziehungsdirektion umschreibt den Bildungsauftrag einer Institution, soweit er nicht vom Bundesrecht geregelt ist.
- <sup>4</sup> Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Berufsschulen für die Technikerschulen, die höheren Fachschulen und die weiteren Institutionen gemäss Absatz 2 sinngemäss.

Institutionen  
der beruflichen  
Fortbildung

**Art. 42** Die Durchführung von beruflichen Fortbildungsveranstaltungen ist Sache der Berufsschulen, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie anderer Veranstalter des öffentlichen oder privaten Rechts.

Aufgaben  
des Kantons

- Art. 43** <sup>1</sup>Der Kanton fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung.
- <sup>2</sup> Artikel 14 Absatz 1 gilt für den Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung sinngemäss.

## VII. Trägerschaft

### 1. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

**Art. 44** Der Kanton ist Träger der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

### 2. Vorlehrinstitutionen, Berufsschulen, Berufsmaturitäts-schulen und Institutionen der beruflichen Weiterbildung

**Art. 45** <sup>1</sup>Der Kanton ist Träger von Vorlehrinstitutionen, Berufsschulen mit allfälligen Filialen, Berufsmaturitätsschulen und Institutionen der beruflichen Weiterbildung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Erziehungsdirektion über deren Errichtung, Zusammenlegung, Anerkennung und Aufhebung. Bei Berufsschulen sind die betroffenen Standortgemeinden und Fachverbände vorgängig anzuhören.

Kantonale  
Trägerschaft

Nichtkantonale  
Trägerschaft

**Art. 46** <sup>1</sup>Der Kanton kann den Betrieb von Schulen und Institutionen gemäss Artikel 45 Absatz 1 Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen, sofern diese für die Einhaltung der bundes-

und kantonalrechtlichen Vorschriften Gewähr bieten und eine angemessene Träger- bzw. Eigenleistung erbracht wird.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion regelt die Übertragung durch Vertrag. Dieser unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **VIII. Planung, Leistungsvereinbarungen**

Gesamtplanung

**Art. 47** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion erarbeitet zusammen mit dem Berufsbildungsrat eine Gesamtplanung.

<sup>2</sup> Diese bestimmt im Sinne einer rollenden Planung unter Beachtung der Vorgaben des Bundes und des Regierungsrates die mittel- und langfristigen Schwerpunkte sowie die finanziellen und personellen Voraussetzungen.

Leistungs-  
vereinbarungen

**Art. 48** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion schliesst mit den Schulen und Institutionen, einschliesslich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Gesamtplanung, der Leistungsvereinbarung und der verfügbaren Mittel sind die Schulen und Institutionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben frei.

## **IX. Personalrecht**

**Art. 49** <sup>1</sup>An kantonalen oder vom Kanton subventionierten Schulen und Institutionen der Berufsbildung gilt für die Anstellung der Schulleitungen und der Lehrkräfte die Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

<sup>2</sup> Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Schulen und Institutionen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Berufs-,  
Studien- und  
Laufbahn-  
beratung

## **X. Finanzierung**

Kantonale  
Schulen und  
Institutionen

**Art. 50** Der Kanton trägt die Kosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Beratungsinstitutionen gemäss Artikel 8 Absatz 2 beteiligen sich mit einer angemessenen Eigenleistung.

**Art. 51** <sup>1</sup>Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge die Kosten der kantonalen Schulen und Institutionen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann den einzelnen Schulen und Institutionen die Führung einer besonderen Rechnung im Sinne der Finanzhaushaltsgesetzgebung bewilligen.

**Nichtkantonale Schulen und Institutionen**

**Art. 52** <sup>1</sup>Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge, die im Rahmen des genehmigten Budgets anerkannten Kosten der nichtkantonalen Schulen und Institutionen, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.

<sup>2</sup> Budgets und Rechnungen unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

**Kantonale Veranstaltungen**

**Art. 53** Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge, der Schul- bzw. Kursgebühren und allfälliger weiterer Erträge die Kosten der an kantonalen Schulen und Institutionen durchgeführten Veranstaltungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

**Nichtkantonale Veranstaltungen**

**Art. 54** Der Kanton kann Veranstaltungen nichtkantonaler Anbieterinnen und Anbieter im Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung mit Beiträgen unterstützen, die sich nach der Finanzkraft der Aboitenden und der Bedeutung der Veranstaltung richten.

**Weitere Bildungsangebote**

**Art. 55** Die Finanzierung von weiteren Bildungsangeboten, namentlich von Einführungskursen, Lehrmeister- und Expertenkursen, richtet sich nach den Bestimmungen über die Finanzierung der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

**Lehrstellenangebot**

**Art. 56** Der Kanton kann zur Förderung eines ausreichenden Lehrstellenangebots Anreizsysteme einführen oder unterstützen.

**Lehrstellen-nachweis**

**Art. 57** Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter die Kosten des Lehrstellennachweises.

**Lehrabschlussprüfungen**

**Art. 58** <sup>1</sup>Der Kanton trägt nach Abzug der Bundesbeiträge und weiterer Erträge die Kosten der kantonalen Lehrabschlussprüfungen.

<sup>2</sup> Er leistet Beiträge an die von Dritten durchgeführten Lehrabschlussprüfungen sowie an behördlich angeordnete Zwischenprüfungen.

**Interkantonale Zusammenarbeit**

**Art. 59** <sup>1</sup>Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag an die Berufsbildungsämter-Konferenzen und an die Schweizerische Konferenz der Zentralstellen für Berufsberatung. Er kann ferner zugunsten von Massnahmen, welche der interkantonalen Koordination dienen, Beiträge gewähren und sich an Projekten beteiligen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge ab. Die Beiträge sind unter angemessener Berücksichtigung der Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Standortvorteile grundsätzlich kostendeckend festzulegen.

Versuche

**Art. 60** Der Kanton übernimmt nach Abzug der Bundesbeiträge die anfallenden Kosten für Versuche, die von der Erziehungsdirektion veranlasst werden. An die Kosten für bewilligte Versuche können Beiträge ausgerichtet werden.

Allgemeine Bildungs-bestrebungen

**Art. 61** Der Kanton kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie die Beteiligung von Auszubildenden sowie von Expertinnen und Experten an Berufswettbewerben, kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen und Institutionen sowie weitere Projekte unterstützen.

Unterrichts-kosten in der beruflichen Grundausbildung

**Art. 62** <sup>1</sup>Der Unterricht an Berufsschulen und an lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen ist für die Auszubildenden mit Lehrort oder Wohnsitz im Kanton Bern unentgeltlich.

<sup>2</sup> Die Auszubildenden tragen die Kosten für die persönlichen Schulmaterialien selbst.

<sup>3</sup> An besondere Anlässe im Rahmen des Lehrplans kann der Kanton Beiträge leisten.

<sup>4</sup> Auszubildende mit Lehrort und Wohnsitz in anderen Kantonen haben für den Schulbesuch kostendeckende Schulgebühren zu entrichten. Vorbehalten bleibt Artikel 59 Absatz 2.

Schul- und Kursgebühren

**Art. 63** <sup>1</sup>Auszubildende gemäss Artikel 41 Absatz 1 BBG haben für den Besuch des beruflichen Unterrichts angemessene Schulgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Auszubildende gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe *b* haben für den Besuch der Berufsmaturitätsschule angemessene Schulgebühren zu entrichten, sofern der Beginn des entsprechenden Unterrichts nicht spätestens im zweiten Kalenderjahr nach der Lehrabschlussprüfung erfolgt.

<sup>3</sup> Für Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung werden Schul- und Kursgebühren erhoben. Dabei sollen die Schul- und Kursgebühren für Bildungsangebote der beruflichen Weiterbildung den Gebühren für andere vergleichbare Bildungsangebote auf der Tertiärstufe entsprechen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt für die kantonalen Schulen und Institutionen die Kostendeckungsgrade fest.

Sonstige Gebühren

**Art. 64** Für besondere Dienstleistungen der Schulen und Institutionen, einschliesslich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, können Gebühren erhoben werden.

Ausgaben-befugnisse

**Art. 65** <sup>1</sup>Der Regierungsrat befindet unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend über die Gewäh-

rung von Kantonsbeiträgen zur Finanzierung der Schulen und Institutionen sowie der Bildungs- und Beratungsangebote.

<sup>2</sup> Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

## XI. Ausführungsbestimmungen

Regierungsrat

**Art. 66** <sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung und dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat

- <sup>a</sup> erlässt Reglemente für Ausbildungsversuche oder für kantonal ge- regelte Lehrberufe;
- <sup>b</sup> genehmigt die Gesamtplanung für die Berufsbildung und die Be- rufsberatung;
- <sup>c</sup> genehmigt Verträge mit nichtkantonalen Trägerschaften;
- <sup>d</sup> entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung, Anerkennung und Aufhebung von kantonalen Schulen, Institutionen und deren Filialen;
- <sup>e</sup> entscheidet über die Einführung oder über die Unterstützung von Anreizsystemen.

<sup>3</sup> Er regelt durch Verordnung insbesondere

- <sup>a</sup> die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen des Be- rufsbildungsrates und der Kommissionen sowie die Wählbarkeits- voraussetzungen, die Amtsdauer und Entschädigung deren Mit- glieder,
- <sup>b</sup> das Nähere zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
- <sup>c</sup> das Nähere zu den Vorlehrinstitutionen und zum Lehrstellennach- weis,
- <sup>d</sup> die Einführungskurse,
- <sup>e</sup> das Nähere zur praktischen Ausbildung und zur Lehraufsicht,
- <sup>f</sup> das Nähere zu Versuchen,
- <sup>g</sup> das Nähere zum Berufsschulwesen,
- <sup>h</sup> die Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfung,
- <sup>i</sup> die Berufsmaturität,
- <sup>k</sup> die Grundsätze und das Verfahren für die Ausrichtung von Kantons- beiträgen,
- <sup>l</sup> die Gebühren kantonaler Schulen und Institutionen,
- <sup>m</sup> den ausserkantonalen Schul- bzw. Kursbesuch.

<sup>4</sup> Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Erziehungs- direktions

**Art. 67** <sup>1</sup>Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über die Schul- kommissionen und die Oberaufsicht über die Schulen und Institu- tionen sowie über Bildungs- und Beratungsangebote aus.

- <sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion genehmigt
- a* die Reglemente, die von den Schulkommissionen erlassen werden,
  - b* die Budgets und die Rechnungen nichtkantonaler Schulen und Institutionen.
- <sup>3</sup> Sie
- a* bewilligt private Ausbildungsgänge zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität;
  - b* legt die weiteren Grundsätze der Berufsschulorganisation fest;
  - c* anerkennt Abschlüsse im Bereich der beruflichen Weiterbildung.

## **XII. Rechtspflege**

Verwaltungs-  
rechtspflege

- Art. 68** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Verwaltungsbeschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion über Kantonsbeiträge, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht, kann Einsprache erhoben werden.
- <sup>3</sup> Beschwerdeentscheide sowie Verfügungen und Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.
- <sup>4</sup> Beschwerden gegen Zeugnisnoten und Prüfungsergebnisse werden nur auf Rechtsverletzungen hin überprüft.

Zivilrechtliche  
Streitigkeiten

- Art. 69** <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten zwischen Lehr- und Anlehrvertragsparteien hat die zuständige Lehraufsichtskommission vor der Klageerhebung einen Schlichtungsversuch durchzuführen. Mislingt der Schlichtungsversuch, stellt die Lehraufsichtskommission der Klägerin oder dem Kläger darüber eine Bescheinigung aus.
- <sup>2</sup> Die Lehraufsichtskommission gibt Berichte zu Handen des Gerichts ab.

Strafrechtliche  
Verantwortlichkeit

- Art. 70** <sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des BBG obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.
- <sup>2</sup> Behörden sowie Organe der Schulen und Institutionen haben Widerhandlungen der Erziehungsdirektion zu melden.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, in welchen Fällen eine Strafanzeige durch Organe der Schulen und Institutionen eingereicht werden kann. In allen anderen Fällen sind Strafanzeigen durch die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion einzureichen.
- <sup>4</sup> Die Gerichte setzen die Erziehungsdirektion über alle Strafurteile in Kenntnis, die gestützt auf Artikel 70 bis 73 BBG gefällt werden.

### **XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### Kantonalisierung

- Art. 71** <sup>1</sup>Bestehende Schulen und Institutionen werden unter Vorbehalt von Artikel 46 Absatz 1 aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Erziehungsdirektion und den bisherigen Trägerschaften bzw. Standortgemeinden kantonalisiert. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>2</sup> Soweit Liegenschaften vom Kanton übernommen werden, wird mit der Trägerschaft über die Übernahme der zum Betrieb der Schulen und Institutionen gehörenden Grundstücke, Gebäude und deren Infrastruktur verhandelt. Die Verhandlungsgrundsätze für die Kantonalisierung der öffentlichen Maturitätsschulen gelten sinngemäss.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die gemäss Absatz 1 und 2 anfallenden Kosten abschliessend.
- <sup>4</sup> Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach Übernahme durch den Kanton nicht mehr Trägerinnen und Träger von Schulen und Institutionen sind, passen ihre Reglemente innert fünf Jahren nach der Kantonalisierung den neuen Verhältnissen an.

#### Berufsbildungsfonds

- Art. 72** <sup>1</sup>Die im Berufsbildungsfonds verbleibenden Mittel werden im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes verwendet.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt deren Verwendung.
- <sup>3</sup> Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird dieser Fonds aufgelöst. Ein allfälliger Restbetrag wird der Laufenden Rechnung gutgeschrieben.

#### Änderung von Erlassen

**Art. 73** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen

**Art. 6a (neu)** Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl der Auszubildenden dies erfordert.

2. Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen

**Art. 17a (neu)** Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl der Schülerinnen und Schüler dies erfordert.

#### Befreiung von der Mitteilungspflicht

Befreiung von  
der Mitteilungs-  
pflicht

Aufhebung  
von Erlassen

Inkrafttreten

### 3. Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986

**Art. 13a (neu)** Die Beratungs- und Gesundheitsdienste sowie die Lehrkräfte und ihre Aufsichtsbehörden sind von der Mitteilungspflicht für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren befreit, soweit das Wohl der Schülerinnen und Schüler dies erfordert.

**Art. 74** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung,
2. Dekret vom 11. November 1982 über die Finanzierung der Berufsbildung.

**Art. 75** <sup>1</sup>Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel in bestehenden Erlassen.

Bern, 21. Januar 1998

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident: *Seiler*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 1. Juli 1998*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3611 vom 15. November 2000:

1. Das Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:  
*auf den 1. Januar 2001:* Artikel 1 bis 72, Artikel 73 (Änderungen des Gesetzes über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, des Gesetzes über die Maturitätsschulen und des Diplommittelschulgesetzes) und Artikel 74 Ziffer 2 (Aufhebung des Dekrets über die Berufsbildung).
2. Das Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung wird wie folgt ausser Kraft gesetzt:
  - a) *auf den 1. Januar 2001:* Artikel 1 bis 27, 28 Absätze 1 bis 3, 29, 32 bis 34 und 36 bis 66;
  - b) *auf den 1. August 2001:* Artikel 28 Absatz 4, 30, 31 und 35.

7.  
Juni  
2000

**Gesetz  
über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 21.Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) wird wie folgt geändert:

Berufsvorberei-  
tungsschulen

- Art. 11** <sup>1</sup>Berufsvorbereitungsschulen bereiten auf eine Berufsausbildung vor.
- <sup>2</sup> Sie fördern die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen der Auszubildenden, indem sie
- <sup>a</sup> praktischen und allgemein bildenden Unterricht vermitteln;
  - <sup>b</sup> Lücken in der schulischen Vorbildung schliessen;
  - <sup>c</sup> Hilfe bei der Berufsfindung leisten;
  - <sup>d</sup> die Integration fremdsprachiger Jugendlicher erleichtern.
- <sup>3</sup> «Vorlehrinstitutionen» wird ersetzt durch «Berufsvorbereitungsschulen».
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt Lehrpläne für die Berufsvorbereitungsschulen, sofern keine eidgenössischen Vorschriften bestehen.

Organisation

- Art. 11a (neu)** <sup>1</sup>Die Berufsvorbereitungsschulen werden durch eine Berufsschule geführt.
- <sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion legt die Anzahl Klassen in den Landesteilen fest. Sie berücksichtigt dabei die Anzahl der Volksschulabgängerinnen und -abgänger, die Anzahl fremdsprachiger Jugendlicher sowie das wirtschaftliche Umfeld und das Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen auf der Sekundarstufe II.
- <sup>3</sup> Innerhalb der Landesteile regeln die beteiligten Berufsvorbereitungsschulen im gegenseitigen Einvernehmen die Verteilung der Klassen. Bei Uneinigkeit entscheidet die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.

## Zugang

**Art. 11b (neu)** <sup>1</sup>Die Interessentinnen und Interessenten melden sich bei der ihrem Wohnort nächstgelegenen geeigneten Berufsvorbereitungsschule zum Aufnahmeverfahren an.

<sup>2</sup> Im Rahmen der verfügbaren Plätze wird aufgenommen, wer eine zusätzliche Vorbereitung für den Eintritt in eine Berufsausbildung benötigt und das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

<sup>3</sup> Die Berufsvorbereitungsschulen sorgen für den Ausgleich der Klassenbestände. In streitigen Fällen verfügt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren.

Disziplin,  
Massnahmen

**Art. 31a (neu)** <sup>1</sup>Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen. Sie können bei entsprechenden Vorkommnissen den Lehrbetrieb und die zuständige Lehraufsichtskommission, die Schulkommission sowie bei Unmündigen deren gesetzliche Vertretung benachrichtigen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung von Vollzeitschulen kann in besonders schweren Fällen den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht verfügen oder die Wegweisung von der Schule androhen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann in besonders schweren Fällen der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion die Auflösung des Lehrverhältnisses beantragen.

<sup>5</sup> Die Schulleitung hört die Betroffenen und bei unmündigen Auszubildenden deren gesetzliche Vertretung an, bevor sie Massnahmen verfügt.

## 2. «Vorlehrinstitutionen» wird ersetzt durch «Berufsvorbereitungsschulen».

**Art. 45** <sup>1</sup>«Vorlehrinstitutionen» wird ersetzt durch «Berufsvorbereitungsschulen».

<sup>2</sup> Unverändert.

Schulgebühren  
an kantonalen  
Berufsvorberei-  
tungsschulen

**Art. 61a (neu)** <sup>1</sup>Die Schulgebühr für den Unterricht an kantonalen Berufsvorbereitungsschulen beträgt 300 bis 600 Franken pro Semester.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion kann die Schulgebühren in Härtefällen teilweise oder ganz erlassen.

**Art. 66** <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat
- a* bis *e* unverändert;
- f* erlässt Lehrpläne für die Berufsvorbereitungsschulen.
- <sup>3</sup> Er regelt durch Verordnung insbesondere
- a* und *b* unverändert,
- c* «Vorlehrinstitutionen» wird ersetzt durch «Berufsvorbereitungsschulen»,
- d* bis *m* unverändert.

**4** Unverändert.**Art. 67** <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

- <sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion
- a* bis *c* unverändert;
- d* legt die Anzahl Klassen der Berufsvorbereitungsschulen fest.

**II.**

1. Die Mehrbelastung des Kantons durch die Schaffung neuer kantonalen Angebote der Berufsvorbereitungsschulen auf Beginn eines Schuljahres wird durch einen monatlichen Wohnsitzgemeindebeitrag von 550 Franken pro Schülerin und Schüler abgegolten.
2. Ziffer 1 gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung, längstens bis am 31. Dezember 2004.
3. Die Überführung der Berufsvorbereitungsschulen nach Artikel 11a hat innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zu erfolgen.

**III.**

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

**Art. 2** <sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an

- a* bis *c* unverändert,
- d* aufgehoben,
- e* bis *h* unverändert.

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert.

**Art. 30** <sup>1</sup>Allen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes provisorisch oder definitiv gewählten Lehrkräften wird für das Grundgehalt und die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt. Das Nähere regelt ein Dekret des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Allen bei der Schaffung der berufsvorbereitenden Schuljahre unbefristet angestellten Lehrkräften an Berufsvorbereitungsschulen, Weiterbildungs-, Berufswahl- und Fortbildungsklassen wird für das Grundgehalt und die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

## 2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)

**Art. 1** Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend die obligatorische Schulzeit von neun Jahren.

*Titel IV Weiterbildungsklassen: Aufgehoben.*

**Art. 21** Aufgehoben.

## 3. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)

Disziplin,  
Massnahmen

**Art. 27a (neu)** Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung betreffend das Disziplinarwesen gelten unter Vorbehalt der abweichenden Zuständigkeiten auch für die gestützt auf dieses Gesetz geführten Schulen.

## IV.

Das Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen wird aufgehoben.

## V.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

*Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. November 2000*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumrecht zum Gesetz über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**RRB Nr. 3611 vom 15. November 2000:**

Die Änderung vom 7. Juni 2000 des Gesetzes vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:

- a) *auf den 1. Januar 2001*: Artikel 11, 11a, 11b, 31a, 2. Titel, Artikel 45, 66 und 67;
- b) *auf den 1. August 2001*: Artikel 61a und Ziffern II (Übergangsbestimmung), III (Änderung des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte, des Volksschulgesetzes und des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes) und IV (Aufhebung des Dekrets über die Weiterbildungsklassen).

7.  
Juni  
2000

**Gesetz  
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 20.Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt geändert:

Kanton  
und Gemeinden  
1. Lasten-  
verteilung

**Art. 24** <sup>1</sup>Die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Bereichen Kindergarten und Volksschule anfallen, einschliesslich der Kosten für die zentrale Auszahlung der Gehälter durch den Kanton, werden zu 32,12 Prozent durch den Kanton und zu 67,88 Prozent durch die Gemeinden getragen.

<sup>2</sup> Massgebend für die Bestimmung der einzelnen Gemeindeanteile sind

- <sup>a</sup> zu 55 Prozent die ausgeglichene absolute Steuerkraft im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung,
- <sup>b</sup> zu 37 Prozent die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde und
- <sup>c</sup> zu 8 Prozent die Klassenzahl.

<sup>3</sup> Die Weiterverrechnung der Gemeindeanteile auf Grund der Klassenzahl bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern ist Sache der Schulortsgemeinde.

<sup>4</sup> Das für die Bewältigung der Lastenverteilung erforderliche Personal unterliegt dem System der Stellenbewirtschaftung für das Kantonspersonal nicht.

2. Gegenseitige  
Auskunfts- und  
Mitwirkungs-  
pflicht

**Art. 24a (neu)** <sup>1</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion sämtliche für die Durchführung der Lastenverteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen, alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und bei der Überprüfung erhobener Berechnungsgrundlagen mitzuwirken.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann zur Überprüfung der Daten Kontrollen in den Gemeinden durchführen und gegebenenfalls Gemeindeanteile,

die auf Grund falscher Berechnungsgrundlagen festgesetzt worden sind, bis fünf Jahre nach ihrer Festsetzung durch Verfügung berichtigen.

<sup>3</sup> Der Kanton gewährt den Gemeinden ein Einsichtsrecht in die für die Festlegung der Gemeindeanteile benötigten Daten und Unterlagen, soweit dieses nicht bereits durch die Informationsgesetzgebung sichergestellt ist.

Kanton

**Art. 24b (neu)** <sup>1</sup>Die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge durch den Kanton finanziert.

<sup>2</sup> Für private, beitragsberechtigte allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II und für private, beitragsberechtigte Schulen der Tertiärstufe gelten die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Bei nicht kantonalen Schulen und Institutionen der Sekundarstufe II gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung und die Berufsberatung werden die Gehälter, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen der Lehrkräfte nach Abzug der Bundesbeiträge, der Eigenleistungen und weiterer Erträge durch den Kanton finanziert.

**Art. 27** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Er regelt durch Verordnung insbesondere

*a* bis *l* unverändert,

*m* die Auszahlung der Gehälter und Zulagen,

*n* die Finanzaufsicht und das Rechnungswesen,

Der bisherige Buchstabe *m* wird zum Buchstaben *o*.

<sup>3</sup> Er kann seine Regelungsbefugnisse gemäss Absatz 2 Buchstaben *c* bis *e*, *h* bis *k* und *m* ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen.

<sup>4</sup> Unverändert.

## II.

Das Gesetz vom 21. Januar 1998 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerG) wird wie folgt geändert:

Kantonalisierung  
Betrieb

**Art. 71** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die gemäss Absatz 1 anfallenden Kosten abschliessend.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Aufgehoben.

Kantonalisierung  
Liegenschaften

- Art. 71a (neu)** <sup>1</sup>Der Kanton erwirbt die Liegenschaften der bisherigen Trägerschaften zu Eigentum oder im Baurecht, soweit er sie für den Schulbetrieb benötigt.
- <sup>2</sup> Die Entschädigung für die einzelne Liegenschaft richtet sich nach den subventionierten Anlagekosten unter Berücksichtigung sämtlicher von Bund, Kanton und Gemeinden geleisteter Beiträge und des aufgeschobenen Unterhalts.
- <sup>3</sup> Der aufgeschobene Unterhalt wird entsprechend dem Verteilschlüssel für die Nettobetriebskosten (Art. 12 des Dekrets über die Finanzierung der Berufsbildung<sup>1)</sup>) auf Kanton, Wohnsitzgemeinden und Standortgemeinden aufgeteilt; dabei wird auf den durchschnittlichen Verteilschlüssel der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Bestimmung abgestellt.
- <sup>4</sup> Sofern die Landwerte in den subventionierten Anlagekosten nicht enthalten sind, ist auf Vergleichspreise für Schulliegenschaften abzustellen.
- <sup>5</sup> Aus besonderen Gründen kann der Kanton die Liegenschaften der bisherigen Trägerschaften mieten, soweit er sie für den Schulbetrieb benötigt. Die Miete berechnet sich nach den Grundsätzen der Absätze 2, 3, 4 und 7.
- <sup>6</sup> Der Regierungsrat beschliesst über die gemäss den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 7 anfallenden Kosten abschliessend.
- <sup>7</sup> Im Übrigen gelten die Verhandlungsgrundsätze für die Kantonalisierung der öffentlichen Maturitätsschulen<sup>2)</sup> sinngemäss.
- <sup>8</sup> Bis zum Erwerb der Liegenschaften durch der Kanton bzw. bis zum Abschluss eines Mietvertrages stellen die bisherigen Trägerschaften ihre Liegenschaften im bisherigen Umfang, zu den bisherigen Bedingungen und in betriebssicherem Zustand zur Verfügung.

Anpassung  
der Gemeinde-  
reglemente

**Art. 71b (neu)** Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach Übernahme durch den Kanton nicht mehr Trägerschaften von Schulen und Institutionen sind, passen ihre Reglemente innert 5 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung der neuen Verhältnissen an.

Lastenverteilung  
Kanton/  
Gemeinden

**Art. 71c (neu)** <sup>1</sup>Die Mehrbelastung des Kantons durch die Kantonalisierung der Berufsberatungsstellen sowie der Schulen und Institutionen der Berufsbildung wird durch Gemeindebeiträge im bisherigen Umfang abgegolten. Bemessungsgrundlage ist die Rechnung 2000.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung, längstens bis am 31. Dezember 2004.

<sup>1)</sup> BSG 435.291

<sup>2)</sup> BSG 433.111.3

**III.**

**Das Dekret vom 11. November 1993 über die Finanzierung der Lehrergehälter (LFD) wird aufgehoben.**

**IV.*****Übergangsbestimmungen***

1. Die Mehrbelastung der Gemeinden ab 1. Januar 1998 auf Grund der Erhöhung des Lastenverteilungsschlüssels gemäss Artikel 24 von 66,67 Prozent auf 67,88 Prozent abzüglich die wegfallenden Gemeindebeiträge für Gymnasien und Ingenieurschulen darf für die einzelne Gemeinde nicht mehr als plus 15 Prozent bzw. minus 30 Prozent vom Durchschnitt aller Gemeinden abweichen. Mehr- bzw. Minderbelastungen, die diese Bandbreite überschreiten, werden mit dem Anteil der Gemeinden in der Lastenverteilung verrechnet. Diese Übergangsbestimmung gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzgebung, längstens bis am 31. Dezember 2004.
2. Bis zur Aufhebung von Artikel 21 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 gelten die Bestimmungen von Artikel 24 auch für die Weiterbildungsklassen.

***Inkrafttreten***

1. Diese Änderungen werden vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.
2. Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel in bestehenden Erlassen.

Bern, 7. Juni 2000

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

***Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. November 2000***

**Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.**

**Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.**

**Für getreuen Protokollauszug**

**Der Staatsschreiber: Nuspliger**

**RRB Nr.3611 vom 15. November 2000:**

**Die Änderung vom 7.Juni 2000 des Gesetzes vom 20.Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:**

***auf den 1.Januar 2001: Ziffern I, II (Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung und die Berufsberatung), III (Aufhebung des Dekrets über die Finanzierung der Lehrergehälter) und IV (Übergangsbestimmungen).***

## **Mitteilungen**

---

RRB Nr. 3358 vom 1. November 2000

### **Gesetz über die Finanzkontrolle vom 1. Dezember 1999 (kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG); gestaffelte Inkraftsetzung**

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen und auf Artikel 31 Absatz 1 KFKG beschliesst der Regierungsrat:

1. Auf den 1. Januar 2001 werden mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Bestimmungen alle noch nicht in Kraft gesetzten Artikel des KFKG in Kraft gesetzt.
2. Auf den 1. Januar 2002 wird in Kraft gesetzt: Artikel 8 Absatz 3 KFKG.
3. Nicht in Kraft gesetzt wird die nachfolgende Bestimmung: Artikel 30, Ziffer 5. Änderung des Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Artikel 7 Absatz 4.

### **Gesetz vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen (FaG)**

RRB Nr. 3611 vom 15. November 2000

Das Gesetz vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen (FaG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:

*auf den 1. Januar 2001: Artikel 74 (Aufhebung des Gesetzes über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen).*